Digitized by Google

4° J germ.
61 gd

Digitized by Google

<36626009540013

<36626009540013

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

Vierter Band.

Enthaltend die Verordnungen Nr. 170 — 227 von den Jahren 1841 — 1846.

Deßau 1846.

Gedruckt bei Heinrich Heybruch, Herzogl. Hof- und Regierungs-Buchdrucker.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Deßau enthaltenen Verordnungen

vom Jahre 1841 bis zum Jahre 1846 einschließlich.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Deßau.	Inhalt.	No. des Gesetzes	Seite.
1841. 8. Jan.	1841. 23. Jan.	Maaß- und Gewichtsordnung für das Herzogthum Anhalt-Deßau	CLXX.	967—978
6. April.	17. April.	Polizei-Reglement für den Schiffahrtsverkehr auf der Elbe innerhalb der Gränzen des Herzogthums Anhalt-Deßau	171.	979—985
11. Mai.	22. Mai.	Bekanntmachung des Beschlusses Einer Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 22. April 1841, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend	172.	987—988
17. April.	—	Bekanntmachung, die Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 8. Januar d. J. betreffend	173.	989—996
20. Aug.	28. Aug.	Verordnung wegen Besteuerung des Rübenzuckers	174.	997—998
31. —	11. Sept.	Verordnung wegen Bestrafung der Eisenbahn-Anlagen . . .	175.	999—1000
9. Nov.	13. Nov.	Regulativ, die Acker- und Baum-Meliorationen bei Auseinandersetzung der abgehenden und antretenden Pfarrer und Schullehrer oder deren Erben betreffend	176.	1001—1006
26. —	4. Decbr.	Provisorisches Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Anhaltische Eisenbahn innerhalb des Herzogthums Anhalt-Deßau	177.	1007—1012
10. Decbr.	18. Decbr.	Verordnung, die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei bei Reisen auf der Berlin-Anhaltischen, der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger und der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffend	178.	1013—1016
1842. 15. Jan.	1842. 22. Jan.	Bekanntmachung, den Beitritt des Herzogthums Braunschweig, der Fürstenthümer Lippe und Pyrmont und der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg zum Zollverein betreffend. . . .	179.	1017—1018
22. —	5. Febr.	Bekanntmachung wegen des Prädicats Herzogliche Durchlaucht	180.	1019
1. Febr.	12. —	Verordnung, die Zollsätze für eingehenden Zucker betreffend	181.	1021—1022
15. —	5. März.	Gesetz, die Einsetzung von Waisenämtern betreffend	182.	1023—1029
5. März.	26. —	Gesetz über die Competenz der Civilbehörden	183.	1031—1041
24. —	16. April.	Wasserordnung für das Herzogthum Anhalt-Deßau	184.	1043—1050
8. April.	16. April.	Bekanntmachung, den Beitritt des Herzogthums Luxemburg zum Zollverein betreffend	185.	1051

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Deßau.	Inhalt.	No. des Gesetzes	Seite.
1842.	1842.			
19. Mai.	28. Mai.	Nachtrag zur Verordnung vom 27. März 1840, die Regulirung der Gewerbsbefugnisse wegen des Branntweinhandels betreffend	186.	1053—1056
31. —	25. Juni.	Nachtrag zur Verordnung vom 31. November 1832, die Kirchsprengeleintheilung in der Residenzstadt Deßau betreffend	187.	1057—1058
4. Juli.	16. Juli.	Gesetz, den Umzugstermin und die Löhnung der Schäfer betreffend	188.	1059—1062
21. Octbr.	29. Octbr.	Bekanntmachung, den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, so wie einige nachträgliche Bestimmungen zu der nach Nr. 178. der Gesetzsammlung getroffenen Uebereinkunft wegen erleichterter Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen auf den darin bemerkten Eisenbahnen betreffend	189.	1063—1065
8. Nov.	19. Nov.	Nachtrag zu dem mit dem Stadtrathe und der Bürgerschaft zu Zerbst am 16. December 1797 abgeschlossenen Recesse und zugleich Nachtrag zum §. 15. Tit. I. der Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung	190.	1067—1068
—	26. —	Privilegium für die Kunsthandlung Artaria und Fontaine in Mannheim auf den bei derselben erscheinenden Kupferstich: La discesa della croce, nach Daniello Ricciarello da Volterra von Toschi, gegen den Nachstich und Verkauf von Nachstichen in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen Landen	191.	1069—1070
31. Octbr.	24. Decbr.	Bekanntmachung, den Vereinszolltarif für die Jahre 1843,		
1843.	1843.	1844 und 1845 betreffend	192.	1071—1072
9. Jan.	21. Jan.	Bekanntmachung, die fernere Ausschließung des Herzoglich-Braunschweigischen Harz- und Weserdistrictes vom Zollvereine betreffend	193.	1073
7. Febr.	18. Febr.	Nachtrag zum Regulative vom 9. November 1841, die Acker- und Baum-Meliorationen bei Auseinandersetzung der abgehenden und antretenden Pfarrer und Schullehrer oder deren Erben betreffend	194.	1075—1076
17. Juni.	24. Juni.	Bekanntmachung, den Eintrag der Namen unehelicher, durch die nachfolgende Ehe der Eltern als legitimirt anzusehenden Kinder in die Kirchenbücher betreffend	195.	1077—1078
23. —	1. Juli.	Verordnung, die Veränderung des Salzdebit-Preises betreffend	196.	1079—1080
18. —	8. —	Nachtrag zu der provisorischen Ober-Appellationsgerichtsordnung, die Bestimmung des Münzfußes der Appellationssumme betreffend	197.	1081—1082

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Dessau.	Inhalt.	No. des Gesetzes	Seite.
1843.	1843.			
14. Octbr.	28. Octbr.	Gesetz über den Hausirhandel	198.	1083—1088
20. —	—	Nachtrag zu der Verordnung unter Nr. 178. der Gesetzsammlung und der darauf Bezug nehmenden Bekanntmachung unter Nr. 189. daselbst, die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei bei Reisen auf den darin bemerkten Eisenbahnen betreffend	199.	1089
1844.	1844.			
10. Febr.	24. Febr.	Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen	200.	1091—1093
—	—	Verordnung, die Veranstaltung von Collecten betreffend . . .	201.	1095—1096
16. Febr.	24. Febr.	Nachtrag zur Bekanntmachung vom 20. October 1836 (Gesetzsammlung CXXVI.) den gegenseitigen Gewerbebetrieb in den Zollvereinsstaaten betreffend	202.	1097
18. April.	27. April.	Verordnung, die Annahme des Prädicats: Hoheit betreffend	203.	1099
22. —	4. Mai.	Nachtrag zur allgemeinen Innungs-Ordnung vom 23. Aug. 1821	204.	1101
24. Mai.	15. Juni.	Gesetz, die Unterthanen- und Heimaths-Verhältnisse betreffend.	205.	1103—1114
—	—	Verordnung, die Ausführung des vorhergehenden Gesetzes betreffend	206.	1115—1124
17. Juni.	13. Juli.	Bekanntmachung, die Zollsätze vom Eisen betreffend	207.	1125—1126
26. Juli.	3. August.	Bekanntmachung, den Zollsatz für das aus Belgien eingehende Eisen betreffend	208.	1127
16. August.	24. —	Bekanntmachung, die mit der Königl. Preuß. Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der Heimathsverhältnisse der unehelichen Kinder bei Verheirathung der Mutter nach dem Auslande betreffend	209.	1129
17. —	31. —	Bekanntmachung, die Abgabensätze vom fremden Zucker betreffend	210.	1131
12. Octbr.	26. Octbr.	Bekanntmachung, den Zollsatz für das aus Belgien eingehende Eisen betreffend	211.	1133
12. Nov.	21. Decbr.	Bekanntmachung, die in Dresden unter dem 13. April 1844 zwischen den Elbuferstaaten abgeschlossenen Verträge über eine Additional-Acte zur Elbschiffahrts-Acte, über Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften und wegen Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend . . .	212.	1135—1136
13. April.	21. —	Additional-Acte zur Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821.	213.	1137—1225
—	—	Uebereinkunft zwischen den Elbuferstaaten, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend	214.	1227—1236

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Deßau.	Inhalt.	No. des Gesetzes	Seite.
1844.	1844.			
9. Decbr.	21. Decbr.	Bekanntmachung, den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und Belgien betreffend	215.	1237—1238
1845.	1845.			
14. Febr.	8. März.	Bekanntmachung, die erleichterte Legitimationsführung durch Postkarten in den innenbenannten, durch Eisenbahnen verbundenen Staaten betreffend	216.	1239—1241
26. —	8. —	Verordnung, die Aufbringung der Kosten zu den Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in der Residenzstadt Deßau betreffend	217.	1243—1244
5. April.	26. April.	Privilegium für die Kunsthandlung **Artaria & Fontaine** in Mannheim auf das von derselben herauszugebende Kunstwerk: **La Madonna della scodella**, gegen den Nachstich und den Verkauf von Nachstichen in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen Landen	218.	1245—1246
17. Mai.	31. Mai.	Bekanntmachung, den Vertrag mit Portugal über die gegenseitige Händels- und Abzugsfreiheit der Unterthanen betr.	219.	1247—1248
18. Juli.	26. Juli.	Erläuterung des Stempelgesetzes vom 10. Juni 1836 . . .	220.	1249—1250
30. —	23. August.	Bekanntmachung, das Verbot des Neger- oder Sklavenhandels betreffend	221.	1251
8. August.	30. —	Verordnung, in Bezug auf den in der 11. diesjährigen Bundestagssitzung gefaßten Beschluß, die allgemeinen Grundsätze in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung anlangend, für die betheiligten Herzoglich Anhalt-Deßauischen Unterthanen erlassen	222.	1253—1255
11. Nov. 1846.	6. Decbr. 1846.	Bekanntmachung, den Vereins-Zolltarif 1846, 1847, 1848 betreffend	223.	1257—1258
27. Juni.	18. Juli.	Verordnung, die Gestattung der Entrichtung der Mahlsteuer für das sogenannte amerikanische Mehl nach dem Gewichte desselben betreffend	224.	1259—1260
14. Juli.	—	Verordnung, in Betreff von Sterbefällen fremder Staatsangehörigen oder im Auslande geborner Personen	225.	1261—1262
22. —	22. August.	Publikations-Patent zu den Verordnungen und Entscheidungen XXXIV—LXIX	226.	—
		XXXIV. Erläuterung zur landesherrlichen Verordnung Nr. 371. vom 1. Juli 1815.		1265
		XXXV. Erläuterung zur Innungsordnung, Gesetz No. XVI. vom 23. August 1821. §. 13. . . .		—
		XXXVI. Erläuterung zum Gesetz No. XXXIII. §. 27.		1266

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Dessau.	Inhalt.	No. des Gesetzes	Seite.
1846.	1846.	XXXVII. Erläuterung zum Jagdgesetz No. XLVIII. §. 14. und 17.		1266
		XXXVIII. Erläuterung zum Gesetz No. LI.		1266—1267
		XXXIX. Erläuterung zur Beilage No. I. des Erbschaftsstempel-Gesetzes No. LXIV., d. i. dem Erbschaftsstempel-Tarif Lit. F. §. 5a.		1267
		XL. Erläuterung zum Gesetz No. XC.		—
		XLI. Erläuterung zum Schulgesetz No. CXXXII.		1268
		XLII. Zu den Erläuterungen des V. VI. und VIII. Titels der Landesordnung, §. 2. No. 5.		—
		XLIII. Zusatz zu Tit. XII. der Landes-Ordnung.		—
		XLIV. Zu den Erläuterungen des Tit. II. der Prozeß-Ordnung §. 2.		1269
		XLV. Zu den Erläuterungen des Tit. IV. der Prozeß-Ordnung		—
		XLVI. Zu den Erläuterungen der Prozeß-Ordnung Tit. VI. §. 6. No. V.		1270
		XLVII. Zu den Erläuterungen des IX. Titels der Prozeß-Ordnung §. 8.		—
		XLVIII. Erläuterung zu Tit. IX. der Prozeß-Ordnung.		—
		XLIX. - - - X. - -		1271
		L. Zu den Erläuter. der Prozeß-Ordnung Tit. XV. §. 5.		—
		LI. - - - des Tit. XVI. der Prozeß-Ordn. §. 2.		—
		LII. Zu den Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung Tit. XIX—XXI. §. 2. lit. a.		1272
		LIII. Zu den Erläuterungen zum XIX—XXI. Titel der Prozeß-Ordnung §. 4. No. 1.		—
		LIV. Zu §. 10. der Erläuterungen zum XIX—XXI. Titel der Prozeß-Ordnung . . . . . Wegen des Wiederholungs- und Schlußverhörs.		1272—1273
		LV. Zu den Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung Tit. XIX—XXI.		1274
		LVI.		—
		LVII.		—
		LVIII.		1275
		LIX.		—
		LX.		—

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Dessau.	Inhalt.	No. des Gesetzes	Seite.
1846.	1846.			
		LXI. Zu den Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung Tit. XXII. No. I. B. pos. 3.		1276
		LXII. Erläuterung zum Cap. IX. des Anhanges zu den Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung §. 1. No. 1.		—
		LXIII. Erläuterung zu Cap. IX. des Anhanges zu den Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung §. 1. No. 2.		—
		LXIV. Erläuterung zum Cap. IX. des Anhanges zu den Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung §. 1. No. 2.		1277
		LXV. Erläuterung zu §. 13. Cap. IX. des Anhanges zu den Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung		—
		LXVI. Erläuterung zu der Entscheidung No. III. zu §. 4. 5. der Erläuterungen des Tit. VI. der Prozeß-Ordnung		—
		LXVII. Erläuterung zu der Entscheidung No. XIII., die Bewilligung des Armenrechts betreffend, §. 2.		1278
		LXVIII. Erläuterung zu §. 11. 12. 13. 16. der Entscheidung No. XV.		—
		LXIX. Zu der Entscheidung XXVIII. unter II. S. 419 der Gesetzsammlung		—
5. Nov.	21. Nov.	Verordnung, die Abänderungen des Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend	227.	1279—1281

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLXX.

Maaß- und Gewichts-Ordnung für das Herzogthum Anhalt-Deßau.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 4. am 23. Januar 1841.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, der Verschiedenheit des Maaßes und Gewichts und der dadurch entstehenden Unsicherheit im Verkehr für Unser Land abzuhelfen, und verordnen daher:

§. 1.

Das Preußische Maaß und Gewicht, so wie dasselbe durch die Königlich Preußische Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 normirt und in der sub A. hier beigefügten Übersicht angegeben worden ist, wird für Unser Herzogthum allgemein recipirt.

§. 2.

Vom 1. Juli 1841 an darf daher in allen Fällen, wo etwas nach Maaß und Gewicht verkauft wird, die im Inlande erfolgende Überlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Überlieferung auf Preußisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Übertretung dieser Vorschrift hat für jeden Contrahenten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Thaler, von welcher der Denunciant die Hälfte erhält, zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

Digitized by Google

§. 3.

Namentlich dürfen Gewerbtreibende vom 1. Juli 1841 an, sowohl zum Einkaufe, als zum Verkaufe, keine andere, als gehörig gestempelte Maaße und Gewichte gebrauchen, und selbst in ihren Wohnungen, Läden oder Buden keine umgestempelte Maaße oder Gewichte haben. Schon der bloße Besitz von ungestempelten Maaßen und Gewichten wird gegen sie mit derselben Strafe geahndet, welche nach §. 2. überhaupt auf deren Gebrauch gesetzt ist, ohne daß dabei auf die Entschuldigung Rücksicht genommen wird, daß das ungestempelte Maaß oder Gewicht nur zum Privatgebrauche in der eigenen Wirthschaft bestimmt gewesen sei.

§. 4.

Als gehörig gestempelt sind nur diejenigen Maaße und Gewichte anzusehen, welche von inländischen Eichungsbehörden mit dem neuen, die Übereinstimmung derselben mit dem Preußischen Maaße und Gewichte bescheinigenden Stempel bezeichnet sind. Frühere oder fremde Stempel sind nach dem 1sten Juli 1841 nicht zu berücksichtigen, und die bloß damit versehenen Maaße und Gewichte den ganz ungestempelten gleich zu achten.

Die Behörden, welche als Eichungsämter befugt und verpflichtet sind, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privatpersonen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen durch Aufdrückung des ihnen anvertraueten Stempels zu bescheinigen, wird die Cammer namhaft machen. Desgleichen wird dieselbe über die Form des Stempels und wegen der Eichungsgebühren das Nähere zur öffentlichen Kenntniß bringen.

§. 5.

Nur Ausländer, welche auf öffentlichen Märkten feilhalten, sind von der Verpflichtung, sich bloß hiesiger gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, ausgenommen, wenn die ihrigen mit einem gültigen Preußischen Stempel bezeichnet sind. Auch von ihnen muß jedoch die Ablieferung nach Maaßen und Gewichten geschehen, welche von hiesigen Behörden gestempelt sind, wenn solches vom Empfänger der Waare verlangt wird.

§. 6.

Auch in allen öffentlichen Verhandlungen sollen keine andere Maaße und Gewichte angewendet werden, als die vorgeschriebenen Preußischen.

Nur bei Ermittelung des Gewichts der Waaren Behufs der Entrichtung der Ein- und Ausgangsabgaben, nach Maaßgabe des am 31. August 1838

Digitized by Google

(No. CXLII. der Gesetzsammlung) publicirten Zollgesetzes, findet hiervon eine Ausnahme Statt, indem hierbei das Zollgewicht, so wie es nach dem Zoll-Tarife festgesetzt ist, zum Grunde zu legen ist.

Auch die Gewichtsgrößen, durch welche, nach §. 93. der Zoll-Ordnung, die Controlepflichtigkeit für gewisse Waarengattungen bei deren Versendung im Binnenlande bedingt wird, sind nach dem Zollgewichte abzumessen, so daß unter dem halben und resp. ganzen Centner in dieser Beziehung nur ein halber und resp. ein ganzer Zollcentner zu verstehen ist.

Dagegen kann die Menge dieser controlepflichtigen Waaren in den vorschriftsmäßig darüber auszustellenden Frachtbriefen nach wie vor nach Preußischem Gewichte angegeben werden.

Darüber, in wie weit etwa künftig das Zollgewicht auch für den Privat-Verkehr in Anwendung kommen soll, behalten Wir Uns die weitere Bestimmung vor.

§. 7.

Die Stempelung entbindet Niemanden von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder durch Zufall unrichtig werde.

Damit jeder die Richtigkeit seiner Maaße selbst unentgeldlich prüfen kann, wird bei jeder Eichungsbehörde an einem offenen Orte ein in Zolle eingetheiltes metallenes Fußmaaß und eine Elle befestigt sein. Für die Erhaltung dieser öffentlichen Probemaaße hat die Behörde zu sorgen.

§. 8.

Die öffentlichen Behörden, so wie diejenigen, welche zur öffentlichen Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen, sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern, kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslocale dulden. Nur die Steuerbehörden sind hiervon hinsichtlich des Zollgewichts, in sofern sie sich desselben nach §. 6. bedienen müssen, ausgenommen.

§. 9.

Bei den Polizeidirectionen in den Hauptstädten und bei jedem, mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Justizamte muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht so weit vorräthig sein, als der Localität nach zur Unter-

Digitized by Google

suchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichts-Contraventionen erforderlich ist.

§. 10.

Die in §. 8. und 9. bezeichneten Behörden und Personen sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden sein könnte, sondern in jedem Falle wenigstens alle drei Jahre die fortdauernde Übereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern.

§. 11.

Sämmtliche Polizeibehörden sind verbunden, die Maaße und Gewichte, nach welchen öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Ungestempelt vorgefundene sind sofort zu confisciren, indem zugleich die §. 2. bestimmte Strafe eingezogen wird. Gestempelte, welche die Polizeibehörde mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, übergiebt sie auf Kosten des Inhabers zur Untersuchung und Berichtigung der Eichungsbehörde.

Auch ist hierbei die Richtigkeit der Waagen sorgfältig von den Polizeibehörden zu prüfen. Finden sich in den Geschäfts- oder Verkaufslocalen der §. 3. und 8. bezeichneten Personen unrichtige Waagen, so tritt gegen dieselben eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler ein.

§. 12.

Entsteht aber in der einen oder der andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so ist der Fall außerdem von der Polizeibehörde den Criminalgerichten anzuzeigen, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen hat.

§. 13.

Zur mehreren Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren vom 1. Juli 1841 ab nachfolgende Regeln festgesetzt:

§. 14.

Wenn Brennholz, Torf und dergleichen nach Klaftern verkauft wird, so muß die Klafter 108 Kubikfuß enthalten. Diese Klafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, sechs Fuß lang und breit und drei Fuß hoch oder tief.

Digitized by Google

Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfuße giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maaße verlangen. Eine Schachtruthe muß 144 Kubikfuß enthalten.

§. 15.

Die Böttcher dürfen kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speciell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungsbehörde gegen bloße Erstattung der Kosten zugefertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgiebt.

Durch das bloße Unterlassen der hiermit vorgeschriebenen Bezeichnung verwirken die Böttcher Einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene, gebrannte Gefäße müssen sie unentgeldlich umarbeiten, und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandniß der Umstände die Einleitung des Criminalverfahrens nachzusuchen und dem Contravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen.

Gefäße, welche Gutsbesitzer ꝛc. durch ihre Leute machen lassen, sind eben so anzusehen, als ob sie von einem Böttchermeister angefertigt wären, wenn sie als Gemäße gebraucht werden sollen.

Die in vorgeschriebener Art von den Böttchern gestempelten Gefäße brauchen nur bei entstehender Klage und, wenn bei polizeilicher Untersuchung Zweifel gegen den bezeichneten Inhalt sich ergeben, noch besonders geeicht zu werden.

§. 16.

Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um den Feingehalt der goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen und den Namen des Verfertigers anzudeuten, gegen bloße Bezahlung der Kosten. Die örtliche Polizeiobrigkeit muß auch für Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- und Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

Jeder Käufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

Digitized by Google

§. 17.

Wer Branntwein im Großen von einer bedungenen Stärke kauft, kann verlangen, daß ihm derselbe nach einem gestempelten Probemesser überliefert werde.

§. 18.

Garnweifen, durch welche Gespinnst für den Handel abgemessen wird, müssen $3\frac{1}{2}$ Ellen im Umfange haben und, bei Vermeidung der §. 2. bestimmten Strafen, gestempelt sein. Die Elle Garn muß 12 Gebind (Schock) und das Gebind 60 Faden enthalten.

§. 19.

Jedem, der Taback verkauft, ist erlaubt, diese Waare lose oder in Packeten von beliebigem Inhalte zu veräußern, ohne gezwungen zu sein, auf denselben ihr Gewicht zu bemerken. Sobald die Packete aber mit einem bestimmten Gewichte bezeichnet sind, müssen sie auch solches enthalten, widrigen Falls die Verkäufer als Betrüger bestraft werden. Wenn der Käufer ein bestimmtes Gewicht Taback fordert, so muß ihm solches, bei eben dieser Strafe, unverkürzt verabreicht werden. Bei frisch gepacktem Taback wird bei 1 Pfund von 32 Loth ein Remedium (Mindergewicht) von 2 Loth nicht geahndet.

Auch auf Cichorien-Packete findet diese Bestimmung Anwendung.

§. 20.

Jedes Stück Butter, welches zum Verkauf gestellt wird, muß, bei Strafe der Confiscation, ein richtiges halbes Pfund an Gewicht enthalten.

§. 21.

Das Brot, welches Bäcker zum Verkaufe ausstellen, muß das Gewicht haben, welches an der aufgestellten Tafel verzeichnet ist, widrigen Falls die Confiscation desselben und eine Polizeistrafe von 5 Thalern verfügt werden kann.

Damit jeder Käufer sich selbst sofort davon überzeugen kann, daß er richtiges Gewicht erhalte, muß in jedem Bäckerladen eine Waage mit geeichten Gewichten, bei 5 Thaler Strafe, an einem passenden Platze, nach Anordnung der Polizeibehörde, aufgestellt sein.

§. 22.

Das Getreidemaaß wird künftig durchgängig gestrichen berechnet, sobald nicht ausdrücklich bedungen worden, daß es gehauft geliefert werden müsse. Die bisherige Observanz, nach welcher namentlich der Hafer beim

Digitized by Google

Verkaufe gehauft vermessen wurde, wenn nicht etwas Anderes darüber bestimmt war, fällt daher vom 1. Juli 1841 ab weg.

Geriffelt Maaß aber soll von da an gar nicht mehr bedungen werden. Wo es in früher abgeschlossenen, noch laufenden Contracten ausbedungen worden, soll es dem Liefernden freistehen, anstatt geriffelten Maaßes gestrichen Maaß mit 12 Metzen Aufmaaß für den Wispel zu geben.

§. 23.

Da in Folge dieses Gesetzes auch die Zumessung der Getreide-Abgaben und anderer Natural-Prästationen nur nach dem Berliner Scheffel geschehen kann, und dieselben daher auf dieses Gemäß zu reduciren sind, so machen Wir zugleich bekannt, daß, nach angestellten amtlichen Ermittelungen,

1) der in Unserm Herzogthume diesseits der Elbe bisher gebrauchte Scheffel bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit dem Berliner entspricht, und deshalb der Betrag der Naturallieferungen unverändert beizubehalten ist, dagegen aber
2) der Zerbster Scheffel, welcher noch in Unserm Herzogthume jenseits der Elbe bisher in Gebrauch gewesen, um $1\frac{1}{8}$ Metze kleiner als der Berliner ist, wonach also die Reduction des Zerbster Gemäßes auf Preußisches nach der sub B. beigefügten Tabelle bewirkt werden kann.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden des Landes, sich nach den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung genau zu richten, und der Cammer, darauf zu halten, daß solches geschehe.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 8. Januar 1841.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

A.

Uebersicht

der Maaß- und Gewichts-Verhältnisse, wie solche durch die Königlich Preußische Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 festgestellt und für das Herzogthum Anhalt-Deßau recipirt worden.

1.

Das Grundmaaß ist der Preußische Fuß.

2.

Unter dieser Benennung wird der sogenannte Rheinländische Werkfuß verstanden.

3.

Er enthält einhundert neunundreißig und dreizehn Hundertheile Linien des in wissenschaftlichen Verhandlungen allgemein bekannten Pariser Fußes.

4.

Dieser Preußische Fuß wird in zwölf Zolle und dieser Zoll in zwölf Linien eingetheilt.

5.

Zwölf dieser Fuße machen eine Preußische Ruthe, die zum Gebrauche der Feldmesser bloß zehntheilig, hunderttheilig und so fort, so weit es nöthig ist, eingetheilt wird.

6.

Eine Preußische Meile ist eine Länge von zweitausend solcher Ruthen.

7.

Die Berliner Elle soll fortan fünfundzwanzig und einen halben Preußischen Zoll enthalten.

Digitized by Google

8.

Das Lachter bei dem Bergbau enthält achtzig Preußische Zolle. Es wird in acht Achtel, das Achtel in zehn Lachterzolle, der Lachterzoll in zehn Primen, die Prime in zehn Sekunden getheilt.

9.

Der Preußische Morgen enthält einhundert achtzig Preußische Quadratruthen. Nach Hufen wird in öffentlichen Verhandlungen nicht mehr gerechnet.

10.

Der Berliner Scheffel soll dreitausend zweiundsiebenzig Preußische Kubikzolle enthalten und zweiundzwanzig Preußische Zoll im Lichten weit sein. Neun Berliner Scheffel sind demnach sechszehn Preußische Kubikfuße.

11.

Die Berliner Metze ist ein Sechszehntheil des Scheffels. Sie enthält demnach einhundert zweiundneunzig Preußische Kubikzolle, oder neun Metzen sind ein Kubikfuß.

12.

Das Berliner Quart ist ein Drittheil der Metze. Es enthält also vierundsechszig Preußische Kubikzolle, oder siebenundzwanzig Quart sind ein Kubikfuß.

13.

Der Eimer enthält sechszig Berliner Quart; ein Oxhoft enthält drei, ein Ohm zwei, ein Anker einen halben Eimer.

14.

Eine Biertonne enthält einhundert Quart.

15.

Die Tonne zum Messen des Salzes, des Kalkes, des Gypses, der Stein- und Holzkohlen, der Asche und anderer trockenen Waaren enthält vier Berliner Scheffel, oder neun Tonnen sind vierundsechszig Kubikfuß.

Digitized by Google

16.

Das Gewicht eines Preußischen Kubikfußes destillirten Wassers, im luftleeren Raume bei einer Temperatur von funfzehn Graden des Reaumür'schen Queckſilber-Thermometers, wird in sechsundsechszig gleiche Theile getheilt. Ein solcher Theil ist ein Preußisches Pfund.

17.

Die Hälfte dieses Pfundes kommt mit der bei dem Preußischen Münzwesen üblichen Kölnischen Mark überein, und soll auch ferner unter der Benennung Preußische Mark zum Wiegen der Münzen und des Goldes und Silbers gebraucht werden.

18.

Die doppelte Eintheilung der Mark, für Gold in vierundzwanzig Karate, für Silber in sechszehn Lothe, soll nicht mehr offiziell gebraucht, sondern die Mark für alle edeln Metalle bloß in zweihundert achtundachtzig Gräne eingetheilt werden.

19.

Das Preußische Pfund (§. 16.) soll auch als Kramergewicht dienen, und zu diesem Zwecke in zweiunddreißig Lothe, das Loth aber in vier Quentchen getheilt werden.

20.

Einhundert und zehn Pfunde sind ein Preußischer Centner.

Bemerkung. Wenn nach Steinen, wie solches beim Wollhandel besonders gebräuchlich ist, gerechnet wird, so sind darunter 22 Preußische Pfund ($\frac{1}{5}$ Centner) zu verstehen.

21.

Das besondere Fleischergewicht wird nicht mehr gebraucht. Die Fleischer bedienen sich künftig auch des Kramergewichts.

22.

Das Medicinalgewicht behält seine übliche Abtheilung. Demnach hat das Medicinalpfund zwölf Unzen, die Unze acht Drachmen, die Drachme drei Skrupel, der Skrupel zwanzig Gran.

Aber das Gewicht dieser Theile soll so bestimmt werden, daß das Medicinalpfund vierundzwanzig Preußische Lothe, die Unze zwei solcher Lothe, die Drachme ein Preußisches Quentchen enthält.

Digitized by Google

23.

Juwelen werden auch ferner nach Karaten und deren Eintheilung in halbe, viertel u. s. w. gewogen. Einhundert sechszig solcher Karate sollen neun Preußischen Quentchen gleich sein.

Digitized by Google

B.

Reductions-Tabelle

des Zerbster Gemäßes auf Preußisches Gemäß.

Zerbster Gemäß.			Preußisches Gemäß.			Zerbster Gemäß.	Preußisches Gemäß.	Kann bei der Reduction öffentlicher Abgaben angenommen werden zu
Wspl.	+ Schfl.	Metz.	Wspl.	Schfl.	Metz.	Metzen.	Metzen.	Metzen.
1	—	—	—	21	9	15	$13\frac{6}{12}\frac{1}{8}$	$13\frac{3}{8}$
—	23	—	—	20	$10\frac{5}{8}$	14	$12\frac{7}{12}\frac{4}{8}$	$12\frac{1}{2}$
—	22	—	—	19	$12\frac{1}{4}$	13	$11\frac{8}{12}\frac{7}{8}$	$11\frac{5}{8}$
—	21	—	—	18	$13\frac{7}{8}$	12	$10\frac{10}{12}\frac{0}{8}$	$10\frac{3}{4}$
—	20	—	—	17	$15\frac{1}{2}$	11	$9\frac{11}{12}\frac{3}{8}$	$9\frac{7}{8}$
—	19	—	—	17	$1\frac{1}{8}$	10	$8\frac{12}{12}\frac{6}{8}$	$8\frac{7}{8}$
—	18	—	—	16	$2\frac{3}{4}$	9	$8\frac{1}{12}\frac{1}{8}$	8
—	17	—	—	15	$4\frac{3}{8}$	8	$7\frac{2}{12}\frac{4}{8}$	$7\frac{1}{8}$
—	16	—	—	14	6	7	$6\frac{3}{12}\frac{7}{8}$	$6\frac{1}{4}$
—	15	—	—	13	$7\frac{5}{8}$	6	$5\frac{5}{12}\frac{0}{8}$	$5\frac{3}{8}$
—	14	—	—	12	$9\frac{1}{4}$	5	$4\frac{6}{12}\frac{3}{8}$	$4\frac{3}{8}$
—	13	—	—	11	$10\frac{7}{8}$	4	$3\frac{7}{12}\frac{6}{8}$	$3\frac{1}{2}$
—	12	—	—	10	$12\frac{1}{2}$	3	$2\frac{8}{12}\frac{9}{8}$	$2\frac{5}{8}$
—	11	—	—	9	$14\frac{1}{8}$	2	$1\frac{10}{12}\frac{2}{8}$	$1\frac{3}{4}$
—	10	—	—	8	$15\frac{3}{4}$	1	$\frac{11}{12}\frac{5}{8}$	$\frac{7}{8}$
—	9	—	—	8	$1\frac{3}{8}$	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{12}\frac{4}{8}\frac{1}{4}$	$\frac{5}{8}$
—	8	—	—	7	3	$\frac{1}{2}$	$\frac{2}{12}\frac{1}{8}\frac{2}{8}$	$\frac{3}{8}$
—	7	—	—	6	$4\frac{5}{8}$			
—	6	—	—	5	$6\frac{1}{4}$			
—	5	—	—	4	$7\frac{7}{8}$			
—	4	—	—	3	$9\frac{1}{2}$			
—	3	—	—	2	$11\frac{1}{8}$			
—	2	—	—	1	$12\frac{3}{4}$			
—	1	—	—	—	$14\frac{3}{8}$			

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 171.

Polizei-Reglement
für den Schiffahrts-Verkehr auf der Elbe, innerhalb der Grenzen des Herzogthums Anhalt-Deßau.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 16. am 17. April 1841.)

Auf höchsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzogs, wird hierdurch, um den Uebelständen zu begegnen, welche aus dem Mangel zureichender polizeilicher Bestimmungen über den Schiffahrts-Verkehr auf der Elbe entspringen können, im Einverständniß mit den benachbarten Elbufer-Staaten Folgendes verordnet:

§. 1.

Begegnen und Ausweichen zweier Schiffe.

Wenn zwei Segelschiffe sich begegnen, von denen eins gezogen wird, so soll letzteres die Seite des Leinpfades, das andere das entgegengesetzte Ufer halten. Wird keins von beiden gezogen und das stromaufwärtsgehende Fahrzeug segelt, so muß ihm das entgegenkommende, so weit es die Verhältnisse irgend gestatten, ausweichen, segelt es nicht, so weichen beide, unter der zuletzt gedachten Voraussetzung, rechts aus.

Wenn sich ein Dampfschiff und ein Segelschiff begegnen, so behält das letztere stromaufgehend, so weit es die Oertlichkeit zuläßt, die Seite des Leinpfades, geht es stromab ohne Segel, so steht dem ihm begegnenden Dampfschiffe die Wahl der Uferseite zu, und das Segelschiff muß nach der entgegengesetzten Seite ausweichen. Geht es aber mit Segeln, so muß es dem strom-

Digitized by Google

aufgehenden Dampfschiffe, so weit es die Verhältnisse gestatten, rechts ausweichen.

§. 2.

Von zwei sich begegnenden Dampfschiffen hält, so weit es das Fahrwasser zuläßt, das stromaufgehende das linke, das stromabgehende das rechte Elbufer.

§. 3.

Muß ein Dampfschiff das Fahrwasser inne halten, so giebt es durch Aufziehen einer blauen Flagge bis zum halben Mast und durch fünf Schläge auf die Glocke oder durch die Dampfpfeife das Zeichen, worauf das ihm begegnende Segelschiff, so weit es irgend angeht, ausweichen muß, aber die Wahl des Ufers behält.

§. 4.

Ist die Schiffahrtsrinne an irgend einer Stelle des Stromes so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das eine bereits in derselben, so muß das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen.

Gelangen beide gleichzeitig an solche Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber in diesem Falle eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel, ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des erstern (§. 3.) beilegen, bis das Dampfschiff die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat.

§. 5.

Diejenigen Stellen des Stroms, auf welche vorstehende Bestimmungen des §. 4. Anwendung finden, werden jährlich durch das hiesige Wochenblatt bekannt gemacht.

§. 6.

Vorbeifahren.

Der Führer eines Schiffes, welches eine schnellere Fahrt hat, als das ihm vorangehende, darf von dem Führer des letztern, wenn er dasselbe erreicht hat und es ohne Gefahr oder erheblichen Zeitverlust ausweichen kann und

Digitized by Google

seine Fahrt nicht beschleunigen will, verlangen, daß er das schneller fahrende Schiff vorbeilasse.

Ist das nachkommende Schiff ein Dampfschiff, so muß es seine Absicht, dem ihm vorfahrenden Dampf- oder Segelschiffe vorbeizufahren, durch das im §. 3. bestimmte Zeichen zu erkennen geben.

Erreicht ein Dampfschiff ein anderes Fahrzeug vor einer der im §. 4. gedachten Stromengen, so muß das letztere beilegen und dem Dampfschiffe den Vorgang in die Stromenge überlassen. Hat aber das vorfahrende Schiff die Stromenge bereits erreicht, so muß bis zu seinem Ausgange aus derselben das folgende zurückbleiben.

§. 7.

Ableichtern.

Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffs-Verkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor den letztern und an solcher Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff noch der Leichter den Schiffs-Verkehr hindern oder erschweren. —

Werden aber Schiffe im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß sie nicht sofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden können, so ist der Führer strafbar.

§. 8.

Ankern und Anlegen.

Kein Schiff darf im Fahrwasser da vor Anker gehen oder anlegen, wo es dem Schiffs-Verkehr hinderlich ist.

§. 9.

An das Ufer, wo sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff nur dann anlegen, wenn es dort ladet oder löscht, oder wenn es wegen erlittenen Schadens den Schutz des Ufers sucht, oder endlich, wenn es durch Unwetter genöthigt wird, einstweilen anzulegen. Nur in dem letzten Falle darf es den stehenden Mast behalten.

Digitized by Google

§. 10.

An Buhnen, Packwerken, Pflanzungen und den durch Warnungstafeln bezeichneten abbrüchigen Uferstellen dürfen Schiffe nicht angelegt werden.

§. 11.

Jedes Schiff, welches an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt oder am Ufer da, wo gewöhnlich keine Schiffe oder Flösse zu liegen pflegen, vor Anker liegt, ist während der Dunkelheit bei Nacht, oder im dichten Nebel, an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle desselben mit einer erleuchteten Laterne zu versehen.

§. 12.

Vorsicht beim Fahren.

Jedes Schiff, welches in der Nacht fährt, soll von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und, wenn es bei dichtem Nebel fährt, während seiner Dauer bei der Bergfahrt zwei, bei der Thalfahrt drei erleuchtete Laternen übereinander am halben Maste, wenn es aber ohne Mast fährt, an einer nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen. Ein Dampfschiff hat außerdem von Zeit zu Zeit durch Schläge auf die Glocke oder mittelst der Dampfpfeife Zeichen zu geben.

§. 13.

Wenn einem Dampfschiffe in der Fahrt kleine Fahrzeuge bis zu 10 Lasten Ladungsfähigkeit begegnen, so soll das Dampfschiff in der Nähe derselben die Räder hemmen, oder sich so weit davon entfernt halten, daß durch Wellenschlag kein Unfall veranlaßt werden kann.

§. 14.

Sind Merkmale oder Warnungs-Tafeln im Strome ausgesteckt, um das Fahrwasser, die Stromengen (§. 4.) oder die vorhandenen Hindernisse zu bezeichnen, so dürfen dieselben nicht beschädigt, verrückt oder weggebracht werden.

§. 15.

Dampfschiffe dürfen die Brücke nicht anders als mit zurückschlagenden Rädern und höchstens mit halber Stromgeschwindigkeit passiren.

Digitized by Google

§. 16.

Segelschiffe dürfen, wenn sie beladen sind, die Brücke stromab nur passiren, wenn sie mittelst des Ankers sacken oder umlegen. Unbeladene Segelschiffe dürfen in derselben Richtung durchgehen ohne umzulegen.

§. 17.

Die Bestimmungen §§. 4. 6. 7. 8. 9. 10. finden auch auf Flösse An- Flösse.
wendung. Wenn aber ein Floß und ein Schiff gleichzeitig an eine der §. 4. bezeichneten Stromengen gelangt, so hat das erstere, gleichviel, ob ihm das Schiff folgt oder entgegen kommt, beizulegen, bis das letztere die Stromenge zurückgelegt hat.

§. 18.

Jedes Floß, welches an irgend einer Stelle vom Ufer entfernt oder am Ufer da, wo gewöhnlich keine Schiffe oder Flösse zu liegen pflegen, anhält, ist während der Dunkelheit bei Nacht, oder im dichten Nebel auf jeder der beiden Ecken, welche vom Ufer abgekehrt sind, mit einer erleuchteten Laterne zu bezeichnen.

§. 19.

a. Kähne, welche mit Pulver beladen sind, müssen mit schwarzen Wimpeln Pulver-Transport.
versehen sein, und es darf auf denselben weder Feuer, noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden.

b. Auf der Fahrt müssen die Kähne wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben; entsteht daher bei einem oder dem andern Kahne ein Aufenthalt, so müssen die folgenden davon sogleich benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenen nähern.

c. Begegnen dem Transport andere Kähne, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind dieselben verpflichtet, bei dem Anblick des schwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen.

Da aber der schwarze Wimpel leicht übersehen werden kann, so muß in einem solchen Falle sogleich vor den Pulverkähnen Jemand vorausgesandt werden, um das Annähern der Pulverkähne anzuzeigen und die

Digitized by Google

fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln aufzufordern.

d. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die Kähne sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und, wenn es angeht, die Masten niederlassen. Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten, noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst, wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

e. Muß mit einem Pulvertransporte die hiesige Elbbrücke passirt werden, so ist von dem daselbst wohnenden Herzoglichen Elbzoll-Beamten Anordnung dahin getroffen worden, daß die Passage auf dem Flusse ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücke selbst muß gesperrt werden, damit nichts über dieselbe passire, oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren.

Um diese Anordnungen machen zu können, muß der Pulvertransport in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von der Brücke anhalten, und darf die Fahrt erst dann fortsetzen, wenn jene Anordnungen in Ausführung gebracht sind.

f. Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach §. 19. a. aufzuziehende schwarze Wimpel wirklich bis zur Mastspitze gebracht und so dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber durch die Segel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen könne; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht unter dem Winde, sonder über demselben, d. h. an der Seite zu passiren, woher der Wind kommt, damit der aus der Röhre des Dampfschiffes kommende Rauch und möglicher Weise darin befindliche Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlagen.

§. 20.

Strafen.

Uebertretungen der im gegenwärtigen Reglement gegebenen Verbote und Vorschriften werden, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schaden-Ersatze,

Digitized by Google

mit einer Polizeistrafe von 2 bis 50 Thlr., oder, im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 21.

Die Aufsicht über die Befolgung der in diesem Reglement ertheilten Vorschriften haben, außer dem Elbzollamte, die bei dem Wasserbau angestellten Bauaufseher, Buhnenmeister und Baubeamten, die Forst- und Polizei-Beamten. Ausführung.

§. 22.

Die polizeiliche Untersuchung der Contraventionen wird dem Herzoglichen Justizamte in Oranienbaum, dem Herzoglichen Stadt- und Landgerichte in Deßau und dem Herzoglichen Justizamte in Zerbst, so weit deren Gerichtsbezirke von dem Elbstrome berührt werden, übertragen, welche darüber an die unterzeichnete Herzogliche Cammer zu berichten haben.

Deßau, am 6. April 1841.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Berichtigung: In der, im letzten Stücke der Gesetzsammlung, unter Nr. CLXX. bekannt gemachten Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 8. Januar 1841. ist §. 12. am Schlusse statt „hat" zu lesen „haben."

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 172.

Bekanntmachung
des Beschlusses Einer Hohen Deutschen Bundesversammlung vom 22. April 1841, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 21. am 22. Mai 1841.)

Auf höchsten Befehl Sr., des regierenden Herzogs, Hochfürstlichen Durchlaucht, wird der in der zehnten dießjährigen Sitzung vom 22. April d. J. gefaßte Beschluß der Hohen Deutschen Bundesversammlung, folgenden Inhalts:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2. dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an, in sämmlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemandem gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht Statt;

Digitized by Google

3. dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4. die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

hiermit zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und haben die sämmtlichen Gerichtsbehörden auf die Befolgung dieser Verordnung nachdrücklich zu halten, auf die desfalsigen Uebertreter zu achten und in vorkommenden Fällen, Behufs der Strafbestimmung, ohne Aufenthalt an die Herzogl. Landesregierung allhier zu berichten.

Deßau, am 11. Mai 1841.

Herzoglich Anhaltische Landesregierung.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 173.

Bekanntmachung,
die Ausführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 8. Jan. d. J. betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 21. am 22. Mai 1841.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 8. Januar d. J. (No. CLXX. der Gesetzsammlung), die Maaß- und Gewichts-Ordnung betreffend, wird hierdurch mit höchster Genehmigung Folgendes bestimmt und bekannt gemacht:

1.

Eichungsämter sind eingerichtet in den Städten Deßau, Zerbst und Sandersleben. Die Besorgung der denselben obliegenden Geschäfte ist vorläufig den Stadträthen daselbst übertragen worden, bei welchen Behörden sich daher ein Jeder wegen Prüfung und Eichung der Maaße und Gewichte zeitig zu melden hat, da die Verpflichtung zur Führung geeichter Maaße und Gewichte gesetzlich mit dem 1. Juli dieses Jahres eintritt.

2.

Die Eichungsbehörden stehen unter Oberaufsicht der Herzoglichen Cammer, von welcher sie ihre Instruction erhalten und bei welcher auch etwaige Beschwerden gegen dieselben anzubringen sind. Sie haben übrigens keinen abgegrenzten Geschäftsbezirk, sondern verrichten ihr Amt einem Jeden, der sie dazu auffordert.

3.

Die Stempel zum Eichen der Maaße und Gewichte enthalten das Mittelschild des Anhaltischen Wappens mit der Krone und den Anfangsbuchstaben der Stadt, in welcher sich die Eichungsbehörde befindet.

Digitized by Google

4.

Zum Wirkungskreise der Eichungsämter gehört die Prüfung und Eichung

a. aller Gewichte,
b. der gesetzlich angenommenen Längenmaaße,
c. des gesetzlichen Scheffels und seiner Unterabtheilungen,
d. der Tonnen zum Messen von Kohlen ꝛc. mit ihren Unterabtheilungen,
e. der blechernen, zinnernen und kupfernen Hohlmaaße zu Flüssigkeiten,
f. der Biertonnen und anderer Böttchergefäße, welche zum öffentlichen Verkehr gebraucht werden,
g. der Garn-Weifen und Haspeln und
h. der Alkoholometer,

so wie auch die Revision aller alten, früher geeichten Gegenstände dieser Art.

5.

Kein Maaß und Gewicht darf von ihnen gestempelt werden, wenn es nicht zuvor mit dem Normal-Maaße und Gewichte sorgfältig verglichen und mit demselben übereinstimmend befunden ist.

6.

Gegenstände, welche von Handelsleuten in Quantitäten zum Eichen vorgelegt werden, um sie demnächst zum Verkaufe auszubieten, dürfen nicht angenommen werden. Nur diejenigen Maaße und Gewichte werden geeicht, für welche der sie zum Gebrauche führende Eigenthümer namhaft gemacht wird.

7.

Dagegen werden die Eichungsämter dafür sorgen, daß Gewichte, Scheffel mit ihren Unterabtheilungen und Streichhölzer, Quart- und halbe Quart-Maaße und Ellen sich im geeichten Zustande stets in einem Verkaufslocale beim Eichungsamte vorräthig befinden, welche für die in einem angeschlagenen Verzeichnisse festgesetzten Preise verkauft werden können.

8.

Jedes Gewicht muß außer dem Stempel des Eichungsamts auch mit der Angabe seiner Schwere so bezeichnet sein, daß diese Bezeichnung nicht vertilgt werden kann.

Sogenannte Einsatzgewichte werden bis in ihre kleinsten Theile geprüft und gestempelt.

9.

Gewichte von Blei, Zinn und ähnlichen weichen Metallen, die bei ihrem täglichen Gebrauche eine schnelle Abnutzung befürchten lassen, dürfen nicht zur Eichung angenommen, noch weniger gestempelt werden.

Digitized by Google

10.

Messingene Gewichte, die nur wenig zu schwer befunden werden, werden ausgeglichen, ohne daß dafür mehr als die gewöhnlichen Gebühren gezahlt zu werden brauchen. Sind dergleichen Gewichte aber zu leicht, so müssen sie dem Inhaber zur sofortigen Instandsetzung zurückgegeben werden.

11.

Ist bei Gewichten von Gußeisen

a. der Griff mit Blei vergossen, so wird, wenn das Gewicht zu schwer ist, von diesem Blei das Uebergewicht abgenommen, wenn das Gewicht aber zu leicht ist, das Fehlende zugelegt, das eingekeilte Blei mit dem gegossenen zu einem Ganzen verhämmert und darauf der Stempel geschlagen.

Ist dagegen

b. der Griff dieser Gewichte mit Eisen festgegossen und zur Berichtigung derselben oben zur Seite des Griffs ein verhältnißmäßig tiefes Loch gelassen, so geschieht die Berichtigung durch bleierne conische Pfropfen, welche in diese Löcher gedrängt passen müssen und daraus nicht hervorragen dürfen und mit dem Stempel versehen werden.

Wenn Gewichte um so viel zu schwer oder zu leicht sind, daß durch diese Mittel die Uebereinstimmung mit den Normalen nicht bewirkt werden kann, oder dieselben von der aus dem Gusse anklebenden Sandkruste nicht befreiet sind, unten am Boden Löcher haben, oder Löcher mit Lehm verklebt sind, so muß die Eichung versagt werden.

12.

Alle gesetzlich eingeführten Getreidemaaße mit allen ihren Unterabtheilungen, sie mögen von Metall oder Holz verfertigt sein, müssen an dem Boden, den Seitenwänden und dem obern Rande gestempelt und resp. gebrannt sein.

Die hölzernen Scheffel müssen am Rande und am Boden beschlagen werden und außerdem noch im Durchmesser mit einem Steige versehen sein. Dieser Steig muß aus der Mitte des Scheffels von einer eisernen Stange unterstützt und daran tüchtig befestigt sein, so daß er beim Auflegen des Streichholzes nicht höher oder niedriger als der Rand des Scheffels steht. So lange diese waagerechte Richtung des Steiges mit dem Rande des Scheffels nicht bewirkt ist, darf derselbe nicht geeicht werden.

13.

Die Gestalt des Scheffels und seiner Unterabtheilungen ist zirkelförmig, und soweit es sich bei den hölzernen Gefäßen bewirken läßt, ist dahin zu sehen, daß nachstehende Durchmesser beibehalten werden:

Digitized by Google

Beim	ganzen	Scheffel	22	Zoll	Durchmesser,
=	halben	=	17	=	=
=	viertel	=	12	=	=
bei der	ganzen	Metze	7	=	=
= =	halben	=	5½	=	=
= =	viertel	=	4½	=	=
= =	achtel	=	3½	=	=

14.

Die Stempelung des Quartmaaßes und seiner Unterabtheilungen geschieht dicht am obern Rande und eben so an dem Boden; bei zinnernen Gefäßen durch Einschlagung des Stempels in das Zinn selbst, bei blechernen auf ein am obern Rande und am Boden zu diesem Zweck angelöthetes Stückchen Zinn.

15.

Maaßstäbe erhalten an beiden Enden einen Stempel, der so angebracht werden muß, daß er der Eintheilung nicht schadet.

Hölzerne Ellen erhalten genau an dem untern Ende, dicht an der Theilung, und am obern eingebrannte Stempelabdrücke. Sind sie mit Metall beschlagen, so wird der Stempel dicht neben dem Beschlage eingebrannt und auch dieser selbst gestempelt.

Die Beschläge an Ellen müssen genau einen Zoll lang sein, insofern der Beschlag mit zur Erfüllung des ganzen Maaßes der Elle gehört. Kürzere oder längere Beschläge dürfen zur Eichung nicht angenommen werden. Dasselbe Verfahren ist bei den Ruthen-, Klafter- oder Lachter-Maaßstäben zu beobachten.

16.

Die Gebühren für die Eichung und Stempelung aller Maaße und Gewichte werden nach der beigefügten Taxe berechnet.

Deßau, am 17. April 1841.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Taxe

der Gebühren, welche für Eichung und Stempelung nachstehender Gegenstände festgestellt sind.

	Für die Eichung und Stempelung					
	neuer			früher geeichter		
Gewichte.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
Massive messingene Gewichte à 1 Pfund . .	—	1		—	—	6
= = = von ½, ¼, ⅛ Pfund	—	—	6	—	—	4
Kleinere dergleichen	—	—	3	—	—	2
Einsatzgewichte à 1 Pfund	—	2	—	—	1	6
= à ½ = ...	—	1	6	—	1	—
Medicinal-Gewichte à 1 Pfund	—	1	—	—	—	6
Die Unterabtheilungen desselben von 1 Unze herunter pro Stück	—	—	6	—	—	3
Goldgewichtssteine pro Stück	—	—	6	—	—	3
Juwelen-Gewichte = = ...	—	1	—	—	1	—
Gewichte von Gußeisen à 1 Centner	—	6	—	—	3	—
= = = = ½ = ...	—	4	—	—	2	—
= = = = ¼ = ...	—	3	—	—	2	—
= = = = 20 bis 26 Pfund .	—	2	—	—	1	—
= = = = 10 bis 19 = .	—	1	6	—	1	—
= = = = 7 bis 9 = .	—	1	3	—	—	9
= = = = 4 bis 6 = .	—	1	—	—	—	6
= = = = 1 bis 3 = .	—	—	6	—	—	4

Bemerkung: In Fällen, wo die Ausgleichung ein bedeutendes Gewicht an Blei zum Verpfropfen nöthig macht, muß dieses besonders nach dem Werthe bezahlt werden.

Digitized by Google

	Für die Eichung und Stempelung					
	neuer			früher geeichter		
Längenmaaße.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
Eine halbe Ruthe mit vielen Unterabtheilungen von Metall oder mit Metall beschlagen .	—	6	—	—	4	—
Eine halbe Ruthe von Holz, unbeschlagen . .	—	5	—	—	3	—
Eine halbe Ruthe von Holz, bloß in Fuße abgetheilt, beschlagen	—	3	—	—	2	—
Eine halbe Ruthe in Fuße abgetheilt, unbeschagen	—	2	6	—	1	6
Eine ganze Ruthe mit vielen Unterabtheilungen, mit Metall beschlagen	—	7	—	—	5	—
Eine ganze Ruthe desgl., unbeschlagen . . .	—	6	—	—	4	—
Eine ganze Ruthe bloß in Fuße abgetheilt, beschlagen	—	4	—	—	3	—
Eine ganze Ruthe desgl., unbeschlagen . . .	—	3	—	—	2	6
Messingene Maaßstäbe mit Transversallinien, à 1 Fuß	—	4	—	—	3	—
Ordinaire Zollstöcke à 1 Fuß	—	1	—	—	—	6
Holzmaaß	—	4	—	—	4	—
Eine Elle von Metall oder mit Metall beschlagen	—	2	—	—	1	6
Eine Elle von Holz und nicht beschlagen . .	—	1	6	—	1	—
Eine Weife oder Haspel	—	2	—	—	2	—

Digitized by Google

	Für die Eichung und Stempelung					
	neuer			früher geeichter		
Hohlmaaße.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
Ein Scheffel	—	16	—	—	8	—
Ein halber Scheffel	—	12	—	—	6	—
Ein Viertel	—	8	—	—	4	—
Eine ganze Metze	—	4	—	—	2	—
Eine halbe Metze	—	2	—	—	2	—
Eine Viertel-Metze	—	1	6	—	1	—
Eine $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{10}$ Metze	—	1	—	—	1	—
Ein großes Streichholz	—	2	—	—	2	—
Ein kleines Streichholz	—	1	—	—	1	—
Eine Tonne von 4 Scheffeln	—	16	—	—	12	—
= = = 3 =	—	14	—	—	10	—
= = = 2 =	—	12	—	—	8	—
= = = 1 =	—	8	—	—	4	—
Ein Quartmaaß	—	3	—	—	2	—
Ein halbes desgl.	—	1	6	—	1	—
Ein $\frac{1}{4}$ desgl.	—	1	—	—	1	—
Ein $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{10}$ desgl.	—	—	6	—	—	6
Eine Biertonne	—	16	—	—	12	—
Eine halbe dergl.	—	12	—	—	8	—
Eine $\frac{1}{4}$ u. s. w. dergl.	—	8	—	—	4	—

Digitized by Google

	Für die Eichung und Stempelung					
	neuer			früher geeichter		
Alkoholometer.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
Wenn er unrichtig befunden wird	—	2	—	—	2	—
Wenn er richtig und von Glas ist	—	6	—	—	6	—
Wenn er richtig und von Metall ist	—	4	—	—	4	—

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 174.

Verordnung wegen Besteuerung des Rübenzuckers.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 35. am 28. August 1841.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch:

§. 1.

Der §. 1. der Verordnung wegen Erhebung einer Controle-Abgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben vom 23. Mai 1840 (No. CLIX. der Gesetzsammlung) tritt mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Monats außer Wirksamkeit.

§. 2.

Vom 1. September d. J. ab wird der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wie in sämmtlichen Zollvereins-Staaten mit einer Steuer von $\frac{1}{4}$ Thaler für den Zollzentner belegt, welche von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit einem halben Silbergroschen ($\frac{3}{7}$ guten Groschen) von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden soll.

§. 3.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 23. Mai v. J. bleiben auch ferner, jedoch mit der Maaßgabe in Kraft, daß, so weit dieselben das

Digitized by Google

Gewicht der Rüben betreffen, unter letzterm überall das eingeführte Zollgewicht verstanden werden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 20. August 1841.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 175.

Verordnung
wegen Bestrafung der Beschädigung der Eisenbahn-Anlagen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 37. am 11. September 1841.)

Von Gottes Gnaden Wir, Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, zum Schutze des Verkehrs auf den nunmehr vollendeten Eisenbahnen in Unsern Landen zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder auf der Fahrbahn in irgend einer Weise, durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen u. s. w., solche Hindernisse bereitet, durch welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Zuchthausstrafe von Einem bis zu zehn Jahren verwirkt.

§. 2.

Ist in Folge einer solchen Handlung (§. 1.) ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt worden, so tritt vier- bis zwanzigjährige, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein. Ist die Tödtung beabsichtigt worden, so finden die Straf-Gesetze gegen den Mord Anwendung.

§. 3.

Die Strafe (§§. 1. und 2.) ist bei deren Zumessung besonders zu steigern, wenn der Thäter die Hervorbringung einer Gefahr für die Transporte beabsichtigt hat.

Digitized by Google

§. 4.

Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 1. bezeichneten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit dreimonatlicher Gefängnißstrafe bis zu zweijähriger Zuchthausstrafe, und wenn dadurch ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder gar getödtet worden ist, mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 5.

Diese Strafen (§. 4.) finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahn-Fahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen und zwar auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 6.

Eisenbahn-Offizianten (§. 5.), welche sich eines der in dieser Verordnung bezeichneten Verbrechens schuldig machen, sollen, außer der verwirkten Strafe, zugleich ihrer Anstellung für verlustig und zu jeder fernern Anstellung bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf derselben für unfähig erklärt werden.

§. 7.

Die Vorsteher der Eisenbahn- oder Transport-Unternehmung, welche die Entfernung des verurtheilten Offizianten (§. 6.) nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht gleich bewirken, haben eine Geldbuße von Zehn bis Einhundert Thalern verwirkt. Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Offizianten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf derselben wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben seine Unfähigkeit bekannt war.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzogl. Insiegel bedrucken lassen.

Deßau, den 31. August 1841.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 176.

Regulativ,
die Acker- und Baum-Meliorationen bei Auseinandersetzungen der abgehenden und antretenden Pfarrer und Schullehrer oder deren Erben betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 46. am 13. November 1841.)

Da bei den Auseinandersetzungen der abgehenden Pfarrer und Schullehrer oder deren Erben mit den Amtsnachfolgern häufig Zweifel darüber entstanden sind, nach welchen Grundsätzen die Acker- und Baum-Meliorationen vergütet werden sollen, es aber wünschenswerth ist, diese Ungewißheit durch eine angemessene, feste Bestimmung hierüber für die Zukunft zu beseitigen, so wird mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzogs, unseres gnädigsten Herrn, hiermit verordnet, daß bei diesen Auseinandersetzungen künftig nach folgenden Grundsätzen verfahren werden soll.

I.
Vergütung der Acker-Meliorationen.

§. 1.

Diesem Regulativ liegt lediglich der Zweck zum Grunde, bei Auseinandersetzungen der Geistlichen und Schullehrer mit ihren Amtsnachfolgern hinsichtlich der zu ermittelnden Acker- und Baum-Meliorationen einen allgemeinen billigen, jedoch bestimmten Maßstab für die von dem Antretenden zu leistenden Vergütungen festzustellen, und dadurch Ungewißheiten und daraus entstehenden Streitigkeiten und weitläuftigen Erörterungen vorzubeugen.

Digitized by Google

Demnach sind in dem Regulative nicht sowohl für jeden einzelnen Fall, nach Maßgabe der verschiedenen örtlichen Verhältnisse, als vielmehr allgemeine auf Billigkeit gegründete und dem wirklichen Werthe der Verwendungen sich möglichst annähernde Vergütungssätze aufgestellt worden.

§. 2.

Da nach allgemein anerkannten ökonomischen Grundsätzen der Verkauf des Strohes und des Düngers aus einer Landwirthschaft für eine Deterioration der Ackerwirthschaft gehalten wird, und insbesondere der Nutznießer nicht deterioriren darf, sondern den Acker landwirthschaftlich benutzen soll, so wird in Folge dieser Grundsätze hierdurch verordnet: daß von jetzt an künftig weder Stroh noch Dünger, die aus den Dienstbesoldungs-Aeckern gewonnen werden, verkauft, noch bei der Uebergabe dieser Aecker als Gegenstand einer Vergütung in Rechnung gestellt werden dürfen, und daß mithin bei dem auf den Acker gefahrenen und dem eingepflügten Dünger nur das Fuhrlohn in Ansatz zu bringen und zu vergüten ist.

§. 3.

Wenn jedoch mit einer Pfarrstelle ein Garbenzehent verbunden ist, so darf zwar ebenfalls kein Dünger hiervon von deren Inhaber oder dessen Erben verkauft und von dem noch nicht auf den Pfarracker gefahrenen Vorrath davon dem Amtsnachfolger nichts angerechnet werden, wohl aber ist der Verkauf des aus dem Garbenzehent gewonnenen Strohes dem Nutznießer gestattet. Er ist aber bei einer Auseinandersetzung mit dem Nachfolger verbunden, den Beweis zu führen, daß das hiernach von ihm in Anspruch genommene Stroh von dem Garbenzehente der letzten Erndte herrühre.

Um diesen Beweis zu erleichtern, wird den Inhabern solcher Pfarrstellen angerathen, über den Garbenzehent gewissenhafte Druschregister und eine Verkaufs-Rechnung über das vom Garbenzehente verkaufte Stroh zu führen, in welchen jede einzelne Erndte gehörig geschieden sein muß.

Zur Vermeidung etwaniger Zwistigkeiten über das Verhältniß, nach welchem der verkaufbare Zehentstrohgewinn zu berechnen ist, wird hierdurch festgesetzt, daß, da nach der Meinung erfahrner Oekonomen ein Scheffel Waizen oder Roggen 200 Pfund, und ein Scheffel Gerste oder Hafer 80 Pfund Geströhde zum Verkauf geben, nach diesem Verhältniß die Berechnung des Zehentstrohes geschehen soll.

Digitized by Google

§. 4.

An den Orten, wo die Dreifelderwirthschaft besteht, soll der Amtsnachfolger in eine Pfarr- oder Schullehrerstelle verbunden sein, in den von seinem Vorgänger über die Verpachtung der Dienstäcker abgeschlossenen Contract so lange einzutreten, bis der Pächter der Aecker den Acker in dem laufenden dreijährigen Turnus genutzt hat, wenn

1) der Pacht-Contract, wie sich voraussetzen läßt, in gutem Glauben abgeschlossen worden ist,

2) der Pächter dem neuen Inhaber der Stelle dasjenige pünktlich zahlt, was an Pachtleistungen mit Einschluß dessen, was etwa vorausbezahlt sein möchte, auf die dem Letztern zustehende Genußzeit zu rechnen ist, und

3) dem Pacht-Contracte ein vollständiges, nach ökonomischen Grundsätzen gefertigtes Bestellregister zum Grunde gelegt und demselben beigefügt worden ist.

§. 5.

Die Berechnung der Vergütungen für Verwendungen in den Acker geschieht nach dem Flächen-Inhalt, und zwar nach Morgen zu 180 Q.-R. Magdeburger Maßes. Sind jedoch die Aecker nicht vermessen, so wird dabei die Aussaat zum Grunde gelegt, und zwar in der Art, daß ¼ Scheffel Roggen-Aussaat einem Morgen Magdeburger Maßes gleich zu rechnen sind.

§. 6.

Für die verschiedenen Verwendungen in die gedachten Aecker sind folgende Vergütungen zu leisten, nämlich

1) Für den Dünger, oder vielmehr für die Düngerfuhren, von jedem Morgen, oder von ¼ Roggen- und 1½ Scheffel Gersten-Aussaat:

   a. 3 Thlr. 18 Gr. — Pf. zum sogenannten ersten oder ganzen Dünger,

   b. 1 „ 21 „ — „ zum sogenannten zweiten oder halben Dünger;

2) für Arbeitslohn von jedem Morgen oder von ¼ Scheffel Roggen- oder 1½ Scheffel Gersten-Aussaat Acker:

   a. — Thlr. 16 bis 18 Gr. — Pf. für jede Pflugart, je nachdem der Boden leicht oder schwer ist,

Digitized by Google

b. — Thlr. 2 Gr. — Pf. für jedesmaliges Eggen, und
c. — " 1 " 6 " für jedesmaliges Walzen;

3) für die Aussaat sind nach den verschiedenen Getraide-Arten für den Morgen in Ansatz zu bringen:
1½ Scheffel hiesigen oder Berliner Maßes bei Roggen und Waizen,
1½ " desgl. bei Gerste und Hafer, und
1 " bei Erbsen-Bestellung.

Bei der Berechnung der zu vergütenden Aussaat wird bei Pfarr- und Schullehrer-Stellen diesseits der Elbe der Mittelpreis des Getraides im hiesigen Wochenblatte, bei denen jenseits der Elbe aber der Mittelpreis in der Zerbster Extrapost, und zwar nach dem Durchschnittspreise während der dreiwöchentlichen Saatzeit zum Grunde gelegt.

§. 7.

Dagegen wird der zu vergütigende Werth der Besömmerungsfrüchte, als des Kohls, der Rüben, Kartoffeln, des Klee's, Wickfutters und dergleichen, wenn sich die Betheiligten über deren Vergütung friedlich nicht vereinigen können, durch zwei vereidigte Landrichter, wovon jede Partei einen zu erwählen und zu stellen hat, und zwar in den Landen diesseits der Elbe unter Leitung des Superintendenten und beziehungsweise des betreffenden Schulinspectors, und jenseits der Elbe unter Leitung der Herzogl. Kirchen-Commission zu Zerbst ermittelt, und giebt das Resultat dieser Taxe die entscheidende Norm an die Hand, nach welcher die desfallsige Vergütung zu berechnen und zu leisten ist.

§. 8.

Da bei dergleichen Auseinandersetzungen und Ackerübergaben die Frage:
ob die Getraide-Arten, welche unmittelbar nach sogenannten gedüngten Brachfrüchten folgen, als noch im ersten oder ganzen Dünger befindlich zu betrachten sind,
häufig Streitigkeiten veranlaßt, so wird zur Beseitigung jedes hierüber aufzuregenden Zweifels bestimmt, daß nur diejenige Getraidefrucht, welche nach rein gedüngener Brache folgt, als im ersten oder ganzen Dünger befindlich zu betrachten, daß aber dagegen die Düngung nur als zweite Düngung anzunehmen ist, wenn bereits auf dem Acker sogenannte gedüngte Brachfrüchte geerndtet worden sind.

Digitized by Google

II.

Vergütung der Baum-Meliorationen.

§. 9.

Die von dem abgehenden Nutznießer zu übergebenden Bäume werden von dessen Nachfolger vergütet, wie folgt, nämlich mit

— Thlr.	8 Gr.	— Pf.	für jeden tragbaren Apfel- oder Birnbaum,
— "	6 "	— "	für jeden tragbaren Pflaumen- oder Kirschbaum, jeden großen Nuß-, Mispel-, Pfirsich-, Aprikosen- oder Maulbeerbaum; die Hälfte dieser beiden obengedachten Sätze, also
— "	4 "	— "	und beziehungsweise
— "	3 "	— "	für einen nicht tragbaren, jedoch schon ziemlich starken Apfel-, Birn-, Pflaumen-, oder Kirschbaum;
— "	3 "	— "	für einen kleinen Nuß-, Mispel-, Pfirsich-, Aprikosen- und Maulbeerbaum,
— "	2 "	— "	für einen tragbaren Weinstock,
— "	1 "	— "	für einen nicht tragbaren Weinstock,
— "	2 "	— "	für jede alte Weide, jede angepflanzte große Eller, Esche, Rüster oder Buche und jedem zu Nutzholz bestimmten Baum,
— "	1 "	— "	für jede haubare Weide, angepflanzte Mittel-Eller, Esche, Rüster, Buche ꝛc.
— "	— "	6 "	für eine angewachsene Satzweide, angepflanzte kleine Eller, Esche, Rüster, Buche ꝛc.

§. 10.

Zur Beseitigung etwaniger Zweifel wird noch Folgendes bemerkt:

a. Unter einem nicht tragbaren Obstbaum wird nicht nur ein solcher verstanden, welcher erst im Frühjahre vorher gepflanzt worden ist, sondern auch ein solcher, der schon einige Jahre gestanden hat und nicht sehr vorwärts gekommen ist.

b. Eine Satzweide ist eine solche, welche erst im Frühling des Uebergabe-Jahres gepflanzt worden ist.

c. Zu den großen Nutzholzbäumen werden diejenigen gerechnet, welche schon einmal geschlagen oder gekölt worden sind.

Digitized by Google

§. 11.

Für Stachelbeer- und Johannisbeer-Sträucher findet gar keine Vergütung Statt. Ein Gleiches gilt von den lebendigen Hecken, da solche nach dem Gesetz vom 1. September 1832 weder die Geistlichen noch die Schullehrer zu erhalten haben, sondern auf Kosten der Herrschaftlichen und der Kirchen-Cassen anzulegen und im Stande zu erhalten sind.

§. 12.

Dem gegenwärtigen Regulative haben alle Prediger und Schullehrer, welche von dessen Bekanntmachung an in ein Predigt- oder Schulamt treten, sich zu unterwerfen.

§. 13.

Denjenigen Predigern und Schullehrern aber, welche bereits angestellt sind, wird es frei gestellt, bei ihren Auseinandersetzungen sich diesem Regulativ zu unterwerfen oder nicht. Im letztern Falle haben sie dies jedoch binnen 6 Monaten, vom Erlaß des Regulativs angerechnet, dem Herzogl. Consistorio anzuzeigen, und soll dann bei vorkommenden Stellenwechseln, oder überhaupt bei eintretenden Uebergaben der Pfarr- und Schulgrundstücke, wenn ein Vergleich zwischen dem An- und Abgehenden nicht zu Stande kommt, der Punkt wegen Vergütung der Verwendungen und Meliorationen im gewöhnlichen Rechtswege erörtert und entschieden werden.

Zur Vermeidung eines förmlichen prozessualischen Verfahrens wird den dabei Betheiligten jedoch überlassen und angerathen, die Vergütigungen durch landrichterliche Taxe, wie solches bei Guts-Uebergaben gewöhnlich geschieht, unter Leitung des Superintendenten und beziehungsweise der Herzogl. Kirchen-Commission zu Zerbst und der betreffenden Schul-Inspectoren ermitteln und feststellen zu lassen.

Urkundlich ist dieses Regulativ unter des Herzogl. Consistorii Unterschrift und Siegel ausgefertigt worden.

Deßau, am 9. November 1841.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.

(L. S.) L. v. Morgenstern.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 177.

Provisorisches Bahn-Polizei-Reglement für die Berlin-Anhaltische Eisenbahn innerhalb des Herzogthums Anhalt-Deßau.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 49. am 4. December 1841.)

Zur Erhaltung der Ordnung bei der Personen-Beförderung auf der Eisenbahn und zum Schutze der Bahn und des Verkehrs auf derselben wird mit höchster landesherrlicher Genehmigung Folgendes hierdurch provisorisch verordnet und zur strengen Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Auf dem hiesigen Bahnhofe wird, ebenso wie auf den der übrigen Stationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, das Eintreffen des ankommenden Wagenzuges, sobald derselbe in der Ferne sichtbar ist, durch Läuten mit der Glocke angezeigt.

§. 2.

Nach der Ankunft des Wagenzuges wird zwei Minuten vor dem Abgange zum ersten Male und eine Minute vor dem Abgange zum zweiten, zum dritten Male aber um die zum Abgange bestimmte Zeit geläutet. Mit diesem letzteren Zeitpunkte wird zugleich der zu den Wagen führende Eingang geschlossen, und alsdann Niemand weiter zum Mitfahren zugelassen.

Digitized by Google

Die Wagenmeister und Wärter schließen die Thüren der Wagen und nehmen ihre Plätze auf denselben ein. Der Wagenmeister giebt dem, den Dampfwagen führenden Maschinisten ein Zeichen, und der Zug setzt sich in Bewegung.

§. 3.

Wenn ein besonderer Wagenzug von dem hiesigen Bahnhofe ausgeht, so wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Plätze in den Wagen eingenommen werden können, spätestens zehn Minuten vor der Abfahrt durch Läuten angedeutet. Fünf Minuten vor dem Abgange wird zum zweiten Male geläutet, um die etwa noch zurückgebliebenen Reisenden auf die Abfahrt aufmerksam zu machen. Mit dem Schlage der zur Abfahrt bestimmten Stunde wird zum dritten Male geläutet, alsdann Niemand weiter zum Mitfahren zugelassen und überhaupt nach §. 2. verfahren.

§. 4.

Die auf dem Bahnhofe befindliche Uhr ist für alle Reisenden maßgebend.

§. 5.

Die Passagiere dürfen sich nicht aus den Wagen hinauslegen, auch dieselben zum Ein- und Aussteigen nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Wagenmeister und Wärter überlassen.

§. 6.

Der Eintritt in den innern Raum des Bahnhofes, wo sich die Schienengeleise befinden, ist nur dann, wenn es von den Beamten der Gesellschaft erlaubt wird und durch die dazu angewiesenen Eingänge gestattet.

§. 7.

Die Passagiere dürfen Hunde und andere Thiere in den Personenwagen nicht mit sich führen.

§. 8.

In der ersten Wagenklasse ist das Tabackrauchen untersagt.

Digitized by Google

§. 9.

Solche Reisende, welche die für die Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften nicht beachten, sich unanständig betragen oder trunken sind, werden von der Mitreise zurückgewiesen; sie haben sich hierbei den Anordnungen der Aufsichtsbeamten unbedingt zu unterwerfen. Das schon gezahlte Personengeld kann in diesem Falle nicht zurückgefordert werden, sondern ist der Gesellschaft verfallen.

§. 10.

Sollte es vorkommen, daß wegen eingetretener Hindernisse unterwegs außerhalb der Station längere Zeit aufgehalten werden muß, so kann ausnahmsweise den Passagieren das Aussteigen gestattet werden. Sie müssen aber alsdann, sobald ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife anzeigt, daß der Wagenzug zur Weiterfahrt bereit ist, sofort wieder ihre Plätze einnehmen. Wer hierzu nicht bereit ist, verliert das Recht, weiter mitzufahren.

§. 11.

Dem Publikum ist verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum derselben, oder die dazu gehörigen Böschungen, Dämme und Graben zu betreten, darauf zu reiten, oder zu fahren.

§. 12.

Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherheit der Uebergänge dienenden Barrieren und sonstigen Verschlußanlagen dürfen nicht bestiegen werden.

§. 13.

Das eigenmächtige Eröffnen der Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder sonstigen Verschlußanlagen geschlossen sind, ingleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Appareillen ist untersagt.

Digitized by Google

§. 14.

Das Publikum hat sowohl auf dem Bahnhofe, als auf der Bahn und neben derselben den Anordnungen der uniformirten Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei zusteht (§. 18.), so wie der zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden Herzoglichen Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 15.

Wer den obigen Bestimmungen (§§. 11. bis 14.) entgegenhandelt, ist, unter Vorbehalt der Ansprüche wegen der etwa zugefügten Beschädigungen, mit einer Geldstrafe von einem bis zehn Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

§. 16.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, ingleichen das Hinaufwerfen oder Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich auch nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädigung der Eisenbahn-Anlagen vom 31. August 1841. (No. 175. der Gesetzsammlung), eine härtere Strafe Statt findet, mit einer willkührlichen Strafe bis zu sechs Wochen Gefängniß oder funfzig Thalern Geldbuße zu ahnden.

§. 17.

Die Bestimmungen §§. 11. bis 16. sollen auf dem Bahnhofe und an den Bahnwärterhäusern angeschlagen werden; der Mangel dieser Publikation thut jedoch der Anwendung der obigen Strafbestimmungen überall keinen Eintrag.

§. 18.

Zur Ausübung der zur Erhaltung der Ordnung nöthigen Polizei auf dem Bahnhofe und auf der Bahn sind zunächst die Bahnhofswärter und Aufseher, das Wagen- und Bahnwärter-Personal, so wie die Wagen- und Bahnmeister befugt und verpflichtet. Alle diese Beamten der Gesellschaft, also

Digitized by Google

auch die stellvertretenden Vice-Beamten, müssen uniformirt sein und während ihres Dienstes stets in Uniform erscheinen; auch müssen die Bahnhofswärter und Aufseher, so wie die Wagen- und die Bahnwärter, ingleichen ihre Stellvertreter, Nummern an ihren Mützen führen.

§. 19.

Die Polizei-Aufsichtsbeamten der Gesellschaft (§. 18.) sind befugt, die Uebertreter der in diesem Reglement gegebenen polizeilichen Vorschriften zu pfänden, oder, wenn die Pfändung nicht anwendbar ist, zu arretiren und an die betreffende Polizei-Obrigkeit abzuliefern. Diejenigen, welche sich der Widersetzlichkeit schuldig machen, oder der Bestrafung nach §. 16. unterliegen, sind in der Regel jedesmal zu arretiren. In allen Fällen haben die Aufsichtsbeamten die Contravention an demselben Tage, wo sie geschehen ist, ihren Vorgesetzten anzuzeigen, welche sofort bei der nach §. 20. competenten Polizeibehörde denunciren. Der Letztern liegt alsdann, sofern nicht zur gerichtlichen Untersuchung Veranlassung ist, die Untersuchung, Festsetzung und Ausführung der Strafe ob, deren Ausfall der Gesellschafts-Direction auf ihr Ersuchen mitgetheilt wird.

Da übrigens in der Regel die Aufsichtsbeamten die Arretirungen wegen ihrer anderweiten Dienstverrichtungen nicht selbst zu Ende führen können, so ist es gestattet, die Arretirten durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesen Fällen hat der betreffende Aufsichtsbeamte dem Transporte eine mit seiner Nummer bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle des schriftlichen Rapports vertritt.

§. 20.

Die Polizeibehörde für die Strecke von der Elbe bis zur Grenze des Stadt- und Landbezirks Deßau, hinter Mosigkau, ist die Herzogliche Polizeidirection in Deßau und von da bis zur Anhalt-Cöthenschen Grenze das Herzogliche Justizamt zu Quellendorf.

Digitized by Google

Bei diesen Behörden sind daher auch die auf Grund der §§. 11. bis 16. festzusetzenden Polizeistrafen in gleicher Art, wie die übrigen Polizei-Strafgelder, zu vereinnahmen und zu verrechnen.

§. 21.

Die Herzoglichen Polizeibeamten und reitenden Jäger sind befugt und verpflichtet, wo sich die Gelegenheit dazu trifft, ebenfalls auf die Befolgung der oben §. 11. und folg. gegebenen polizeilichen Vorschriften Seitens des Publikums zu halten, auch den Beamten der Gesellschaft vorkommenden Falles in Ausübung ihres Aufsichtsdienstes Beistand zu leisten.

Uebrigens ist dieses Reglement auch für die kurze Strecke, auf welcher die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn das hiesige Territorium in der Nähe von Großbadegast berührt, gültig, in Betreff der Bestimmungen zum Schutze der Bahn (§. 11. und folg.) und wegen Ausübung der Polizei auf derselben (§. 18. und folg.).

Deßau, am 26. November 1841.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 178.

Verordnung,
die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei bei Reisen auf der Berlin-Anhaltischen, der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger und der Leipzig-Dresdener Eisenbahn betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 51. am 18. December 1841.)

Um die bei der Herstellung der Berlin-Anhaltischen, der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger und der Leipzig-Dresdener Eisenbahn rücksichtlich der Beförderung des allgemeinen Verkehrs beabsichtigten Vortheile auch in Beziehung auf eine erleichterte Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei eintreten zu lassen, ist unter höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzogs, mit den betheiligten Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, den Herzoglich Anhalt-Cöthenschen und den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierungen über die zu diesem Behufe in den gegenseitigen Staatsgebieten zu treffenden Einrichtungen eine Uebereinkunft zu Stande gekommen, auf deren Grund folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

§. 1.

Für die Einwohner der von den Eingangs erwähnten drei Eisenbahnen berührten Städte und aus den in §. 2. näher bezeichneten Bezirken zu beiden Seiten jener Bahnen hört, jedoch mit Ausnahme der in §. 4. angegebenen Personen, vom 1. Januar 1842 ab die Verbindlichkeit auf, bei Reisen in das Ausland auf der Eisenbahn sich förmlicher Reisepässe zu bedienen.

Digitized by Google

§. 2.

Zu dem §. 1. angedeuteten Bahnbezirke gehören zur Zeit und bis auf weitere Vereinbarung:

1. Im Königreiche Preußen:

a) von dem Regierungsbezirke Potsdam die landräthlichen Kreise:

Nieder-Barnim,
Ober-Barnim,
Breskow,
Storkow,
Jüterbogk-Luckenwalde,
Ost-Havelland,
West-Havelland,
Teltow,
Zauch-Belzig;

b) von dem Regierungsbezirke Magdeburg die landräthlichen Kreise:

Calbe,
Jerichow I.
Jerichow II.
Aschersleben,
Oschersleben,
Wanzleben,
Wolmirstädt;

c) von dem Regierungsbezirke Merseburg die landräthlichen Kreise:

Bitterfeld,
Delitzsch,
Liebenwerda,
Mansfelder Seekreis,
Mansfelder Gebirgskreis,
Merseburg,
Naumburg,
Saalkreis,
Schweinitz,
Torgau,
Wittenberg,
Weißenfels,
Zeitz;

d) von dem Regierungsbezirke Frankfurt die landräthlichen Kreise:

Luckau, Kalau, Kottbus;

e) von dem Regierungsbezirke Liegnitz der landräthliche Kreis:

Hoyerswerda.

2. Das ganze Königreich Sachsen.

3. Sämmtliche Gebietstheile der drei Anhaltischen Herzogthümer.

§. 3.

Zu Reisen auf der Bahn und innerhalb des Bezirks zu beiden Seiten derselben (§. 2.) werden statt der Pässe Paßkarten ausgegeben; solche Reisende jedoch, welche zwar innerhalb des Bezirks wohnen, aber ihre Reise über den-

Digitized by Google

selben hinaus fortzusetzen beabsichtigen, haben sich auch ferner mit ordentlichen Pässen zu versehen.

§. 4.

Auf diese Paßkarten können nur solche selbstständige Personen Anspruch machen, welche innerhalb des Bahnbezirks ihren ordentlichen Wohnsitz haben und der ausstellenden Polizei-Behörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt sind, nicht aber solche, welche

a) nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, namentlich Gewerbegehülfen, Handwerksburschen, reisende Jäger ꝛc.;
b) Dienstboten, Arbeitsuchende und
c) solche, welche aus irgend einem Grunde unter besonderer polizeilicher Aufsicht stehen.

Kinder, welche mit ihren Eltern, Ehefrauen, welche mit ihren Ehemännern, und Dienstboten, welche mit ihren Brotherrschaften reisen, sind durch die Paßkarten der letztern als legitimirt zu erachten. Handlungsreisende und Familienglieder können nur ausnahmsweise auf den Antrag des Prinzipals oder Familienhaupts Paßkarten erhalten.

§. 5.

Die Paßkarten, welche nach einem für alle betheiligten Staaten im Wesentlichen übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind nur für die Dauer des Kalenderjahres gültig, mit dessen Ablauf sie von selbst erlöschen, und werden von denjenigen Polizei-Behörden ertheilt, denen die Ausstellung von Auslandspässen zusteht; der Preis derselben ist auf 4 gGr. bestimmt, welcher durch Expeditions- oder Stempelgebühren nicht erhöhet werden darf.

§. 6.

Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reise auf der Bahn und innerhalb des dazu gehörigen Bezirks jeder Reisende verpflichtet, und wenn er dieselbe auf die Aufforderung der Bahn- oder sonstigen Polizei-Beamten nicht sofort durch Vorzeigung einer Paßkarte oder eines Passes oder auf andere glaubwürdige Weise zu führen im Stande ist, so hat er zu gewärtigen, daß er von der Weiterreise auf der Bahn ausgeschlossen und daß wegen seiner Zurückweisung je nach den Umständen des Falls auf Grund der bestehenden Vorschriften das Weitere verfügt werden wird.

Digitized by Google

§. 7.

Jeder, welcher die Paßkarte verfälscht oder eine verfälschte zu seiner Legitimation vorzeigt, oder die für ihn ausgestellte Paßkarte einem Andern zum Gebrauch als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein beabsichtigtes oder damit in Verbindung stehendes Verbrechen strafrechtliche Ahndung nach sich zieht, jeden Falls eine polizeiliche Geldstrafe bis zur Höhe von 25 Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu erwarten.

Deßau, am 10. December 1841.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 179.

Bekanntmachung,

den Beitritt des Herzogthums Braunschweig, der Fürstenthümer Lippe und Pyrmont und der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg zum Zollvereine betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 4. am 22. Januar 1842.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Daß das Herzogthum Braunschweig, das Fürstenthum Lippe und das Fürstenthum Pyrmont, so wie die Kurhessische Grafschaft Schaumburg dem Zollvereine beigetreten sind, und daß daher auch die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen Unserm Herzogthume und den Zollvereins-Staaten und die Bestimmungen des unter dem 15. März 1834 bekannt gemachten Zollcartells auf jene Länder Anwendung finden.

Da indessen der Harz- und Weser-District des Herzogthums Braunschweig noch für dieses Jahr dem Hannoverisch-Oldenburgischen Steuervereine angeschlossen bleibt, so tritt hinsichtlich der bisherigen Zoll- und

Digitized by Google

Verkehrsverhältnisse dieses Landestheils, so wie dieselben in Unserer Bekanntmachung vom 16. Januar 1839 näher angegeben sind, auf so lange noch keine Veränderung ein.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 15. Januar 1842.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 180.

Bekanntmachung
wegen des Prädicats: „Herzogliche Durchlaucht."

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 6. am 5. Februar 1842.)

Da Sr. des regierendenden Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht von Ausländern fast ohne Ausnahme das für regierende souveraine Herzöge allerdings allgemein gebräuchliche Prädicat: „Herzogliche Durchlaucht" gegeben wird und dieses auch von vielen Höchstdero Unterthanen, welchen die Verordnung vom 27ten September 1817 vielleicht nicht bekannt oder entfallen ist, in an Höchstdieselben gerichteten Bittschriften und Vorstellungen abwechselnd mit „Hochfürstliche Durchlaucht" geschieht: so haben Höchstdieselben, um diese Ungleichheit aufzuheben, gnädigst zu gestatten geruhet, daß künftig auch von Höchstdero Dienern und Unterthanen in schriftlichen, an Höchstdieselben gerichteten Berichten und Eingaben das Prädicat „Herzogliche Durchlaucht" gebraucht werde, und wird demnach solches, auf Höchsten Befehl, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Deßau, den 22. Januar 1842.

Herzoglich Anhaltische Landesregierung.
L. v. Morgenstern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 181

Verordnung,
die Zollsätze für eingehenden Zucker betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 7. am 12. Februar 1842.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, auf den Grund der zwischen den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung,

daß der Eingangszoll für Zucker vom 16. März dieses Jahres an nicht mehr nach den in der Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre 1841. Abth. II. pos. 25. x. 1. 2. 3. und 4. bestimmten, sondern nach folgenden Sätzen entrichtet und erhoben werden soll:

1) Brodt-, Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	der Zollcentner	10 Thaler;
2) Rohzucker und Farin (Zuckermehl) .	der Zollcentner	8 Thaler;
3) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, ...	der Zollcentner	5 Thaler.

Digitized by Google

Dagegen bleiben die Bestimmungen der Erhebungsrolle hinsichtlich der Tarasätze unverändert.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 1. Februar 1842.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 182.

Gesetz, die Einsetzung von Waisenämtern betr.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 10. am 5. März 1842.)

Von Gottes Gnaden Wir, Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Obgleich schon in den gemeinen Rechten, in der Anhaltischen Landes-Ordnung Tit. XXXIII., in dem Gesetze vom 30. Mai 1815, in der Instruction für Vormünder im Herzogthume Anhalt-Deßau vom 3. August 1819 und in der Verordnung der Herzoglichen Landesregierung vom 20sten März 1832 verordnet ist, daß kein verwaiseter Unmündiger und kein unehelich gebornes Kind ohne Vormund gelassen, und dabei nicht bloß auf die richtige Verwaltung des etwa vorhandenen Vermögens, sondern auch besonders auf sorgfältige Erhaltung und sittliche und geistige Erziehung der Pflegebefohlenen gesehen werde: so hat sich doch ergeben, daß namentlich in Bezug auf die größere Zahl der bevormundeten armen Waisen und unehelichen Kinder die jährlich von den Vormündern zu den Acten erforderten Vormundschaftsberichte, so wie die im Gesetze No. LXII. vom ¼. December 1831 §. 33. und im Regulative wegen Versorgung und Erziehung verwaiseter Kinder in den Herzoglichen Landen diesseits der Elbe vom 19. Januar 1832 getroffenen Bestimmungen nicht ausgereicht haben, um diese unbemittelten Unmündigen vor Verwahrlosung zu sichern. Wir haben deshalb beschlossen, die bisher in dieser Beziehung erlassenen Verordnungen mit angemessenen Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen zu erneuern, und verordnen daher hiermit, daß vom 1. März d. J. an in Unsern Landen diesseits und jenseits

Digitized by Google

der Elbe folgende gesetzliche Bestimmungen in Kraft und Wirksamkeit treten sollen.

§. 1.

Alle mittellose unmündige Waisen, worunter

a) arme vater- und mutterlose Kinder, auch Findlinge bis zur Ausmittelung der Eltern,

b) arme vaterlose Kinder,

c) arme uneheliche Kinder,

d) arme Kinder, welche wegen Verwilderung, Faulheit und Liederlichkeit ihrer Eltern diesen durch richterlichen Ausspruch oder auf polizeiliche Verfügung entzogen, oder deren Eltern wegen ihres Lebenswandels oder wegen Verbrechen auf längere Zeit ihrer Freiheit beraubt sind,

zu rechnen, werden unter die Obhut eines Waisenamtes gestellt.

§. 2.

Dieses Waisenamt ist ein Ehrenamt. Es besteht

1. in der Stadt Deßau:
   a) aus dem Superintendenten, dem Archidiakonus und den beiden ersten Predigern der Sct. Georgen- und der Sct. Johannis-Kirchen;
   b) aus den ersten Knaben- und Mädchen-Lehrern der niedern Volksschulen;
   c) aus sechs von diesen zu wählenden achtbaren Bürgern.
2. in der Stadt Zerbst:
   a) aus dem Superintendenten und den beiden ersten Predigern der Sct. Nicolai- und der Sct. Trinitatis-Kirchen;
   b) aus dem Inspector und dem ersten Mädchenlehrer der Bürgerschule;
   c) aus sechs von diesen zu wählenden achtbaren Bürgern.

Die Superintendenten in beiden Städten haben den Vorsitz.

3. in den Landstädten:
   a) aus dem ersten Prediger, als Vorsitzendem, und dem zweiten Prediger;
   b) aus den ersten Knaben- und Mädchen-Schullehrern;
   c) aus dem Bürgermeister oder Gemeinderichter;
   d) aus zwei von diesen zu erwählenden achtbaren Gemeindegliedern.

Digitized by Google

4. in den Dörfern und Marktflecken:

a) aus dem Prediger des Orts, als Vorsitzendem;
b) dem Schullehrer des Orts;
c) dem Richter des Orts und
d) aus zwei von diesen zu erwählenden achtbaren Gemeindegliedern.

Bei diesen vorzunehmenden Wahlen und bei andern Verhandlungen entscheidet Stimmenmehrheit oder bei etwaiger Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

In den israelitischen Gemeinden bilden die Aeltesten, in Gemeinschaft mit dem Schulvorstande, das Waisenamt.

§. 3.

Die Wahlverhandlung wird in den Städten, deren Gerichtsbezirk unter einem Herzogl. Justizamte und einem Stadtrathe getheilt ist, diesen gemeinschaftlich, sonst aber dem Herzogl. Stadt- und Landgerichte oder den Herzogl. Justizämtern eingereicht, welche sie zu prüfen und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist oder die Erinnerungen erledigt sind, diese Wahlen zu bestätigen haben.

§. 4.

Die erwählten Gemeindeglieder sind verpflichtet, auf drei Jahre das ihnen übertragene Amt anzunehmen, nach welcher Zeit zu einer neuen Wahl geschritten werden muß. Nach Ablauf dieser drei Jahre ist der Abgehende berechtigt, sein Amt niederzulegen, und kann er binnen den nächsten drei Jahren zur Uebernahme dieses Amtes nicht angehalten werden. Nur solche Gründe, welche den Gesetzen nach zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, gelten als Entschuldigung, worüber die Obrigkeit, welche die Wahlhandlung prüft, entscheidet; jedoch muß der Gewählte bis dahin provisorisch eintreten.

§. 5.

Das Waisenamt versammelt sich monatlich wenigstens ein Mal, an Tagen, deren nähere Bestimmung dem Vorsitzenden überlassen bleibt. Unter besondern Umständen ist ihm aber auch verstattet, die Versammlungen auf angemessene Zeit auszusetzen.

§. 6.

Das Waisenamt hat die Verpflichtung, zunächst für die Bevormundung der obgenannten armen Waisen zu sorgen und sodann über die gehörige Pflege und Erziehung derselben zu wachen.

Digitized by Google

§. 7.

Der Fall der Verwaisung im §. 1. angegebenen Sinne soll dem Waisenamte theils durch diejenigen seiner Mitglieder, welche die Kirchenbücher führen, theils durch den katholischen Pfarrer rücksichtlich seines Sprengels, theils, so viel die unter §. 1. d. genannten Kinder betrifft, durch die Behörden, welche hierüber entschieden haben, und zwar binnen acht Tagen nach Eintritt der Verwaisung, angezeigt werden.

§. 8.

Binnen vier Wochen nach dieser Anzeige hat das Waisenamt dem vormundschaftlichen Gerichte einen geeigneten rechtschaffenen Mann als Vormund in Vorschlag zu bringen, zugleich aber, wenn es die Umstände erfordern, einstweilen anstatt des Vormundes den Orts-Armenvorstand hiervon zu benachrichtigen, damit provisorisch für den Unterhalt des Verwaiseten von diesem gesorgt werden könne.

Die Verpflichtung der Geistlichen nach §. 2. des Gesetzes vom 30. Mai 1815, die Geburt unehelicher Kinder binnen 8 Tagen der Obrigkeit anzuzeigen, wird hierdurch nicht aufgehoben.

Die Aeltesten der israelitischen Gemeinden haben in Bezug auf die in diesen vorkommenden unehelichen Geburten dieselbe Verpflichtung.

§. 9.

Bei diesem Vorschlage sollen zwar zunächst die Anverwandten und Innungsgenossen des verwaiseten Unmündigen, hauptsächlich aber solche Personen berücksichtiget werden, bei denen vom Waisenamte mit Grund vorausgesetzt werden kann, daß sie, durchdrungen von der Größe ihrer Verpflichtung, das Beste ihrer Pflegebefohlenen in Bezug auf deren Erhaltung und Erziehung gehörig besorgen können und wollen, und auch nach der vollendeten Erziehung die ihnen anvertrauten Waisen bis zu ihrer Mündigkeit beaufsichtigen und mit Rath und That leiten werden.

§. 10.

Das vormundschaftliche Gericht hat binnen 8 Tagen nach Eingang des Vorschlags den darin Bezeichneten zu seiner Verpflichtung vorladen zu lassen und als Vormund zu verpflichten, wenn nicht gesetzliche Entschuldigungsgründe vorliegen, im letztern Falle aber unter Angabe der Gründe das Waisenamt zur Wahl eines andern geeigneten Vormundes binnen obiger Frist zu veranlassen und sodann zur Verpflichtung des Vormundes zu schreiten und solche dem Waisenamte anzuzeigen.

Digitized by Google

§. 11.

Dem Vormunde liegt es zunächst ob, für die Herbeischaffung der nöthigen Erhaltungs- und Erziehungsmittel zu sorgen und zu dem Ende entweder die Rechte seines Mündels gegen dessen unehelichen Vater oder gegen die sonst zur Unterhaltung und Erziehung Verpflichteten wahrzunehmen, oder den Umständen nach bei dem Orts-Armenvorstande die dauernde und ausreichende Versorgung seines Pflegebefohlenen hinsichtlich seines Unterhalts und seiner Erziehung aus der Orts-Armenkasse zu beantragen und auszuwirken, oder den Orts-Armenvorstand zu veranlassen, die Aufnahme seines Pflegebefohlnen unter die Zahl der auf Herzogliche Rechnung in den Herzoglichen Landen diesseits der Elbe versorgten Waisen zu bewirken. Es hat derselbe ferner dafür zu sorgen, daß die aus der Schule entlassene Waise einem bestimmten Lebensberufe entgegen geführt werde, und die dazu nöthige Unterstützung möglichst erhalte.

Wegen Aufnahme von Waisen in die Herzogliche Waisen-Anstalt zu Zerbst haben sich in den dazu geeigneten Fällen die Vormünder, wie bisher, in einer Bittschrift unmittelbar an Uns zu wenden.

§. 12.

Die Wahl der Pflegeeltern des verwaiseten Unmündigen, in so fern die Erziehung nicht der Mutter und, so viel uneheliche Kinder betrifft, nach dem Gesetze vom 30. Mai 1815. §§. 13. — 15. nicht den natürlichen Eltern überlassen werden kann, hat zunächst der Vormund zu treffen. Hierbei soll derselbe darauf bedacht sein, daß Unmündige, so viel als thunlich, an dem Orte, wo sie geboren und erwachsen sind, untergebracht werden, wenn nicht die schädliche Einwirkung der Eltern oder Angehörigen der Kinder deren Entfernung aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte erfordert. Derselbe hat dem Waisenamte diese Wahl anzuzeigen, welches dieselbe sorgfältig zu prüfen und nach Befinden zu genehmigen oder den Vormund anzuweisen hat, eine bessere Wahl zu treffen, wozu ihm nöthigen Falls die erforderliche Anleitung zu geben ist.

§. 13.

Ist nunmehr sowohl ein hinreichender Betrag der dem armen Verwaiseten von dessen unehelichem Vater oder von sonst zur Unterhaltung und Erziehung Verpflichteten oder aus der Orts-Armenkasse zu leistenden Unterstützung festgestellt und die Bereitwilligkeit der erwählten Pflegeeltern, dafür den Verwaiseten in Pflege und Erziehung zu nehmen, vorhanden: so hat das Waisenamt

Digitized by Google

den Abschluß eines schriftlichen Verpflegungs-Vertrags zwischen Letztern und dem Vormunde zu bewirken.

§. 14.

Das Waisenamt hat die Befugniß, auf begründeten Antrag des Vormundes, oder auch ohne denselben, nach gewissenhafter Ueberzeugung, den Verpflegungs-Vertrag ohne weiter darüber zu gestattendes Rechtsverfahren einseitig aufzuheben, den Pflegling seinen bisherigen Pflegeeltern zu nehmen und dessen anderweite Unterbringung zu verfügen, wenn er von den Pflegeeltern verabsäumt oder gar gemißbraucht werden sollte, oder die Pflegeeltern den von ihnen gehegten Erwartungen nicht entsprechen. Dieser Befugniß ist in jedem Verpflegungs-Vertrage ausdrücklich zu gedenken; jedoch ist solches nicht durchaus nothwendig, um diese Befugniß zu begründen.

§. 15.

Das Waisenamt hat darauf zu sehen, daß der Vormund seiner Verpflichtung überall gehörig nachkomme und jährlich von demselben sich, wenn auch nur mündlichen, Bericht über die seiner Obhut anvertraute Waise, ihr Alter, die Art und Weise ihrer Erziehung und den Beruf, welchem dieselbe sich widmen will und gewidmet hat, abstatten zu lassen, sich aber zugleich auch selbst durch eigene Wahrnehmung zu überzeugen, daß sie gehörig verpflegt und erzogen werde und einen sittlichen Lebenswandel führe.

§. 16.

In Bezug auf die auf Herzogliche Rechnung nach dem Regulative vom 19. Januar 1832 übernommenen Waisen der Residenzstadt Deßau und der Stadt- und Dorfgemeinden diesseits der Elbe und in Bezug auf die Herzogliche Waisenanstalt in Zerbst bleibt, so lange die Waisen auf Herzogliche Rechnung und von der Anstalt verpflegt und erzogen werden, die §. 15. bezeichnete nähere Fürsorge und die §. 18. vorgeschriebene Berichterstattung der Waisenämter ausgesetzt, welche erst wieder eintreten, wenn die Waisen nicht mehr auf Herzogliche Rechnung verpflegt und aus der Anstalt entlassen werden. Die Herzogliche Armen-Commission allhier und die Waisenanstalt in Zerbst tritt vielmehr während dieser Zeit an die Stelle der Waisenämter und in die denselben obliegenden Pflichten. Die Verpflichtungen des Vormundes werden deshalb durch die Aufnahme des Mündels unter die auf Herzogliche Rechnung verpflegten Waisen und in die Herzogliche Waisenanstalt nicht unterbrochen.

Digitized by Google

§. 17.

Die Wirksamkeit des Waisenamtes erstreckt sich bis zur Volljährigkeit der Waisen und im Falle, daß Mädchen sich vor erlangter Mündigkeit verheirathen, bis zu deren Verheirathung.

§. 18.

Das Waisenamt erstattet am Schlusse des Jahres an das vormundschaftliche Gericht einen kurzen tabellarischen Bericht über die seiner Obhut anvertrauten Waisen, worin die §. 15. erwähnten Ermittlungen auszugsweise enthalten sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Herzoglichen Insiegel gegeben

Deßau, den 15. Februar 1842.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 183.

Gesetz über die Competenz der Civil-Justizbehörden.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 13. am 26. März 1842.)

Von Gottes Gnaden Wir, Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, in Erwägung der großen Verschiedenheit der Ansichten, welche über den Umfang der der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen Sachen von jeher unter den Rechtsgelehrten obgewaltet haben und noch obwalten, und in Betracht der Unannehmlichkeiten, welche hierdurch für Unsere Civil-Justiz- und Verwaltungs-Behörden entstehen, so wie der unnöthigen Weitläuftigkeiten, welche hieraus zum Nachtheile Unserer getreuen Unterthanen erwachsen, beschlossen haben, die Competenz Unserer Civil-Justizbehörden möglichst genau festzustellen. Wir verordnen daher, mit Wiederaufhebung dessen, was im §. 17. des Gesetzes Zahl 78. vom 8. December 1832 in dem 2ten, 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Absatze verordnet worden ist, hierdurch, daß in dieser Beziehung in Unseren Landen folgende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen.

§. 1.

Regierungs- oder Verwaltungssachen. Begriff.

Regierungs- oder Verwaltungssachen sind von der Competenz der Civil-Justiz-Behörden ausgeschlossen und können daher im Rechtswege nicht erörtert und entschieden werden. Unter Regierungssachen oder Verwaltungssachen sind solche zu verstehen, welche in dem Verhältnisse der Unterthanen und des Landes zu dem Landesherrn, als solchem, und zu den von ihm in dieser Eigenschaft eingesetzten Landesbehörden begründet sind.

Digitized by Google

§. 2.

Hoheitsrechte.

Gegenstand der Regierungs- oder Verwaltungssachen ist die Ausübung der innern wesentlichen Hoheitsrechte, namentlich des Rechts, Aemter, Würden und Privilegien zu verleihen, mit Einschluß der Disciplinargewalt über die angestellten landesherrlichen Diener, der Anordnung und Beaufsichtigung der Criminal-Justiz-Verfassung und Verwaltung, so wie der Civil-Justiz-Verfassung und Verwaltung, sowohl hinsichtlich der eigentlichen Civil-Justiz- oder Civil-Proceßsachen, als auch der den Civilgerichten zugleich mit übertragenen Handlungen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, ferner die Ausübung der Polizeigewalt, der Finanzgewalt, der Militairgewalt, der Oberaufsicht über die geistlichen Angelegenheiten und den öffentlichen Unterricht, über die Angelegenheiten der Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften und die Verwaltung der evangelischen Kirchenregierung.

§. 3.

Die Ausübung der Hoheitsrechte äußert sich oberaufsehend durch Erforschung des Zustandes des Landes und der Unterthanen, um danach die erforderlichen Anordnungen zu bemessen, gesetzgebend und vollziehend.

§. 4.

Gesetzgebung, dominium eminens, Aufhebung oder Beschränkung von Befreiungen.

Die Anwendbarkeit ausdrücklicher Bestimmungen eines landesherrlichen Gesetzes und die Befugniß des Landesherrn, solche zu erlassen, kann durch die Berufung auf frühere Gesetze, Gewohnheitsrechte, Observanzen, auf die allgemeine bürgerliche Freiheit, auf die Grundsätze vom freien Genusse des Eigenthums im Allgemeinen und auf die bisherige Freiheit von den in den Gesetzen angeordneten Leistungen und Obliegenheiten im Besondern, nicht in rechtlichen Zweifel gestellt werden. Ueber die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der erlassenen Gesetze ist ein Verfahren im Rechtswege ebenfalls nicht gestattet, und es steht den Civil-Justizbehörden auch nicht zu, hieraus irgend ein Motiv für eine Rechtsentscheidung zu entnehmen.

Eine Ausnahme von obigen Bestimmungen soll nur in folgenden beiden Fällen Platz greifen:

1. wenn in einem Gesetze einzelnen Unterthanen in Folge des landesherrlichen Ober-Eigenthums (dominium eminens) die Verpflichtung auferlegt worden ist, zur Beförderung des gemeinen Besten von ihrem wohlerworbenen Vermögen etwas herzugeben;
2. wenn Jemand sich auf einen speciellen Rechtstitel berufen kann, durch welchen er die Befreiung von der im Gesetze festgesetzten Obliegenheit

Digitized by Google

oder eine derselben entgegenstehende Berechtigung rechtsgültig erworben hat. Als ein solcher specieller Rechtstitel ist jedoch das bloße Herkommen im Allgemeinen nicht anzusehen, wohl aber dann, wenn es in dem vorliegenden Falle durch das Vorhandensein der Erfordernisse der erwerbenden Verjährung unterstützt wird.

Im letztern Falle steht dem Berechtigten frei, sich deshalb unmittelbar an Uns zu wenden, und hat er dabei den speciellen Rechtstitel, auf welchen er sich beruft, genau zu bezeichnen, auch wenn er sich im Besitze schriftlicher Nachweise befindet, solche in Abschrift beizufügen. Wir werden sodann, nach gehöriger Erörterung der Sache, zunächst und zwar nach Befinden mit Vorbehalt eines näheren Nachweises der behaupteten Befreiung oder Berechtigung im Verwaltungs- oder Rechtswege die Frage entscheiden, ob diese Befreiung oder Berechtigung neben den Rücksichten für allgemeine Haheitszwecke noch fortbestehen könne, oder ob es bei der in dem Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend ausgesprochenen Aufhebung oder Beschränkung der Befreiung oder Berechtigung mit Vorbehalt der nach Obigem dem Befreieten oder Berechtigten zukommenden näher zu ermittelnden angemessenen Entschädigung sein Bewenden haben solle. Gegen diese Unsere Entscheidung findet ein weiteres Verfahren im Rechtswege nicht Statt.

Auch in dem unter 1. bemerkten Falle (der Ausübung des dominium eminens) ist ein Rechtsverfahren über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit des Gesetzes nicht statthaft, wohl aber soll für das zum gemeinen Besten hergegebene Vermögen eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.

Der Betrag der in beiden Fällen zu gebenden Entschädigung ist nach dem Werthe zu bemessen, welchen das herzugebende Eigenthum oder die aufgehobene oder beschränkte Befreiung oder Berechtigung mit Berücksichtigung der besondern Umstände, welche deren reellen Werth (nicht das sogenannte pretium affectionis) für den Eigenthümer oder Berechtigten erhöhen, unmittelbar vor Erlaß des Gesetzes, oder wenn die Anwendung des Gesetzes auf einen speciellen Fall erst noch von einer Willensäußerung einer Verwaltungsbehörde gegen den Betheiligten abhängig ist, unmittelbar vor dieser letztern hatten, in keinem Falle aber nach dem Vortheile, welchen das unbeschränkte Fortbestehen der Befreiung oder Berechtigung nach dem Erlasse des Gesetzes in erhöhetem Grade gewähren würde. Die Zahlung der Entschädigung wird, wenn nichts Anderes hierbei bestimmt worden oder noch bestimmt wird, für Unsere Rechnung von derjenigen Verwaltungsbehörde geleistet, zu deren Geschäftsbereich das in Frage stehende Gesetz gehört.

Digitized by Google

Kann die betheiligte Verwaltungsbehörde sich über den Betrag der zu gebenden Entschädigung mit dem Betheiligten nicht in Güte vereinigen, so ist darüber ein Liquidations-Verfahren zwischen Beiden, nach Maßgabe des §. 12. Cap. X. des Anhangs der Erläuterungen zur Anhaltischen Landes- und Proceßordnung, vor Unserer Landesregierung zu eröffnen.

Wenn zwischen Unsern Verwaltungsbehörden und den betheiligten Unterthanen nicht bloß über den Betrag der zu gebenden Entschädigung, sondern auch über die Existenz des behaupteten speciellen Rechtstitels ein Streit obwaltet, so ist auch in dieser letztern Beziehung der Rechtsweg Behufs der Begründung eines Anspruchs auf Entschädigung, nach Maßgabe der Proceßordnung, gestattet.

Die obigen Grundsätze, nach welchen die zu gebende Entschädigung abgemessen werden soll, kommen auch bei der Entschädigung zur Anwendung, welche in Folge des Gesetzes LV. wegen Geradelegung der Straßen zu gewähren ist; dagegen beibt es in Hinsicht des Verfahrens bei Ermittelung dieser Entschädigung bei der Bestimmung dieses Gesetzes.

§. 5.

Vollziehung d. Hoheitsrechte.

Die mit der Ausübung der Hoheitsrechte beauftragten Landesbehörden sind bei der Vollziehung der zu ihrem Geschäftskreise gehörenden Geschäfte, mögen diese nun in allgemeinen Anordnungen zur Ausführung der Gesetze, oder in allgemeinen aus dem Begriffe der Hoheitsrechte entwickelten Grundsätzen, oder in speciellen Verfügungen, welche dazu dienen sollen, die Gesetze, allgemeinen Anordnungen oder allgemeinen Grundsätze von Hoheitsrechten auf bestimmte Fälle und Personen anzuwenden, bestehen, durchaus unabhängig von den Civil-Justizbehörden. Weder über die Zweckmäßigkeit, noch über die Nothwendigkeit solcher allgemeinen Anordnungen und speciellen Verfügungen, noch über deren Wirkung auf Privatrechte und Privatverhältnisse findet ein Rechtsverfahren Statt.

Was indessen im §. 4. in Beziehung auf die Gesetzgebung hinsichtlich der Ausübung des landesherrlichen Obereigenthums (dominium eminens) und der auf einem speciellen Rechtstitel beruhenden Befreiungen und Berechtigungen gesagt worden ist, findet auch auf allgemeine und specielle Verfügungen der Verwaltungsbehörden Anwendung, und behalten Wir die Bestimmung darüber: ob in einem vorliegenden Falle aus allgemeinen Grundsätzen die Ausübung des landesherrlichen Obereigenthums (dominium eminens) oder

Digitized by Google

die gänzliche oder einstweilige Aufhebung oder Beschränkung einer auf einem speciellen Rechtstitel beruhenden Befreiung oder Berechtigung auch ohne ausdrückliches Gesetz zu rechtfertigen sei, Uns unmittelbar vor.

§. 6.

Form der Vollstreckung der Verwaltungs-Verfügungen.

In den Fällen, für welche durch specielle Gesetze, wie z. B. in den die Zölle und Steuern betreffenden, verordnet ist, daß in Contraventionssachen den Contravenienten freistehen solle, auf gerichtliche Untersuchung und gerichtliches Erkenntniß anzutragen, bleibt es bei der Bestimmung dieser speciellen Gesetze. Auch hängt es von dem Gutbefinden Unserer Cammer ab, über Polizeivergehen durch die Gerichte Untersuchung führen zu lassen, wenn sie auch nicht ohnedem hierzu competent sein sollten, und denselben auch die Ertheilung des Bescheides zu übertragen.

Im Allgemeinen aber steht übrigens den Verwaltungsbehörden die Befugniß zu, ihre Verfügungen unmittelbar selbst zu vollstrecken oder deren Vollstreckung den Gerichten, ohne hierbei an die für eigentliche Civil-Justizsachen bestimmten Exemtionen (Schriftsässigkeit) sich zu binden, zu überlassen. Im letztern Falle haben die Gerichte hierbei das gesetzliche gerichtliche Hülfsverfahren in Anwendung zu bringen und dabei dasjenige, was dem Impetranten bei der Hülfsvollstreckung zu thun obliegt, zugleich von Amts wegen mit zu besorgen. Im erstern Falle sind aber die Verwaltungsbehörden an die Formen des gerichtlichen Hülfsverfahrens nicht gebunden, sondern die Mittel der Vollziehung ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Sie haben aber hierbei möglichst Folgendes zu beobachten:

1. In Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten geleistet werden kann, ist solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, auf dessen Kosten zu bewirken, und bei Lieferungen, die nicht auf Contracten beruhen, sind die zu liefernden Gegenstände, wo es nicht geradezu auf einzelne im Besitze des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, für dessen Rechnung anzukaufen, und ist in beiden Fällen sodann der Kostenbetrag von dem Verpflichteten als eine Geldschuld beizutreiben.

2. Strafbefehle können die Unterbehörden in Verwaltungssachen bis auf 10 Thlr. an Gelde, oder achttägiges Gefängniß, die Oberbehörden bis auf 100 Thlr. an Gelde oder vierwöchentliches Gefängniß erlassen und vollstrecken.

Digitized by Google

3. Militair-Executionen finden nur bei hartnäckigem Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civil-Execution und nach vorgängiger Androhung, Statt. Auch müssen die Unterbehörden deshalb vorher die Genehmigung der Oberbehörden nachsuchen oder, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist, wenigstens der Oberbehörde sofort Anzeige hiervon machen. Diese Letztern sind verpflichtet, in bedenklichen und besonders wichtigen Fällen deshalb zuvörderst bei Uns anzufragen. Unter diese Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle nicht zu rechnen, in welchen das Militair bei Ausübung einer ihm obliegenden polizeilichen Function, z. B. als Patrouille, handelt oder wo dasselbe von den Civil-Justiz-, Criminal- oder Polizeibehörden, bei Schlägereien und anderen die öffentliche Ruhe störenden Vorfällen, Behufs der Verhaftung der Ruhestörer und Widersetzlichen und Behufs der Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung zur Hülfe aufgerufen wird. In solchen Fällen bedarf es weder der vorgängigen Berichterstattung, noch der Anzeige an die Oberbehörde und an Uns.

4. Kommt es bei der Execution auf den Verkauf eines Grundstücks oder abgepfändeter beweglicher Sachen an, so ist solcher durch die Gerichte zu bewirken, welchen jedoch kein Urtheil über die Rechtmäßigkeit der Execution zusteht.

5. Die Vollstreckungen der Verwaltungsbehörden sollen ernst und nachdrücklich, aber nicht unnöthig streng und verletzend sein. Bei Weisungen, Verweisen und Ermahnungen soll immer noch eine mit dem Zwecke vereinbare Achtung der Persönlichkeit vorherrschen.

§. 7.

Überschreitung d. Amtsbefugnisse d. Verwaltungsbehörden.

Die Frage: ob eine Verwaltungsbehörde bei einer amtlichen Verfügung oder deren Vollstreckung die Grenzen ihrer amtlichen Befugnisse überschritten und dabei Privatrechte verletzt habe, gehört nicht zur Entscheidung der Civil-Justizbehörden; wenn aber nicht durch eine Amtshandlung selbst, sondern, ohne allen wesentlichen Causal-Zusammenhang mit dieser, nur bei Gelegenheit derselben, durch Schuld der Verwaltungsbehörden oder einen durch eine solche Schuld veranlaßten Zufall, ein Privatrecht verletzt worden ist, so kann hierüber eine rechtliche Klage von dem an seinem Privatrechte Verletzten gegen den Verletzenden erhoben werden. Die Civil-Justizbehörden selbst aber und die Criminalbehörden können nicht nur wegen Privatrechtsverletzungen der bezeichneten Art, sondern auch in gewissen Fällen, welche in den Landesgesetzen

Digitized by Google

und den Rechten näher bestimmt sind, wegen Amtshandlungen im Rechtswege in Anspruch genommen werden, und hat es bei diesen Bestimmungen der Landesgesetze und Rechte sein Bewenden.

Wenn die Civil-Justizbehörden und die Verwaltungsbehörden darüber, ob der eben bezeichnete Fall vorliege, verschiedener Meinung sind, so werden Wir darüber Entscheidung geben, bei welcher es sodann sein Bewenden hat.

§. 8.

Beweiskraft u. Edition der Acten, Kataster, Charten rc. der Verwaltungsbehörden.

Die in Regierungs- oder Verwaltungs-Angelegenheiten ergangenen Acten, Kataster über die öffentlichen Abgaben, die Saalbücher, die Verzeichnisse über Verpflichtungen und Verhältnisse der Unterthanen als solcher, die Vermessungs-Charten und die dazu gehörigen Vermessungs-Register, so wie überhaupt alle für den Zweck der Verwaltung aufgenommene Verhandlungen sind hinreichend, um auf deren Grund Verwaltungs-Verfügungen zu erlassen. Eine rechtliche Verpflichtung, dieselben den Unterthanen vorzulegen oder gar zu deren Gebrauche herauszugeben (zu ediren) findet nicht Statt, welches auch von abgeschlossenen Staatsverträgen gilt. Wenn aber deren Vorlegung oder Edition im Interesse der Verwaltung unbedenklich ist und zum Nutzen oder zur Belehrung der Unterthanen gereicht, so wollen Wir auf Ansuchen solche geschehen lassen. Es ist deshalb in bedenklichen oder zweifelhaften Fällen von der betreffenden Verwaltungsbehörde bei uns anzufragen, worauf Wir hierüber eine Entscheidung geben werden, bei welcher es, mit Ausschluß aller processualischen Erörterungen hierüber, sein Bewenden hat.

§. 9.

Remedur in Regierungs- oder Verwaltungssachen.

Beschwerden der Unterthanen in Regierungssachen gegen Unsere Verwaltungsbehörden und deren Verfügungen im Allgemeinen und wegen Ausschritte dieser Behörden über ihre amtlichen Befugnisse, nach Inhalt oder Form im Besondern, sind bei deren nächsten vorgesetzten Behörde, und gegen die Entscheidungen oder Verfügungen der Oberbehörden bei Uns anzubringen. Gegen Unsere Entscheidung findet eine weitere Remedur und ein Rechtsverfahren in dergleichen Beschwerdesachen überhaupt nicht Statt. Wir behalten Uns jedoch vor, in Fällen, wo Wir befinden oder wenigstens vorläufig anzunehmen Ursache haben, daß eine Verwaltungsbehörde ihre Befugnisse überschritten oder die ihr obliegenden Pflichten verabsäumt oder vernachlässigt und hierdurch auf unbefugte Weise Privatrechte verletzt hat, deren Beeinträchtigung durch eine von Uns zu verfügende Zurücknahme oder Abänderung der

Digitized by Google

beschwerenden Verfügung oder durch Nachholen des Verabsäumten nicht ausgeglichen werden kann, den Rechtsweg gegen solche Verwaltungsbehörden zum Behufe der für den in seinen Privatrechten unbefugt Verletzten zu ermittelnden Genugthuung oder Entschädigung vor Unsern Civil-Justizbehörden zu eröffnen; wobei es dann der in rechtlichen Anspruch genommenen Behörde unbenommen bleibt, sich gegen den Vorwurf, ihre Befugnisse überschritten oder die ihr obliegenden Pflichten verabsäumt oder vernachlässiget zu haben, zugleich mit rechtlich zu vertheidigen; worüber sodann im Erkenntnisse für den alsdann vorliegenden Zweck der Begründung eines Entschädigungs-Anspruchs mit zu entscheiden ist.

§. 10.

Civil-Justizsachen. Begriff.

a. in Beziehung auf Privatpersonen;

Civil-Justizsachen sind diejenigen, welche die processualische Erörterung und richterliche Entscheidung von zwischen Privatpersonen streitigen privatrechtlichen Verhältnissen zum Zweck haben. Die Competenz der Civil-Justizbehörden setzt also eine Streitigkeit zwischen Privatpersonen voraus, und als Gegenstand dieser Streitigkeit ein privatrechtliches Verhältniß.

§. 11.

b. in Beziehung auf den Landesherrn und dessen Behörden.

Jedoch wollen auch Wir Selbst, in Beziehung auf Uns und Unsere landesherrlichen Regierungs- und Verwaltungsbehörden, mit Einschluß der Civil-Justizbehörden, in deren Eigenschaft als Verwaltunsbehörden, die Competenz der Civil-Justizbehörden und zwar, wenn Wir oder Unsere Behörden als Beklagte anzusehen sind, in erster Instanz die Unserer Landesregierung in bestimmten in Folgendem näher zu bezeichneten Fällen anerkennen, in welchen Wir Selbst oder diese Behörden zu Privatpersonen, sie mögen nun Unsere Unterthanen sein oder nicht, in privatrechtlichen Verhältnissen stehen. Diese Fälle sind folgende:

§. 12.

1. Eigenthum.

1. Alle Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthums, welches Wir oder Unsere Behörden, als solche, besitzen oder in Anspruch nehmen, mit Einschluß der landesherrlichen Gebäude, Domainen und Forsten, diese Streitigkeiten mögen nun den Erwerb, den Verlust, die Grenzen oder die rechtlichen Wirkungen des Eigenthums betreffen.

Digitized by Google

§. 13.

2. Streitige privatrechtliche Verhältnisse in Hinsicht auf active und passive Dienstbarkeiten und andere Berechtigungen und Verpflichtungen, welche in dem in §. 12. bezeichneten Besitze von unbeweglichem Eigenthume begründet sind, es möge über deren Erwerb, Verlust oder Umfang gestritten werden. 2. Servituten und Berechtigungen.

§. 14.

3. Streitige Erbzinssachen, bei welchen Wir als Erbzinsherr betheiligt sind, sollen ebenfalls Gegenstände des Rechtsverfahrens sein, es mag nun über das Recht auf Beleihung, Verlust des Erbzinsrechts oder über den Umfang der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen gestritten werden. 3. Erbzinssachen.

Zu den Civil-Justizsachen gehören ferner

§. 15.

4. alle Streitigkeiten, bei welchen Wir oder Unsere Behörden betheiligt sind, über Rechte und Verbindlichkeiten aus der Bestellung einer Hypothek oder eines Faustpfandes, oder aus der pritatrechtlichen gesetzlichen Berechtigung hierauf, oder Verpflichtung hierzu; ferner über Rechte und Verbindlichkeiten in Unserer oder Unserer Behörden Eigenschaft als Erbe oder Legatar und Fideicommissar, insofern diese Eigenschaften auf einem privatrechtlichen Titel beruhen; ingleichen 4. Pfandrecht u. Erbverhältnisse.

§. 16.

5. alle Streitigkeiten, die aus Verträgen hervorgehen, welche Wir oder Unsere Regierungs- oder Verwaltungsbehörden, als solche, mit Privatpersonen abgeschlossen haben. 5. Verträge.

§. 17.

6. Die aus der Beleihung nach den Lehnbriefen oder den Lehnrechten hervorgehenden gegenseitigen Verhältnisse zwischen Uns, als Lehnsherrn, und Unseren Vasallen sind ebenfalls Gegenstand eines Rechtsverfahrens. 6. Lehnssachen.

Wenn den Vasallen die Verwaltung von Hoheitsrechten, wie z. B. die Gerichtsbarkeit oder die Polizei, verliehen worden ist, so üben sie diese Hoheitsrechte immer nur in Unserm Auftrage und nicht aus eigenem

Digitized by Google

Rechte aus und sind allen allgemeinen und besondern Verfügungen in Hinsicht auf die Justiz- oder Polizeiverwaltung eben so unterworfen, wie alle übrigen Justiz- oder Polizeibehörden des Landes. Sie sind schuldig, allen Anordnungen der Oberbehörden in dieser Beziehung Folge zu leisten, und findet über diese eben bezeichnete Verpflichtung kein Rechtsverfahren Statt.

Die eigene Verwaltung der Justiz oder Polizei steht jedoch den Vasallen nur in dem Falle zu, wenn und so lange die betreffende Oberbehörde eine hinreichende Ueberzeugung von der Geeigentheit des Vasallen zur eigenen Verwaltung hat. Diese Ueberzeugung hängt lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörde ab, und ist ein Rechtsverfahren mit dem Vasallen hierüber nicht zulässig.

§. 18.

7. In Fällen, wo die Gesetze oder bestehenden Verfügungen ein Rechtsverfahren anordnen.

7. Die Civil-Justizbehörden sind ferner in allen denjenigen Fällen competent, in welchen ausdrückliche Landesgesetze oder Unsere besondere Verfügung ein Rechtsverfahren zwischen Unsern Verwaltungsbehörden und Privatpersonen anordnen.

§. 19.

Die Competenz der Civil-Justizbehörden in den, §. 12. bis §. 18. bezeichneten, privatrechtlichen Verhältnissen ist nicht nur dann begründet, wenn das Recht selbst in Frage steht (petitorium), sondern auch dann, wenn, in so weit dieß die Rechte mit sich bringen, über den Besitz gestritten wird (possessorium).

§. 20.

Vorbehalt d. Einflusses der Hoheitsrechte auf solche Privatverhältnisse.

Die besondere privatrechtliche Beziehung der in §. 12. bis §. 19. bezeichneten Verhältnisse zwischen Uns oder Unseren Verwaltungsbehörden und Privatpersonen befreiet diese Verhältnisse übrigens nicht von dem Einflusse der Gesetzgebung und der Anordnungen und speciellen Verfügungen der Regierungs- oder Verwaltungsbehörden, vielmehr äußert sich die Ausübung Unserer Hoheitsrechte in Beziehung auf dieselben durchaus auf gleiche Weise, wie auf diejenigen Verhältnisse derselben Art, welche zwischen Privatpersonen von beiden Seiten Statt finden.

Digitized by Google

§. 21.

Wir hoffen, daß durch die vorstehenden Bestimmungen Competenzstreitigkeiten zwischen Unseren Civil-Justiz- und Verwaltungsbehörden möglichst werden verhindert werden. Sollten dieselben aber dennoch hervortreten, so ist von beiden betreffenden Behörden ein gemeinschaftlicher Bericht, in welchem jede Behörde ihre Ansicht gründlich zu motiviren hat, an Uns zu erstatten und nach der hierauf von Uns zu ertheilenden Bescheidung zu verfahren.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und solche mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen, auch befohlen, dieselbe durch die Gesetzsammlung öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben Deßau, den 5. März 1842.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 184.

Wasserordnung für das Herzogthum Anhalt Deßau.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 16. am 16. April 1842.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben es des allgemeinen Besten wegen aus polizeilichen Rücksichten für angemessen erachtet, zur Beförderung des Nutzens und zur Verhinderung des Schadens der Gewässer nähere gesetzliche Vorschriften zu ertheilen, und verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche Flüsse, Bäche und die damit in Verbindung stehenden Gräben, so wie die Ufer derselben, sind der Aufsicht Unserer Polizeibehörden in wasserpolizeilicher Hinsicht unterworfen.

§. 2.

Anlagen in Flüssen und Bächen selbst dürfen daher ohne vorher dazu erhaltene polizeiliche Genehmigung nicht gemacht werden. Ist solches dessen ungeachtet geschehen, so kann die Polizeibehörde, wenn sie derselben nachtheilig scheinen, deren Wegnahme bei Strafe und auf Kosten dessen, der sie gemacht hat, sofort verfügen.

§. 3.

Auch kann jeder, welcher zur Räumung der kleinen Flüsse und Bäche herkömmlich verpflichtet ist, zur gehörigen Erfüllung dieser Verbindlichkeit so oft, als es zum Besten der allgemeinen Ordnung und der Interessenten für nöthig erachtet wird, polizeilich angehalten werden.

Digitized by Google

§. 4.

Da, wo die Räumung jährlich oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend ist, muß solche von allen Verpflichteten zu einer Zeit erfolgen. Die Local-Polizeibehörde kann dieserhalb ein Regulativ erlassen, durch welches die Ordnung und die Tage, in welchen die Verpflichteten mit der Räumung anfangen müssen, und die Zeit, binnen welcher jeder einzelne die Räumung vollständig und gut bewirkt haben muß, bestimmt wird.

Nach Ablauf der bestimmten Zeit hat die Polizeibehörde mit Zuziehung der Interessenten eine Revision zu halten und auf Kosten der Säumigen oder Unordentlichen das Fehlende schleunig nachholen zu lassen.

§. 5.

Beruft sich jemand, dem die Räumung polizeilich anbefohlen wird, auf ein Recht, nach welchem er davon gänzlich befreiet oder die Räumung nicht so oft oder in dem Umfange, als sie verlangt wird, bewirken zu lassen schuldig zu sein glaubt, so bleibt ihm zwar die Beschwerde bei der Cammer oder der Rechtsweg deshalb vorbehalten, der Verfügung der Polizeibehörde muß er aber bis dahin, daß über sein angebliches Recht entschieden worden, unweigerlich Folge leisten.

§. 6.

Bei den Mühlen oder durch Wehre oder Schleusen veranlaßten Hemmungen des Wasser-Abflusses muß jeder Besitzer sich die Setzung eines Merkpfahls gefallen lassen.

Der höchste Wasserstand, welcher nicht überschritten werden darf, ist sowohl für den Sommer als für den Winter hieran zu bezeichnen, mit der Höhe der Fachbäume vor dem Gerinne und in der Freischleuse und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement zu vergleichen und in einem Protocolle zu bemerken.

§. 7.

Die Cammer hat hierzu einen sachverständigen Commissarius abzuordnen, welcher das competente Gericht zur Verhandlung zuzuziehen hat.

§. 8.

Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Betheiligten auf andere Art bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden und muß der Commissarius danach den Merkpfahl setzen.

Digitized by Google

Ist aber die Höhe des Wasserstandes streitig und darüber eine Einigung zwischen den Interessenten nicht zu bewirken, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen werden. Findet sich hierbei, daß in Ermangelung eines Beweises durch klare Bestimmungen über die Höhe des Wasserstandes nicht hat entschieden werden können und ist das Erkenntniß rechtskräftig geworden, so setzt der Commissarius den Wasserstand dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Müllers oder der sonstigen Stauberechtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesen Grund, welche auch schon interimistisch während der gedachten gerichtlichen Erörterung Statt finden kann, ist dann keine Beschwerde weiter bei den Gerichten, sondern nur der Recurs an die Cammer und an Uns Selbst zulässig.

Auch die Dauer des Sommerwasserstandes hat der Commissarius in Ermangelung von klaren Bestimmungen auf solche Weise nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Das aufzunehmende Protocoll muß bestimmt enthalten, von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§. 9.

Ueber die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe darf der Wasserstand nicht aufgestauet werden, der Müller muß vielmehr, sobald das Wasser über diese Höhe wächst, durch Oeffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstücke, durch Abnehmen der beweglichen Aufsätze auf Fachbäumen und Ueberfällen und überhaupt durch Wegräumung aller bloß zeitigen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeldlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die, durch den Merkpfahl bestimmte, Höhe herabgefallen ist. Versäumt er dieses, so kann nicht allein die Polizeibehörde auf Antrag der Interessenten die Entfernung der vorgedachten Hindernisse auf seine Gefahr und Kosten sofort verfügen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, eine Polizeistrafe von 10 bis 50 Thalern verwirkt.

§. 10.

Die Erhaltung und Befestigung der Ufer der Flüsse und Bäche ist in der Regel eine Last der anliegenden Grundstücksbesitzer.

§. 11.

Jeder derselben ist daher verpflichtet, die Ufer an seinem Grundstücke,

Digitized by Google

gleichviel ob solche natürliche oder durch Verwallungen erhöhet sind, in gehörigem Zustande zu erhalten.

§. 12.

Zeigt sich jemand hierin nachlässig, so daß daraus für die benachbarten Grundstücksbesitzer Gefahr oder Schaden entstehet, so kann die Polizeibehörde, nach vorgängiger Untersuchung, die Herstellung der nöthigen Uferbefestigung verfügen und die Kosten von dem nachlässigen Uferbesitzer eintreiben

§. 13.

Beruft sich derselbe aber auf ein besonderes Recht, vermöge dessen ein Anderer zur Erhaltung des Ufers vor seinem Grundstücke verbunden sei, so bleibt ihm zwar deshalb der Rechtsweg gegen den angeblich hierzu Verpflichteten vorbehalten, den Verfügungen der Polizeibehörde muß er aber sofort nachkommen.

§. 14.

Nur bei Uferbauten, welche nicht bloß zur Sicherung einzelner Privatgrundstücke dienen, sondern zur Leitung und Regulirung der größern Flüsse nothwendig werden, und daher ihres allgemeinen Nutzens und ihrer Beschaffenheit wegen als öffentliche zu betrachten sind, sollen auch, wie bisher, die Kosten von Uns getragen werden. Gehört der Grund und Boden, auf welchem ein solcher Uferbau auf Unsere Kosten zu errichten ist, nicht Uns, sondern Privatpersonen eigenthümlich, so sind diese verbunden, denselben gegen eine von Uns dafür zu gewährende, durch landrichterliche Taxe festzustellende, angemessene Entschädigung hierzu abzutreten.

§. 15.

In dem §. 14. vorausgesetzten Falle können jedoch die Besitzer der Ufergrundstücke, wenn sie zu den Kosten des Uferbaues, in so weit derselbe zugleich ihnen selbst Schutz und Vortheil gewährt, nicht verhältnißmäßig beitragen wollen, auf die Disposition über den durch den Uferbau gewonnenen oder dazu nöthigen Grund und Boden und auf die Nutzung desselben keinen Anspruch machen.

§. 16.

Uferbefestigungen und Wasserbaue, durch welche der Lauf eines Flusses oder Baches gehemmt oder verändert, das Anspülen befördert oder gegenüber liegenden und benachbarten Grundstücken durch Ausreißen oder auf andere Art

Digitized by Google

Nachtheil zugefügt werden kann, darf niemand ohne oberpolizeiliche Genehmigung anlegen.

§. 17.

Auch dürfen die Ufer, besonders der kleinen Flüsse und Bäche, wo solches polizeilich verboten wird, nicht mit zu stark werdenden Bäumen bepflanzt werden, welche den Strom einengen, das Erdreich bei der Bewegung auflockern und die Unterwaschung des Ufers eher befördern als verhindern.

§. 18.

Ist diesen Vorschriften zuwider gehandelt, so kann die Polizeibehörde die Entfernung der Hindernisse des freien Wasserzuges sofort bei Strafe und auf Kosten dessen, durch den sie entstanden, verfügen.

§. 19.

Eben so wenig dürfen Durchstiche, durch welche der Lauf der Flüsse und Bäche eine andere Richtung erhält, ohne Genehmigung der Cammer, als Landespolizeibehörde, vorgenommen werden.

§. 20.

Das bloße Durchstechen oder Wegräumen von An- und Zuwüchsen an den Ufern der Flüsse und Bäche muß, wenn solches von der Cammer zur Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des Wassers für nothwendig anerkannt und angeordnet wird, jeder Besitzer sich unweigerlich gefallen lassen. Er kann dafür keine Entschädigung fordern, wohl aber zur Erstattung der Kosten und Schäden angehalten werden, wenn er durch eigenmächtige Anlagen das Anspülen befördert hat, oder die Verpflichtung besteht, den Fluß oder Bach in einer gewissen Breite zu erhalten.

§. 21.

Jeder Besitzer eines Grundstücks ist in der Regel verbunden, die darüber gehenden Gräben und Canäle, durch welche das Wasser seinen gewöhnlichen und ordentlichen Abzug findet, zu unterhalten. Erfüllt er diese Verpflichtung nicht, so kann er hierzu und besonders zur Räumung und Auskrautung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der gehörigen Tiefe, für die Besitzer anderer Grundstücke oder auch für die Gesundheit der Anwohner Nachtheil entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Räumung und Auskrautung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Cognition der Polizeibehörde, und jeder muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

Digitized by Google

§. 22.

Bei Scheidegräben liegt in der Regel diese Verbindlichkeit zur Unterhaltung den beiderseitigen Nachbarn zu gleichen Theilen ob, und müssen sie die Räumung auf gemeinschaftliche Kosten bewirken lassen. Findet zwischen ihnen über die Art der Ausführung keine Einigung Statt, so ordnet solche die Polizeibehörde auf ihre Kosten an.

§. 23.

Gegen das außerhalb der ordentlichen Canäle und Gräben wild ablaufende Wasser ist jeder Eigenthümer seine Grundstücke zu decken befugt. Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grundstücke zu machenden Veranstaltungen nicht abführen, so ist der unterhalb liegende Nachbar dasselbe anzunehmen, und also dem obern die Vorfluth zu gestatten verbunden.

§. 24.

Die unterhalb liegenden Besitzer sind aber dazu nicht verpflichtet, sobald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird, das solchergestalt aufzunehmende Wasser weiter abzuleiten.

Doch kann auch in diesem Falle der unterhalb liegende Nachbar zur Gestattung der Vorfluth von der Cammer angehalten werden, wenn nach deren Urtheil die Vortheile der oberhalb gelegenen Besitzer den Schaden der untern beträchtlich überwiegen und erstere den letztern diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend sind.

§. 25.

Ist zur Verschaffung der Vorfluth unter diesen Bedingungen oder auch zu einer beantragten Befreiung eines Grundstücks von stehendem Wasser bei überwiegendem Vortheile für die Bodencultur, worüber die Cammer zu entscheiden hat, die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig, so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältniß desselben zu den Kosten beitragen.

§. 26.

Jeder Besitzer, durch dessen Grundstück der neue Graben in diesem Falle gezogen werden soll, muß sich zwar solches auf Anordnung der Cammer gefallen lassen; er kann jedoch, in sofern er nicht selbst Vortheil dabei hat, verlangen, daß ihm der dadurch erwachsene Schaden mit Inbegriff der verloren gehenden Erdfläche nach der Taxe vereidigter Sachverständigen vollständig er-

Digitized by Google

setzt, ihm eine etwa nöthige Brücke hergestellt und selbige, so wie der Graben selbst, von denjenigen im Stande erhalten werde, in deren Interesse der letztere angelegt worden ist. Hat er selbst Vortheil hierbei, so wird derselbe bei der Taxe mit berücksichtigt und davon seinem Betrage nach abgerechnet, und fällt auch die Erhaltung des Grabens und resp. der Brücken ihm verhältnißmäßig mit zur Last.

§. 27.

Ist zu dem §. 25. gedachten Zwecke nicht die Ziehung eines neuen, sondern nur die Verbreiterung oder Vertiefung eines schon vorhandenen Grabens nothwendig, so finden zwar die §. 26. ertheilten Vorschriften gleichfalls Anwendung, die Unterhaltung des verbreiterten Grabens muß aber von demjenigen geschehen, welcher den alten zu unterhalten hatte, wogegen auf die mehreren Unterhaltungskosten bei Bestimmung der Entschädigung billige Rücksicht zu nehmen ist.

Dasselbe gilt, wenn in Folge der Verbreiterung des Grabens darüber gelegte Brücken zu verbreitern sind.

§. 28.

Die Cammer hat alle Verhandlungen zu leiten, welche in den §. 23 — 27. gedachten Fällen nöthig werden. Sie ordnet die Localuntersuchung durch einen sachverständigen Commissarius und die erforderlichen Taxen an, welche, so weit sie die Ermittelung des Werthes von Grundstücken oder deren Nutzungen bezwecken, durch drei von ihr zu wählende Landrichter und, soweit dadurch etwa betheiligte Gerechtsame von Stauungsberechtigten gewürdert werden sollen, durch drei, gleichfalls von der Cammer zu ernennende und zu vereidigende, Sachverständige zu bewirken sind.

§. 29.

Kann die Angelegenheit durch Vergleich oder Compromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch zwischen den Betheiligten nicht ermittelt werden, so hat die Cammer die Entscheidung darüber zu geben, ob und in welcher Art Vorfluth gestattet oder verschafft werden müsse.

Gegen diese Entscheidung findet keine Berufung auf den Rechtsweg, sondern nur der Recurs an Uns Selbst Statt.

§. 30.

Auch gegen den Ausspruch der Taxatoren kann von demjenigen, auf dessen Antrag die Verhandlungen wegen Verschaffung der Vorfluth eingeleitet worden, keine Ausstellung gemacht werden.

Digitized by Google

§. 31.

Nur denjenigen, welche zum Besten Anderer sich hierbei Beschränkungen ihres Eigenthums oder anderer nutzbaren Rechte gefallen lassen müssen, bleibt der Rechtsweg vorbehalten, wenn sie sich durch den Ausspruch der Taxatoren für verkürzt halten und eine größere Entschädigung, als ihnen dadurch zugebilligt worden, verlangen zu können glauben.

§. 32.

Werden Rechte und Verbindlichkeiten, welche bei Verhandlungen über die Vorfluth in Frage kommen, gänzlich oder ihrem Umfange nach bestritten, so kann dieserhalb gleichfalls eine gerichtliche Erörterung und Entscheidung beantragt werden.

§. 33.

Durch die, nach §. 31. und 32. nachgelassene, Berufung auf gerichtliche Entscheidung kann jedoch die Ausführung der, von der Cammer zur Verschaffung der Vorfluth getroffenen, Anordnungen weder suspendirt noch gehindert werden. Die richterliche Cognition kann sich vielmehr nur auf die Feststellung der, in Folge dieser Anordnungen entstandenen, Entschädigungs-Ansprüche erstrecken.

§. 34.

Sämmtliche Kosten trägt derjenige, welcher die Verschaffung der Vorfluth und Entwässerung beantragt hat, ausgenommen, wenn die auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung Antragenden hierbei unterliegen, in welchem Falle die durch die gerichtliche Erörterung und Entscheidung entstandenen Kosten diesen zur Last fallen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 24. März 1842.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 185.

Bekanntmachung,
den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zum Zollvereine betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 16. am 16. April 1842.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß das Großherzogthum Luxemburg sich dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der übrigen Staaten des Zollvereins mittelst Vertrags vom 8. Februar d. J. angeschlossen hat, wonach also auf dasselbe auch die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen Unserm Herzogthume und den Zollvereins-Staaten und die Bestimmungen des unter dem 15. März 1834 bekannt gemachten Zoll-Cartells Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 8. April 1842.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 186.

Nachtrag
zur Verordnung vom 27. März 1840, die Regulirung der Gewerbsbefugnisse wegen des Branntweinhandels betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 22. am 28. Mai 1842.)

Bei der Verordnung vom 27. März 1840 (No. CLVII. der Gesetzsammlung) lag der Zweck vor, die Branntwein-Verkaufsstellen zu verringern und den Kleinverkehr mit Branntwein besonders denjenigen zu sichern, welche ihrer wirthschaftlichen Verhältnisse wegen Branntweinbrennerei betreiben. Dieser Zweck ist aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht erreicht worden. Die Verordnung hat vielmehr zur Folge gehabt, daß Brennereien, welche früher bereits eingestellt waren oder wahrscheinlich eingestellt worden wären, weil sie bei ihrem unvollkommenen Zustande und in so geringem Umfange bei den Fortschritten, welche die Branntweinfabrication im Großen in neuerer Zeit gemacht hat, nur offenbar mit Schaden betrieben werden könnten, wieder in Betrieb gesetzt oder fortbetrieben worden sind, bloß um den dadurch bedingten Branntweinhandel und Ausschank nicht zu verlieren, und daß viele derselben, wie der ganz unbedeutende Betrieb ergiebt, den Besitzern nur als Vorwand dienen, um mit fremdem Branntwein handeln zu dürfen, welchen sie billiger aus großen Brennereien beziehen, als selbst fabriciren können.

Um dagegen Vorkehrung zu treffen, wird daher mit höchster Genehmigung Sr. Herzoglichen Durchlaucht noch Folgendes hierdurch bestimmt:

Digitized by Google

1. Nur diejenigen Brennereien, von welchen jährlich mindestens 200 Thlr. und, wenn sie landwirthschaftlich zum niedern Steuersatze betrieben werden, 166⅔ Thlr. an Meischsteuer entrichtet wird, können als solche angesehen werden, deren eigenes Fabricat als hinlänglich für den Kleinhandel und Ausschank angenommen wird, und daher den Besitzern die Befugniß gewähren, denselben ohne besondere Concession betreiben zu dürfen.

   Wer Branntweinbrennerei in geringerm Umfange betreibt, kann zwar den selbst fabricirten Branntwein auch im Einzelnen verkaufen, jedoch nicht in Quantitäten unter einem Quart, und muß sich des Kleinverkaufs und Ausschanks bei Strafe und Verlust der Brennerei-Concession gänzlich enthalten.

2. Um jedoch die Brennereibesitzer ferner nicht mehr zu veranlassen, bloß des Branntweinhandels halber die Branntweinbrennerei mit Schaden zu betreiben und, nach der vorstehenden Bestimmung, ihren Betrieb zu vergrößern, wenn dieses sonst nicht in ihrem Interesse liegt, so sollen auch diejenigen, welche jetzt noch eingerichtete Brennereien haben und sich in den Vermögensumständen befinden, dieselben fortbetreiben zu können, von der Erlangung einer Concession zum Branntweinhandel und Ausschank nicht weiter ausgeschlossen werden.

3. Dagegen wird die Gewerbsabgabe für den Branntweinhandel und Ausschank für alle diejenigen, die hierzu einer Concession bedürfen, künftig ohne Unterschied auf 10 bis 15 Thlr. in den Landstädten und 15 bis 20 Thlr. in den Hauptstädten erhöhet.

4. Jeder Branntweinbrenner hat sich deshalb spätestens bis zum 1. Juli dieses Jahres bei der betreffenden Steuerbehörde zu erklären, ob er den Kleinhandel mit Branntwein in Quantitäten unter einem Quart und den Ausschank desselben fortsetzen, und daher entweder

   a. die Brennerei in dem Umfange, daß ihm (nach Zahl 1.) dieser Handel und Ausschank ohne Concession freisteht, betreiben,

oder

Digitized by Google

b. eine besondere Concession unter den vorstehend (Zahl 3.) gedachten Bestimmungen ertheilt haben will.

Unterbleibt diese Erklärung, so wird angenommen, daß auf den Kleinhandel mit Branntwein unter einem Quart und auf den Ausschank desselben gänzlich Verzicht geleistet werde. Dieser Handel und Ausschank darf sodann vom 1. Juli d. J. an bei Vermeidung der in der Verordnung vom 27. März 1840 unter Zahl 7. gesetzten Strafen nicht weiter betrieben werden. Wird aber, um den Branntweinhandel im Kleinen und den Ausschank wie bisher ohne Concession und Gewerbsabgabe fortsetzen zu können, die Bedingung der Steuerzahlung von 200 Thlr. resp. 166⅔ Thlr. übernommen und diese Bedingung nicht erfüllt, so ist nach Ablauf des Jahres der höchste Satz der Gewerbsabgabe für den Branntweinhandel und Ausschank nachzuzahlen, ohne daß bei etwaigem gänzlichen Einstellen des Brennereibetriebes auf Erlangung einer Concession Anspruch gemacht werden kann.

5. Wer bereits jetzt zum Kleinhandel mit Branntwein, resp. Ausschank desselben Concession erhalten hat, muß sich gleichfalls bis zum 1. Juli dieses Jahres bei dem betreffenden Steueramte erklären, ob er dieses Gewerbe fortsetzen und von da an die (Zahl 3.) festgesetzte höhere Gewerbsabgabe entrichten will. Wer letzteres ablehnt oder die Erklärung unterläßt, hat auf fernere Prolongation der Concession nicht zu rechnen und, wenn dieselbe mit Vorbehalt der Zurücknahme ausgestellt worden, zu gewärtigen, daß sie ihm sofort abgenommen werde.

Die frühere Gewerbsabgabe, so weit sie bis zum 1. Juli d. J. noch nicht fällig ist, soll aber sowohl für den Fall der Prolongation als der Zurücknahme der Concession nicht gefordert werden.

6. Die dinglichen Gerechtsame der Gast- und Schenkwirthe hinsichtlich des Branntwein-Ausschanks bleiben unverändert. Der Branntwein-Verkauf über die Straße ist ihnen aber ohne besondere Concession nur gestattet, wenn sie dazu ausdrücklich privilegirt worden sind, welches sie bis zum 1. Juli d. J. unter Vorlegung ihrer Privilegien dem betreffenden Steueramte nachzuweisen haben.

Digitized by Google

Sämmtliche Polizei- und Steuerbeamten haben streng darauf zu achten, daß diese Bestimmungen, so wie die Verordnung vom 27. März 1840, genau befolgt und aufrecht erhalten werden.

Um die Polizeibehörden davon gehörig in Kenntniß zu setzen, welche Personen hiernach zum Kleinhandel mit Branntwein und zum Ausschank desselben befugt sind, haben die resp. Steuerbehörden denselben im Monat Juli d. J. ein Verzeichniß derselben mitzutheilen und später jede Veränderung desselben durch Ab- und Zugang sofort anzuzeigen.

Deßau, am 19. Mai 1842.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 187.

Nachtrag
zur Verordnung vom 1. November 1832, die Kirchsprengel-Eintheilung in der Residenzstadt Deßau betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 26. am 25. Juni 1842.)

Von Gottes Gnaden Wir, **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen, daß Wir bei dem bevorstehenden Abgange des jetzigen Pfarrers an der Sct. Johanniskirche allhier die für diesen Fall vorbehaltene Verringerung deren Sprengels in Folgendem anzuordnen Uns bewogen gefunden haben:

Von dem der Sct. Johanniskirche in der Verordnung vom 1. November 1832 zugetheilten Sprengel werden abgetrennt und der Schloß- und Stadtkirche zugelegt:

1. von der Cavalierstraße, Ostseite, die Häuser Nr. 477 bis 479; Westseite, das Palais Unserer Frau Mutter, der verwittweten Herzogin Herzogl. Durchlaucht und Liebden, und die Häuser Nr. 366 bis 373;
2. von der Hospitalstraße die Häuser Nr. 302 bis 314;
3. von der Mittelstraße die Häuser Nr. 525 bis 531; 533, 563, 579 bis 582;
4. von der Wallstraße die Häuser Nr. 532 und 534;

Digitized by Google

5. die Muldstraße mit den Häusern Nr. 658 bis 663; 716, 838 bis 855;
6. die Kreuzgasse mit den Häusern Nr. 782 bis 785; 815 bis 818; 832 bis 837;
7. von der Fischergasse die Häuser Nr. 828, 829, 830 und 831;
8. das Thorschreiberhaus auf der Muldbrücke;
9. die ganze Wasserstadt Nr. 1 bis 24.

Wir haben diesen Nachtrag öffentlich bekannt zu machen befohlen und wollen, daß ein jeder, den solches angeht, sich danach eben so achten soll, als wäre derselbe der Verordnung vom 1. November 1832 wörtlich einverleibt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Herzoglichen Insiegel gegeben

Deßau, am 31. Mai 1842.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 188.

Gesetz,
den Umzugstermin und die Löhnung der Schäfer betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 29. am 16. Juli 1842.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben in Erwägung, daß in Unsern Landen die Ziehzeit der Schäfer bisher zu Michaelis üblich, den Schäfern auch verstattet gewesen ist, eigene Schaafe in den Schäfereien zu halten, aus mehreren Gründen aber, besonders auch um Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung in den benachbarten Landen zu erzielen, eine Aenderung hierein angemessen erscheint, Uns bewogen gefunden, Folgendes zu verordnen:

Art. 1.

Der Umzugstermin dienender Schäfer, Schäferknechte und der Schaafhirten bei den Gemeinden ist von jetzt an der 25. Mai, und müssen die Dienstkündigungen vom Jahre 1843 an vom 1. bis 15. Januar jedes Jahres geschehen.

Art. 2.

Dieser Umzugstermin findet nicht bloß auf Verträge, die künftig geschlossen werden, sondern auch auf die bereits vor Kundmachung dieses Gesetzes eingegangenen Dienstverpflichtungen Anwendung, so daß an die Stelle des verabredeten ältern bisher üblichen Ab- und Umziehungs-Termins der gesetzlich bestimmte Termin eintritt.

Digitized by Google

Art. 3.

Nur wegen des Umzugs der außer der gewöhnlichen Dienstzeit, so wie wegen des Abzuges der auf kürzere Zeit als auf Jahresfrist angenommenen Schäfer, Schäferknechte und Gemeindehirten, findet die gesetzliche Vorschrift keine Anwendung.

Art. 4.

Auch behält es im Uebrigen bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Dienst-Vertrag unter gewissen Umständen auch vor Ablauf der contractlichen Dienstzeit aufgehoben werden kann, sein Bewenden.

Art. 5.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird festgesetzt, daß diejenigen Schäfer, Schäferknechte und Gemeindehirten, welche, weil der Umzugstermin nun schon mit dem 25. Mai künftigen Jahres eintritt, kein volles Jahr dienen, auch nur nach Verhältniß ihrer Dienstzeit ihren Lohn erhalten können.

Art. 6.

Es ist fernerhin nicht mehr gestattet, daß dienende Schäfer oder Schäferknechte in den ihrer Dienstleistung anvertraueten Heerden besondere, von der Stammheerde unterschiedene Schaafe (sogenanntes Vorvieh) halten, weder als besonderes Eigenthum, noch als Gegenstand ihrer Nutzung.

Art. 7.

Es behält jedoch bei den vor Verkündigung dieses Gesetzes auf eine solche Ablohnungsart geschlossenen Verträgen, bis zu deren Ablauf, sein Bewenden, und nur dann, wenn in diesen Verträgen kein Abzugstermin bestimmt ist, soll die gegenwärtige Verordnung mit dem Umzugstermine 1843 zur Anwendung kommen.

Art. 8.

Das Verbot der Haltung des Vorviehes von Seiten der Schäfer und Schäferknechte schließt nicht aus, daß diesen an Lohnes Statt ein im Verhältniß zum Ganzen bestimmter Antheil (Quote) an der ihrer Pflege und Wartung anvertrauten Heerde überlassen werden kann.

Art. 9.

Außer dem Falle des ersten Umzuges nach Verkündigung dieses Gesetzes

Digitized by Google

(Art. 7.) ist es nicht mehr erlaubt, daß den Schäfern und Schäferknechten bei ihrem Abzuge Schaafe oder Schäfereigeräthschaften aus den Schäfereien ihrer Dienstherrschaften verabfolgt, noch daß dergleichen von der neuen Dienstherrschaft bei ihrem Anzuge angenommen werden.

Art. 10.

Steht den Schäfern und Schäferknechten ein Eigenthum oder Miteigenthum an dergleichen Gegenständen zu, welche sie in der herrschaftlichen Schäferei zurückzulassen schuldig sind, so muß ihnen, im Fall keine andere Vereinigung über ihre Abfindung zu Stande kommt, der Werth derselben nach einer davon aufzunehmenden Taxe bei ihrem Abzuge bezahlt werden. In Ermangelung bereiter Mittel findet augenblicklich Execution in die Heerde Statt.

Art. 11.

Bei zusammengebrachten Heerden der Mitglieder städtischer oder ländlicher Gemeinden, wo die Theilnehmer selbst die häusliche Wartung des Viehes besorgen und bloß der Hutung wegen Schäfer und Schäferknechte halten, mögen sich jene Interessenten mit letzteren auch fernerhin auf Haltung besonderen Viehes einigen und denselben die Einbringung eigener Schaafe und Schäfereigeräthschaften gestatten.

Art. 12.

Die in Art. 9. und 10. getroffenen Bestimmungen finden auf dienende Schäfer, welchen die ganze Schaafheerde oder der größere Theil derselben gehört, ingleichen auf Schäfer, welche eine Schäferei gepachtet haben, keine Anwendung.

Art. 13.

Wenn bei dem Abzuge eines Schäfers, Schäferknechtes oder Schaafhirten, welcher nicht auf festen Lohn steht, sondern nach Art. 8. auf einen gewissen Antheil an dem Ganzen gesetzt ist, die Wolle weder geschnitten, noch verkauft ist, so soll es dem Abziehenden frei stehen, der Schur beizuwohnen, und wenn er sich mit dem gewesenen Dienstherrn wegen Ueberlassung der Wolle nicht einigen kann, den ihm zukommenden Antheil nach dem Gewichte zu verlangen.

Art. 14.

Herrschaften, welche den Schäfern und Schäferknechten wider die oben

Digitized by Google

ertheilten Vorschriften gestatten, Vorvieh zu halten, Schaafe und Schäfereigeräthschaften bei ihrem Abzuge mitzunehmen, oder dergleichen bei ihrem Anzuge mitzubringen, sollen mit einer Geldstrafe von 25 Thalern bis 100 Thalern belegt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 4. Juli 1842.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 189.

Bekanntmachung,

den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Altenburg, so wie einige nachträgliche Bestimmungen zu der, nach No. 178. der Gesetzsammlung, getroffenen Übereinkunft wegen erleichterter Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei bei Reisen auf den darin bemerkten Eisenbahnen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 44. am 29. October 1842.)

Nachdem die Herzogliche Sachsen-Altenburgische Regierung, in Folge der Führung der Eisenbahn durch das Herzogliche Gebiet bis zur Königlich Baierschen Grenze, sich der, nach No. 178. der Gesetzsammlung, wegen erleichterter Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei bei Reisen auf der Berlin-Anhaltischen, der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger und der Leipziger-Dresdener Eisenbahn, zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Anhalt getroffenen Übereinkunft angeschlossen hat; so wird solches und daß die vertragsmäßig vereinbarten Bestimmungen und Einrichtungen wegen der Legitimirung durch Paßkarten nunmehr auch auf das Herzogthum Sachsen-Altenburg völlige Anwendung finden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und hiermit zugleich die Bekanntmachung der, in Folge der zwischen den Commissarien der sämmtlichen betheiligten Regierungen Statt gefundenen Verhandlungen, eintretenden Veränderungen der obgedachten, unter'm 10ten December 1841 (No. 178. der Gesetzsammlung) erlassenen Verordnung nachstehend bewirkt:

Digitized by Google

I. Der, in §. 2. der vorgedachten Verordnung vom 10. December 1841 angegebene Bahnbezirk umfaßt von nun an und bis auf weitere Anordnung:

1. Im Königreich Preußen:

a) von dem Regierungsbezirke Potsdam die landräthlichen Kreise:

Nieder-Barnim,
Ober-Barnim,
Breskow,
Storkow,
Jüterbogk-Luckenwalde,
Ost-Havelland,
West-Havelland,
Teltow,
Zauch-Belzig;

b) den Regierungsbezirk Magdeburg;

c) von dem Regierungsbezirke Merseburg die landräthlichen Kreise:

Bitterfeld,
Delitzsch,
Liebenwerda,
Mannsfelder Seekreis,
Mannsfelder Gebirgskreis,
Merseburg,
Naumburg,
Saalkreis,
Schweinitz,
Torgau,
Wittenberg,
Weißenfels,
Zeitz;

d) von dem Regierungsbezirke Frankfurt die landräthlichen Kreise:
Luckau, Kalau, Kottbus, Spremberg, Lübben;

e) von dem Regierungsbezirke Liegnitz den landräthlichen Kreis:
Hoyerswerda.

2. Das ganze Königreich Sachsen.

3. Sämmtliche Gebietstheile der drei Anhaltischen Herzogthümer.

4. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

II. Zu §. 4. der Verordnung vom 10. December 1841:

a) Die Ertheilung von Paßkarten an unselbstständige Familienglieder ist auf den Antrag des Familienhauptes den Polizeibehörden nach ihrem Ermessen zwar gestattet, jedoch nur unter der Voraussetzung zulässig, wenn das betreffende Individuum das Alter von 18 Jahren bereits zurückgelegt hat.

Digitized by Google

b) Handlungsdienern und Handlungsreisenden dürfen Paßkarten nur auf jedesmaligen besondern Antrag ihrer Prinzipale, deren Namen auf der Paßkarte anzugeben ist, ertheilt werden, und es sind dabei letztere von der ausstellenden Polizeibehörde auf den Mißbrauch aufmerksam zu machen, der zu ihrem Nachtheile damit geschehen könne, insbesondere wenn die Karte nach aufgelöstem Geschäftsverhältniß in den Händen des Commis bleiben sollte, daher ihnen zugleich anzuempfehlen ist, ihren Reisenden die Paßkarten nach zurückgelegter Reise ab- und in eigene Verwahrung zu nehmen, oder auch sie gänzlich zurückzufordern, wenn der Commis innerhalb des Jahres, für welches die Paßkarte gilt, aus dem Geschäft des Prinzipals, auf dessen Antrag sie ausgefertigt worden, austritt.

III. Zu §. 5. der vorgedachten Verordnung:

Die an Herzoglich Altenburgische Unterthanen von den betreffenden Herzoglich Sächsischen Polizeibehörden im Laufe des jetzigen Jahres auszugebenden Paßkarten bleiben auch während des Jahres 1843 in Gültigkeit.

Deßau, am 21. October 1842.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 190.

Nachtrag zu dem mit dem Stadtrathe und der Bürgerschaft zu Zerbst am 16. December 1797 abgeschlossenen Recesse und zugleich Nachtrag zum §. 15. Tit. I. der Erläuterungen zur Proceß-Ordnung.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 47. am 19. November 1842.)

Auf Sr., des regierenden Herzogs, Herzoglichen Durchlaucht gnädigsten Befehl wird der mit dem Stadtrathe und den Stadtverordneten zu Zerbst abgeschlossene Nachtrag zu dem Recesse vom 16. December 1797, folgenden Inhalts:

Kund und zu wissen sei hiermit:

Nachdem über die Auslegung des §. 43. des zwischen den damaligen drei regierenden Durchlauchtigsten Fürsten zu Anhalt ꝛc., christmilden Gedächtnisses, und dem Stadtrathe und der Bürgerschaft zu Zerbst vom 16. December 1797 abgeschlossenen Recesses in so fern eine Irrung und Zweifel entstanden, ob unter den darin sub a. aufgeführten verabschiedeten einheimischen und Fürstlichen Dienern auch die pensionirten zu verstehen seien, und hiernächst, zur Vermeidung daraus zum Nachtheil der Unterthanen möglicher Weise entstehenden Verwirrungen und Streitigkeiten, sich der Stadtrath und die Bürgerschaft zu Zerbst durch ihre derzeitigen Stadtverordneten zu einem Vergleiche bereit erklärt: so ist, nach erfolgtem gnädigsten Auftrage von Seiten Sr. Herzogl Durchlaucht, des regierenden Herzogs, von der Herzoglichen Landesregierung dies in sorgfältige Erörterung gezogen, demnächst aber zwischen dem Durchlauchtigsten Herzoge ꝛc. auf der einen und dem Stadtrathe und den zeitigen Stadtverordneten auf der andern Seite, eine gütliche Ausgleichung zu Stande gekommen und folgender Nachtrag zu obgedachtem Recesse errichtet worden:

Digitized by Google

I.

Der Stadtrath und die Stadtverordneten verzichten Namens der Stadt Zerbst darauf, die von Sr. regierenden Herzoglichen Durchlaucht und Höchstderen Nachfolgern in der Regierung in Gnaden entlassenen Diener, sei es mit oder ohne Pension, welche bis dahin einen privilegirten Gerichtsstand vor der Herzoglichen Landesregierung oder dem Consistorio gehabt und ihren Wohnsitz in der Stadt Zerbst nehmen, künftig, als unter deren patrimonialen Gerichtsbarkeit in erster Instanz stehend, zu betrachten, sondern es sollen selbige ihren privilegirten Gerichtsstand behalten.

Rücksichtlich des Gerichtsstandes in Criminalsachen bleibt es aber bei den bestehenden Gesetzen.

II.

Dagegen verzichten Se. Herzogliche Durchlaucht, zugleich Namens Höchstdero Nachfolger in der Regierung, auf die concurrente Gerichtsbarkeit erster Instanz über die Zerbster Bürger und Einwohner von Seiten der Herzoglichen Landesregierung, welche Höchstdenenselben nach §. 51. des gedachten Recesses vorbehalten worden.

Urkundlich ist dieser Nachtrag zu dem Recesse in duplo also ausgefertiget und Namens Sr. regierenden Herzoglichen Durchlaucht, auf gnädigsten Specialbefehl, von Höchstdero Landesregierung vollzogen und von den sämmtlichen derzeitigen Mitgliedern des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Zerbst mit unterschrieben und besiegelt worden; auch soll derselbe in der Gesetzsammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Deßau, am 4. October 1842.

Herzoglich Anhaltische Landesregierung allhier. (L.S.)

Zerbst, am 24. October 1842.

Der Stadtrath hierselbst. (L.S.)

Zerbst, am 24. October 1842.

Die Stadtverordneten hierselbst. (L.S.)

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Deßau, 8. November 1842.

Herzoglich Anhaltische Landesregierung allhier.

L. v. Morgenstern.

(L.S.)

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 191.

Privilegium für die Kunsthandlung Artaria et Fontaine in Mannheim auf den bei derselben erscheinenden Kupferstich: La discesa della croce, nach Daniello Ricciarello da Volterra von Toschi, gegen den Nachstich und den Verkauf von Nachstichen in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen Landen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 48. am 26. November 1842.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

daß die Kunsthandlung Artaria et Fontaine zu Mannheim um ein Privilegium auf den bei ihr erscheinenden Kupferstich:

La discesa della croce nach Daniello Ricciarello da Volterra von Toschi,

gegen dessen Nachstich und den Verkauf von Nachstichen in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen Landen bei Uns unterthänigst angesucht, Wir auch diesem Gesuche zu fügen und das erbetene Privilegium auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu ertheilen beschlossen haben.

Wir thun auch solches und ertheilen der Kunsthandlung Artaria et Fontaine und deren legitimirten Cessionaren das gewünschte Privilegium auf zehn Jahre dergestalt und also, daß in diesem Zeitraume jeder Nachstich des gedachten Kunstwerks, so wie auch der Verkauf von Nachstichen desselben, bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von 50 Thalern für jedes Exemplar, in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen

Digitized by Google

Landen untersagt sein und die Kunsthandlung Artaria et Fontaine und deren legitimirte Cessionare gegen jede Beeinträchtigung in ihren privilegirten Gerechtsamen auf geschehenes Ansuchen obrigkeitlich geschützt werden sollen.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterschrieben, auch solches durch die hiesige Gesetzsammlung öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen zu Deßau, am 8. November 1842.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 192.

Bekanntmachung,
den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1843. 1844. und 1845. betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 52. am 24. December 1842.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß vom 1. Januar künftigen Jahres an der nachstehende Zolltarif in Kraft treten wird, daß jedoch, in Gemäßheit eines von den Regierungen des Zollvereins genommenen Beschlusses für die nachstehend genannten Waaren-Artikel folgende Eingangs-Zollsätze, nämlich:

1. für Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Position 20. des Zolltarifs) pro Centner 100 Thlr. (175 Gulden);
2. für lederne Handschuhe (Position 21. d. des Tarifs) pro Centner 44 Thlr. (77 Gulden);

Digitized by Google

3. für Franzbranntwein (Position 25. b. des Tarifs) pro Centner 16 Thlr. (28 Gulden) und
4. für Papiertapeten (Position 27. c. des Tarifs) pro Centner 20 Thlr. (35 Gulden);

einstweilen und bis auf weitere Bestimmung statt der im Tarif festgesetzten eintreten werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Siegel.

Deßau, am 31. October 1842.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Zolltarif

für die Jahre

1843. 1844. 1845.

Anmerk. Der Preußische Silbergroschen ist, so weit die Erhebung von den eigenen Herzoglichen Steuerbehörden erfolgt, nur als Rechnungsmünze anzusehen. In Zahlung wird derselbe nur angenommen, um Summen, welche sich nicht ohne Bruch auf Preußisches Courant reduciren lassen, damit zu berichtigen.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, in sofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerk. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, in sofern die Schiffe Ausländern gehören, oder

Digitized by Google

in sofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Anmerk. Die städtische Eingangsabgabe der ad 5. 8. 10. 11. 19. 20. und 28. gedachten Gegenstände bleibt unverändert.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gulden-Fuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel beim Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben u. Bruch; von der Gold- u. Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspizzen, Hornspäne, Klauen u. Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
Baumwolle und Baumwollenwaaren:										
a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
b) Baumwollengarn: ungemischt od. gemischt mit Wolle oder Leinen:										
1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
2. ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle u. Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) u. Baumwolle od. Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
Blei:										
a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten ꝛc., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.
c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergl. lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:										
a) Grobe, in Verbindung mit Holz- oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.
Droguerie- u. Apotheker-, auch Farbewaaren:										
a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ngr)	beim Ausgang. thlr.	sgr. (ngr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. Ungereinigte Soda beim Eingange über die Preußische Seegrenze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Su-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	mach, Waid und Wau . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	3. Eckerdoppern, Knoppern . .	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	2½ (2)	—	8¾	—	8¾	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	o) Schwefel	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	p) Terpentin u. Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbs- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
6	**Eisen und Stahl:**										
	a) Roheisen aller Art; altes Bruch-										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
eisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	frei.	—	—	7½ (6)	frei.	—	—	26¼	
Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgl. Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Anmerk. Geknoppertes Zaineisen kann in Baiern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Thlr. (1 fl. 45 kr.) pro Zentner eingehen.										
d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
e) Eisenwaaren:										
1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; in-										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel:) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
gleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln u. -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- u. Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Erze, nämlich: Eisen- u. Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
Anmerk. An den Baierischen, Sächsischen, Würtembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	fgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	fgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Flachs, Werg, Hauf, Heede	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch **Beeren:**										
a) Getreide u. Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz od. Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl. 1 Baierisches Schäffel.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
		—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
Anmerk. 1. In Baiern an der Grenze von Berchtesgaden	1 Baierisches Schäffel.	—	—	—	—	—	24	—	—	
Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
Weizen, Spelz oder Dinkel .	1 Dresdner Scheffel.	—	1⅝	—	—	—	—	—	—	
Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito	—	1¼	—	—	—	—	—	—	
Gerste	1 dito	—	1	—	—	—	—	—	—	
Hafer und Heidekorn	1 dito	—	⅞	—	—	—	—	—	—	
Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Baierischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Baierischen Metze frei.										
b) Sämereien und Beeren:										
1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wacholderbeeren	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Baierisches Schäffel desgl. zu 360 Pfd. gerechnet.										
Glas und Glaswaaren:										
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische / 6¾ Altbaierische / oder / 4½ Rheinbaierische } Kubikfuß.										
b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben u. Gestellen
Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	
c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
d) Spiegelglas:										
1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbaierische oder 245 Rheinbaierische Q. Zoll mißt,										
α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. Q. Zoll mißt . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. Q. Zoll mißt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	Eingang. sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	Ausgang. sgr. (ggr)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	17 in Kisten.
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
							Rheinbaier.				
			Q. Z.		Q. Z.		Preuß.		Altbaierische		Q. Zoll.
	288 bis 576 oder bis 666 oder 490	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	576 = 1000 = = 1156 = 888	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	1000 = 1400 = = 1618 = 1242	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	1400 = 1900 = = 2196 = 1684	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	1900 Q. Zoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. Q. Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangs-Zoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; Falls sich der Eingangszoll danach aber geringer, als 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen,										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Baranken und Ukrainer	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
c) Hasen- u. Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
Holz, Holzwaaren ꝛc.										
a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
	1 Baierisches Kistr.	—	—	—	—	—	8	—	—	
b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel-, und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	
2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für:										
aa) Masten	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	—	—	—	—	
bb) Bugsprieten oder Spieren	1 dito.	1	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
cc) Blöcke od. Balken von hartem Holze	6 Stück.	1	—	—	—	—	—	—	—	
dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze	30 dito.	1	—	—	—	—	—	—	—	
ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—	—	—	—	—	
c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- u. Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
h) Grobe Böttcherwaaren, ge-										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
brauchte, ohne eiserne Reifen . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Anmerk. zu e und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	123 in Fässern und Kisten: 9 in Ballen.
Kalender, welche nach Anhalt eingehen	1 Zentr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
Kalk und **Gips**, gebrannter	4 Scheffel oder 1 Tonne.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Anmerk. 1. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
Karden oder **Weberdisteln**	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
Kupfer und **Messing:**										
a) geschmiedetes, gewalztes, gegos-										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
senes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- u. Glockengießer-, Gürtler- und Nadelwaaren außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:										
Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork,										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- u. Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- od. Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall od. Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle, zur Gattung der Kurzen, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:										
a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden und sonstige Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Anmerk. Zur allgemeinen Eingangs-Abgabe werden eingelassen: 1. halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole; 2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.										
c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler u. Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen u. Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Leinengarn, Leinwand u. andere **Leinenwaaren:**										
a) Rohes Garn	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
c) Zwirn	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
d) Graue Packleinwand u. Segeltuch	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. **in Preußen:** auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. **in Sachsen:** auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. **in Kurhessen:** auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden u. Leinen,										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang Fl.	Xr.	Ausgang Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	**Material-** und **Specerei-**, auch **Conditorwaaren** u. andere **Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine; desgleichen Preßhefe	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern . .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f) Wein und Most, auch Cider .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern und Töpfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr, als 3 Pfd. wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück { 20 Sgr. / 16 gGr. } od. 1 Fl. 10 Xr.										
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren u. Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergl. .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich, Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben,										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	beim Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Muskatnüsse u. -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt u. Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern, 13 in Körben. 4 in Ballen.
l)	Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
m)	Kaffee und Kaffeesurrogate . .	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten.
n)	1. Kakao in Bohnen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o)	Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Zentr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zentr. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p)	Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q)	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete od. geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Swarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
s) Reis	1 Zntr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u) Sirop	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.
v) Taback:										
1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern und Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
2. Tabacksfabrikate:										
α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
β) Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	15	—	—	—	26	15	—	—	Bei Cigarren, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, Falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, Falls sie in Körbchen verpackt sind.
w) Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
x) Zucker:										
1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern 13 in Kisten.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	Eingang. sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	Ausgang. sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Zentr. und darüber.
3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker von 1. bis 3. einschließlich gelten nur bis zum 1. September 1844.										
Oel, in Fässern eingehend . . .	1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangs-Abgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	—	1 (½)	—	—	—	3½	—	—	
Papier- u. Pappwaaren:										
a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
b) alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilder-										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
bogen gehören zu den Litt. b. benannten Papiergattungen.										
Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- u. Packpapier wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben										
c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergl. .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
Anmerk. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
Schießpulver	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
Seide und Seidenwaaren:										
a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:										
1. ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
2. gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- u. Putzwaaren, Gespinnste u. Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht),										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
c) Alle obige Waaren, in welchen, außer Seide und Floretseide, auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
Seife:										
a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolevorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangs-Abgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
Steine:										
a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslast oder 37½ Zentr	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten.
	Anmerk. zu a und b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	—	1½ (1)	—	—	—	4½	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	—	⅓ (⅖)	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Würtembergischen Grenze und an der Baierschen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
	b) Stroh- u. Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- u. Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
	c) Feine Bast- und Strohhüte .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	xr.	Ausgang. fl.	xr.	Für Tara wird vergü vom Zentner Brutto-Gewich Pfund.
Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. K
Theer (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, gemeines **Pech**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Töpferthon und **Töpferwaaren:**										
a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
Anmerk. An der Baierischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
c) einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	beim Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie, als Zug- oder Lastthiere, zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören oder zum Waarentragen dienen oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	f) Hammel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden 1) Stiere, Kühe u. Rinder zur Nachzucht, 2) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
Wachsleinwand, Wachsmouffelin, Wachstaft, Wachswaaren:										
a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
c) Feine bossirte Wachswaaren .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
Wolle u. Wollenwaaren:										
a) Schaafwolle, rohe u. gekämmte	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
c) Wollenwaaren:										
1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- u. Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern, nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	
2. Ungewalkte wollene, so wie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder brochirt sind	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ßel und 24ßel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt . .	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Thlr. (52½ Kr.) ausgeführt werden.										
Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
Zink und Zinkwaaren:										
a) Roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Zinn und Zinnwaaren:										
a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren u. Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergl. .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück.
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1½ Thlr.	oder 2 Fl. 20 Kr.
b) = Ochsen und Stieren	1 =	= 1 = 45 =
c) = Kühen und Rindern	½ =	= — = 52½ =
d) = Schweinen und Schaafvieh	¼ =	= — = 17½ =

als Durchgangsabgabe entrichtet, so weit nicht für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{4}{10}\frac{3}{00}\frac{3}{00}$ = 1000 Preußischen (Kuhrhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Baierischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaierischen Kilogrammen,
$935\frac{4}{10}\frac{1}{00}\frac{6}{00}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{6}{10}\frac{7}{00}\frac{3}{00}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Baierischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baierischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{1}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig

Digitized by Google

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Sirop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe Einen Thaler oder Einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen, nach vorstehender Bestimmung, der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den, im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

   Unter den, im Tarif mit einem höhern Tarasatze, als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem, für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material, nach dem Ermessen der Zoll-Behörde, erheblich schwerer, als bei Säcken ins Gewicht fällt.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht Statt findet, den Tara-Tarif gelten oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der Letzteren allein ermitteln lassen will.

Digitized by Google

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem, in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

IV. Bei den, aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Klassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben, Behufs der speziellen Revision, beim Grenz-Zollamte auspacken oder es wird, Falls er das Letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung

Digitized by Google

der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe (½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen, und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über Fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangs-Zoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen, als Sechs Thaler oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfunden im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den, in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhr-Zoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) In soweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, in sofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-

Digitized by Google

Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger, als Sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 195.

Bekanntmachung,
den Eintrag der Namen unehelicher, durch die nachfolgende Ehe der Eltern als legitimirt anzusehender Kinder in die Kirchenbücher betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 25. am 24. Juni 1843.)

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche unehelichen, durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern aber für legitimirt zu erachtenden Kindern dadurch erwachsen können, daß sie nur auf den Namen ihrer Mutter im Kirchenbuche eingetragen worden sind, finden Wir Uns veranlaßt, hierüber folgende Bestimmungen zu treffen:

1) Die Gerichte haben, wenn sie die Ehestiftung anfertigen, im Fall Bräutigam und Braut schon vor der Ehe Kinder mit einander erzeugt haben, über die Anerkennung dieser Kinder als solcher mit näherer Bezeichnung des vollständigen Namens und des Jahres und Tags der Geburt eine Erklärung der Brautleute in der Ehestiftung mit aufzunehmen.

2) Wenn die Brautleute des Daseins solcher Kinder nicht erwähnt haben sollten und die Ehestiftung hierüber nichts Ausreichendes enthält, gleichwohl die Eltern wünschen, daß die Legitimation solcher Kinder durch nachfolgende Ehe in dem Kirchenbuche angemerkt werde, so haben sie über deren Anerkennung eine gerichtliche Erklärung mit genauer Bezeichnung des Namens und Geburtstages, auch Geburtsjahres vor ihrer Gerichtsobrigkeit abzugeben, welche sodann ein Zeugniß darüber auszustellen hat.

Digitized by Google

3) Sollte die Mutter in dem unter 2. bemerkten Falle nicht mehr am Leben sein, so genügt schon die Anerkennung des Vaters allein.

4) Auf den Grund einer solchen durch die Ehestiftung oder durch ein gerichtliches Zeugniß bescheinigten Anerkennung ist sodann, ohne weitere Anfrage beim Herzogl. Consistorium, die bezügliche Bemerkung im Kirchenbuche zu machen.

Die Gerichtsbehörden, so wie die Geistlichen und Kirchendiener des hiesigen Landes werden hierdurch angewiesen, nach den vorstehenden Bestimmungen in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Deßau, 17. Juni 1843.

Herzogl. Anhalt. Landesregierung und Consistorium.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 196.

Verordnung,
die Veränderung des Salz-Debit-Preises betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 26. am 1. Juli 1843.)

Nach einer Uebereinkunft mit der Königlich Preußischen Regierung wird der Salzbedarf für Meine Unterthanen künftig zu dem Preise von 4 Thlr. 12 Gr. für die Tonne geliefert werden. Hierdurch ist es möglich geworden, den Verkaufspreis von neun Pfennigen bis auf acht und einen halben Pfennig für das Pfund Salz herabzusetzen, ohne die Abgaben, welche nach Meiner Verordnung vom 30. October 1840 auf drei Jahre erlassen wurden, sofort wieder einheben zu lassen. Nur von dem Antheile, welches den Gemeindekassen vorläufig aus dem Erlöse vom Salzverkaufe überwiesen worden ist, muß der Ausgleichung wegen ein Viertelpfennig für jedes Pfund abgezogen werden. Was hiervon übrig bleibt, ist zur Einrichtung besonderer Salzverkaufs-Anstalten an Orten, die von der Factorei sehr entfernt liegen, nach dem Ermessen der Cammer mit zu verwenden, so daß von dem Erlöse aus dem Salzverkaufe hiernach bis auf Weiteres

4 1/20	Pf. vom Pfunde und	5 Thlr.	18 Gr.	4 Pf. von der Tonne dem Factor überlassen,
1 3/20	" "	1 "	12 "	8 " von der Tonne der Steuerkasse berechnet,
2	" "	2 "	18 "	8 " von der Tonne wie bisher den Armenkassen überwiesen und
1 1/20	" "	1 "	17 "	8 " von der Tonne den Gemeindekassen gezahlt werden sollen.

8 1/2 Pf. vom Pfunde u. 11 Thlr. 19 Gr. 4 Pf. von der Tonne in Summa.

Digitized by Google

Die Herabsetzung des Salzpreises auf 8½ Pfennig für das Pfund und 11 Thlr. 19 Gr. 4 Pf. für die Tonne, so wie die Verrechnung des Erlöses nach vorstehenden Bestimmungen tritt vom 1. Juli d. J. an ein. Um dabei den Ankauf des Salzes in Quantitäten unter 2 Pfund möglich zu machen, können 15 Loth für 4 Pfennige entnommen werden.

Im Uebrigen bleibt aber die Verordnung vom 30. October 1840, die Einrichtung des Salzdebits betreffend, unverändert.

Ich ermächtige die Cammer, die erforderlichen Anordnungen zur Ausführung des Salzverkaufs nach Meiner Vorschrift zu treffen und wiederum auf drei Jahre die Mahlsteuer vom Rocken zum Hausbacken nach dem ermäßigten Satze erheben zu lassen und die Zwangsarbeitshaus-Beiträge nicht einzufordern.

Deßau, am 23. Juni 1843.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 193.

Bekanntmachung,
die fernere Ausschließung des Herzoglich-Braunschweigischen Harz- und Weser-Districts vom Zollvereine betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 3. am 21. Januar 1843.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hierdurch, mit Bezug auf Unsere Bekanntmachung vom 15. Januar v. J. (No. 179. der Gesetzsammlung), zu wissen, daß die Vereinbarung, nach welcher der Harz- und Weser-District des Herzogthums Braunschweig für das verflossene Jahr noch vom Zollvereine ausgeschlossen und dem Hannoverisch-Oldenburgischen Steuer-Vereine angeschlossen blieb, noch auf das Jahr 1843 prolongirt worden ist.

Die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zu diesem Theile des Herzogthums Braunschweig, so wie sie in Unserer Bekanntmachung vom 16. Januar 1839 näher angegeben worden sind, dauern daher auf so lange noch unverändert fort.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 9. Januar 1843.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 194.

Nachtrag zum Regulative vom 9. Novbr. 1841, die Acker- und Baum-Meliorationen bei Auseinandersetzungen der abgehenden und antretenden Pfarrer und Schullehrer oder deren Erben betr. Nr. 176. der Gesetzsammlung.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 7. am 18. Februar 1843.)

Die in dem 2ten und 3ten Paragraphen des die Acker- und Baum-Meliorationen bei Auseinandersetzungen der abgehenden und antretenden Pfarrer und Schullehrer oder deren Erben betreffenden Regulative vom 9. November 1841 enthaltene Bestimmung: daß künftig weder Stroh noch Dünger, so aus den Dienstbesoldungs-Aeckern oder aus dem Garbenzehend gewonnen worden, verkauft, noch bei der Uebergabe dieser Aecker als Gegenstand einer Vergütung in Rechnung gestellt werden dürfen, hat mehrere Prediger und Schullehrer, aus Besorgniß, es möchten ihnen in Folge dieser Verfügung dereinst bei der Uebergabe der gedachten Dienstäcker große Verluste und Nachtheile erwachsen, veranlaßt, wenn eine Abänderung oder gänzliche Aufhebung dieser Paragraphen nicht zulässig erscheinen sollte, von der ihnen §. 13. des Regulativs zugestandenen Befugniß Gebrauch zu machen und die Annahme des gedachten Regulativs abzulehnen. Wenn nun in Erwägung, daß die gegen die in diesem Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vorgebrachten Einwendungen und Bedenken zum Theil und namentlich im Falle der Verpachtung dieser Dienstäcker nicht unbegründet befunden worden, Se. Herzogliche Durchlaucht, der regierende Herzog, auf Unsern unterthänigsten Bericht, die Wiederaufhebung der in den §§. 2. und 3. des gedachten Regulativs enthaltenen Bestimmungen gnädigst zu genehmigen geruhet haben, so werden die gedachten Paragraphen hierdurch wieder aufgehoben, und wird demnach den betheiligten

Digitized by Google

Pfarrern und Schullehrern anheim gestellt, über das gewonnene Stroh und den Dünger bei Uebergabefällen ihrem Interesse gemäß frei zu verfügen.

Da nun durch die Wiederaufhebung der in den §§. 2. und 3. enthaltenen Bestimmungen die abgehenden Pfarrer und Schullehrer einen Anspruch auf Vergütung des in die Dienstäcker verwendeten Düngers erhalten, so müssen dem zufolge die im §. 6. Nr. 1. a. und b. des Regulativs in Bezug auf den Dünger angeordneten Vergütungssätze verhältnißmäßig erhöhet und verändert werden. Es wird daher hierdurch bestimmt und festgesetzt, daß nunmehr für den Dünger, mit Einschluß der Fuhren, von jedem Morgen oder von ½ Scheffel Roggen- und 1½ Scheffel Gersten-Aussaat, und zwar

a) 4 Thlr. 12 Gr. für den sogenannten erſten oder ganzen Dünger, und

b) 2 Thlr. 6 Gr. für den sogenannten zweiten oder halben Dünger

zu vergüten und zu leisten sind.

Auf Sr. Herzoglichen Durchlaucht höchsten Befehl wird dieser Nachtrag hierdurch öffentlich zur gebührenden Beachtung bekannt gemacht und zugleich die gesetzliche Erklärungsfrist auf 6 Monate, von Publication dieses Nachtrages angerechnet, erstreckt, so daß von denjenigen, welche diese letztere Frist, ohne die im §. 13. des Regulativs vorgeschriebene Anzeige beim Herzoglichen Consistorio zu machen, verstreichen lassen, angenommen werden soll, daß sie sich dem Regulative und dessen Nachtrage unbedingt unterwerfen.

Deßau, 7. Februar 1843.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.

L. v. Morgenstern.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 197.

Nachtrag zu der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, die Bestimmung des Münzfußes der Appellationssumme betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 27. am 8. Juli 1843.)

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen: daß Wir, in Uebereinstimmung mit Unsern Herren Vettern, dem ältest regierenden Herzoge zu Anhalt-Cöthen, dem regierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg Liebden Liebden, und Unsern Herren Vettern, den regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen Liebden Liebden, in Bezug auf die entstandene Frage, nach welchem Münzfuße die in der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung §. 16. unter 11. festgesetzte Appellationssumme zu berechnen sei, beschlossen haben, daß in Zukunft die Appellationssumme nach dem 14-Thalerfuße oder nach dem 24½-Guldenfuße berechnet werden soll.

Wir verordnen daher hiermit, daß die in der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung §. 16. unter 11. gedachte, durch das Publications-Patent d. d. Deßau am 22. September 1817 auf 100 Thlr. Hauptwerth und 4 Thlr. jährliche Nutzungen festgesetzte Appellationssumme nach dem 14-Thalerfuße oder 24½-Guldenfuße gerechnet werden soll und machen solches sowohl dem Ober-Appellationsgerichte selbst, als auch Unserer Landesregierung,

Digitized by Google

den sämmtlichen übrigen Gerichten, so wie den Advocaten und allen Unterthanen in Unsern Landen als Nachtrag zur provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zur Nachachtung bekannt.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzogl. Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Deßau, am 18. Juni 1843.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 198.

Gesetz über den Hausirhandel.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 43. am 28. October 1843.)

Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da die über den Hausirhandel ertheilten Verordnungen unvollständig sind und den jetzigen Verhältnissen nicht entsprechen, so haben Wir beschlossen, dieselben aufzuheben und ein neues umfassenderes Gesetz über diesen Gegenstand zu erlassen und verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Der Hausirhandel ist im Allgemeinen, sowohl für einheimische als für fremde Handelsleute, auch während der Dauer der Jahrmärkte verboten.

§. 2.

Zum Hausirhandel wird gerechnet:

1) das Herumtragen von nicht bestellten Waaren in den Straßen oder in die Häuser, resp. das Herumfahren derselben zum Verkaufe und
2) das Umhertreiben mit Vieh zum Handel.

§. 3.

Denselben Bestimmungen wie der eigentliche Hausirhandel unterliegt:

1) die Einführung und Aufstellung von Waaren von Seiten auswärtiger Handelsleute außer den Marktzeiten auf Märkten, Straßen oder in Gast- und Privathäusern zum Verkaufe und

Digitized by Google

2) das Herumgehen oder Herumschicken, um Bestellungen auf Waaren zu suchen oder Aufkäufe zu machen, insofern solches sowohl für inländische, als für ausländische Gewerbetreibende nach Maßgabe der Verordnung vom 20. October 1836 (No. CXXVI. der Ges. Samml.) erst von der Erlaubniß der Herzogl. Cammer abhängig ist.

§. 4.

Ausgenommen von dem allgemeinen Verbote ist nur der Hausirhandel

1) mit selbstgewonnenen Erzeugnissen der Landwirthschaft und des Gartenbaues, namentlich mit Getreide, Hülsenfrüchten, Gemüsen, Kartoffeln, Obst, Milch, Butter, Käse, Eiern und Geflügel, so wie auch mit Fischen und Krebsen (frisches und geräuchertes Fleisch und Brot ist jedoch hierzu nicht zu rechnen);
2) bis auf Weiteres mit Brennholz, Kohlen, Besen, Kien und weißem Sande.

§. 5.

Zu anderm Hausirhandel ist ein Gewerbeschein nothwendig, welcher von der Cammer als Oberpolizeibehörde ertheilt wird und bei derselben daher vorher nachzusuchen ist. Nur zum Hausiren in Städten und Flecken mit Waaren, welche Gewerbetreibende am Orte selbst nicht führen, kann ein Hausirschein auch von der Ortspolizeibehörde, jedoch längstens nur auf drei Tage, ertheilt werden.

§. 6.

Der Hausirhandel mit

a) Arzneiwaaren jeder Art,
b) Salz,
c) Spielkarten,
d) Branntwein, Spiritus und Liqueur,
e) Schießpulver und andern leicht Feuer fangenden oder aufknallenden (explodirenden) chemischen Präparaten und
f) Druckschriften

darf unter keiner Bedingung und nirgends gestattet werden.

§. 7.

Für Waaren aber, deren Anfertigung oder Verkauf ausschließlich einer Innung oder andern Gewerbetreibenden zusteht, kann ein Gewerbeschein zum Hausiren von der Cammer nach Umständen nur ausnahmsweise ertheilt werden

Digitized by Google

a) unter der Bedingung, daß die Waaren zum Hausiren allein von den inländischen Innungs- oder Handelsberechtigten entnommen werden und

b) auch ohne diese Bedingung, wenn dergleichen Waaren entweder gar nicht, oder doch nur in schlechter Beschaffenheit oder zu unbillig hohen Preisen im Lande oder im betreffenden Bezirke zu haben sind. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Aufsuchen von Bestellungen auf solche Waaren, wobei die Handeltreibenden nur Muster bei sich führen, ist jedoch von dieser Bedingung und Voraussetzung nicht abhängig.

§. 8.

Die Erlaubniß zum Hausirhandel ist überhaupt nur an solche Personen zu ertheilen, welche sich als durchaus unverdächtig und besonders über die Sittlichkeit ihres Lebenswandels, so wie über die Güte und Aechtheit ihrer Waaren gehörig auszuweisen im Stande sind.

Nach Befinden kann denselben auch die Bestellung einer angemessenen Caution dafür angesonnen werden, daß sie die Grenzen der ihnen ertheilten Handelserlaubniß nicht überschreiten.

§. 9.

An Sonntagen und Feiertagen ist der Hausirhandel auch denen, welche Erlaubniß dazu erhalten haben, in Städten gar nicht und auf dem Lande vor 4 Uhr Nachmittags nicht gestattet.

§. 10.

Auch ist in den Städten, in welchen der Hausirhandel während der Jahrmärkte nicht betrieben werden darf, derselbe den mit Gewerbescheinen versehenen Handelsleuten gleichfalls nicht erlaubt.

§. 11.

In den auszustellenden Gewerbe- und Hausirscheinen ist genau anzugeben

a) der Name des Inhabers und im Gewerbescheine auch das Signalement desselben,

b) für welche Waarengattungen und

c) auf welche Zeit sie gültig sind.

§. 12.

Die Handelsbefugniß aus einem ertheilten Gewerbe- oder Hausirscheine ist rein persönlich und die Uebertragung derselben auf einen Andern zur Ausübung auf dessen Rechnung oder auf den Namen des Inhabers daher ganz unzulässig.

Digitized by Google

Auch eines Gehülfen oder eines Transportmittels darf sich der Inhaber beim Hausirhandel mit Waaren, welche getragen werden können, nur dann bedienen, wenn ihm die Erlaubniß dazu im Gewerbeschein ausdrücklich ertheilt worden ist, was ausnahmsweise nur wegen Alters, körperlicher Schwäche, Gebrechlichkeit oder anderer Umstände, nach dem Ermessen der Cammer, geschehen kann.

§. 13.

Den Gewerbe- oder Hausirschein muß der Inhaber während des Hausirhandels stets bei sich führen, damit er durch denselben sich auf Erfordern sofort zur Stelle über seine Gewerbsbefugniß gegen die Steuer- und Aufsichtsbeamten auszuweisen im Stande ist.

§. 14.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die jüdischen Handelsleute überall Anwendung. Es können ihnen zwar, so weit sie nach den Schutzbriefen dazu berechtigt sind und nicht polizeiliche Bedenken entgegentreten, Gewerbescheine zum Hausirhandel unentgeldlich ertheilt werden, den Frauen und Kindern der Schutzjuden aber nur als Gehülfen ihres resp. Mannes und Vaters, so daß letzterer für die von ihm in dieser Beziehung eingegangenen Verbindlichkeiten überall einstehen muß.

§. 15.

Da die Bestimmung der Schutzbriefe „daß dieselben den Inhabern in Ansehung ihrer Kinder nicht weiter dienen sollen, als bis die vom männlichen Geschlechte sich verheirathen," sich nicht auf das Recht derselben zum Handel, sondern nur auf das Recht zum Aufenthalte im Lande bezieht und dahin declarirt werden muß, so ist sowohl beim Hausirhandel, so wie beim Handel der Juden überhaupt der Grundsatz festzuhalten, daß durch den Schutzbrief nur dem Inhaber selbst für seine Person die darin bemerkten Handelsbefugnisse verliehen und dessen Angehörigen daher zu deren Ausübung für eigene Rechnung nicht berechtigt werden, sondern hierzu erst besonderer Concession bedürfen.

§. 16.

Für den Gewerbeschein ist, so weit derselbe nicht unentgeldlich für Schutzjuden zum Hausirhandel und für Fabrikanten und Gewerbetreibende aus dem Inlande und den Zollvereinsstaaten, nach der Bekanntmachung vom 20. October 1836 (No. CXXVI. der Gesetzsammlung), um Bestellungen zu suchen und Aufkäufe zu machen, auszufertigen ist, eine Abgabe zu entrichten, welche die Cammer nach dem Umfange des Geschäfts zu bestimmen hat.

Digitized by Google

§. 17.

Auch für die von den Polizeibehörden ausgestellten Hausirscheine ist eine Abgabe von 1 bis 8 Groschen für den Tag zu zahlen. Diese Abgabe ist von der betreffenden Steuerbehörde festzusetzen und der Hausirschein zu dem Ende ihr vorzulegen. Bevor dies nicht geschehen und die erfolgte Zahlung nicht bescheinigt ist, tritt der Hausirschein nicht in Kraft.

§. 18.

Der Hausirhandel ohne Berechtigung dazu durch erhaltenen Gewerbe- oder Hausirschein zieht eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 19.

Für die Geldstrafe haftet die Waare, welche daher in Beschlag zu nehmen ist. Besteht sie in solchen Gegenständen, mit welchen der Hausirhandel nach §. 6. gar nicht gestattet werden kann, so tritt außerdem deren Confiscation ein.

§. 20.

Wer mit andern, als den im Hausirschein benannten Waaren Hausirhandel treibt, oder sich dabei eines Gehülfen oder Transportmittels ohne besondere Erlaubniß bedient, hat dieselbe Strafe verwirkt. Im Falle der Wiederholung kann ihm außerdem das Recht zum Hausirhandel von der Cammer zeitweise oder gänzlich entzogen werden.

§. 21.

Andere Uebertretungen der im Vorstehenden ertheilten Vorschriften sind mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern zu ahnden.

§. 22.

Wer im Besitz eines Hausirscheines sich befindet, denselben aber auf Befragen nicht zur Stelle vorzeigen kann, hat bis zum erfolgten Ausweise darüber die Beschlagnahme der Waaren zu gewärtigen und verfällt außerdem in eine Ordnungsstrafe.

§. 23.

Die Untersuchung und Bestrafung des verbotenen Hausirhandels gehört vor die Polizeibehörden.

§. 24.

Gegen ihre Entscheidungen ist nur der Recurs an die Cammer zulässig.

Digitized by Google

§. 25.

Bleibt der Angeschuldigte auf schriftliche Vorladung zur Vernehmung aus, so ist er der Contravention für geständig zu achten.

§. 26.

Der Denunciant empfängt die Hälfte der erkannten und beigebrachten Geldstrafen.

§. 27.

Ist ein Gewerbeschein aus dem §. 20. angeführten Grunde, oder weil sonst die Polizeibehörde dies für nothwendig erachtet, wieder aufzuheben, so ist darüber an die Cammer zu berichten.

§. 28.

Sämmtliche steuerliche und polizeiliche Aufsichtsbeamte, besonders auch die Dorfgerichtspersonen, haben die strengste Aufmerksamkeit auf das Hausirwesen zu richten und jede zu ihrer Kenntniß kommende Contravention unter Beschlagnahme der Waaren sofort gehörigen Orts zur Anzeige zu bringen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 14. October 1843.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 199.

Nachtrag

zu der Verordnung unter Nr. 178. der Gesetzsammlung und der darauf Bezug nehmenden Bekanntmachung unter Nr. 189. daselbst, die erleicherte Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei bei Reisen auf den darin bemerkten Eisenbahnen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 43. am 28. October 1843.)

In Folge der unlängst eingetretenen Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Stettin ist im Königreiche Preußen der Bahnbezirk, innerhalb dessen, statt der förmlichen Reisepässe, die vertragsmäßig bestimmten Paßkarten Anwendung finden, resp. ausreichend sind, auf die gesammten Regierungsbezirke Potsdam, Frankfurt, Stettin, Magdeburg und Merseburg und auf den landräthlichen Kreis Hoyerswerda im Regierungsbezirke Liegnitz ausgedehnt worden, und wird daher solches, mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 10. December 1841 und die Bekanntmachung vom 21. October 1842 (Nr. 178. und Nr. 189. der Gesetzsammlung), die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei bei Reisen auf den darin bemerkten Eisenbahnen betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Deßau, am 20. October 1843.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 200.

Gesetz
über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 8. am 24. Februar 1844.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, die über Bestrafung der Landstreicher und Bettler bestehenden, ihrer Strenge wegen meistens nicht gehörig in Ausführung gekommenen, Gesetze aufzuheben und statt derselben, in Erwartung, daß weniger strenge, aber unnachsichtlich anzuwendende, Bestimmungen ihren Zweck besser erreichen werden, neue gesetzliche Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen daher hierdurch:

§. 1.

Wer geschäfts- oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalte besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, hat als Landstreicher eine drei- bis sechsmonatliche und im Rückfalle eine ein- bis dreijährige Zwangsarbeitshausstrafe verwirkt.

Nach ausgestandener Strafe ist der Ausländer aus dem Lande zu weisen.

§. 2.

Das Betteln wird mit Gefängniß bis zu 6 Wochen geahndet.

Digitized by Google

Bei Kindern unter 14 und über 7 Jahr alt kann die Strafe in körperliche Züchtigung mit sechs bis 12 Ruthenhieben verwandelt werden.

Ausländische Bettler sind nach ausgestandener Strafe aus dem Lande zu weisen.

§. 3.

Wiederholtes Betteln und Betteln unter erschwerenden Umständen, nämlich

1) wenn auf falschen Namen oder unter fälschlicher Vorschützung von Unglücksfällen, Krankheiten oder Gebrechen gebettelt wird;
2) wenn der Bettler Waffen bei sich führt oder sich Drohungen erlaubt, insofern nicht durch die Drohung eine härtere Strafe verwirkt ist;
3) wenn Jemand eines fremden Kindes beim Betteln sich bedient oder ein Kind zu diesem Zwecke hergiebt,

ist mit der Strafe zu ahnden, welche den zum ersten Male betroffenen Landstreicher nach §. 1. trifft.

Der zweite Rückfall des Bettelns ist wie der erste Rückfall beim Landstreichen zu bestrafen.

§. 4.

Den Bestimmungen der §§. 2. und 3. unterliegen auch diejenigen, welche Kinder zum Betteln anleiten oder ausschicken.

§. 5.

Wer Personen, die seiner Gewalt oder Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, hat Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen verwirkt.

§. 6.

Mit der §. 2. bestimmten Strafe sind auch diejenigen zu belegen,

1) welche dem Spiele, Trunke oder Müßiggange sich dergestalt ergeben, daß sie in einen Zustand versinken, in welchem zu ihrem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, fremde Hülfe oder öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen werden muß;
2) welche öffentliche Armen-Unterstützung empfangen, wenn sie sich weigern, die ihnen von der Armenbehörde oder Polizeibehörde angewiesene, ihren Kräften angemessene, Arbeit zu verrichten;
3) welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen einer, von der Polizeibehörde zu bestimmenden, Frist sich kein anderweitiges Unter-

Digitized by Google

kommen verschaffen und auch nicht nachweisen können, daß sie solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht haben.

§. 7.

Die Untersuchungen gegen Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue haben die Polizeibehörden zu führen.

§. 8.

In Fällen, wo eine bloße Gefängnißstrafe verwirkt ist, haben die Polizeibehörden dieselbe selbst auszusprechen und zu vollstrecken.

In Fällen aber, wo es auf Zuerkennung einer Zwangsarbeitshausstrafe ankommt, sind die Acten mittelst Berichts der Cammer, als Ober-Polizeibehörde, zur Entscheidung vorzulegen.

§. 9.

Gegen die Entscheidungen der Polizeibehörden ist nur die Berufung an die Cammer und gegen die Entscheidungen der letztern nur die Beschwerde bei Uns Selbst zulässig.

§. 10.

Die Cammer hat über die strenge Handhabung dieses Gesetzes zu wachen und jeden Polizeibeamten, welcher sich hiernach in der Erfüllung seiner Obliegenheiten nachlässig oder gegen Bettler und Landstreicher nachsichtig zeigt, sofort zur Verantwortung zu ziehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 10. Februar 1844.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 201.

Verordnung,
die Veranstaltung von Collecten betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 8. am 24. Februar 1844.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch:

§. 1.

Das öffentliche Herumgehen oder Herumschicken, um Beiträge zu einem bestimmten Zwecke von Personen zu erlangen, welche sich nicht schon vorher zu denselben verstanden haben, — die Veranstaltung von Collecten, — ist nur nach dazu erlangter Erlaubniß der Cammer, als Ober-Polizeibehörde, gestattet.

§. 2.

Zu Collecten für Kirchen oder Schulanstalten oder zu religiösen Zwecken ist die Genehmigung beim Consistorio nachzusuchen, welches hiernächst, wenn es kein Bedenken dagegen findet, die Cammer zur Ertheilung des Erlaubnißscheines zu veranlassen hat.

§. 3.

Wer ohne Erlaubniß Collecten veranstaltet oder bei unerlaubten Collecten thätig mitwirkt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder angemessene Gefängnißstrafe.

Digitized by Google

§. 4.

Wer eine Collecte aber unter dem Vorgeben falscher Thatsachen oder unter falscher Angabe der Veranlassung oder des Zwecks derselben unternimmt, hat dieselbe Strafe wie derjenige, welcher unter falschem Namen bettelt, nach dem Gesetze vom 10. Februar d. J. verwirkt.

§. 5.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Februar d. J., §. 8. und 9., hinsichtlich der Competenz der Polizeibehörden und des Verfahrens, kommen auch bei Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 10. Februar 1844.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 202.

Nachtrag

zur Bekanntmachung vom 20. October 1836. (No. CXXVI. der Gesetzsammlung), den gegenseitigen Gewerbe-Betrieb in den Zollvereins-Staaten betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 8. am 24. Februar 1844.)

Mit höchster landesherrlicher Genehmigung wird hierdurch bekannt gemacht, daß Waarenbestellungen, auch auf den Grund der dazu ertheilten Gewerbescheine, künftig nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden dürfen, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbtreibenden aber, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen.

Nur Bestellungen auf Wein können auch ferner bei andern Personen, als Gewerbtreibenden gesucht werden.

Die Uebertretung obiger Bestimmung ist nach dem Gesetze über den Hausirhandel vom 14. October v. J. zu bestrafen.

Deßau, am 16. Februar 1844.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 203.

Verordnung,
die Annahme des Prädicats: „Hoheit" betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 17. am 27. April 1844.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: daß Wir, im Einverständnisse mit Unsern Herren Vettern, der regierenden Herzöge zu Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg Liebden Liebden, und nach dem Beispiele anderer deutschen Herzöge, die wie Wir und Unser Herzogliches Haus zu den altfürstlichen deutschen Geschlechtern gehören, für Uns und Unsere Regierungsnachfolger, so wie für die sämmtlichen von Uns und Unsern Regierungsnachfolgern abstammenden Prinzen und Peinzessinnen zu Anhalt, das Prädicat: „Hoheit" angenommen, Unserer Frau Mutter Gnaden dasselbe Prädicat beigelegt und ertheilet, auch Unserer Herren Brüder Liebden Liebden gestattet haben, das Prädicat: „Hoheit" für Sich und die von Ihnen abstammenden Prinzen und Prinzessinnen zu Anhalt zu führen.

Wir befehlen Unsern Behörden und Unsern getreuen Unterthanen sich hiernach zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Herzoglichen Insiegel.

Deßau, den 18. April 1844.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 204.

Nachtrag
zur allgemeinen Innungs-Ordnung vom 23. August 1821.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 18. am 4. Mai 1844.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

daß mittellose Taubstummen, gleichwie Waisen, nach §. 42. der allgemeinen Innungs-Ordnung, unentgeltlich aufgedungen und losgesprochen werden sollen.

Wir haben dieses öffentlich bekannt zu machen befohlen, und wollen, daß von der Bekanntmachung an darüber eben so gehalten werden soll, als wäre es der allgemeinen Innungs-Ordnung vom 23. August 1821 wörtlich einverleibt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 22. April 1844.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 205.

Gesetz,
die Unterthanen- und Heimaths-Verhältnisse betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 24. am 15. Juni 1844.)

Von Gottes Gnaden Wir, Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, die Zweifel über die Erwerbung und den Verlust des Unterthanen- und Heimathsrechts in Unserm Lande durch gesetzliche Bestimmungen zu heben, und verordnen daher — ohne jedoch hierdurch die Grundsätze ändern zu wollen, welche wegen der Staatsangehörigkeit auszuweisender Personen vertragsmäßig mit andern Ländern festgestellt worden sind (No. LII. und CLI. der Gesetzsammlung) — Folgendes:

§. 1.

I. Von der Unterthanschaft. Entstehungsgründe.

Die Eigenschaft als Anhalt-Deßauischer Unterthan entsteht durch die Geburt, durch Verheirathung oder durch Verleihung.

§. 2.

1. Geburt.

Durch die Geburt erlangt diese Eigenschaft jedes aus einer rechtmäßigen Ehe eines Anhalt-Deßauischen Unterthanen entsprossene Kind, wenn es auch im Auslande geboren ist. Uneheliche Kinder folgen der Mutter, deren Unterthanen-Verhältniß daher entscheidet.

§. 3.

2. Verheirathung.

Durch rechtmäßige Verheirathung mit einem Anhalt-Deßauischen Unterthanen wird eine Ausländerin gleichfalls Anhalt-Deßauische Unterthanin.

Digitized by Google

§. 4.

Einfluß der Verheirathung der Mutter auf das Unterthanen-Verhältniß bereits vorhandener Kinder.

Auf das Unterthanen-Verhältniß der etwa bereits vorhandenen Kinder der Ausländerin hat deren Verheirathung mit einem Inländer im Allgemeinen keinen Einfluß. Nur wenn auf diese Weise unehelich geborene Kinder durch rechtmäßige Verheirathung ihrer Aeltern legitimirt werden, werden dieselben der Eigenschaft als Anhalt-Deßauische Unterthanen zugleich mit theilhaftig.

§. 5.

Welche Ehe ist in Bezug auf das Unterthanen-Verhältniß als eine rechtmäßige zu betrachten?

Als eine rechtmäßige Ehe in Beziehung auf die daraus für das Unterthanen-Verhältniß der Frau und Kinder sich ergebende Folgen wird nur diejenige betrachtet, welche ein Inländer in gehöriger Form unter den gesetzlichen Erfordernissen im Inlande abschließt, oder im Auslande mit Genehmigung seiner Obrigkeit eingeht, oder daselbst vor seiner Aufnahme als Anhalt-Deßauischer Unterthan bereits geschlossen hatte.

Hat sich ein Anhalt-Deßauischer Unterthan ohne obrigkeitliche Erlaubniß im Auslande mit einer Ausländerin verheirathet, so kann seiner Frau und seinen Kindern die Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband verweigert und er selbst nach dem Lande, in welchem seine Verheirathung stattgefunden, gleichfalls ausgewiesen werden.

Wird er jedoch als diesseitiger Unterthan wieder angenommen oder ausgeliefert, so hat er, wenn er durch seine Verehelichung zugleich ein gesetzliches Heirathsverbot übertreten hat, die verwirkte Strafe zu erwarten.

Um dergleichen Uebertretungen zu verhindern, darf denjenigen Unterthanen, die sich im Auslande trauen lassen wollen, ohne daß sie die Absicht haben, ihre bisherigen heimathlichen Verhältnisse aufzugeben, das kirchliche Zeugniß zur Trauung nicht anders und nicht eher eingehändigt werden, als wenn dasselbe zugleich mit einer Bescheinigung der competenten Civilbehörde hiesigen Landes darüber versehen ist, daß auch von Seiten dieser Civilbehörde nicht nur der Verheirathung des Bräutigams im Auslande an sich, sondern namentlich auch bei dessen Rückkehr in die Heimath der Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder in das hiesige Land nichts im Wege stehe; auch dürfen solche Personen nur dann aufgeboten werden, wenn sie eine gerichtlich confirmirte Ehestiftung vorzeigen können, aus welcher bestimmt hervorgehen muß:

a) daß die zur Einwilligung in die Verheirathung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen nach den Vorschriften der Erläuterungen zum V., VI. und VIII. Titel der Landes-Ordnung §. 2. folg. berechtigten Personen, bezüglich mit obervormundschaftlicher Genehmigung, ihre Einwilligung er-

Digitized by Google

theilt haben, oder den anzugebenden Umständen nach eine solche nicht erforderlich ist;

b) daß bei Herzoglichen Dienern die Erlaubniß der Oberbehörde in Fällen, wo sie nach den Statuten der Herzoglichen Diener-Witwenkasse No. XCI. der Gesetzs. vom 1. October / 16. November 1833 §. 15. erfordert wird, und

c) bei Militairpersonen der Consens des Chefs nach den Edicten vom 24. December 1794, 2. März 1804 und 14. September 1811 erhalten worden ist;

d) daß die Verordnungen vom 23. Februar 1788, 16. November 1808, deren Erläuterung vom 25. Juni 1831 und die sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, so wie

e) daß das Militair-Aushebungsgesetz No. XXXIX. vom 14. December 1827, dessen Abänderung No. LXXXII. vom 14. Januar 1833 und die sonst aus den Militair-Verhältnissen entspringenden Beschränkungen nicht im Wege stehen.

Für die Ausstellung von Taufzeugnissen zu andern, der Militairpflicht nicht zuwiderlaufenden Zwecken gilt Gesetz No. XXXIX. §. 20. am Ende.

§. 6.

3. Verleihung.

Die Verleihung der Eigenschaft als Anhalt-Deßauischer Unterthan hängt lediglich von Unserer landesherrlichen Genehmigung ab. Sie erfolgt durch eine von Unserer Cammer als Ober-Polizeibehörde zu ertheilende Urkunde (den Unterthanenschein), welche mit dem Zeitpunkte ihrer Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Anhalt-Deßauischen Unterthanen begründet.

Die Verleihung des Unterthanenrechts erstreckt sich, wenn nicht eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 7.

Erfordernisse bei der Verleihung.

Ausländer, welche die Eigenschaft als Anhalt-Deßauische Unterthanen zu erlangen wünschen, müssen ihre Gesuche bei der Cammer einreichen und nachweisen, daß sie

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath über ihre Person und ihr Vermögen frei verfügen können (dispositionsfähig sind);

2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;

3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder Unterkommen finden;

Digitized by Google

4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind und
5) wenn sie Unterthanen eines Deutschen Bundesstaates sind, einen Auswanderungsschein beibringen.

§. 8.

Vorbehalt wegen der Juden.

Wegen der Juden bleibt es bis auf Weiteres bei den bisherigen Vorschriften.

§. 9.

Verleihung der Unterthanschaft bei Anstellungen.

Durch die Anstellung eines Ausländers in Unsern Diensten wird demselben die Eigenschaft als Anhalt-Deßauischer Unterthan zugleich mit verliehen, insofern damit der Aufenthalt in Unserm Lande bedingt ist. Die vollzogene Bestallung vertritt in diesem Falle die Stelle des Unterthanenscheins.

§. 10.

Ansässigkeit Fremder.

Wenn Ausländer Grundbesitz in Unserm Lande erwerben, was wir in Gemäßheit des Artikels 18. litt. a. der Deutschen Bundesacte, unter Aufhebung des im Titel 18. der Anhalt. Landesordnung und in spätern Verordnungen enthaltenen Verbots, gestatten, so wird denselben dadurch die Eigenschaft als Anhalt-Deßauische Unterthanen zugleich nicht verliehen.

Die Pflichten, welche aus dem Grundbesitze, bei Rittergütern namentlich aus dem Huldigungseide, folgen, müssen sie jedoch gleich den Inländern erfüllen.

Auf die bisher gültigen Grundsätze wegen des Gerichtsstandes vermöge des sogenannten Landsassiatus plenus hat diese Bestimmung jedoch keinen Einfluß.

§. 11.

Aufenthalt Fremder im Lande.

Auch der Wohnsitz innerhalb Unseres Landes soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Anhalt-Deßauischer Unterthan nicht begründen.

§. 12.

Heimathsscheine für Ausländer, bei deren Aufenthalt und Verheirathung.

Ausländer, welche in Unserm Lande sich aufhalten wollen und nicht als bloße Reisende zu betrachten sind, können angehalten werden, sich durch Beibringung eines Heimathsscheins über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auszuweisen.

Die Cammer hat hierüber zu entscheiden und die Unterbehörden mit näherer Anweisung zu versehen.

Die Beibringung eines Heimathsscheins ist in dem Falle aber unerläßlich, wenn Ausländer in Unserm Lande sich trauen lassen und später noch aufhalten wollen.

Digitized by Google

Ausländische Staatsdiener, Militairpersonen und Pfarrer dürfen nicht anders getrauet werden, als wenn sie den von der competenten vorgesetzten Behörde ihnen ertheilten Heirathsconsens vorzeigen. — Ueberhaupt aber dürfen Ausländer nicht eher getrauet werden, als bis sie außer dem kirchlichen Ledigkeitszeugnisse auch noch von ihrer competenten heimathlichen Obrigkeit eine Bescheinigung darüber beigebracht haben, daß auch von Seiten dieser ihrer Obrigkeit nicht nur der Verheirathung des Bräutigams im Herzogthume Anhalt-Deßau an sich, sondern auch namentlich bei dessen demnächstiger Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

§. 13.

Verlust der Unterthanschaft.

Die Eigenschaft als Anhalt-Deßauischer Unterthan geht verloren durch Auswanderung, Verheirathung oder Ausweisung.

§. 14.

1. durch Auswanderung.

Die Auswanderung wird jedem Unserer Unterthanen gestattet, soweit die Wehrpflichtigkeit nach dem Aushebungsgesetze vom 14. December 1827 (No. XXXIX. der Gesetzsammlung) nicht entgegensteht.

§. 15.

Erforderniß eines Auswanderungsscheins.

Wer auswandern will, hat um einen Auswanderungsschein bei der Gerichtsbehörde seines Bezirks nachzusuchen.

§. 16.

Zur Ausstellung der Auswanderungsscheine sind die Gerichtsbehörden, wenn dagegen nach §. 14. ein Bedenken nicht vorliegt, befugt.

§. 17.

Auswanderung nach Deutschen Bundesstaaten.

Von Unterthanen, welche nach einem Deutschen Bundesstaate auswandern wollen, ist jedoch vor Ertheilung des Auswanderungsscheins der Nachweis, daß dieser Staat sie aufzunehmen bereit sei, zu verlangen. (Deutsche Bundesacte Art. 18. Nr. 2. litt. e.)

§. 18.

Wirkung des Auswanderungsscheins

Der Auswanderungsschein bewirkt mit dem Zeitpunkte seiner Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Anhalt-Deßauischer Unterthan.

Derselbe erstreckt sich, insofern dabei nicht eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auch auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

Digitized by Google

§. 19.

Auswanderung ohne Erlaubniß.

Unterthanen, welche

1) ohne Erlaubniß Unser Land verlassen haben und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, oder zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch ꝛc.) Unser Land verlassen haben, jedoch nicht binnen 10 Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehren,
2) sich im Auslande aufhalten und einer auf Unsern Befehl erlassenen Aufforderung zur Rückkehr binnen der gesetzten Frist keine Folge leisten, oder
3) in andern Ländern Unterthanenrechte erworben haben, oder in auswärtigen Staatsdienst getreten sind,

werden als ausgewandert angesehen.

§. 20.

Strafbarkeit ausgewanderter Wehrpflichtiger.

Entzieht sich jedoch auf diese Weise ein Unterthan der Erfüllung seiner Wehrpflicht, so wird er nach den Bestimmungen des Aushebungsgesetzes vom 14. December 1827 bestraft.

§. 21.

2. Verlust der Unterthanschaft durch Verheirathung.

Wenn sich eine Inländerin mit einem Ausländer verheirathet, so verliert sie dadurch sofort die Eigenschaft als Anhalt-Deßauische Unterthanin.

§. 22.

3. Verlust der Unterthanschaft durch Ausweisung.

Werden Unterthanen, weil sie sich ohne Erlaubniß ihrer hiesigen Obrigkeit im Auslande verheirathet haben (§. 5.), oder aus sonst einem Grunde ausgewiesen, so bewirkt die Ausweisung, wenn sie mit Erfolg geschehen kann, zugleich den Verlust der Eigenschaft als Anhalt-Deßauischer Unterthan.

§. 23.

Heimathsschein für Inländer zum Gebrauche im Auslande.

Wenn ein Inländer, um sein einstweiliges Unterkommen im Auslande möglich zu machen, eines Heimathsscheins bedarf (d. i. einer Urkunde, durch welche diesseits seine Staatsangehörigkeit anerkannt wird), so kann ihm ein solcher auf bestimmte Jahre ausgestellt werden, wenn sonst ein Bedenken dagegen nicht vorliegt.

Zur Ausfertigung dieser Heimathsscheine zum Gebrauche im Auslande auf drei Jahre sind die Gerichtsbehörden, welche nöthigen Falls den Vorstand der betreffenden Gemeinde darüber zu vernehmen haben, befugt. Sind Heimathsscheine für längere Zeit zu ertheilen, so muß zuvörderst die Genehmigung und Bestätigung der Cammer eingeholt werden.

Für Ausfertigung der Heimathsscheine und für alle Verhandlungen darüber vor allen Behörden sind keine Kosten in Ansatz zu bringen.

Digitized by Google

§. 24.

II. Vom Heimathsrechte.

Jeder Anhalt-Deßauische Unterthan soll fortan in einer Gemeinde des Herzogthums das Heimathsrecht haben.

§. 25.

Wirkung des Heimathsrechts.

Das Heimathsrecht schließt die Befugniß in sich:

1) in dem Heimathsorte zu wohnen und, nach Maßgabe der darüber bestehenden besondern Vorschriften, sich zu nähren;
2) sich, so weit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, daselbst zu verheirathen und eine Familie zu begründen und
3) im Falle der Hülfsbedürftigkeit die nöthige Unterstützung und Versorgung vom Heimathsbezirke in Anspruch zu nehmen.

§. 26.

Erwerbung des Heimathsrechts.

Das Heimathsrecht wird erworben durch die Geburt, durch Verheirathung und durch Aufnahme oder Zuweisung.

§. 27.

1. durch Geburt;

Durch die Geburt erlangt das Heimathsrecht

1) derjenige, bei dessen Geburt in der Ehe der Vater, außer der Ehe die Mutter Heimathsrechte im Orte hatte und
2) derjenige, welcher ehelich von heimathslosen Aeltern, oder außerehelich von einer Mutter, deren Heimath unbekannt ist, abstammend, im Orte geboren ist. Diesen einzigen Fall ausgenommen, begründet die Geburt an einem Orte für sich allein kein Heimathsrecht.

§. 28.

Ist der Vater vor der Geburt seines ehelichen Kindes verstorben, so entscheidet das Heimathsrecht des Vaters zur Zeit seines Absterbens.

§. 29.

Auch für ehelich Geborne gilt, so lange die Heimath des Vaters nicht auszumitteln ist, die Heimath der Mutter.

§. 30.

2. durch Verheirathung.

Frauenspersonen treten durch rechtmäßige Verheirathung (§. 5.) in den Heimathsverband ihres Mannes. Uneheliche Kinder erwerben durch die Verheirathung ihrer Mutter mit ihrem Vater zugleich das Heimathsrecht des letztern.

§. 31.

Aufenthalt ohne Heimathsrecht.

Jeder selbstständige Anhalt-Deßauische Unterthan, welcher sich über sein

Wohlverhalten in den drei vorhergegangenen Jahren auszuweisen im Stande ist, kann auch an einem andern Orte außer seinem Heimathsbezirke, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist, seinen Aufenthalt nehmen.

Er hat nur in diesem Falle sich bei der Bezirks-Polizeibehörde zu melden und derselben über seine Führung und seine Verhältnisse Auskunft zu geben.

Ueber die erfolgte Meldung ist ihm eine Bescheinigung zu ertheilen. Ohne daß diese Bescheinigung vorgezeigt worden, darf bei 5 — 20 Thaler Strafe Niemand einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewähren. Für die beiden Hauptstädte Deßau und Zerbst wird die Befugniß der Inländer, daselbst ihren Aufenthalt zu nehmen, vorläufig noch von der Genehmigung der städtischen Behörden abhängig gemacht, welche jedoch nöthigen Falls von der Cammer ergänzt werden kann.

§. 32.

Wirkungen dieses Aufenthalts.

Dieser bloße Aufenthalt begründet jedoch an und für sich ein Heimathsrecht daselbst nicht, und hat eben so wenig auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich auf Theilnahme an Gemeindenutzungen oder auf Ausübung von Gewerbsbefugnissen, welche bloß für einen bestimmten Wohnort verliehen werden, Einfluß. Wohl aber wird die Verpflichtung zu persönlichen Gemeinde-Abgaben und Lasten dadurch begründet.

§. 33.

3. Aufnahme Anziehender.

Das Heimathsrecht bei Uebersiedelungen von einem Orte im Lande nach einem andern, wird am letztern erst durch die Aufnahme in den Heimathsverband erworben.

§. 34.

Diese Aufnahme, welche sich stets auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder erstreckt, hängt vom Gemeindevorstande ab. Wenn sie erfolgt, ist eine Bescheinigung darüber zu ertheilen.

In Städten, wo Amts- und Rathsgemeinden noch zusammen bestehen, erfolgt die Aufnahme von den Vorständen derselben gemeinschaftlich.

§. 35.

Aufnahme nach dreijährigem Aufenthalte.

Die Aufnahme darf aber nicht verweigert, und kann widrigen Falls von der Cammer ergänzt werden, wenn derjenige, der darum nachsucht,

1) sich bereits drei Jahre oder länger im Orte aufgehalten;

2) während seines Aufenthaltes sich und den Seinigen den nothdürftigen

Digitized by Google

Lebens-Unterhalt auf ehrliche Weise verschafft, keiner öffentlichen Unterstützung bedurft und namentlich auch nicht gebettelt oder das Betteln seiner Angehörigen geduldet hat und

3) sich auch zu der Zeit, zu welcher er um Aufnahme nachsucht, nicht in solchen Umständen befindet, daß die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung vorliegt.

Die Besorgniß künftiger Verarmung genügt daher nicht zur Verweigerung der Aufnahme.

§. 36.

Zurückweisung nach dem Heimathsorte.

Dagegen kann demjenigen, welcher öffentlicher Unterstützung bedürftig wird, oder nur um eine solche nachgesucht, selbst gebettelt oder das Betteln seiner Angehörigen geduldet hat, auch der fernere Aufenthalt an dem Orte, in welchem ihm ein Heimathsrecht nicht zusteht, versagt werden, in welchem Falle die Bezirks-Polizeibehörde auf Antrag des Gemeindevorstandes ihn nach seinem Heimathsorte zu weisen oder dahin auf Kosten der dortigen Gemeinde schaffen zu lassen hat.

§. 37.

Aufnahme nach zehnjährigem Aufenthalte.

Nur wenn Jemand ununterbrochen sich 10 Jahre lang an einem Orte außer seinem Heimathsbezirke aufgehalten hat, kann ihm auch der dasige fernere Aufenthalt, selbst aus den im §. 36. angeführten Gründen nicht verwehrt werden. Er wird vielmehr daselbst als stillschweigends aufgenommen und heimathsangehörig betrachtet.

§. 38.

Bestimmung wegen der Gesellen und Dienstboten.

Auf Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Dienstboten, so wie Schäfer und Hirten finden die Bestimmungen der §§. 35. — 37. nur insoweit Anwendung, als dieselben eigene Wohnung und Wirthschaft gehabt und sich nach §. 31. bei der Orts-Polizeibehörde gemeldet und ausgewiesen haben.

Als eine eigene Wohnung in dieser Beziehung ist jedoch eine solche, welche Hirten, Schäfern und andern Dienstboten von ihrer Dienstherrschaft selbst angewiesen wird, nicht zu betrachten.

§. 39.

Heimathsscheine für Inländer zum Gebrauche im Inlande.

Um sich gegen die Verpflichtung zu schützen, für eine Person oder Familie sorgen zu müssen, wenn sie nach §. 37. durch zehnjährigen Aufenthalt Heimathsrechte verlangt, kann die Beibringung eines Heimathsscheins nicht verlangt werden.

Digitized by Google

§. 40.

Die Gestattung des Aufenthalts kann nur dann von der Beibringung eines Heimathsscheins abhängig gemacht werden, wenn nach §. 36. Gründe vorliegen, welche zur Ausweisung einer Person oder Familie nach ihrer Heimath berechtigen würden.

§. 41.

Zur Ausstellung dieser Heimathsscheine sind die Gemeinde-Vorstände befugt.

§. 42.

Sie sind aber auch dazu verpflichtet, wenn die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung Grund der Ausweisung ist, dem Ausgewiesenen in seinem Heimathsorte neben dieser Unterstützung nicht zugleich ein Unterkommen gewährt werden kann und derselbe sich ein solches mittelst dieses Heimathsscheins an seinem bisherigen Aufenthaltsorte oder anderwärts verschaffen kann.

§. 43.

Kann ein Ausgewiesener weder in seiner Heimath, noch mittelst des Heimathsscheins anderwärts ein Unterkommen finden, so ist er nach dem Ermessen der Cammer in eine Versorgungs- oder Correctionsanstalt unterzubringen. Die Verpflichtung der Gemeinde seines Heimathsorts, zu seiner Erhaltung einen angemessenen Beitrag zu leisten und für die arbeitsunfähigen Familienglieder zu sorgen, wird dadurch indessen nicht aufgehoben.

§. 44.

Erwerbung des Heimathsrechts durch Zuweisung.

Durch Zuweisung entsteht das Heimathsrecht

1) bei fester Anstellung in Unserm Dienste, im Wehrstande bis zum Unter-Lieutenant einschließlich abwärts, der Geistlichen und Schullehrer, Advocaten und Aerzte (Wund- und Thierärzte einbegriffen) in dem Orte, in welchem der Angestellte sich wesentlich aufhält, und zwar vom Tage des erfolgten Dienstantritts an;
2) bei neu aufgenommenen Unterthanen an dem Orte, für welchen ihre Niederlassung bewilligt worden;
3) bei Findlingen, so wie bei solchen, welche im Zucht- und Zwangsarbeitshause oder in Gefängnissen von heimathslosen Aeltern, oder außerehelich, von einer heimathslosen Mutter abstammend, geboren worden sind;
4) bei denjenigen Personen, welche den einschlagenden Verträgen und sonst bestehenden Verhältnissen mit andern Staaten zu Folge, innerhalb des diesseitigen Landes Aufnahme erhalten müssen, ohne daß gegen einen

Digitized by Google

bestimmten Heimathsbezirk in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes ein desfallsiger Heimathsanspruch begründet ist.

§. 45.

Die im vorstehenden Paragraphen unter Zahl 3. gedachten Personen sind, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, dem Heimathsbezirke, wo sie gefunden worden, oder beziehungsweise wo das Gefängniß ꝛc. sich befindet, und die unter Zahl 4. erwähnten in der Regel demjenigen Orte, wo sie sich zuletzt befunden haben, als ihr Heimathsrecht in Frage kam, zuzuweisen. Wenn durch diese Zuweisung der betreffenden Gemeinde Kosten entstehen und die Armencasse oder Salzcasse nicht in dem Zustande sich befindet, dieselben tragen zu können, so kann die Cammer einen angemessenen Zuschuß für Unsere Rechnung bewilligen.

§. 46.

Verlust des Heimathsrechts.

Jedes einmal erworbene Heimathsrecht erlischt nur mit dem Verluste des Unterthanenrechts oder der Begründung einer neuen Heimath in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes.

Es wird daher namentlich nicht verloren

1) durch Verzicht, der erst wirksam wird, wenn der Verzichtende ein neues Heimathsrecht erwirbt;
2) durch die bloße Veräußerung der Grundbesitzungen, womit der Heimathsberechtigte im Heimathsorte ansäßig ist;
3) durch den Verlust des Bürger- oder Gemeinderechts.

§. 47.

Wiederentstehung verlorner Heimathsrechte.

Ausnahmsweise kann aber ein bereits erloschenes Heimathsrecht wieder geltend gemacht werden:

1) von Witwen, geschiedenen und von ihren Ehemännern verlassenen Ehefrauen, wenn sie erst durch ihre Verheirathung aus dem frühern Heimathsverbande getreten sind, die Ehe kinderlos geblieben und innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden ist und die Rückkehr vor Ablauf dieser fünf Jahre wirklich erfolgt;
2) von denjenigen Personen, welche ihres Unterthanenrechts nach Maßgabe dieses Gesetzes zwar verlustig gegangen sind, jedoch wieder im Lande aufgenommen werden müssen, weil ihre Ausweisung nicht durchgesetzt werden kann.

§. 48.

Heimathsverhältnisse der Juden.

Wegen der Juden verbleibt es auch hinsichtlich der Heimathsverhältnisse bei den bisherigen Vorschriften.

Digitized by Google

§. 49.

III. Ausführung des Gesetzes.

Die Ausführung der durch gegenwärtiges Gesetz bedingten Anordnungen wird der Cammer als Ober-Polizeibehörde übertragen.

§. 50.

Verfügung im Verwaltungswege.

Dieselbe hat auch über alle Angelegenheiten, welche das Unterthanen- und Heimathswesen betreffen, zu entscheiden.

§. 51.

Gestattung des Rechtsweges.

Gegen ihre Entscheidungen ist bloß die Beschwerde an Uns Selbst zulässig.

§. 52.

Nur in dem Falle, wenn die nicht durch Zuweisung (§. 44.) entstandene Heimathsangehörigkeit einer Person oder Familie zwischen mehreren Gemeinden streitig, oder einem Unterthanen ein in Anspruch genommenes Heimathsrecht aberkannt worden ist, steht es dem, welcher sich bei der Verfügung der Cammer nicht beruhigen will und solches binnen zehntägiger, von Eröffnung des Bescheides anzurechnender, Nothfrist der Cammer anzeigt, frei, seine Ansprüche wider die ihm in diesem Verhältnisse gegenüber stehende Gemeinde vor dem zuständigen Richter im Rechtswege zu verfolgen.

Die Verfügung der Cammer ist jedoch auch in diesem Falle, so lange nicht im Rechtswege eine Abänderung derselben erwirkt wird, zu vollziehen.

§. 53.

Verbindende und aufhebende Kraft des Gesetzes.

Vorstehendes Gesetz ist vom 1. August dieses Jahres an auf alle den Gegenstand desselben betreffende Verhältnisse anzuwenden.

§. 54.

Alle frühere, mit dem Inhalte des Gesetzes nicht vereinbare allgemeine oder besondere gesetzliche Vorschriften und Gewohnheiten sind dagegen vom 1. August dieses Jahres an aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 24. Mai 1844.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 206.

Verordnung,

zu Ausführung des Gesetzes über die Unterthanen- und Heimathsverhältnisse vom 24. Mai 1844. (Nr. 205. der Gesetzsammlung.)

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 24. am 15. Juni 1844.)

Mit höchster landesherrlicher Genehmigung wird zu Ausführung des Gesetzes über die Unterthanen- und Heimathsverhältnisse vorläufig Folgendes verordnet:

I. Zu §. 6. 7. und 10. des Gesetzes.

1) Wenn Ausländer, welche sich im Inlande ankaufen, die Absicht haben, das diesseitige Unterthanenrecht zu erwerben und diese Absicht beim gerichtlichen Vortrage des Kaufes zu erkennen geben, so darf darüber nicht unmittelbar mit dem Kaufvortrage berichtet werden. Wohl aber steht es den Gerichten frei, die Gesuche um das Unterthanenrecht zu Protocoll zu nehmen, die Nachweise, welche zur Begründung desselben nach §. 7. des Gesetzes verlangt werden, sich führen zu lassen und unter Vorlegung derselben sofort an die Cammer gutachtlich zu berichten.

2) Obgleich neu aufgenommene Unterthanen nach §. 44. Zahl 2. des Gesetzes das Heimathsrecht an dem Orte, für welchen ihre Niederlassung bewilligt worden ist, durch Zuweisung sofort erwerben und daher eine besondere Aufnahme in den Heimathsverband nicht erforderlich ist, so haben die Gerichtsbehörden doch in Fällen, in welchen sie dies für zweckmäßig erachten, den betreffenden Ortsvorstand darüber zu vernehmen, ob er gegen die Zuweisung etwas Gegründetes einzuwenden habe und sich darüber in den zu erstattenden Berichten näher zu äußern.

Digitized by Google

3) Die von der Cammer ausgefertigten Unterthanenscheine werden der betreffenden Gerichtsbehörde zur Aushändigung übersandt. Die letztere hat hierunter den Tag, an welchem die Aushändigung erfolgt ist, zu bemerken und dem betreffenden Ortsvorstande, so wie beziehungsweise der Polizeibehörde davon Nachricht zu geben.

II. Zu §. 12.

1) Als bloße Reisende sind diejenigen Ausländer zu betrachten, welche sich nicht länger als 4 Wochen an einem Orte im Inlande, entweder in Gasthöfen oder in Privathäusern bei Verwandten oder Bekannten aufhalten. Hinsichtlich derselben, so wie wegen der Handwerksgesellen, Handlungsdiener und Dienstboten, wenn deren Aufenthalt auch länger dauert, behält es bei den bisherigen polizeilichen Vorschriften über ihre Legitimation, An- und Abmeldung sein Bewenden.

2) Fremde, welche sich länger als 4 Wochen im Inlande aufhalten wollen, bedürfen einer Aufenthaltskarte, ohne Unterschied, ob sie in Gasthöfen oder in Privathäusern wohnen und ob sie ihre eigene Wirthschaft haben oder nicht.

3) Diese Vorschrift findet auch auf Lehrlinge und Zöglinge Anwendung.

A. 4) Die Aufenthaltskarten sind nach dem beigefügten Muster A. von den Polizeibehörden auszustellen und bei denselben nachzusuchen. Für die Ausfertigung sind vier Groschen an Gebühren zu entrichten.

5) Wenn keine besondere Bedenken dagegen vorliegen, können die Polizeibehörden auch ohne Beibringung eines Heimathsscheins Aufenthaltskarten für die Dauer von sechs Monaten ertheilen und dieselben nach Befinden auch noch um drei Monate verlängern.

6) Aufenthaltskarten für längere Zeit dürfen die Polizeibehörden nur nach vorher ertheilter Genehmigung der Cammer ausstellen, welche dabei bestimmen wird, ob die Beibringung eines Heimathsscheins zu verlangen sei.

7) Die Aufenthaltskarten sind nur für den Ort gültig, auf welche sie lauten.

8) Wer einem Ausländer, der nach Vorstehendem einer Aufenthaltskarte bedarf, ohne eine solche oder länger als dieselbe gültig ist, Wohnung oder Unterkommen gewährt, verfällt in fünf bis zwanzig Thaler Strafe, wie nach §. 31. des Gesetzes derjenige, welcher einen neu anziehenden Inländer ohne polizeilichen Meldungsschein aufnimmt.

Digitized by Google

III. Zu §. 23.

1) Die Heimathsscheine zum Gebrauche im Auslande dürfen nur nach dem beigefügten Formulare B. und für Personen ausgestellt werden, welche einen Paß — dessen sie unter allen Umständen neben dem Heimathsscheine bedürfen — bereits erhalten haben. B.
2) Da der Zweck dieser Heimathsscheine nur der sein soll, dem Inländer einen zeitweisen Aufenthalt im Auslande möglich zu machen, so dürfen sie solchen Personen, welche sich im Auslande unter Umständen niederlassen wollen, aus denen die Absicht zu folgern ist, in die Heimath nicht wieder zurückkehren zu wollen, selbst auf bestimmte Jahre nicht verliehen werden, wenn auch ihr Unterkommen im Auslande, weil sie dort ohne Heimathsschein nicht geduldet werden, durch die Verweigerung desselben vereitelt werden sollte.

Auch dürfen

3) die Heimathsscheine niemals auf die künftige Ehefrau des Inhabers lauten.

IV. Zu. §. 31.

Die polizeilichen Verhalt- und Meldungsscheine sind nach den beigefügten Mustern C. und D. auszustellen. C. D.

Inländer, welche in Deßau und Zerbst ihren Aufenthalt nehmen wollen, müssen sich deshalb bei der städtischen Obrigkeit melden und erhalten von derselben, wenn kein Bedenken dagegen vorliegt, den Meldungsschein ausgestellt. Dieser Meldungsschein berechtigt jedoch den Inhaber erst zum Aufenthalte, nachdem er der Polizeidirection vorgelegt und von derselben darunter bescheinigt worden ist, daß solches geschehen sei.

V. Zu. §. 33. und 35.

Die Bescheinigungen über die erfolgte Aufnahme eines Inländers in einen neuen Heimathsverband (die Aufnahmescheine) sind von den Ortsvorständen nach dem beigefügten Muster E. zu ertheilen. E.

VI. Zu §. 36. — 43.

1) Jeder Auszuweisende ist unter Angabe des Grundes der beschlossenen Ausweisung und mit Einräumung einer, nach den Umständen billig zu bemessenden Frist zu bedeuten, daß er sich nach seiner Heimath begebe und sich daselbst ein Unterkommen selbst ermittele. Erklärt er, daß er dies

Digitized by Google

zu thun außer Stande sei und kann er auch mittelst eines vom Gemeindevorstande seines Heimathsortes ihm ausgestellten Heimathsscheins (§. 40. bis 42. des Gesetzes) die Gestattung seines bisherigen Aufenthalts nicht erlangen, so ist dem Gemeindevorstande seines Heimathsortes oder, wenn letzterer zu einem andern Polizeibezirke gehört, der betreffenden Polizeibehörde von der verfügten Ausweisung zuvörderst Nachricht zu geben und erst dann, wenn nach der darauf erfolgten Erklärung für den Ausgewiesenen ein Unterkommen in seinem Heimathsorte vermittelt worden ist, die Ausweisung in Ausführung zu bringen.

Tritt aber der im §. 43. des Gesetzes gedachte Fall ein, so ist darüber an die Cammer zu berichten.

Wenn übrigens ein Ausgewiesener für sich und die Seinigen bis dahin, daß seine Ausweisung in Ausführung gebracht werden kann, einer Unterstützung bedarf, so ist dieselbe aus der Armencasse seines bisherigen Aufenthaltsortes ihm nach Nothdurft zu gewähren, aus der Armencasse des Heimathsortes aber zu ersetzen.

2) Die Heimathsscheine zum Gebrauche im Inlande (§. 40. — 42. des Gesetzes) sind von dem Gemeindevorstande des Heimathsortes nach dem Muster F. auszustellen. F.

VII. Zu §. 49.

Ueber die ausgehändigten Unterthanenscheine, die ertheilten Auswanderungsscheine und Heimathsscheine zum Gebrauche im Auslande sind von den Gerichten und über die ertheilten Aufenthaltskarten, Verhalt- und Meldungsscheine von den Polizei- beziehungsweise Gerichtsbehörden, über die ausgefertigten Aufnahme-Heimathsscheine zum Gebrauche im Inlande aber von den Ortsvorständen besondere Verzeichnisse zu führen.

Die Formulare zu diesen Verzeichnissen, so wie zu den Scheinen sind gedruckt und können die Behörden nach ihrem Bedarf von der Herzoglichen Polizeidirection allhier beziehen.

Ueber die den Ortsvorständen nach dem Gesetze und dieser Verordnung obliegenden Geschäfte sind dieselben von ihren vorgesetzten Behörden gehörig zu zu belehren und mit genauer Anweisung zu versehen.

Deßau, am 24. Mai 1844.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

A.

Aufenthaltskarte,

gültig auf

Dem (Stand und Name) ,

gebürtig aus (Ort) und legitimirt durch den Paß der

(Name der Behörde und Datum des Passes)

wird hierdurch die Erlaubniß ertheilt, sich als Fremder (für seine Person) (mit Familie) in

(Ort) Monate aufhalten zu dürfen.

(Ort) , am ten 18

(Unterschrift der Polizei-Behörde)

Digitized by Google

B.

No. des Verzeichnisses.

Herzogthum Anhalt-Deßau.

Heimathsschein.

Von der unterzeichneten Behörde wird hierdurch bescheinigt, daß Vorzeiger dieses, (Stand und Name) , wohnhaft in (Ort) , welcher sich in (Ort des künftigen Aufenthalts) aufzuhalten beabsichtigt, Anhalt-Deßauischer Unterthan ist und demselben für die Zeit von Jahren die Rückkehr in das Herzogthum Anhalt-Deßau vorbehalten bleibt.

Dieser Heimathsschein ist jedoch nur innerhalb der Dauer dieser Jahre gültig, nach deren Ablaufe derselbe dergestalt seine Kraft verliert, daß die Eigenschaft eines diesseitigen Staatsangehörigen daraus nicht weiter hergeleitet werden kann.

Außerdem verliert dieser Schein seine Gültigkeit, wenn der Inhaber ausdrücklich in den Unterthanen-Verband eines andern Staates aufgenommen wird, ohne diesseitige Erlaubniß in auswärtige Staats- (Civil- oder Militair-) oder Comunaldienste tritt, oder das dortige Unterthanenrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigends erwirbt.

Auch ist dieser Heimathsschein auf den Fall einer vom Inhaber im Auslande einzugehenden Heirath nicht zu beziehen.

(Ort) , am ten 18

(Name der Gerichts-Behörde)

(Siegel) (Unterschrift)

Anmerkung: Den zur Ausfertigung zu benutzenden Formularen wird der §. 23. des Gesetzes vom 24. Mai 1844 beigedruckt werden.

Digitized by Google

C.

No. des Verzeichnisses.

Verhaltschein.

Der (Stand und Name) ,

geboren den ,

verheirathet ,

heimathsgehörig in ,

hat sich so betragen, daß seiner beabsichtigten Niederlassung in (Ort) gesetzlich kein Bedenken entgegen stehen dürfte.

(Ort) , den ten 18

(Siegel und Unterschrift der Behörde)

Bemerkungen:

Digitized by Google

D.

No. des Verzeichnisses.

Meldungsschein.

Der (Stand und Name)

geboren den

verheirathet

heimathsgehörig in (Ort) und legitimirt durch einen vorschriftsmäßigen Verhaltschein des (Name der Behörde)

welcher seinen Aufenthalt in (Ort) nehmen will, hat sich zu dem Ende bei der unterzeichneten Behörde gemeldet und ist in das betreffende Verzeichniß unter Zahl eingetragen worden.

(Ort) , am ten 18

(Siegel und Unterschrift der Behörde)

Digitized by Google

E.

No. des Verzeichnisses.

Aufnahmeschein.

Der (Stand und Name) ,

geboren ,

früher heimathsangehörig in (Ort) , hat durch (Angabe der Dauer des Aufenthalts) die Heimathsangehörigkeit daselbst nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1844 erworben.

Dieses Zeugniß ist demselben auf sein Ansuchen ausgefertigt worden, vertritt jedoch nicht die Stelle eines Heimathsscheins zum Gebrauche im Auslande.

(Ort) , am ten 18

(Siegel und Unterschrift des Ortsvorstandes)

Digitized by Google

F.

No. des Verzeichnisses.

Heimathsschein
zum Gebrauche im Inlande.

Dem (Stand und Name),

welcher von der hiesigen Gemeinde Armen-Unterstützung erhält und sich anderwärts im Inlande ein Unterkommen verschaffen will, wird hierdurch die Wiederaufnahme allhier zugesichert, wenn er auch länger als 3 oder 10 Jahre sich an einem andern Orte im Inlande aufhalten sollte.

(Ort), am ten 18

(Siegel und Unterschrift des Ortsvorstandes)

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 207.

Bekanntmachung, die Zollsätze vom Eisen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 28. am 13. Juli 1844.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch in Gemäßheit der zwischen den Regierungen des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft:

1) An die Stelle der Bestimmungen unter Position 6. lit. a. b. und c. des Zolltarifs für die Jahre 1843, 1844 und 1845 vom 31. October 1842 sollen die folgenden anderweiten Bestimmungen treten:

	Abgabensätze beim Eingange. Thlr.	Sgr.	Ausgange. Thlr.	Sgr.
a. Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag, pro Centner	—	10	—	7½
b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ¼ □Zoll Preußisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl pro Centner	1	15	—	—
c.1 Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ¼ □Zoll Preußisch im Querschnitt pro Centner	2	15	—	—
c.2 Façonirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen				

Digitized by Google

	Abgabensätze beim Eingange. Thlr. Sgr.	Ausgange. Thlr. Sgr.
und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, in sofern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Centner und darüber wiegen, auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten pro Centner . . .	3 —	— —

Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen beim Ausgange frei.

Anmerk. 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.

Anmerk. 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Baiern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 Fl. 37½ Xr.) pro Centner eingehen.

Anmerk. 4. Radkranz-Eisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position c² verzollt.

2) Bei der Verzollung der unter No. 1. lit. b. c. und d. genannten Gegenstände werden bei der Verpackung

in Fässern und Kisten 10 Pfund
in Körben 6 Pfund . . .
in Ballen 4 Pfund . . .

} vom Centner Brutto-Gewicht

für Tara vergütet.

3) Die Positionen 6. lit. d. und e. des Zolltarifs vom 31. October 1842 bleiben unverändert in Kraft.

4) Die vorstehenden Bestimmungen, welche vorläufig nur für die noch übrige Dauer der laufenden Tarifperiode, mithin bis zu Ende des Jahres 1845 gelten, sollen vom 1. September d. J. ab in Wirksamkeit treten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 17. Juni 1844.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 208.

Bekanntmachung,
den Zollsatz für das aus Belgien eingehende Eisen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 31. am 3. August 1844.)

Nach dem Beschlusse der Zollvereinsstaaten soll von dem aus Belgien zu Lande oder auf dem Rheine eingehenden Eisen, und zwar:

a) Roheisen aller Art, altem Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag, ein Eingangszoll von fünf Silbergroschen vom Centner und von

b) geschmiedetem Eisen in Stäben, Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirtem Stahl, statt des im Zolltarife vom 31. October 1842, Abtheilung II. Position 6. b. bestimmten Zollsatzes von Einem Thaler, ein Eingangszoll von Einem Thaler funfzehn Silbergroschen vom Centner sofort erhoben, mit der vom 1. September dieses Jahres an eintretenden allgemeinen Erhöhung der Eingangs-Zollsätze von fremdem Eisen aber das vorstehend unter a. und b. genannte Eisen ꝛc. beim Eingange aus Belgien auf den oben bezeichneten Wegen mit Zollsätzen, welche um 50 Procent höher, als die allgemein zur Anwendung kommenden Zollsätze sind, bis auf Weiteres belegt werden.

Auf höchsten Befehl wird dieses hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Deßau, am 26. Juli 1844.

Herzogliche Steuer-Direction.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 209.

Bekanntmachung,

die mit der Königl. Preußischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen der Heimathsverhältnisse der unehelichen Kinder bei Verheirathung der Mutter nach dem Auslande betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 34. am 24. August 1844.)

Nachdem die Herzoglich Anhalt-Deßauische Regierung mit der Königlich Preußischen Regierung, in Bezugnahme auf die zwischen ihnen bestehende Vereinbarung wegen Uebernahme von Ausgewiesenen vom $\frac{18.\ \text{Juli}}{21.\ \text{Juni}}$ 1839 (Gesetzsammlung No. CLI.), dahin übereingekommen ist:

daß die Verheirathung beiderseitiger Unterthanen mit Angehörigen des andern Staats an die Bedingung, daß für die etwa vorhandenen unselbstständigen unehelichen Kinder der Braut Heimaths-Reverse beizubringen seien, nicht geknüpft werden darf, und den Gemeinden ein diesfälliges Widerspruchsrecht nicht zusteht;

so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, resp. den betreffenden Behörden zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß durch diese neue Uebereinkunft die Bestimmung des §. 4. des Gesetzes vom 24. Mai c. (No. 205. der Gesetzsammlung) insoweit aufgehoben werde, als hiernach künftig die unselbstständigen unehelichen Kinder einer Preußin durch deren Verheirathung mit einem diesseitigen Unterthanen unter allen Umständen sofort das diesseitige Unterthanenrecht mittelbar erwerben.

Deßau, am 16. August 1844.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 210.

Bekanntmachung,
die Abgabensätze vom fremden Zucker betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 35. am 31. August 1844.)

Nach dem Beschlusse der Zollvereinsstaaten bleiben die Abgabensätze vom fremden Zucker, welche nach der Bemerkung zu Pos. 25. lit. x. des unter dem 31. October 1842 publicirten Vereins-Zolltarifs nur bis zum 1sten September d. J. gelten sollten, auch für die übrige Dauer der Tarifs-Periode gültig.

Auf höchsten Befehl wird dies hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Deßau, am 17. August 1844.

Herzogliche Steuer-Direction.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 211.

Bekanntmachung,
den Zollsatz für das aus Belgien eingehende Eisen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben, mit dem Wochenblatte No. 43. am 26. October 1844.)

Da die Veranlassung zu der laut Bekanntmachung vom 26. Juli c. (Zahl 208. der Gesetzsammlung) ausnahmsweise angeordneten Zollerhöhung für das aus Belgien eingehende Eisen weggefallen ist, so wird mit höchster Genehmigung diese Bestimmung wieder außer Kraft gesetzt.

Deßau, am 12. October 1844.

Herzogliche Steuer-Direction.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 212.

Bekanntmachung,

die in Dresden unter dem 13. April 1844 zwischen den Elbuferstaaten abgeschlossenen Verträge über eine Additional-Acte zur Elbschiffahrts-Acte, über Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften und wegen Regulirung des Brunshauser Zolles betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 51. am 21. December 1844.)

Die Elbuferstaaten Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deßau, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg haben durch ihre, zur zweiten Elbschiffahrts-Revisions-Commission in Dresden ernannten Bevollmächtigten

1) zur Erläuterung, Ergänzung und Abänderung verschiedener Artikel der Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 eine Additional-Acte,
2) eine Uebereinkunft, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend, und
3) einen Staats-Vertrag wegen Regulirung des Brunshauser — ehemals Stader — Zolles,

unter dem 13. April 1844 abschließen lassen, unter dem 1. October 1844 ratificirt und sich dahin geeinigt, daß die Bestimmungen dieser Verträge mit dem 1. Januar 1845 in Wirksamkeit treten sollen.

Auf höchsten Befehl Sr. Hoheit, des Herzogs, werden daher die gedachte Additional-Acte, welcher, der bessern Uebersicht wegen, die noch gültig bleibenden und nur theilweisen veränderten Artikel der Elbschiffahrts-Acte beigedruckt

Digitized by Google

worden, und die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, durch welche das von uns unter dem 6. April 1841 (No. 171. der Gesetzsammlung) erlassene Reglement bis auf die auch ferner gültig bleibenden §§. 21. und 22. außer Kraft gesetzt wird, ihrem Inhalte nach zur Nachachtung und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die vertragsmäßigen Bestimmungen über den Brunshauser Zoll, nach welchen der Artikel 15. der Elbschiffahrs-Acte sich erledigt, von unserer Canzlei und vom Herzoglichen Elbzollamte auf Verlangen denjenigen vorgelegt werden können, welche dabei ein Interesse haben.

Deßau, am 12. November 1844.

Herzogliche Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 213.

Additional-Acte
zur Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821.
D. d. den 13. April 1844.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 51. am 21. December 1844.)

Bemerkung.

(Die ganz oder zum Theil gültig bleibenden Artikel der Elbschiffahrts-Acte sind mit kleinerer Schrift den Additional-Artikeln vorgedruckt).

Art. 1.

Die Schiffahrt auf dem Elbstrome soll von da an, wo dieser Fluß schiffbar wird, bis in die offene See, und umgekehrt aus der offenen See (sowohl auf- als abwärts) in Bezug auf den Handel völlig frei sein. Jedoch bleibt die Schiffahrt von einem Uferstade zu dem andern (Cabotage) auf dem ganzen Strom ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Niemand darf sich dagegen den Vorschriften entziehen, welche für Handel und Schiffahrt in gegenwärtiger Convention enthalten sind.

Art. 2.

Alle ausschließliche Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu treiben oder aus solchen Privilegien hervorgegangene Begünstigungen, welche Schiffergilden oder anderen Corporationen und Individuen bisher zugestanden haben möchten, sind hiermit gänzlich aufgehoben, und es sollen dergleichen Berechtigungen auch in Zukunft Niemandem ertheilt werden.

Auf Fähren und andern Anstalten zur Ueberfahrt von einem Ufer zum gegenüberliegenden bezieht sich jedoch die allgemeine Schiffahrtsordnung nicht.

Eben so wenig auf diejenigen Schiffer und ihr Gewerbe, deren Fahrt sich bloß auf das Gebiet ihres eigenen Landesherrn beschränkt, und die vermöge der Schiffahrtspolizei, welche jeder Staat nach Maaßgabe seiner Hoheit über den Strom ausübt, allein unter der Obrigkeit des Landes stehen, wo sie ihr Gewerbe treiben.

Digitized by Google

Zu den Art. 1. und 2.

§. 1.

Die Bestimmungen der Elbschiffahrts- und dieser Additionalacte über die Berechtigungen zur Elbschiffahrt finden auf den Transport sowohl von Personen als von Gütern Anwendung.

Dampfschiffe auf der Elbe sind, so weit nicht nachstehend für dieselben besondere Vorschriften getroffen worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

§. 2.

Der Transport von Personen oder Gütern von der Nordsee nach jedem Elbuferplatze und von jedem Elbuferplatze nach der Nordsee steht den Schiffen aller Nationen zu.

Zum Schiffahrtsverkehr zwischen Elbuferplätzen verschiedener Staaten sind die Fahrzeuge sämmtlicher Uferstaaten ohne Unterschied berechtigt.

§. 3.

Die Binnenschiffahrt auf der Elbe, d. h. die Befugniß zur Beförderung von Personen und Gütern von einem Elbuferplatze seines Gebietes nach einem andern Elbuferplatze desselben Gebietes, kann jeder Staat seinen Unterthanen vorbehalten.

Jedoch dürfen Schiffe eines Elbuferstaates, wenn sie bei Gelegenheit größerer, vom eigenen Lande aus- oder dahin zurückgehender Fahrten das Gebiet eines anderen Elbuferstaates ganz oder theilweise durchfahren, in der Richtung ihrer Fahrt auch zwischen den Uferplätzen dieses letzteren Gebietes Personen und Güter befördern. Diese Ausnahme gilt indessen nicht rücksichtlich der Fahrten unterhalb Hamburgs und Harburgs.

§. 4.

Das Postregal mit dem Rechte, die Beförderung von verschlossenen Briefen, Zeitungen und postmäßigen Packeten ausschließlich den Posten zuzuweisen, bleibt den Elbuferstaaten in Beziehung auf die Elbstrecken ihres Gebietes vorbehalten. Dasselbe wird jedoch von keinem Elbuferstaate auf solche Packete angewendet werden, welche auf einem Elbschiffe durch sein Gebiet ohne Zwischenlagerung am Lande und ohne Umladung, falls solche nicht etwa durch Unglücksfälle nöthig wird, geführt werden.

Diese Begünstigung darf indessen nicht zur Verbindung von Postanstalten unter sich benutzt werden.

Digitized by Google

§. 5.

Durch besondere Uebereinkunft vom heutigen Tage sind die Grundsätze festgestellt worden, nach welchen die Elbuferstaaten sich verpflichtet haben, umfassende und gleichförmige schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe, insbesondere für die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg, gleichzeitig mit der Verkündigung dieser Additionalacte zu erlassen.

Art. 3.

Alle bisher an der Elbe bestandenen Stapel- und Zwang-Umschlagsrechte sind hierdurch ohne Ausnahme für immer aufgehoben, und es kann aus diesem Grunde künftig kein Schiffer gezwungen werden, den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags zuwider, gegen seinen Willen aus- oder umzuladen.

Art. 4.

Die Ausübung der Elbschiffahrt ist einem Jeden gestattet, welcher mit geeigneten Fahrzeugen versehen von seiner Landesobrigkeit nach vorhergegangener Prüfung hierzu die Erlaubniß erhalten hat.

Jede Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich der Fähigkeit Derjenigen zu versichern, welchen sie die Elbschiffahrt gestattet. Der Erlaubnißschein (das Patent), der hierüber dem Schiffer von seiner Landes-Obrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertigt wird, giebt ihnen das Recht, auf der ganzen Strecke von Melnik bis in die offene See, und aus der offenen See bis Melnik die Schiffahrt auszuüben; so wie es sich von selbst versteht, daß Schiffer und Schiffe, welche aus der Elbe ins Meer oder zurückfahren, diejenigen Eigenschaften haben müssen, welche zu Seefahrten erforderlich sind.

Der Staat allein, auf dessen Gebiet ein Schiffer wohnt, hat das Recht, das ihm einmal ertheilte Schifferpatent wieder einzuziehen.

Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Staaten nicht aus, den Schiffer, der eines auf ihrem Gebiete begangenen Vergehns beschuldigt wird, Falls sie seiner habhaft werden, oder sie sonst eine Strafe an ihm vollstrecken können, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, auch nach Beschaffenheit der Umstände bei der Behörde zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Zum Art. 4.

§. 6.

An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§. 7 — 17. enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§. 7.

Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieser Acte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben,

Digitized by Google

steht allen Denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, so weit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei behuf derjenigen Elbschiffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§. 8.

Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§. 9 — 13. enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§. 9.

Jedes der im §. 8. erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§. 10 — 13. bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizeibehörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der oberen Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Antretung eingeholten Legitimationspapiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschiffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die competente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§. 10.

Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu des-
A. sen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von

Digitized by Google

der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§. 11.

Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem andern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeugs und jener Zweck derselben von der schiffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

§. 12.

Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B. und C. beiliegenden Mustern auszustellen, B. u. C. nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schifferpatent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§. 13.

Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Unterthanenverhältnisses seine Gültigkeit.

Digitized by Google

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schiffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§. 14.

Wer es unternimmt, Schiffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§. 9. 12. erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20 — 25 Thlr. — — für ein Dampfschiff,
10 — 20 = — — für ein Segelschiff,
5 — 10 = — — für ein Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§. 15.

Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten, oder eines bereits ungültig gewordenen, oder widerrufenen Patents fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§. 16.

Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§. 17.

Die in den §§. 14. 15. 16. angedroheten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§. erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jeden fernern Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Digitized by Google

Zum Art. 5.

§. 18.

Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung über Veröffentlichung der Frachtpreise durch den Druck ist aufgehoben.

Zum Art. 6.

§. 19.

An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Kaufleute und Schiffer zweier oder mehrerer Elbuferstädte können sich über eine Beurtfahrt zwischen diesen Städten für bestimmte Zeiträume vereinigen und dabei die Zeit der Abfahrt von jedem Orte, die Frachtpreise und sonstige Bedingungen dieses Verkehrs festsetzen.

In derselben Art können die Kaufleute und Schiffer einer Elbuferstadt sich rücksichtlich der von dieser aus nach anderen Orten zu verschiffenden Waaren über eine Reihefahrt auf bestimmte Zeit einigen.

Zur Wirksamkeit solcher Vereinbarungen ist bei einer Beurtfahrt die Genehmigung der Regierungen aller Städte, zwischen welchen jene errichtet werden soll, und bei einer bloßen Reihefahrt die Genehmigung der Regierung des Abfahrtsorts erforderlich.

Diese Genehmigung wird, nachdem zuvor sämmtlichen Elbuferstaaten Gelegenheit gegeben ist, sich über die mitgetheilten Bedingungen und Statuten der zu errichtenden Beurt- oder Reihefahrt zu äußern, ertheilt werden, wenn jene Bedingungen und Statuten mit den Elbschiffahrts-Verträgen und den Landesgesetzen im Einklange stehen.

Dieselbe wird versagt werden, wenn dadurch ein den Elbschiffahrts-Verträgen widerstreitendes Schiffahrs-Monopol begründet werden würde, und es sollen weder durch die Statuten, noch durch sonstige Verabredungen Einzelne oder ganze Klassen von Kaufleuten oder Schiffern wider ihren Willen zum Beitritte genöthigt, oder, ihrer Befähigung und Bereitwilligkeit zur Erfüllung der für alle Theilnehmer geltenden Bedingungen ungeachtet, vom Beitritte ausgeschlossen werden dürfen.

Nach erfolgter Genehmigung der Statuten sind diese durch den Druck zu veröffentlichen.

Die Regierung, von welcher die Genehmigung ausging, wird deren Befolgung sorgfältig überwachen, und kann die ertheilte Genehmigung jederzeit zurücknehmen, sobald Sie Sich überzeugt, daß das Fortbestehen der Beurt- oder Reihefahrt für Handel und Schiffahrt auf der Elbe nachtheilig sein würde.

Digitized by Google

Art. 7.

Sämmtliche bisher auf der Elbe bestandenen Zollabgaben, so wie auch jede, unter was immer für Namen bekannte Erhebung und Auflage, womit die Schiffahrt dieses Flusses belastet war, hören hiermit auf, und werden in eine allgemeine Schiffahrtsabgabe verwandelt, die von allen Fahrzeugen, Flössen und Ladungen, bei den durch gegenwärtige Convention festgesetzten Erhebungs-Aemtern entrichtet werden muß.

Diese Abgabe, welche weder im Ganzen noch theilweise in Pacht gegeben werden darf, wird theils von der Ladung unter dem Namen „Elbzoll", theils von den Fahrzeugen unter dem Namen „Recognitionsgebühren" erhoben.

Zum Art. 7.

§. 20.

Die Recognitionsgebühr von den Fahrzeugen ist aufgehoben und es soll künftig nur der Elbzoll von den Schiffsladungen und Floßhölzern nach den im §. 23. bestimmten Sätzen fortbestehen.

Zum Art. 8.

§. 21.

An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Der Elbzoll wird nach dem Brutto-Gewichte der Schiffsladungen und Floßhölzer erhoben.

Die dabei zu Grunde zu legende Gewichts-Einheit ist der Elbzoll-Centner, welcher 100 Elbzoll-Pfunde enthält und 50 Kilogrammen gleichkommt.

§. 22.

Für nicht leicht wägbare Gegenstände kommt, statt der Anlage Nr. 1. der Elbschiffahrts-Acte und statt der Anlage A. des Hamburger Schluß-Protokolls
D. vom 18. September 1824, die unter D. beigefügte neue Gewichtstabelle zur alleinigen Anwendung.

Zum Art. 9.

§. 23.

An Elbzoll sollen künftig auf der Strecke zwischen Melnik und Hamburg, statt der in den Art. 9. und 11. der Elbschiffahrts-Acte und im §. 7. des Hamburger Schluß-Protokolls angeführten Beträge, nicht mehr als 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. im 14 Thalerfuße, den Thlr. zu 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen gerechnet, für den Elbzoll-Centner Brutto-Gewicht erhoben werden, und zwar:

Digitized by Google

von	Oesterreich	2	Sgr.	1	Pf.
=	Sachsen	6	=	4	=
=	Preußen	16	=	7	=
=	Anhalt-Cöthen	—	=	10	=
=	= Deßau	—	=	10	=
=	Anhalt-Bernburg	—	=	10	=
=	Hannover	3	=	2	=
=	Mecklenburg	2	=	3	=
=	Dänemark	1	=	—	=

mithin insgesammt 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf.

Die streckenweise Vertheilung dieser Tarifsätze wird durch die Anlage E. bestimmt, welche an die Stelle der Beilage Nr. 2. des Artikels 9. der Elbschiffahrts-Acte und der Anlage B. des Hamburger Schluß-Protokolls tritt. E.

Jede Aenderung der Zollstrecken und jede Vermehrung der Erhebungsstellen bedarf der Zustimmung aller Uferstaaten.

§. 24.

Die Zollpflicht tritt ein:

a) in Oesterreich, Sachsen und Preußen (mit Ausnahme der Lenzer Fähre), bei Berührung der Zollstätte;

b) in Anhalt, in Preußen bei der Lenzer Fähre; in Hannover, Mecklenburg und Lauenburg bei Berührung des Zollgeleitbezirkes.

§. 25.

Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte jedes Staates den Zoll für die ganze Strecke entrichten.

Zum Art. 10.

§. 26.

An die Stelle der in diesem Artikel und der in den §§. 4. 5. 6. und 11. des Hamburger Schluß-Protokolles benannten Zoll-Ermäßigungen und Befreiungen treten die in der Anlage F. zusammengestellten erweiterten Ermäßigungen und Befreiungen. F.

Zum Art. 11.

§. 27.

Dieser Artikel wird in Folge des §. 20. dieser Additional-Acte aufgehoben.

Digitized by Google

Zum Art. 12.

§. 28.

An die Stelle dieses Artikels treten folgende Bestimmungen:

Die Bezahlung des Zolles ist, mit Ausnahme von Böhmen, bis auf Beträge von $\frac{1}{6}$ Thaler hinab in Silbermünzen zu leisten, welche nach dem Vierzehnthalerfuße in einem der Elbuferstaaten ausgeprägt sind. Ein Thaler ist gleich 30 Silbergroschen oder 360 Pfennigen Preußischer, 30 Neugroschen oder 300 Pfennigen Sächsischer und 24 guten Groschen oder 288 Pfennigen Hannoverscher oder Anhaltischer Münzeintheilung.

Münzstücke unter 5 Silbergroschen werden bei den Elbzoll-Cassen unterhalb Böhmens nur zur Berichtigung der in $\frac{1}{6}$ Thaler nicht aufgehenden Beträge angenommen.

Mit dieser Beschränkung sind von jenen Elbzoll-Cassen anzunehmen:

1) Preußische Silbergroschen zu $\frac{1}{30}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{360}$ Thlr.
2) Sächsische Neugroschen zu $\frac{1}{30}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{300}$ Thlr.
3) Hannoversche und Anhaltsche Gutegroschen zu $\frac{1}{24}$ Thlr. und Pfennige zu $\frac{1}{288}$ Thlr.

nebst den, in den genannten Staaten nach dem Verhältnisse dieser Groschen und Pfennige sonst ausgeprägten, Münzstücken unter $\frac{1}{6}$ Thlr.

In Böhmen ist, statt der Münzen des Vierzehnthalerfußes, gesetzmäßige Oesterreichische Conventionsmünze dergestalt zu zahlen, daß Ein Gulden von 60 Kreuzern Conventionsgeld für 21 Silbergroschen oder 252 Preußische, auch 210 Sächsische Pfennige angenommen wird.

Uebrigens hängt es von jedem Elbuferstaate ab, ob und nach welchem Werthverhältnisse er außer diesen vertragsmäßigen Münzsorten noch andere bei seinen Elbzoll-Cassen zulassen will.

Art. 13.

Außer den durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Gefällen sollen auf der Elbe keine andere weiter gefordert oder erhoben werden; auch übernehmen die paciscirenden Staaten die förmliche Verpflichtung, die festgesetzten Abgaben nicht anders als in gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu erhöhen.

Art. 14.

Unter den Abgaben, wovon die Artikel 7. bis 13. handeln, sind nicht begriffen:

a) die Mauthen (Land- oder Stadtzölle), Eingangs- und Verbrauchssteuern, mit welchen einem jeden Staate das Recht verbleibt, die in sein eigenes Landgebiet einzuführenden Waaren, sobald selbige den Fluß verlassen haben, nach seiner Handels-Politik zu belegen;

Digitized by Google

b) die Krahnen-, Waage- und Niederlage-Gebühren in den Handelsplätzen, wovon jedoch der Ausländer nicht mehr als der Inländer bezahlen soll;

c) die Brücken-, Aufzug- und Schleusengelder; doch dürfen die bestehenden nicht ohne gemeinsame Uebereinkunft erhöhet, und, wenn die Anlegung neuer Brücken geschieht, für das Durchgehen unter denselben nichts erhoben werden. Auch sollen die Zahlungssätze der Gebühren, unter b und c festbestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht, und nur von Denjenigen gefordert werden, welche sich der vorhandenen Anstalten bedienen, oder Brücken und Schleusen passiren.

Für den Dienst der Lootsen und Steuerleute hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Bestimmungen, und für die Gebühren, welche sie zu fordern berechtigt sind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe sein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtung als dem einheimischen auferlegt werde.

Zum Art. 15.

§. 29.

Der Brunshauser Zoll von den von der Nordsee gekommenen, elbaufwärts die Mündung der Schwinge passirenden Gütern ist durch den am heutigen Tage abgeschlossenen besonderen Staats-Vertrag regulirt und dadurch der Art. 15. aufgehoben worden.

Art. 16.

Die bisher bestandenen 35 Elbzoll-Erhebungs-Aemter sind hiermit aufgehoben, und sollen auf der ganzen Elbe nur 14 Zollämter bestehen, nämlich in Außig, Niedergrund, Schandau, Strehle, Mühlberg, Coswig, Roßlau, Deßau, Wittenberge, Schnakkenburg, Dömitz, Blekede, Boitzenburg und Lauenburg.

Außerdem behält sich Preußen noch das Nebenzollamt zur Lenzner Fähre und die Aemter zu Wittenberg, Acken, Barby und Schönebeck resp. Magdeburg vor, welche letztere jedoch eingehen werden, sobald die Ursachen der einstweiligen Beibehaltung aufhören, ingleichen Sachsen die beiden Zollämter Dresden und Pirna für die Fahrzeuge, welche keines der Königl. Sächsischen Grenzzollämter Strehle und Schandau passiren, so wie Hannover für diejenigen Fälle, wo keine seiner übrigen Zollstellen berührt wird, das interimistische Erhebungsamt zu Hitzacker sich reservirt.

Zum Art. 16.

§. 30.

Außer den in diesem Artikel genannten Elbzollämtern dient für die aus Böhmen stromabwärts kommenden Fahrzeuge, deren Ladung nach einem Sächsischen Landungsplatze oberhalb Schandau bestimmt ist, oder welche bloß Personen befördern, das Sächsische Zollamt in Schmilka als Abfertigungsamt.

Digitized by Google

Zum Art. 17.

§. 31.

An die Stelle dieses Artikels treten die folgenden, so wie die in den §§. 32. und 33. enthaltenen Bestimmungen:

Kein Schiffer oder Flößer darf vom Ladungsplatze abfahren, bevor er mit den Frachtbriefen über die geladenen Waaren und mit einem vorschriftsmäßigen Manifeste (vergl. §. 32.) versehen ist.

Die Frachtbriefe müssen von den Absendern ausgestellt sein und die Gattung und Menge so wie den Bestimmungsort und Empfänger der Waaren benennen.

Das Manifest ist von dem Schiffsführer oder für denselben von einem Dritten, welcher jedoch kein Elbzoll- oder Hafenbeamter sein darf, anzufertigen.

Jede unterwegs eintretende Bei- oder Ausladung muß sofort in dem Manifeste bemerkt und von dem Elbzollamte des Bei- oder Ausladungsortes, oder wenn sich ein solches dort nicht befindet, von dem auf der ferneren Fahrt zunächst berührten Elbzollamte beglaubiget werden.

§. 32.

G. Die Schiffs-Manifeste sind nach dem in der Anlage G. beigefügten Muster anzufertigen und müssen enthalten:

1) Die Nummer und sonstige Bezeichnung des Schiffes und die Orte, an welchen dessen dermalige Fahrt angefangen hat und endigen soll.

2) Namen und Wohnort des Schiffs-Eigenthümers.

3) Namen und Wohnort des Schiffsführers.

4) Die Angabe der Zahl der Bemannung.

5) Aufzählung, Benennung und Gewicht der geladenen Waaren nach der Nummer und Reihefolge der Frachtbriefe, in der Art, daß jedes Collo aufzuzählen und bei demselben

a) dessen Bezeichnung und Brutto-Gewicht,

b) dessen Einladungs- und Bestimmungsort nebst den Namen des Versenders und Empfängers und

c) die Benennung der in demselben enthaltenen Waaren

anzugeben ist.

6) Die Versicherung der Richtigkeit des Inhalts unter öffentlich beglaubigter Unterschrift des Schiffsführers. Dieser ist für den Inhalt des Manifestes auch dann verantwortlich, wenn er dasselbe durch Dritte hat anfertigen lassen.

§. 33.

Die Vorschriften über Anlegen und Melden bei den Elbzollämtern gelten auch für leere Fahrzeuge.

Digitized by Google

Art. 18.

Der Führer eines Flosses soll ein vollständiges Verzeichniß aller Stämme des Flosses mit Bemerkung der Holzart und Dimension eines jeden einzelnen Stammes bei sich führen.

Derselbe ist überdies gehalten ein Manifest vorzulegen, worin die Totalsumme der Stämme und übrigen Holzsorten, so wie deren kubischer Inhalt im Ganzen angezeigt wird, und die etwanigen Beiladungen bemerkt sind. Die Elbzollbeamten controlliren ihre Angaben durch Vermessung des Flosses und des Losholzes.

Art. 19.

Die Schiffer und Flösser sind gehalten, bei jedem der in dieser Convention benannten Zollämter, welche sie auf ihrer Fahrt berühren, anzulegen, im Amte sich zu melden, und das Manifest mit seinen Beilagen vollständig vorzulegen.

Bei dem Zollamte zur Lenzner Fähre müssen zwar alle vorbeifahrenden Schiffer ihr Manifest vorzeigen, doch brauchen nur diejenigen anzulegen; welche nach oder von Schnakkenburg und dortiger Gegend geladen haben.

Art. 20.

Auf den Grund der Manifeste und der Beilagen, und nach dem Befunde der allgemeinen Revision, oder der speciellen, wo diese Statt findet, berechnen die Zollbeamten die zu erlegenden Gefälle. Den erhobenen Betrag verzeichnen sie gehörigen Orts auf dem Manifeste, beglaubigen solches durch die amtliche Unterschrift, und geben dem Schiffer hierüber eine besondere gedruckte Quittung.

Art. 21.

Da die Manifeste für den Fiscus, wie für den Kaufmann und den Schiffer, gleich wichtige Documente sind, so sollen sie das Fahrzeug vom Einladungs- bis zum Ausladungsorte begleiten, und an letzterem bei der hierzu bestimmten Behörde zur Aufbewahrung und zur Benutzung in geeigneten Fällen abgegeben werden.

So oft der Schiffer ein anderes landesherrliches Gebiet berührt, ist die erste Zollstelle bei Vorzeigung des Manifestes berechtigt, eine Abschrift unentgeldlich davon zu nehmen.

Zum Art. 21.

§. 34.

Der Schlußsatz: „So oft der Schiffer" u. s. w. wird dahin abgeändert, daß die Schiffer und Flößer verpflichtet sein sollen, dem ersten von ihnen berührten Elbzollamte jedes Staatsgebietes eine richtige Abschrift des vorzuzeigenden Original-Manifestes einzuhändigen.

Art. 22.

Die contrahirenden Staaten haben sich das Recht der Revision oder Visitation der Schiffe und Flösse an ihren Elbzollstellen allgemein vorbehalten.

Diese Visitation der Fahrzeuge ist entweder eine generelle oder eine besondere Revision.

Digitized by Google

Die generelle besteht nach vorhergegangener Prüfung des Manifestes und dessen Beilagen in einer allgemeinen Uebersicht und Untersuchung der Ladung und in deren Vergleichung mit dem Manifeste, insofern solche ohne Verrückung der Colli geschehen kann.

Die besondere Revision besteht in der genauern Untersuchung der Ladungen nach Qualität und Quantität.

Art. 23.

Indessen haben zur Erleichterung des Elbverkehrs Sachsen, Hannover, Dänemark, und Mecklenburg sich bewogen gefunden, das ihnen zustehende specielle Revisionsrecht vorläufig während 6 Jahren bei ihren eigenen Zollämtern, den Fall eines gegründeten Verdachtes ausgenommen, für alle diejenigen Schiffe und Flösse nicht ausüben zu lassen, welche eines der beiden Preußischen Elbzollämter zu Wittenberge oder Mühlberg passiren und dort einer speciellen Revision unterliegen, und haben sich zu diesem Behuf mittelst specieller Einigung der an diesen beiden Zollämtern bestehenden Preußischen Revision angeschlossen.

Da jedoch die Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieser Einigung am besten ergeben wird, so behalten sich die genannten Elbuferstaaten das Recht ausdrücklich vor, die Dauer derselben zu verlängern, und erforderlichen Falls deren Bestimmungen bei der ersten Revisionscommission zu verbessern oder zu vereinfachen.

Sollte diese Vereinigung den gegenseitig davon gehegten Erwartungen nicht entsprechen, und man sich über eine andere bei der Revisionscommission nicht verständigen, so bleibt denselben unbenommen, alsdann auf das Ihnen zustehende specielle Revisionsrecht in dem Maaße zurückzukommen, als dieselbe zur Sicherstellung des Elbzolles nöthig ist.

Die Fahrzeuge, welche ihrer Bestimmung zufolge weder Wittenberge noch Mühlberg passiren, bleiben der vorbehaltenen speciellen Revision einmal in jedem dieser Uferstaaten unterworfen.

An den Herzoglich Anhaltischen Zollstellen wird unter Vorbehalt des Rechtes zur speciellen Revision der Schiffe und Flösse dieselbe bei Vorzeigung vorschriftsmäßiger Manifeste, außer in den Fällen eines begründeten Verdachtes, nicht vorgenommen, sondern es wird daselbst nur eine allgemeine Revision der Schiffsladungen und Flösse Statt finden.

Zum Art. 23.

§. 35.

Nach dem Ablaufe der in diesem Artikel erwähnten Einigung ist, zur Erleichterung des Elbverkehrs, von Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg am 30. August 1843 ein Vertrag über das gemeinschaftliche Revisionsverfahren auf der Elbe abgeschlossen worden, durch welchen die Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg, die Fälle dringenden Verdachts ausgenommen, auf die eigene specielle Revision der Fahrzeuge, welche das Preußische Elbzollamt Wittenberge passiren, bis zum 31. März 1853 verzichtet haben.

Digitized by Google

Art. 24.

Die Elbzollämter sind verpflichtet, mit Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel und mit bester Benutzung der Oertlichkeit, die Revision möglichst zu beschleunigen und die Schiffer nicht länger, als nöthig ist, aufzuhalten.

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihefolge Statt, so daß der zuerst ankommende auch zuerst abgefertigt werden muß, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, da diese dann den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

Eine angefangene Revision darf jedoch nicht durch die eines andern Schiffes oder Flosses unterbrochen werden.

Die Zollämter haben eine strenge Unpartheilichkeit und ernste Beflissenheit zu beobachten, die Schiffahrt möglichst zu fördern und zu erleichtern, alle Ungebührlichkeiten aber gewissenhaft zu vermeiden.

Die nähere Anweisung für ihre Geschäftsführung bleibt dem Staate, von welchem sie bestellt sind, überlassen, man wird dabei die Begünstigung der Schiffahrt und Belebung des Handels stets im Auge behalten.

Diejenigen Beamten, welche sich irgend eine, der gegenwärtigen Bestimmung zuwiderlaufende Erhebung erlauben, sollen nachdrücklich bestraft werden.

Zum Art. 24.

§. 36.

An die Stelle des zweiten Absatzes tritt folgende Bestimmung:

In der Regel findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge Statt, so daß derjenige, welcher nach seiner Ankunft seine vorschriftsmäßigen Ladungspapiere dem Zollamte zuerst übergeben hat, auch zuerst abgefertigt werden muß, ausgenommen, wenn Schiffe durch eine allgemeine Revision schneller abgefertigt werden können, in welchen Fällen diese den zur speciellen Revision kommenden vorgehen.

§. 37.

Sämmtliche Elbzollämter haben folgende Abfertigungsstunden einzuhalten:

Im Monate.	Morgens.		Nachmittags.	
März	von 7	bis 12 Uhr	von 1 Uhr bis	6 Uhr.
April	= 6			7 =
Mai bis August . .	= 6			8 =
September bis November	= 7			6 =
December, Januar, Februar	von Sonnenaufgang			Sonnenuntergang.

die Zeit des Gottesdienst an Sonn- und Festtagen ausgenommen

Art. 25.

Eine Zollcontravention ist schon dann vorhanden, wenn die Ladung eines Schiffes von dem Manifeste des Schiffers dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung des Elbzolles oder der Recognitionsgebühr daraus zu entnehmen ist. Die Bestrafung der Zollcontraventionen und Defrauden, so wie das Verfahren dabei, wird nach den in dem Staate, wo die Entdeckung geschehen oder der Schiffer angehalten worden ist, bestehenden Gesetzen und Verordnungen Staat finden. Zu dem Ende soll in der Regel bei jedem Zollamte eine Behörde zur Untersuchung und Entscheidung bestellt werden.

Wird bei den Elbzollstellen an der Grenze eines Gebiets, wo das Schiff die Landesgrenze ein- und ausgehend durchschneidet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Bevortheilung der Landesabgaben daraus zu entnehmen, so kann der Schiffer auch hierfür nach den Bestimmungen der Abgabengesetze des Landes in Anspruch genommen werden.

Zum Art. 25.

§. 38.

An die Stelle des ersten Absatzes dieses Artikels treten die in den §§. 39 — 45. enthaltenen Bestimmungen.

§. 39.

Als Elbzoll-Defraude wird jede Handlung oder Unterlassung eines Schiffs- oder Floßführers betrachtet, vermöge welcher einem Elbuferstaate der gebührende Zoll ganz oder theilweise entzogen worden ist oder im Falle der Nichtentdeckung entzogen sein würde.

Dieselbe wird namentlich dadurch begangen, daß elbzollpflichtige Güter entweder gar nicht, oder dergestalt, daß dadurch eine geringere als die gebührende Verzollung bewirkt worden ist, oder im Falle der Nichtentdeckung bewirkt worden sein würde, im Manifeste aufgeführt oder bei dessen Vorzeigung angemeldet werden.

§. 40.

Die Strafe der Defraude besteht für den ersten Straffall in einer Geldbuße zum zehnfachen Betrage des Zolles, welcher durch das Vergehen entzogen war oder bei dessen unentdecktem Gelingen entzogen worden sein würde.

Hiebei ist der defraudirte Zollbetrag nicht allein für die bereits durchfahrenen Stromstrecken eines oder mehrerer Staaten, in Beziehung auf welche die Defraude begangen ist, sondern auch insoweit für die noch zu durchfahrende Strecke zu Grunde zu legen, als das Zollamt, bei dem die Defraude entdeckt wurde, statt der auf der ferneren Fahrt zu passirenden Zollämter des nämlichen oder eines anderen Staatsgebietes die Anmelde- oder Revisionsstelle bildet.

Digitized by Google

Die Strafe ist um die Hälfte zu schärfen,

1) wenn nicht angemeldete zollpflichtige Güter in einem verborgenen Raume oder Behältnisse des Fahrzeuges vorgefunden werden;
2) wenn erhaltene Zollbegünstigungen zu betrüglichen Zollverkürzungen gemißbraucht werden. In diesem Falle verliert der Verurtheilte zugleich die mißbrauchte Zollbegünstigung;
3) wenn zur Erlangung von Zollbefreiungen oder Ermäßigungen unrichtige Angaben über den Einladungs- oder Bestimmungsort geladener Güter gemacht werden.

§. 41.

Als bloße Ordnungswidrigkeit ist jede Uebertretung der in den Artikeln 17 — 19. und 21. der Elbschiffahrts-Acte, so wie in den §§. 31 — 33. und 34. dieser Additional-Acte enthaltenen Vorschriften zu bestrafen, insofern aus den vom Uebertreter gegebenen Nachweisungen oder aus unzweifelhaften sonstigen Umständen erhellt, daß eine Entziehung oder Verkürzung des gebührenden Zolls durch die Uebertretung nicht stattfinden konnte oder wenigstens nicht beabsichtigt wurde.

Bloße Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von 1 bis 10 Thlr., welche vorzüglich nach der Erheblichkeit, Gefährlichkeit und Absichtlichkeit der Uebertretung abzumessen sind, bestraft.

Für diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, für welche eine Defraudestrafe oder eine andere landesgesetzliche Strafe verhängt wird, tritt neben dieser eine besondere Ordnungsstrafe nicht ein.

Uebertretungen, welche erweislich ohne Verschulden durch unabwendbare Ereignisse herbeigeführt sind, bleiben straflos.

§. 42.

Wenn ein Schiffsführer sich, nach erfolgter Bestrafung, einer Elbzolldefraude oder einer und derselben Ordnungswidrigkeit wiederholt schuldig macht, so soll die nach den §§. 40. und 41. aufzulegende Geldbuße im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderhalbfache, im zweiten und jedem ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Straffatzes erhöht werden.

Wenn ein Schiffsführer durch den Inhalt der von den Befrachtern mitgegebenen Frachtbriefe oder sonstigen Papiere zu unrichtigen Angaben veranlaßt wurde, so soll weder für dasmal die Strafe des Rückfalls eintreten, noch die für diesen Fall zu verhängende einfache Defraudestrafe — wegen welcher dem Schiffer der Regreß wider den Befrachter zusteht — bei etwaigen künftigen Rückfällen behuf der Straferhöhung mitgezählt werden.

Digitized by Google

§. 43.

Abweichungen des Manifestes oder der Anmeldung vom Revisionsbefunde, welche nicht mehr als den zwanzigsten Theil des angemeldeten Brutto-Gewichts für einen einzelnen Ladungsgegenstand ausmachen, haben nur die Nachzahlung des Zolls für das Mehrgewicht, aber keine Strafe, zur Folge.

Die Verletzung eines zollamtlich angelegten Waarenverschlusses bleibt nur dann straflos, wenn der Schiffsführer nachweist, daß dieselbe ohne sein und seiner Dienstleute und Passagiere Verschulden eingetreten ist.

§. 44.

Neben den Elbzollstrafen sind jederzeit die defraudirten Zollbeträge einzuzahlen.

Durch die Elbzollstrafe wird die gesetzmäßige Bestrafung der, mit Elbzoll-Vergehen etwa concurrirenden, polizeilichen oder criminellen Vergehungen eben so wenig ausgeschlossen, als diejenige einer etwa zugleich geschehenen oder versuchten Verkürzung von Landesabgaben.

Erkannte Zollstrafen sind im Unvermögensfalle, nach den am Orte der Verurtheilung geltenden Gesetzen, durch Haft oder Strafarbeit abzubüßen.

§. 45.

Rücksichtlich der Zollstrafen, der defraudirten Zollbeträge und der etwaigen Proceßkosten haften solidarisch:

1) der Schiffs- oder Floßführer für alle Handlungen und Unterlassungen Dritter, deren er sich zur Erfüllung oder Verletzung seiner Zollpflichten etwa bedient hat;
2) die Waaren, in Beziehung auf welche das Zollvergehen begangen ist, so lange dieselben sich noch im Bereiche des Zollamts befinden;
3) das Fahrzeug, welches jene Waaren führte, oder mittelst dessen, oder in Beziehung auf welches das Zollvergehen begangen wurde.

Art. 26.

Ehe die gegenwärtige Convention in Kraft tritt, soll ein im Orte des Zollamtes oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter zur summarischen Behandlung und Entscheidung folgender Gegenstände bestellt und verpflichtet werden:

a) über alle Zollcontraventionen und die hierdurch verwirkte Strafe, insofern der Schiffer sich derselben nicht freiwillig unterwirft;
b) über Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Krahnen-, Waage-, Hafen-, Werft- und Schleusen-Gebühren, und wegen ihres Betrages;
c) über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfades;
d) über die beim Schiffziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern,

Digitized by Google

so wie überhaupt jeden Schaden, den Flösser oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Anderen verursacht haben sollten;

e) über den Betrag der Berge-Löhne und anderer Hülfsvergütungen in Unglücksfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind.

Name und Wohnung des Zollrichters sollen in der Zollstelle angeschlagen werden.

Zum Art. 26.

§. 46.

Behuf gerichtlicher Verhandlung der im Artikel 26. der Elbschiffahrts-Acte und der in dem §. 47. dieser Additional-Acte bezeichneten Angelegenheiten, so weit dieselben sich auf die Stromschiffahrt zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg beziehen, sollen in sämmtlichen Uferstaaten Elbzollgerichte bestehen und von zum Richteramte befähigten Personen verwaltet werden.

Die Uferstaaten werden sich allseitig von den in ihren Gebieten bestehenden Elbzollgerichten und den neben oder statt derselben zur Untersuchung und Bestrafung strom- und schiffahrtspolizeilicher Vergehungen bestellten Behörden (vergl. §. 48.), so wie von den Veränderungen in Kenntniß setzen, welche rücksichtlich der Zahl oder des Ortes jener Gerichte oder Behörden eintreten.

§. 47.

Außer den im Art. 26. erwähnten, werden den Elbzollgerichten noch folgende Gegenstände überwiesen:

1) die Untersuchung und Bestrafung
   a) von Uebertretungen schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffszieher;
   b) von Excessen, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbzoll- oder Elbschiffahrts-Polizeibeamten begehen und nicht etwa einen criminellen Charakter an sich tragen, nebst der Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung.
2) die Untersuchung und Entscheidung von Streitigkeiten
   a) über Betrag und Zahlung der Lootsengebühren;
   b) zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports;
   c) zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohn-Verhältnisse.

Digitized by Google

Außer den im Art. 26. unter a. erwähnten Fällen der freiwilligen Unterwerfung soll das elbzollrichterliche Verfahren auch dann nicht eintreten, wenn der Angeschuldigte nach der besonderen Gesetzgebung des betreffenden Staats durch Anrufung der höheren Verwaltungsbehörde auf den gerichtlichen Weg verzichtet hat.

§. 48.

Jedes Elbzollgericht ist berechtigt und verpflichtet, die ihm zugewiesenen Gegenstände, ohne Unterschied des Wohnorts der Betheiligten und des Landes oder Orts, wo die Vergehen begangen oder die Streitigkeiten entstanden sind, und ohne Rücksicht auf etwaige privilegirte Gerichtsstände, zur Untersuchung zu ziehen und zu entscheiden, insofern

1) was die Zollvergehen betrifft, diese in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder die Gegenstände derselben bei Fortsetzung der Fahrt, während welcher das Vergehen begangen ist, in seinem Gerichtsbezirke bei Anbringung der Denunciation betroffen werden;
2) die elbschiffahrts- und strompolizeilichen Vergehen während der Anwesenheit der Thäter in seinem Gerichtsbezirke entdeckt oder solche gegen Führer, Mannschaft oder Passagiere eines innerhalb seines Gerichtsbezirks auf der Fahrt begriffenen Elbschiffs bei ihm zuerst zur Anzeige gebracht werden, und
3) was die im Art. 26. unter d. und e. der Elbschiffahrts-Acte und im §. 47. unter 2. dieser Additional-Acte bezeichneten Streitigkeiten betrifft, die streitenden Parteien in seinem Gerichtsbezirke anwesend sind und wenigstens Eine derselben seine Amtsthätigkeit wegen eines derartigen Anspruchs anruft.

Uebrigens kann jeder Uferstaat zur Untersuchung der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vergehungen neben den Elbzollgerichten oder statt derselben auch andere Behörden bestellen.

§. 49.

Das Verfahren bei den Elbzollgerichten soll möglichst kurz und summarisch sein.

Bei Untersuchung der elbschiffahrts- und strompolizeilichen und Zollvergehen findet in der Regel persönliches mündliches Verhör der Angeschuldigten Statt. Das Elbzollgericht soll jedoch, falls nicht etwa die Anhaltung von Schiffen und Ladungsgegenständen zur Constatirung des Vergehens erforderlich ist, den Angeschuldigten gegen vollständige Sicherheitsleistung für Zoll, Strafen, etwaige Schäden und Kosten die Fortsetzung der Elbfahrt gestatten. Der An-

Digitized by Google

geschuldigte hat indessen vorher, behuf der weiteren Verhandlungen, einen Bevollmächtigten zu bestellen, widrigenfalls für ihn auf seine Gefahr und Kosten ein Vertreter ernannt oder wider ihn das Verfahren, welches nach den Landesgesetzen gegen abwesende Uebertreter zuläßig ist, eingeleitet werden soll.

Vorstehende Bestimmungen finden auch da Anwendung, wo an die Stelle der Elbzollgerichte andere Behörden (vergl. §. 48.) eintreten.

§. 50.

Die Entscheidungen der Elbzollgerichte sind den Betheiligten schriftlich zuzustellen.

Die Recursnahme gegen dieselben bestimmt sich, nebst den dabei eintretenden Fristen, nach den Landesgesetzen.

Bedarf es zur Vollstreckung einer elbzollgerichtlichen Entscheidung der Requisition einer anderen Gerichts-, Zoll- oder Polizeibehörde, so ist derselben in allen Elbuferstaaten unweigerlich, jedoch nach den für die requirirte Behörde, der inneren Landesgesetzgebung gemäß, bestehenden Formen zu genügen.

Von jeder wegen Uebertretung strom- und schifffahrtspolizeilicher Bestimmungen oder wegen Zollvergehen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde sofort nach Rechtskraft der Entscheidung alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntniß zu setzen.

§. 51.

Die defraudirten Zollgefälle und erkannten Zollstrafen gebühren dem Staate, dessen Zollgerechtsame durch das Vergehen verletzt sind.

Polizei-Strafgelder fallen demjenigen Staate zu, in welchem das polizeiliche Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht steht in Rücksicht auf Zollstrafen dem Staate zu, auf dessen Zollgerechtsame das bestrafte Vergehen sich bezieht, in Rücksicht polizeilicher Bestrafungen aber dem Staate, in welchem das Straferkenntniß abgegeben worden ist.

Art. 27.

Auch verbinden sich die contrahirenden Staaten, den dazu angeordneten Zollbeamten und Zollrichtern die Weisung zu ertheilen, daß, wenn ein oder mehrere Zollbeamten eines der andern Staaten bei ihnen darauf antragen sollten, die Schiffer anzuhalten und die Nachbezahlungen der umgangenen Gebühren zu bewirken, welche im Falle eines Widerspruchs von Seiten des Schiffers immer nur auf den Grund einer Entscheidung des competenten Zollrichters erfolgen kann, diesem Ansuchen gewillfahrt werden soll, so wie auch auf Verlangen die Resultate der vorgenommenen Revision längs der ganzen Elbe und jede andere gewünschte Auskunft einander bereitwilligst mitzutheilen.

Digitized by Google

Art. 28.

Alle Staaten, welche eine Hoheit über das Strombett der Elbe ausüben, machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und so oft es nöthig sein wird, ohne einigen Aufschub auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie irgend ein Hinderniß entgegenstehe.

Sie verbinden sich ebenfalls, jeder in den Grenzen seines Gebietes alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schiffahrt ohne allen Verzug auf ihre Kosten wegräumen zu lassen, und keine die Sicherheit der Schiffahrt gefährdende Strom- oder Uferbauten zu gestatten.

Für die Fälle, wo die gegenüberliegenden Ufer verschiedenen Landesherren gehören, sind die contrahirenden Staaten übereingekommen, es bei der bisherigen Observanz zu lassen, vorkommende Beschwerden aber bei der Revisionscommission zur Sprache zu bringen.

Zum Art. 28.

§. 52.

Sämmtliche Elbuferstaaten werden auch künftig, jeder in den Grenzen seines Gebiets, alle im Fahrwasser sich findenden Hindernisse der Schifffahrt unverzüglich hinwegräumen und jedesmal, bis dieses geschehen, die im Fahrwasser oder dessen Nähe befindlichen, der Schifffahrt gefährlichen Steine, Bäume ꝛc. regelmäßig mit Warnungszeichen versehen lassen.

Die unter einzelnen Uferstaaten hinsichtlich der Vertheilung von Leistungen für die Elbschifffahrt bestehenden Verträge und Observanzen bleiben in Kraft.

§. 53.

In Uebereinstimmung mit den von Wasserbauverständigen sämmtlicher Uferstaaten angestellten Untersuchungen des Elbstroms und ihrem darauf begründeten Gutachten vom 15. December 1842. werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die geeigneten Maaßregeln treffen, um dem Fahrwasser der Elbe zwischen Hamburg und Tetschen eine Tiefe von wenigstens drei Fuß Rheinländisch bei einem Wasserstande, welcher um 6 Zoll höher ist, als der im Jahre 1842 beobachtete niedrigste, zu verschaffen und zu erhalten.

Von den zur Erreichung dieses Zwecks in jenem Gutachten empfohlenen Mitteln, nämlich

1) Befestigung der im Abbruche befindlichen und Erhaltung der noch nicht im Angriffe liegenden Ufer,
2) Einschränkung zu breiter Stromstrecken und, erforderlichen Falls, unmittelbarer Aufräumung seichter Stellen,

Digitized by Google

3) Anschließung oder Wegschaffung von Inseln, soweit deren Beibehaltung der Herstellung eines geregelten Fahrwassers hinderlich ist und nicht durch andere wichtige Rücksichten erfordert wird,

4) Anzucht und Erhaltung von Buschwerk auf denjenigen Sandfeldern und Anlandungen, welche ohne Nachtheil für das Fahrwasser bestehen können,

wird jeder Uferstaat, innerhalb seines Gebiets und in den Grenzen seiner Berechtigungen, diejenigen in Anwendung bringen, welche er den jedesmaligen örtlichen und sonstigen Verhältnissen entsprechend findet.

Die Ausführung dieser Maaßregeln soll ohne Aufschub begonnen und bis zur vollständigen Erreichung des vertragsmäßigen Zweckes kräftigst fortgesetzt werden.

Ueber dasjenige, was in dieser Beziehung in jedem Staate geschehen ist, wollen die Elbuferstaaten sich am Schlusse jedes Jahres allseitige Mittheilung machen.

§. 54.

Jeder Uferstaat wird neben oder auf den in seinem Gebiet vorhandenen Brücken die geeignete Vorkehrung treffen lassen, um die Handhabung der Masten zu erleichtern, und dahin kräftigst Sorge tragen, daß durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke, durch Wehre oder sonstige Kunstanlagen irgend einer Art auf dem Strome, durch Hinabrollen von Blöcken aus den Steinbrüchen und Lagerung des Abraumes hart am Ufer, eine Hemmung oder Erschwerung der Schifffahrt nicht verursacht werde.

Der Leinpfad ist in Böhmen und Sachsen auch ferner in der bisherigen Art und Weise zu unterhalten. Auf der mittleren Stromstrecke, bis zum Anfange des Fluthgebiets, genügt es, soweit den örtlichen Verhältnissen nach thunlich, einen Weg von 8 Fuß Breite in gleicher Höhe mit dem natürlichen Boden zu ebnen, und von solchen Gegenständen, welche den Schiffszug durch Menschen hindern, frei zu erhalten. Innerhalb des Fluthgebietes bedarf es einer Vorkehrung für den Schiffszug nicht.

Die Anlegung von Ladeplätzen und schützenden Winterhäfen soll nach Bedürfniß befördert werden.

§. 55.

Die Staaten, deren Elbuferstrecken aneinander grenzen oder sich gegenüber liegen, wollen, behuf zweckmäßiger und gegenseitig unnachtheiliger Ausführung der Ufer- und Stromwerke, sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigter Anlagen mittheilen und eine Verständigung über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, unter Zuziehung von Wasserbauverständigen, jederzeit bereitwilligst befördern.

Digitized by Google

§. 56.

Die Elbe soll von Zeit zu Zeit durch Sachverständige sämmtlicher Uferstaaten gemeinschaftlich befahren werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maaßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Art. 29.

Sollte ein Schiff oder dessen Mannschaft verunglücken, so sind die Ortsobrigkeiten verpflichtet, dafür sorgen zu lassen, daß die erforderlichen Rettungs- und Sicherungs-Anstalten so schnell wie möglich getroffen werden.

Zu diesem Ende machen sich die Uferstaaten anheischig, die Local-Behörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im Voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Elbe ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

Art. 30.

Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten sein wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisionscommission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaat ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisionscommisssion sind: sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maaßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schiffahrt ferner erleichtern könnten, zu berathen.

Diese wird jeder Bevollmächtigte bei seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen.

Ein Jahr, nachdem diese Schiffahrts-Acte in Kraft getreten sein wird, erfolgt in Hamburg die erste Vereinigung der Revisionscommission, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschließen wird.

Zum Art. 30.

§. 57.

Die dritte Revisions-Commission wird sich fünf Jahre nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Additional-Acte versammeln.

Dieselbe hat vor Beendigung ihrer Berathungen Zeit und Ort der nächsten Zusammenkunft festzustellen.

Art. 31.

So weit durch gegenwärtige Convention Bestimmungen getroffen sind, hat es bei denselben ohne Rücksicht auf bisher bestehende Special-Verträge, Gesetze, Verordnungen, Privilegien und Gebräuche sein alleiniges Bewenden.

Digitized by Google

Zum Art. 31.

§. 58.

Insoweit durch diese Additional-Acte keine Aenderungen ausgesprochen sind, bleiben die Bestimmungen der Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 in Kraft.

Art. 32.

Die Anwendung und Ausdehnung der Bestimmungen dieser Convention auf Nebenflüsse, welche das Gebiet verschiedener Staaten trennen oder durchströmen, so weit nicht besondere Umstände entgegenstehen, bleibt den betreffenden Staaten zum besondern Abkommen überlassen.

Digitized by Google

Anlage A.

Muster eines Schiffs-Patentes.

Schiffs-Patent.

Das dem *N. N.* zu *N.* zugehörige {*Segelschiff* / *Dampfschiff*} {*ohne besonderen Namen* / *N. N.*} mit der Nummer .... versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von ..... Tragfähigkeit, und im Jahre .... neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schiffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbschiffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem, gutem Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

..... den .....

(Name der Behörde.)

(L.S.) *(Unterschrift.)*

Digitized by Google

Anlage B.

Muſter eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieſes,

N. N. . . . . . .

aus . . . *in* . . . . .

hat ſich über ſeine Kenntniſſe und Fähigkeiten im Betriebe der Elbſchiffahrt mit { *Segelſchiffen* / *Dampfſchiffen* } dergeſtalt vollkommen ausgewieſen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden { *Segel-* / *Dampf-* *Schiffes* } unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden iſt.

Nach vorgängiger Angelobung von ſeiner Seite, das ſeiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umſicht zu führen, von demſelben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebſt den darauf befindlichen Waaren und Perſonen gerathen könnte, nach allen Kräften und beſten Fleißes, ſoweit möglich, abzuwenden, auch bei ſeinen Fahrten die Beſtimmungen der Elbſchiffahrts- und der Additional-Acte, ſo wie die in den einzelnen Staaten geltenden ſchiffahrts- und ſtrompolizeilichen Vorſchriften genau zu befolgen, iſt ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und beſiegelt, ausgeſtellt worden.

. . . . . *den* . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L.S.) *(Unterſchrift.)*

Digitized by Google

Anlage C.

Muſter eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieſes,

N. N. . . . . . .

aus . . . . *in* . . . . . .

hat ſich über ſeine Kenntniſſe und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergeſtalt vollkommen ausgewieſen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden iſt.

Nach vorgängiger Angelobung von ſeiner Seite, das ſeiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umſicht zu führen, von demſelben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebſt den darauf befindlichen Perſonen und Gegenſtänden gerathen könnte, nach allen Kräften und beſten Fleißes, ſoweit möglich, abzuwenden, auch bei ſeinen Fahrten die Beſtimmungen der Elbſchiffahrts- und der Additional-Acte, ſo wie die in den einzelnen Staaten geltenden ſchiffahrts- und ſtrompolizeilichen Vorſchriften genau zu befolgen, iſt ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und beſiegelt, ausgefertigt worden.

. . . . . *den* . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.) *(Unterſchrift.)*

Digitized by Google

Anlage D.

Gewichts-Tabelle

für

elbzollpflichtige, nicht leicht wägbare Gegenstände.

Vorbemerkung.

Das hierin genannte Fußmaaß ist Rheinisches; das Scheffelmaaß Preußisches und das Gewicht der Elbzoll-Zentner.

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
	A.		
	Flüssige Waaren.		
1.	Theer, a) Harz-Theer, die Tonne	3	25
	b) Steinkohlen-Theer, die Tonne . .	3	10
2.	Thran, a) Schwedischer (Kronenthran, Leberthran ꝛc.) die ganze Tonne	3	42
	= halbe = ...	1	74
	b) Hamburger Thran, die Tonne zu 6 Stechkannen	2	46
3.	Wasser, mineralische, und zwar:		
	I. Oestreichische Mineralwasser, als:		
	1) Biliner Sauerbrunnen:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt à 100 Stück	4	65
	b) = halben = = = 100 =	2	85
	c) = viertel = = = 100 =	1	80
	2) Eger Salzquelle:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . .	4	20
	= dergl. verpackt, = 60 Krüge .	3	36
	= = = = 36 = . .	2	15
	= = = = 18 = . .	1	6
	= = = = 12 = . .	—	74
	b) in halben, unverpackt, = 100 Stück . .	2	80
	= dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge	3	54
	= = = = = 72 =	2	35
	= = = = = 64 =	2	24
	= = = = = 40 =	1	48
	β. in Hyalit-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . .	2	70
	= dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bout.	1	18

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
	b) in halben, unverpackt, . . à 100 Bout.	2	10
	= dergl. verpackt, in Kisten = 15 =	—	62
	3) Eger Franzensbrunnen:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück .	4	20
	= dergl. verpackt, in Kisten à 60 Krüge	3	3
	= = = = = 36 =	2	13
	= = = = = 18 =	1	6
	= = = = = 12 =	—	74
	b) = halben, unverpackt, à 100 Stück . .	2	75
	= dergl. verpackt in Kisten à 100 Krüge	3	43
	= = = = = 72 =	2	30
	= = = = = 64 =	2	18
	= = = = = 40 =	1	48
	β. in Hyalit-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . .	2	70
	= dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bout.	1	18
	b) = halben, unverpackt, à 100 Stück .	2	10
	= dergl. verpackt, in Kisten à 15 Bout.	—	62
	4) Marienbader Kreuz- und Ferdinandsbrunnen:		
	α. in thönernen Krügen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . .	4	30
	= dergl. verpackt, in Kisten à 48 Krüge	2	65
	= = = = = 24 =	1	38
	= = = = = 12 =	—	74
	b) = halben, unverpackt, à 100 Stück . .	2	75
	= dergl. verpackt, in Kisten à 100 Krüge	3	53
	= = = = = 72 =	2	59
	= = = = = 50 =	1	68
	= = = = = 30 =	1	25
	= = = = = 24 =	—	84

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
	β. in Glas-Bouteillen:		
	a) in ganzen, unverpackt, à 100 Stück . .	2	95
	= dergl. verpackt, in Kisten à 30 Bout.	1	8
	= = = = = 18 =	—	84
	b) = halben, unverpackt, à 100 Stück . .	2	15
	= dergl. verpackt, in Kisten à 36 Bout.	1	6
	= = = = = 18 =	—	60
	5) Pillnaer Bitterwasser:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt à 100 Stück	4	50
	= dergl. verpackt, in Kisten = 40 Krüge	2	39
	= = = = = 20 =	1	20
	b) = halben Krügen, unverpackt = 100 Stück	2	70
	= dergl. verpackt, in Kisten = 40 Krüge	1	54
	= = = = = 20 =	—	76
	6) Saidschützer und Sedlitzer Bitterwasser:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt à 100 Stück	4	90
	= dergl. verpackt, in Kisten = 40 Krüge	2	57
	= = = = = 20 =	1	27
	b) = halben Krügen, unverpackt = 100 Stück	2	80
	= dergl. verpackt, in Kisten = 40 Krüge	1	49
	= = = = = 20 =	—	74
	c) = Achtzehner, bloß . . = 100 Stück	6	5
	7) Gieshübler Säuerling:		
	a) in ganzen Krügen, unverpackt à 100 Stück	4	20
	b) = halben = = = 100 =	2	55
	8) Liebwerdaer Sauer- und Stahlbrunen:		
	in ganzen gläsernen Flaschen, bloß à 100 Stück	2	70

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
	Anmerkung: Kommen Versendungen von den unter 1 — 8 aufgeführten Mineralwassern in solcher Kistenverpackung, welche unter diesen Abschnitten nicht befindlich, oder in Körben vor, so sind dergleichen Colli zu verwiegen.		
	II. Andere Mineralwasser, als:		
	a) Salzbrunnen (stets in Kisten von 24 ganzen oder 36 halben Glasflaschen vorkommend) und zwar:		
	à Kiste mit 24 ganzen Glasflaschen .	1	4
	= = = 36 halben = .	1	14
	b) alle aus dem südlichen Deutschland ꝛc. (in der Regel unverpackt, außerdem nur in Körben) eingehende Mineralwasser:		
	jeder ganze Krug (Steinkrüge) unverpackt	—	5
	= halbe = = =	—	3
	Bei Verpackung in Körben ist das Bruttogewicht durch Verwiegung zu ermitteln.		
	B. **Früchte.** a) Getreide und Hülsenfrüchte:		
1.	Bohnen, der Preuß. Scheffel (gestrichen gemessen)	—	90
2.	Buchweizen, = = = = =	—	70
3.	Erbsen, = = = = =	—	90
4.	Gerste, = = = = =	—	70

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pf.
5.	Hafer, der Preuß. Scheffel (gestrichen gemessen)	—	50
6.	Hirse, " " " " "	—	75
7.	Linsen, " " " " "	—	90
8.	Roggen, " " " " "	—	80
9.	Weizen, " " " " "	—	85
10.	Wicken, " " " " "	—	90
	Anmerkung. Getraide in Säcken und bloß geladenes werden, den Gewichtssätzen nach, gleich behandelt und wird diesen für die Sack-Emballage nichts hinzugerechnet.		
	b) Sämereien:		
11.	Hanfsaamen, der Preußische Scheffel	—	55
12.	Kleesaamen, " " "	—	90
13.	Leinsaamen, die Tonne (à 113 Preuß. Quart) . .	1	95
	desgl. der Preußische Scheffel	—	70
14.	Mohnsaamen, " " "	—	60
15.	Rappsaamen, " " "	—	72
16.	Rübsaat, (Rübsen) Leindotter, Dotter, Döder, wie Rappsaamen.		
	c) Obst:		
17.	frisches Obst aller Art, der Preußische Scheffel	—	65
18.	getrocknete Aepfel, " " "	—	35
19.	" Birnen, " " "	—	60
20.	" Kirschen, " " "	—	75
21.	" Pflaumen, " " "	—	70
22.	" Nüsse, (wälsche) " " "	—	45
23.	" Hagebutten, " " "	—	30

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
	d) andere Fruchtarten:		
24.	Kartoffeln, der Preußische Scheffel	—	85
25.	Kastanien, = = = ...	—	75
26.	Rüben, a) kleine Märkische, der Preußische Scheffel .	—	50
	b) andere Rüben, als Kohlrüben, Runkelrüben, Beetrüben, wie Kartoffeln . .		
27.	Zwiebeln (Bollen), der Preußische Scheffel . . .	—	75
	C.		
	Holz.		
1.	Brenn- und Nutzholz, (in Stämmen, Scheiten, Sägeblöcken ꝛc.) und zwar:		
	a) Hartes: Ahorn-, Buchen-, Eichen-, Rüster- oder Ulmenholz, desgl. Apfel-, Birnen-, Kirschen-, Nuß- und Pflaumenbaumholz, à 2 (Rheinl. oder) Preuß. Kubikfuß	1	—
	b) weiches: Aspen- (Espen-), Birken-, Erlen- (Ellern- oder Elsen-), Fichten-, Kiefern- (Föhren- oder Kienen-), Lerchen-, Tannen-, Pappeln-, Weiden- und alles andere unter a. nicht benannte Holz, à 3 (Rheinl. oder) Preuß. Kubikfuß . .	1	—
	Hierbei sind folgende Vorschriften in Anwendung zu bringen:		
	1) Bearbeitete oder beschlagene (vollkantige, vierkantige) Balken (Zimmerholz) und dergleichen Nutzhölzer, so wie Bohlen, Planken, Stollen, Bretter, Latten und alle andere Sägewaaren, können nach		

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pfd.
	den Dimensionen einzelner Stücke (ohne Rabatt) cubisch veranschlagt, oder auch, nach Befinden, in ganzen Haufen, Kabeln oder Lagen gemessen und cubisch berechnet werden, in welchem letztern Falle alsdann noch 15 Prozent Rabatt für die leeren Zwischenräume in Abzug zu bringen sind;		
	2) Werden bewaldrechtete oder schalkantig behauene Langhölzer in ganzen Lagen vermessen und cubisch berechnet, so sind von dem hiernach ermittelten Inhalte 20 Prozent zu rabattiren;		
	3) Felgen, Speichen, Faßdauben und Stabhölzer sind entweder ebenfalls in ganzen Haufen zu vermessen und von dem hiernach erlangten cubischen Inhalte annoch für die leeren Zwischenräume 20 Prozent zu kürzen, oder es sind solche, so wie Kandiskisten, probeweise zu verwiegen und nach diesem Ergebnisse die übrigen gleichartigen und gleichgroßen Stücke zu berechnen;		
	4) Unbearbeitete (entwipfelte) Langhölzer, Klötze ꝛc. — in Flößen und einzelnen Stücken — sind nach Anleitung der Segondat'schen und Hartig'schen Cubiktabellen, cubisch zu ermitteln, zu welchem Ende die Stärke derselben stets am obern und untern Ende zu messen und nach dem Durchmesser in Zollen zu bestimmen ist;		
	5) Werden Kahn- und Schiffsladungen unbearbeiteter Nutzhölzer, Stangen ꝛc., so wie Brennhölzer im Ganzen cubisch vermessen, so ist der sich ergebende Cubikinhalt, wegen der leeren Zwischenräume a) bei Bau- und anderem Nutzholze mit 25 Prozent, b) = rauhem Brennholze . . . = 33⅓ =		

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pf.

c) bei Band- und Zweigholze . mit 50 Prozent,
d) = Wellen und Reisigbunden = 60 =
zu rabattiren;

6) Ist ferner rauhes Kloben- oder Scheitholz in Faden, Haufen, Klaftern ꝛc. abgesondert und so aufgestellt, daß es cubisch vermessen werden kann, so sind von jedem 100 Cubikfuß zu rabattiren:

vom	2	3	4	5	6	füßigen
Schier- oder Nutzholze	25	26½	28	30	32	Cubikfuß;
Brennholze in unebenen Kloben . . .	29	31	33	35	37	=
Brennholze in Stangen	40	43	46	49	52	=
= = Zacken oder Zweigen .	44	48	52	56	60	=

7) Gehen andere, in Vorstehendem nicht bezeichnete, Nutzhölzer in runder oder gewöhnlicher Scheitform ein, so sind dieselben ebenso, wie vorher unter 5 und 6 bestimmt, zu behandeln, und ist deren Gewicht, je nachdem solche zur harten oder weichen Holzart gehören, mit 1 Zollcentner für jede 2 oder 3 Preuß. Cubikfuß festzustellen.

2.	Dachschindeln, à Schock	—	68
3.	Zaunpfähle, wie Stangen. (Holzborke und Sägespähne, s. unter F.)		

D.

Kohlen und anderes Brennmaterial.

1.	Braunkohlen, die 10 (Rheinl. od.) Preuß. Cubikfuß	3	50
2.	Cinders, Coaks, = 10 = = = =	2	50
3.	Holzkohlen, = 10 = = = =	1	—

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
4.	Lohkuchen, a) die 1000 Stück, à 8 bis 10 Zoll Quadrat,	13	—
	b) von anderer Größe ist das Gewicht vom Cubus festzustellen.		
5.	Steinkohlen jeder Art, die Tonne von 4 Preuß. Scheffeln, ...	3	60
	oder die 10 Preuß. Cubikfuß . .	5	—
6.	Torf, in Soden, Steinen, Ziegeln, die 10 Preuß. Cubikfuß	2	85
	E.		
	Steine, Erden, Sand ꝛc.		
1.	Aschenkalk, die 10 Preuß. Cubikfuß	8	50
2.	Dachschiefer, = 10 = = ...	12	—
3.	Düngekalk, wie Kalk.		
4.	Erden, als:		
	a) Pfeifenerde, die 10 Preuß. Cubikfuß .	7	—
	b) Thon-, Töpfer- und Walkererde, auch Porzellanerde, die 10 Preuß. Cubikfuß	7	—
	c) alle übrigen Erdarten sind cubisch zu vermessen und probeweise nach einem oder mehreren Cubikfußen zu verwiegen, wonach alsdann das Gewicht der ganzen Ladung zu ermitteln ist.		
5.	Granit, a) behauener, die 10 Preuß. Cubikfuß	18	—
	b) unbehauener = 10 = =	13	—
6.	Gyps, a) gebrannter, = 10 = =	5	30
	oder der Preuß. Scheffel	—	95
	b) gemahlner (Gypsmehl), die 10 Preuß. Cubikfuß	7	—
	oder der Preuß. Scheffel	1	25
7.	Gypsstein, roher (Bruch-), die 10 Preuß. Cubikfuß	9	—

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pf.
8.	Kalk, gebrannter, die Preuß. Tonne (zu 4 dergl. Scheffel)	3	—
	Anmerkung: Es ist jedoch mit der Anzahl der Tonnen auch das darin enthaltene Gemäß zu deklariren.		
9.	Kalkstein, roher (Bruch-), die 10 Preuß. Cubikfuß	8	—
10.	Kies, ... = 10 = =	10	—
11.	Lehm, klarer od. in Stücken, = 10 = =	8	50
12.	Marmor, a) behauener, = 10 = =	16	—
	b) in rohen unbehauenen Stücken oder Blöcken, so wie Marmorfliesen, die 10 Preuß. Cubikfuß	12	—
13.	Mergel, wie Lehm.		
14.	Pflastersteine, gebrochene, oder Feldsteine, die 10 Preuß. Cubikfuß, ...	10	70
15.	Sand, die 10 Preuß. Cubikfuß	9	—
16.	Sandsteine, a) behauene (Mühlsteine ꝛc.), die 10 Preuß. Cubikfuß, ...	14	—
	b) in Stücken (Bruchsteine), die 10 Preuß. Cubikfuß	10	—
	(Pfeifen-, Porzellan-, Thon-, Töpfer- und Walkererde, s. Erden.)		
17.	Ziegel, und zwar:		
	α. gebrannte:		
	a) Mauer- oder Backsteine (Mauer-, Platten-, oder Heerdziegel und Klinker), die 10 Preuß. Cubikfuß	9	—
	b) Dachsteine (Dachziegel), die 10 Preuß. Cubikfuß	3	30
	c) Hohlsteine, First- und Walmziegel, auch Luft-Dachziegel), die 10 Preuß. Cubikfuß . . .	3	30

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Pf.
	β. ungebrannte oder lufttrockene:		
	Mauersteine, (Mauerziegel), die 10 Preuß. Cubikfuß (Allenthalben mit Berücksichtigung der Zwischenräume.)	10	—
	F.		
	Sonstige Gegenstände.		
1.	Dünger, a) Abfall von der Zuckerfabrikation, die 10 Preußische Cubikfuß .	5	50
	b) thierischer, die 10 Preuß. Cubikfuß (übrigens s. Düngekalk ꝛc.)	4	25
2.	Düngesalz, ... die 10 Preuß. Cubikfuß	5	—
3.	Glasscherben, ... = 10 = =	5	—
4.	Heringe, die Tonne	3	25
5.	Holzasche, a) unausgelaugte, die 10 Preuß. Cubikfuß	3	—
	b) ausgelaugte, die 10 Preuß. Cubikfuß	5	—
6.	Holzrinde (Borke), . . die 10 Preuß. Cubikfuß	1	50
7.	Knochen, ... = 10 = =	2	50
8.	Oelkuchen, ... = 10 = =	5	50
9.	Pech, ... = 10 = =	6	70
	do. nordisches, in Fässern, sogenannten Tonnen, die Tonne	3	50
10.	Salz, a) in Tonnen, die Preuß. Tonne . . .	4	15
	b) in Säcken, à Sack	1	90
11.	Sägespäne, die 10 Preuß. Cubikfuß . . .	1	20
12.	Trester, Druse, = 10 = = . . .	4	30
13.	Schwefel, roher, = 10 = = . . .	9	—

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr.	Pf.
	G. **Leere Gefäße.**		
	Ein Gefäß z. B.		
a.	von 20 bis unter 30 Preuß. Quart (der mecklenb. und hamb. Eimer; der ital. Oel-Baril)	—	12
b.	= 30 = = 40 = = (ein Anker jeder Art; desgl. der franz. Baril) . .	—	16
c.	= 40 = = 50 = = (der ungar. Eimer; der Oel-Odor) . . .	—	20
d.	= 50 = = 60 = = (der sächs. und wiener Eimer; das Arak-Rundlet ꝛc.)	—	25
e.	= 60 = = 70 = = (der preuß. Eimer; ein Anthal; ein { Ale- / Wein- } Rundlet)	—	30
f.	= 70 = = 80 = = (das engl. Bier-Rundlet)	—	35
g.	= 80 = = 90 = = (die sächs. Tonne; der Hectoliter; ½ hannov. Faß)	—	40
h.	= 90 = = 100 = = ...	—	45
i.	= 100 = = 120 = = (die preuß., schwedische, mecklenb., hamb. und dänische Tonne; das engl. Arac- und Wein-Barrel; die span. Carga, das franz. Feuillet)	—	50

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-)Gewicht. Ctr.	Tb.
	Ein Gefäß z. B.		
k.	von 120 bis unter 140 Preuß. Quart (ein Ahm oder Ohm aller Art; die Tierçe; Charge und Somma)	—	60
l.	= 140 = = 160 = = (das engl. Bier-Barrel, die hamb. Bier-Tonne)	—	70
m.	= 160 = = 180 = = (das hannov. Bierfaß; das sächs. ½ Bierfaß)	—	80
n.	= 180 = = 200 = = (das Ale-Hogshead; der preuß., hamburg. und mecklenb. Orhoft, die Burgunder-Barrique)	—	85
o.	= 200 = = 220 = = (das Arac-, Bier- und Wein-Hogshead; die Thran-Quardeel; der dänische und hannov. Orhoft; das preuß. Bierfaß)	—	95
p.	= 220 = = 240 = = ...	1	—
q.	= 240 = = 260 = = (die Tavell-Trommel) .	1	10
r.	= 260 = = 280 = = (das englische = Wein-Puncheon) . . .	1	20
s.	= 280 = = 300 = = ...	1	25
t.	= 300 = = 330 = = (die kleine deutsche Piepe)	1	35
u.	= 330 = = 360 = = (das sächs. Bierfaß) . .	1	45
v.	= 360 = = 390 = = (die große Piepe (Both); die span. und portug. Oel-Pipa)	1	55
w.	= 390 = = 420 = = (die Doppel-Barrique, die span. Botta; die Arac-Pipa von Lissabon; die engl. u. dänische Pipe)	1	65

Digitized by Google

Position.	Gegenstände.	Brutto-(Zoll-) Gewicht. Ctr	Pf
	Ein Gefäß z. B.		
x.	von 420 bis unter 460 Preuß. Quart. (die engl. Bier-Piepe; die Pipa von Alicante)	1	80
y.	= 460 = = 500 = = (die Pipa (Both) von Oporto)	1	90
z.	= 500 = = 550 = = (das Arac-Gebind von Batavia)	2	—
	und so weiter, bei jeder Steigerung des Mehrinhalts für 50 Preuß. Quart = 10 Pfd. mehr, so daß z. B. von einer Thran-Stampe à 256 hamb. Stübchen, oder ohngefähr 800 preuß. Quart Raum-Inhalt zu veranschlagen sind, ...	2	70
	Anmerkung. Diese Tarasätze beziehen sich nur auf die einfache nächste Umschließung; wenn daher Faßgebinde mit Gypsböden, — wie dies z. B. bei den dänischen Tonnen-Gebinden der Fall ist — oder auch mit eisernen Reifen, vorkommen, so ist der betreffende Tarasatz noch um 40 pro Cent zu erhöhen.		

II.

Lebende Thiere.

Das Gewicht derselben ist nach Abschätzung durch Sachverständige festzustellen.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1) Weitere Berichtigungen und Vervollständigungen bleiben der nächsten Revisions-Commission vorbehalten und sind solche von den Zollämtern fleißig zu sammeln und in beglaubter Form aufzuzeichnen, auch am Schlusse jeden Jahres der denselben vorgesetzten resp. höhern Behörde mittelst Berichts anzuzeigen.

2) Zum Behuf der Reduktion der Cubik- und Hohlmaaße, auch Gewichte, sind die in der Beilage sub † enthaltenen Verhältnißzahlen in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

†

Vergleichung

des Rheinischen oder Preußischen Cubik- und Preußischen Hohlmaaßes, so wie des Zollgewichts mit nachbemerkten Maaßen und Gewichten,

und zwar:

I.	10,000 Preuß. Cubikfuß (oder rheinische)	= 10,000	Anhaltschen Cubikfuß,
		10,000	Dänischen =
		10,918	Englischen =
		30,916	Französischen Cubik-Decimetres,
		13,148	Hamburger Cubikfuß,
		12,405	Hannoverschen =
		12,994	Lübeckischen =
		12,981	Mecklenburgschen =
		13,613	Sächsischen =
		9,788	Wiener =
II.	10,000 Preuß. Quarts	= 10,000	Anhaltschen Quarts,
		11,852	Dänischen Potts,
		2,520	Englischen Imperial Stand. Gallons,
		11,450	Französischen Litres,
		3,163	Hamburger Stübchen (à 2 dergl. = 1 Hamb. Viertel),
		2,940	Hannover. Stübchen (à 1 dergl. = 2 Hannov. Kannen),
		1,574	Lübeckischen Vierteln,
		12,652	Mecklenb. Potts (à 4 dergl. = 1 Hamb. Stübchen),
		12,239	Sächsischen Kannen,
		8,092	Wiener Maaß.

Digitized by Google

III.	10,000 Preuß. Scheffel	=	10,377 Anhaltschen Scheffeln,
			3,951 Dänischen Getreidetonnen,
			15,121 Englischen Imperial-Bushel (8 engl. = 1 Quarter),
			5,496 Französischen Hectolitres,
			10,000 Hamburger Faß,
			17,643 Hannoverschen Himten,
			15,842 Lübeckischen Roggenscheffeln,
			13,909 Lübeckischen Haferscheffeln,
			14,133 Mecklenburger (Rostocker) Scheffeln,
			5,227 Sächsischen Scheffeln,
			8,937 Wiener Metzen oder
			5,872 Böhmischen Strich.
IV.	10,000 Zoll-Pfunde (oder 100 Zoll-Centner)	=	10,690 Anhaltschen, auch Hannoverschen und Preußischen Pfunden,
			10,018 Dänischen Pfunden,
			11,027 Englischen Avoir du poids-Pfunden,
			10,000 Französischen Pfunden à 500 Grammes,
			10,324 Hamburger Pfunden,
			10,278 Lübeckischen "
			10,319 Mecklenburger "
			10,710 Sächsischen "
			8,929 Wiener "

Digitized by Google

Anmerkung.

1 Preuß. (oder Berliner) Quart enthält = $\frac{1}{64}$ Preuß. Metze oder
64 = Cubik-Zoll;
27 = = = = = 1 = = Fuß;
60 = = = = = 1 = Eimer;
1 = Orhoft = 3 Preuß. Eimer,
1 = Ohm = 2 = =
1 = Anker = $\frac{1}{2}$ = =
1 = Biertonne = 100 = Quart,
1 = Leinsaat-Tonne = 113 = =
1 = Kalk-, Steinkohlen-, Holz-, Salz- ꝛc. Tonne = 192 Preuß. Quart oder 4 Preuß. Scheffel.
= $7\frac{1}{5}$ = Cubik-Fuß.
1 = Scheffel = $1\frac{7}{5}$ Preuß. Cubik-Fuß,
9 = = = 16 = = =
9 = Metzen = 1 = = und
9 = Kalk- ꝛc. Tonnen = 64 = =

Digitized by Google

Anlage E.

Vertheilung

des

Normal-Elbzollsatzes auf die einzelnen Strecken.

Digitized by Google

Uferstaaten, für deren Rechnung der Elbzoll erhoben wird.	Bezeichnung der Strecken.
Oesterreich . . .	a) für die ganze Strecke von Melnik bis zur Sächsischen Grenze . . .
	b) = = Strecke von Melnik bis Außig . . . . .
	c) = = = = Außig bis zur Sächsischen Grenze . . . . .
Sachsen	a) für die ganze Strecke von der Böhmischen bis zur Preußischen Grenze
	b) = = Strecke von der Böhmischen Grenze bis Pirna . . . . .
	c) = = = = Pirna bis Dresden . . . . .
	d) = = = = Dresden bis an die Preußische Grenze . . . .
Preußen	a) für die ganze Strecke von der Sächsischen bis zur Mecklenburgischen Grenze
	b) = = Strecke von der Sächsischen bis zur Anhaltschen Grenze . . .
	c) = = = = = = Anhaltschen bis zur Mecklenburgischen Grenze
	d) = das Tochheimer Geleit . . . . .
	e) aus dem Anhaltschen bis nach Dornburg (Anhalt) . . . . .
	f) für den Curs von und nach Schnakenburg und Gegend . . . . .
Anhalt-Bernburg .	für die Berührung des Geleits von Coswig . . . . .
= Cöthen . .	= = = = = = Roßlau . . . . .
= Deßau . .	= = = = = = Dessau . . . . .
Hannover . . .	a) für die ganze Strecke von der Preußischen Grenze bis zum Boitzenburger Geleite . . . . .
	b) = = Berührung des Geleits von Schnakenburg . . . . .
	c) = = = = = = Hitzacker . . . . .
	d) = = = = = = Bleckede . . . . .
Mecklenburg-Schwerin	a) für die ganze Strecke . . . . .
	b) = = Berührung des Geleits von Dömitz . . . . .
	c) = = = = = = Boitzenburg . . . . .
Dänemark . . .	für die Berührung des Geleits Lauenburg . . . . .
	Summe für die Strecke von Melnik bis Hamburg . .

Digitized by Google

Zu entrichtender Zoll vom Elbzoll-Centner = 50 Kilogramm in Courant zum 14 Thalerfuße, 1 Thlr. = 30 Sgr. = 360 pf.						Bemerkungen.
Für die einzelnen Strecken.			Für die ganze Strecke eines jeden Uferstaats.			
Rth.	Sgr.	Pf.	Rth.	Sgr.	Pf.	
.	.	.	—	2	1	Der von Eßlingen früher nach Hamburg verlegte Zoll wird nur von stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen mit 4 Schilling Hamburger Courant per Schiffslast von 4000 Pfund brutto (und einer geringen Schreibgebühr) entrichtet.
—	1	1				
—	1	—				
.	.	.	—	6	4	
—	1	6				
—	1	6				
—	3	4				
.	.	.	—	16	7	
—	4	10				
—	10	11				
—	—	10				
—	2	—				
—	1	7				
—	—	10	—	—	10	
—	—	10	—	—	10	
—	—	10	—	—	10	
.	.	.	—	3	2	
—	1	1				
—	1	—				
—	1	1				
.	.	.	—	2	3	
—	1	2				
—	1	1				
—	1	—	—	1	—	
.	.	.	1	3	11	

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage F.

A.

Classificirte Zusammenstellung

der

Elbzoll-Ermäßigungen.

I. Zu Einem Viertheil des Normalsatzes.

Alaun, auch gebrannter (Alumen ustum).
Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz; ingleichen Asphaltplatten.
Bimsstein, sowohl roher wie geschlemmter und geformter.
Blei, rohes, in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen ꝛc.; auch altes; ingleichen Antimonialblei (Hartblei).
Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser.
Eisen und Stahl und daraus verfertigte Gegenstände, als: Roheisen aller Art (daher auch Osemund); Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen); geschmiedetes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonirtem Eisen ꝛc.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guß-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergl.) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Amboße, Anker und Ankerketten, Bomben, Eisen- und Stahldraht, desgleichen grobe Gußeisenwaaren

Digitized by Google

in Oefen, Platten, Gittern ꝛc., auch Gewichte, Küpen, Kessel, Kugeln, von Gußeisen, endlich gegossene eiserne Nägel.

Bemerk. Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Caffeetrommeln und Caffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, geschmiedete Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, Schnallen, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Waagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, aus Eisen- oder Stahldraht, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder ꝛc. gefertigt, ingleichen alle feinere Eisen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalsatze.

Erze aller Art (mit Ausschluß der zu $\frac{1}{40}$tel tarifirten) in crystallisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Spießglanzerz ꝛc. ꝛc., ingleichen zinkischer Ofenbruch (tutia).

Flachs, Hanf, Heede und Werg.

Getreide und Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Korn (Roggen), Linsen, Mais, Spelz, Weizen, Wicken; ingleichen Malz, auch Getraide in Stroh.

Glätte und Pottloth (Blei-, Silber- und Goldglätte); ingleichen Bleiasche; auch grobe Glasurmasse (eine Composition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali).

Glas und Glaswaaren ohne Unterschied, mit Einschluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergleichen mit Metallöhr versehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefaßten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser ꝛc.), unächten böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung ächter Steine), belegtem Spiegelglase, gläsernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, ingleichen Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen.

Hopfen.

Chlorsaurer, essigsaurer und salzsaurer Kalk.

Digitized by Google

Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne, als metallne; auch Lafetten.

Leim (Fisch-, Horn-, Lederleim), auch Leimgallerte (durch Salzsäure decalcinirte Knochen).

Mühlenfabricate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie und dergl.

Oelkuchen (Leinkuchen ꝛc.) und Mehl hieraus.

Paradieskörner (Guineakörner).

Pottasche, gewöhnliche, auch Druſen-, Perl-, Stein- und Waidasche; ingl. Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei).

Saamen, im natürlichen Zustande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canariensaamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsaamen, Garten-, Blumen, Klee- und Wiesensaamen, Kümmel (sowohl gewöhnlicher inländischer, als römischer und sonstiger ausländischer), Oelsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübsaat, ingleichen Erdnüsse oder Erdpistazien, Sonnenblumenkerne ꝛc.), ferner Schwadengrütze, Senfsaat, Zitwer- oder Wurmsaamen, ingleichen Buchkerne und andere Saamen von Waldhölzern (mit Ausschluß der zu $\frac{1}{20}$ besonders tarifirten Eicheln), Bärlappsaamen (semen lycopodii), Bockshornsaamen (foenum graecum) ꝛc.

Salz: Küchen-, See-, Stein und Düngesalz.

Talg; auch Talgöl (Oelsäure, Oelstoff, oleine); ingleichen Hirschunschlitt ꝛc.

Vitriol: grüner Eisenvitriol, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, auch weißer (Zinkvitriol, Galitzenstein).

Zunder und Feuerschwamm, roh und bearbeitet.

II. Zu Einem Fünftel des Normalsatzes.

Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze), von Horn (Hornspäne), von Leder (Leimleder), auch Zinngekrätz und Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Broncefarben).

Alabaster und Marmor, roher; auch geschliffene Platten ꝛc. von Alabaster, Marmor, Granit oder Porphyr.

Bier aller Art, sowohl in Fässern, als in Flaschen oder Krügen.

Beeren, getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.), ingleichen Kreuzbeeren; auch frische und trockne Wachholderbeeren.

Braunroth, (colcothar, caput mortuum, Rückstände bei chemischen Arbeiten).

Digitized by Google

Curcume (Gelbwurzel).

Erdfarben und Farbenerden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide (weiße, schwarze, rothe; roh, gemahlen oder geschlemmt), Oker (Berggelb), Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talk oder Talkerde; terra di Siena, terra sigillata, Tripel.

Essig aller Art, auch Cidereſſig.

Früchte, gedörrte (Backobst), als: getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, auch gedörrte Hagebutten.

Galläpfel.

Geflügel: lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild.

Glasgalle, Glasschaum.

Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen sind.

Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh, auch gehechelt, gesotten und gefärbt.

Holzborke und Baumrinden, als: Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkastanien-Baumrinde, ingleichen Bast oder Baumrinde zum Flechten von Matten.

Holzkohlen.

Holzwaaren, gröbere, mit und ohne Eisenbeschlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengestelle, Futterschwingen, Harfensiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten ꝛc.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen und dergl.; auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacherarbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Claviaturholz, europäisches (bloß behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Claveshölzer geschnitten werden

Digitized by Google

sollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Resonanzbretter, gehobelte von europäischem Holze; Schuster- und Schwertfegerspäne, auch Siebränder.

Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaaffüße, so wie alle zu einer weitern Verarbeitung bestimmten Hornspitzen und Hornplatten; ingleichen Hirschgeweihe ꝛc. und Hornspäne (also auch geraspeltes Hirschhorn).

Knochenmehl.

Knoppern (Eckerdoppern), gemahlene und ungemahlene.

Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen zu Emballagen.

Mennige (Minium).

Metallische Mineralerden.

Ruß (Kienruß, Rußbutten).

Säcke, alte leere; auch gebrauchte Emballage (Leinwand-, Flanellstücke ꝛc.).

Sauerkraut.

Schleif- und Wetzsteine, feine (zum Schleifen der Rasirmesser, chirurchischen Instrumente ꝛc.)

III. Zu Einem Zehntheil des Normalsatzes.

Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes.

Butter, die nicht in Tonnen oder andern Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird.

Brucheisen, altes; Eisenfeile, Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel.

Eier.

Erdenwaaren, als: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; ingleichen Fayence, Steingut, Siderolith- und Wedgewoodwaaren.

Fische, lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die, bloß zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen.

Holz, europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände) rohe Speichen und Felgen (vom Stellmacher noch

Digitized by Google

nicht bearbeitete), auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonnanzbretter, ungehobeltes Claviaturholz.

Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr).

Knochen, rohe aller Art, auch ausgelaugte, ingleichen Wallfischrippen.

Laugenfluß, auch im calcinirten Zustande (Seifensiederfluß, Unterlauge).

Milch, auch Rahm.

Mineralwasser.

Schiefertafeln und Griffel.

Serpentinwaaren.

Theer und Pech: Mineraltheer (z. B. Steinkohlentheer) und anderer, Daggert, gemeines Pech (schwarzes, Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird), Theergalle.

IV. Zu Einem Zwanzigtheil des Normalsatzes.

Bäume, Gesträuche und Gewächse, frische zum Verpflanzen; auch grüne und trockene Reben.

Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.), ingleichen Haidebesen.

Blumen, Blüthen, Blätter und Kräuter, frische; Futterkräuter, Gras und Heu; frische Pilze (einschließlich Trüffeln); Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl frische als getrocknete und gedörrte; gemeines Moos.

Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgleichen Holzrinden zur Feuerung.

Cichorienwurzeln, grüne; auch geschnittene und gedörrte.

Eicheln; auch Roßkastanien.

Früchte, frische (Obst), mit Einschluß von Beeren, Weintrauben, Nüssen und Obstkernen aller Art.

Gartengewächse, frische, als: Gemüse und Krautarten, Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln, Erdbirnen; Rüben und andere eßbare Wurzeln, auch dergl. getrocknete.

Gips, gebrannter, und Gipsmehl.

Kalk, gebrannter (Stein- und Muschelkalk, Bau- und Düngekalk); auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel).

Digitized by Google

Marienglas (Frauenglas).

Rohr, Dach- und Schilfrohr, Schachtelhalm und Binsen; ingleichen Stuhlrohr aller Art, mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen; auch Weberrohr.

Seegras (Seetang).

Stroh und Spreu, Häckerling (Häcksel).

V. Zu Einem Vierzigtheil des Normalsatzes.

Abfall von Sandstein (Steingrus).

Abfall von der Zuckerfabrikation (ausgepreßter Schaum).

Asche, gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlenasche, sowohl ausgelaugte (Aschenkalk oder Kalkäscher) als unausgelaugte.

Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung).

Cement oder Mörtel: roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tufstein, Traß, Ziegelcement), ingleichen mit Harzen und anderen Materialien präparirter Mastix- ꝛc. Cement.

Drusen (Treber und Trester); ingleichen Branntweinspülig.

Dünger, als: Mist, Stoppeln, Dornschlag, Guano, Kaff.

Erden und Erze; folgende: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand; Thon-, Porzellan-, Pfeifen und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde, Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in crystallisirten Stücken; ingleichen Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken.

Glas- und Topfscherben, Glasbrocken, Glasglanz.

Kalkstein, roher; Muschelschaalen zum Kalkbrennen; auch Gipsstein oder Gipserde (roher Gips).

Kohlen: Braun-, Stein- und Torfkohlen; ingleichen Coaks, Cinders, Carbolein.

Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial.

Steine, Bruchsteine, auch behauene, jedoch nicht geschliffene Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein, auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete), Mühl-

Digitized by Google

steine, steinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden), ingleichen Pflastersteine und rohe Feuersteine, Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tuffstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.).

Torf.

Vitriolstein.

Ziegel- und Backsteine aller Art (Dachpfannen, Klinker ꝛc.), ingleichen Ziegelmehl.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

der

vom Elbzolle gänzlich befreiten Gegenstände.

---

1) Das Reisegepäck der Reisenden, d. h. die von diesen behuf des Gebrauchs auf der Reise mitgeführten Sachen und deren Behältnisse, auch die im Manifeste nicht verzeichneten Reise-Victualien der Schiffer und Passagiere in verhältnißmäßiger Quantität, welche mit der billigsten Umsicht nach der Länge der Reise, der Stärke der Bemannung ꝛc. zu bestimmen ist.

2) Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen;

3) Schiffe und Böte jeder Art;

4) die zum Inventario eines in der Fahrt begriffenen Elbschiffs gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zum Verdecke eines solchen Fahrzeuges zugerichteten Bretter, auch, in Ermangelung solcher, die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter und zwar:

1)	bei Schiffen	unter		10	Last	Ladungsfähigkeit	1	Schock,
2)	=	=	von 10	bis 25	=	=	2	=
3)	=	=	= 25	= 45	=	=	2½	=
4)	=	=	= 45	u. mehr	=	=	3	=

ingleichen Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren;

Digitized by Google

5) Leinpferde, zurückgeführt werdende;

6) Floßgeräthe, rückgehende;

7) Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muß.

Digitized by Google

C.

Alphabetisches Verzeichniß

der

im Elbzolle ermäßigten und elbzollfreien Waaren-Artikel.

Anmerkungen.

1) Waaren, deren declarirte Benennung in diesem alphabetischen Verzeichnisse nicht aufgeführt ist, unterliegen, falls jene Benennug unzweifelhaft mit einer in diesem Verzeichnisse aufgeführten Waarenbenennung gleichbedeutend oder darunter begriffen ist, dem der letztern beigesetzten Zollsatze, andern Falls aber dem Normalsatze.

2) Waaren mehrerer Klassen, durcheinander verpackt, unterliegen, falls die verschiedenen Waarengattungen und deren Quantitäten nicht durch specielle Revision ermittelt sind und der Schiffsführer diese Ermittelung nicht ausdrücklich verlangt, demjenigen Zolle, welcher die am höchsten tarifirte der, in der Verpackung befindlichen, Waarengattungen trifft.

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzkrätze)	1/5
" " Horn (Hornspäne)	1/5
" " Leder (Leimleder)	1/5
" " Sandstein (Steingrus)	1/40
" " der Zuckerfabrikation (Knochenschaum oder Zuckererde	1/40
Abziehsteine (feine Wetzsteine)	1/5
Akazienholz, s. Holz.	
Achsen, hölzerne, mit und ohne Eisenbeschlag	1/5
Ackerdoppen, (Eckerdoppen) gemahlene und ungemahlene	1/5
Ackergeräth, hölzernes, mit und ohne Eisenbeschlag	1/5
Aepfel, s. Obst.	
Ahornholz, s. Holz.	
Alabaster, roher, auch geschliffener in Platten ꝛc.	1/5
Alaun, auch gebrannter	1/4
Alaunerde / Alaunstein	1/40
Ale (Bier) in Fässern oder in Flaschen	1/5
Alquifoux (Hafnererz, Bleiglanz)	1/4
Alumen ustum (gebrannter Alaun)	1/4
Amboße	1/4
Anis (excl. Sternanis)	1/4
Anker und Ankerketten	1/4
Antimonialblei (Hartblei)	1/4
Antimonerz	1/4
Apfelbaumholz, s. Holz.	
Aprikosen, s. Obst.	
Armenische Erde (Bolus)	1/5
Arsenikerz oder Arsenikkies	1/4
Artischocken, frische	1/20
Asche:	
a) gemeine Holz- und Pflanzen-, auch Torf- und Steinkohlen-Asche, sowohl ausgelaugte als unausgelaugte	1/40
b) Pottasche, gewöhnliche, auch Drusen-, Perl-, Stein- und Waidasche, ingleichen Bleiasche	1/4
Aschenkalk oder Kalkäscher	1/40
Asphalt (Judenpech)	1/4
Asphaltplatten	1/4
Augenstein (weißer Vitriol)	1/4
Austerschaalen	1/40
Backobst (getrocknetes Obst)	1/5
Backsteine	1/40
Bärlappsaamen (Semen Lycopodii), roh und gemahlen	1/4
Bäume zum Verpflanzen	1/20
Bandeisen	1/4
Bandholz, als: unverarbeitete Bandstöcke und verarbeitete Tonnenbände	1/10
Bandstöcke	1/10
Basalt	1/40
Bast (Baumrinde) zum Flechten von Matten	1/5
Bastmatten zu Emballagen	1/5
Bauholz, auch abgebundenes	1/10
Baumrinde, s. Holzborke.	
Beeren:	
a) frische (mit Ausnahme der Wachholderbeeren)	1/20

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satz.
b) getrocknete zum Genuß (Flieder-, Heidel-, Preißelbeeren ꝛc.); ingleichen Kreuzbeeren; auch frische und trockne Wacholderbeeren	1/5
Berberisholz und Berberiswurzeln	1/10
Berggelb (Oker.)	1/5
Bergpech (Erdpech)	1/4
Bergroth (Farbenerde)	1/5
Bergtheer	1/10
Beſen, aus Reiſig (Birkenbeſen ꝛc.), ingl. Haidbeſen	1/20
Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung) . .	1/40
Bienenkörbe oder Bienenſtöcke, leere	1/5
Bier aller Art, ſowohl in Fäſſern als in Flaſchen oder Krügen	1/5
Bierkrüge, gläſerne, mit und ohne Metall-Deckel	1/4
Bierkrüge, thönerne (gemeine irdene) .	1/10
Bimsſtein, ſowohl roher wie geſchlemmter und geformter	1/4
Binſen	1/20
Binſenmatten zu Emballagen . . .	1/5
Birkenrinde	1/5
Birnen, ſ. Obſt.	
Birnbaumholz, ſ. Holz.	
Blätter, ſ. Blumen.	
Blech: Eiſenblech aller Art, einſchließlich des gefirnißten und verzinnten . .	1/4
Blechſtreifen, eiſerne zu Faßbändern .	1/4

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satz.
Blei, rohes in Blöcken, Mulden, Platten, Rollen ꝛc., auch altes; desgleichen Antimonialblei (Hartblei)	1/4
Bleiaſche	1/4
Bleichpulver (Chlorkalk)	1/4
Bleierde, Bleierz, Bleiglanz, (roh und gemahlen)	1/4
Bleiglätte	1/4
Bleiplatten	1/4
Blumen, Blätter und Blüthen, friſche	1/20
Blut von geſchlachtetem Vieh, ſowohl flüſſiges als eingetrocknetes	1/10
Blutſtein, roh und gemahlen . . .	1/4
Bockhörner	1/5
Bockshornſaamen, (foenum graecum) gemahlen und ungemahlen . . .	1/4
Böhmiſche Steine, unechte (Glasflüſſe zur Nachahmung echter Steine) .	1/4
Böttcherwaaren, grobe (neue und gebrauchte) mit und ohne eiſerne Reife	1/5
Bohlen	1/10
Bohnen (Feld- und Garten-), grüne	1/20
= trockne	1/4
Bolus	1/5
Bomben	1/4
Bomben-Mörſer	1/4
Borke, ſ. Holzborke.	
Borſten, Schweins-	1/5
Boyſalz (Seeſalz)	1/4
Brantweinſpülig	1/40
Bratpfannen, eiſerne gegoſſene . .	1/4
= irdene	1/10

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.	Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Braunkohlen	$\frac{1}{40}$	Carbolein (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Theer ꝛc.)	$\frac{1}{40}$
Braunroth (Colcothar, Caput mortuum ꝛc., Rückstände bei chemischen Arbeiten)	$\frac{1}{5}$	Cement, roher oder gerösteter gemahlener Stein (Puzzolanerde, Tuffstein, Traß, Ziegelcement) ingleichen mit Harzen und andern Materialien präparirter Mastix- ꝛc. Cement	$\frac{1}{40}$
Braunstein, roh und gemahlen . .	$\frac{1}{4}$		
Breihan (Bier) in Fässern, Flaschen oder Krügen	$\frac{1}{5}$		
Brein (Hirse)	$\frac{1}{4}$		
Brennholz	$\frac{1}{20}$	Cementstahl	$\frac{1}{4}$
Brennstahl (Cementstahl)	$\frac{1}{4}$	Champignons, frische	$\frac{1}{20}$
Brettbäume, Bretter, Bretterklötze, von europäischem Holze	$\frac{1}{10}$	Chlorkalk, trockener, flüssiger, auch Chlorkalkwasser	$\frac{1}{4}$
Brückenwaagen, s. Maschinen.		Chromerz in Stücken oder gemahlen .	$\frac{1}{4}$
Brucheisen, altes	$\frac{1}{10}$	Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte	$\frac{1}{20}$
Bruchglas	$\frac{1}{40}$	Cinders	$\frac{1}{40}$
Bruchsteine	$\frac{1}{40}$	Claviaturholz, ungehobeltes von europäischem Holze	$\frac{1}{10}$
Brunnenröhren s. Röhren.			
Bucheckern, Buchkerne	$\frac{1}{4}$	Claviaturholz, gehobeltes dergl. . .	$\frac{1}{5}$
Buchenholz, s. Holz.		Coaks	$\frac{1}{40}$
Buchweizen oder Heidekorn . . .	$\frac{1}{4}$	Colcothar, (Caput mortuum) . .	$\frac{1}{5}$
Büffelhörner	$\frac{1}{5}$	Coriander	$\frac{1}{4}$
Bugspriete	$\frac{1}{10}$	Cornelholz, s. Holz	
Busch aller Art	$\frac{1}{20}$	Cucummern (Gurken), frische . .	$\frac{1}{20}$
Butter, die nicht in Tonnen oder andern Holzgebinden, sondern unverpackt oder in Töpfen oder Körben versandt wird	$\frac{1}{10}$	Cumin (römischer Kümmel) . . .	$\frac{1}{4}$
		Curcume	$\frac{1}{5}$
		Cydereſſig	$\frac{1}{5}$
Canariensaamen	$\frac{1}{4}$	Dachpfannen, Dachziegel	$\frac{1}{40}$
Canarienvögel	$\frac{1}{5}$	Dachplatten, s. Platten.	
Candiskistenbretter (buchene) . . .	$\frac{1}{10}$	Dachrinnen, s. Rinnen.	
Capell-Asche (Gekrätz)	$\frac{1}{5}$	Dachrohr	$\frac{1}{20}$
Caput mortuum (Todtenkopf) . .	$\frac{1}{5}$	Dachschiefer	$\frac{1}{40}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Dachschindeln, Dachspäne . . .	$\frac{1}{10}$
Dachziegel	$\frac{1}{40}$
Daggert (Birkentheer)	$\frac{1}{10}$
Dampfmaschinen, s. Maschinen.	
Dauben (Faßholz)	$\frac{1}{10}$
Deckelholz, s. Resonanzbretter.	
Dielen	$\frac{1}{10}$
Dillsaamen	$\frac{1}{4}$
Dinkel oder Spelz	$\frac{1}{4}$
Doder (Leindotter) , ...	$\frac{1}{4}$
Doppel-Vitriol (gemischter Vitriol)	$\frac{1}{4}$
Dornschlag	$\frac{1}{40}$
Dosse (Hanf)	$\frac{1}{4}$
Drath: Eisen- und Stahl-Drath .	$\frac{1}{4}$
Drathsaiten (Clavierdrath), s. Drath.	
Drehbänke, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Drusen	$\frac{1}{40}$
Drusenasche (Weinhefenasche) . .	$\frac{1}{4}$
Düngekalk	$\frac{1}{20}$
Dünger, als: Mist, Stoppeln ꝛc. . .	$\frac{1}{40}$
Düngesalz	$\frac{1}{4}$
Ebereschenbeeren (Vogelbeeren), frische	$\frac{1}{20}$
Eckerdoppern, gemahlene und ungemahlene	$\frac{1}{5}$
Effecten der Reisenden	frei
Eggen, s. Ackergeräth.	
Eibenolz, s. Holz.	
Eicheln	$\frac{1}{20}$
Eichenholz, s. Holz.	
Eichenrinde	$\frac{1}{5}$
Eier	$\frac{1}{10}$

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Eisen und Stahl und daraus verfertigte Gegenstände:	
a) altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag, auch alte eiserne Nägel	$\frac{1}{10}$
b) Roh-Eisen aller Art (daher auch Osemund); Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen); geschmiedetes Eisen in Stäben, auch wenn es zu feineren Sorten (Quadrateisen, façonirtes Eisen ꝛc.) verarbeitet ist; Reckeisen, Reifeneisen, Rundeisen, Eisenbahnschienen; Roh-, Cement-, Guß-, Frisch-, Gerbe-, raffinirter und Rund-Stahl; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist; Eisenblech aller Art, einschließlich des gefirnißten und verzinnten; Bandeisen, Platten, Ambosse, Anker und Ankerketten, Bomben, Eisen- und Stahldrath, desgleichen grobe Gußeisenwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.; auch Gewichte, Kübeln, Kessel, Kugeln ꝛc. von Gußeisen, endlich gegossene eiserne Nägel	$\frac{1}{4}$
Bemerk. Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen,	

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
geschmiedete Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, Schnallen, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Waagebalken, Zangen und andere ähnliche Waaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, aus Eisenblech, aus Eisen- oder Stahldrath, auch in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, Leder ꝛc. gefertigt, ingl. alle feinere Eisen- und Stahlwaaren unterliegen dem Normalsatze.	
Eisen, schwefelsaures (Eisenvitriol)	$\frac{1}{4}$
Eisenbahnschienen	$\frac{1}{4}$
Eisenbahnstühle	$\frac{1}{4}$
Eisenblech (schwarzes, gefirnißtes u. weißes)	$\frac{1}{4}$
Eisendrath	$\frac{1}{4}$
Eisenerz oder Eisenstein	$\frac{1}{4}$
Eisenfeile oder Eisenfeilspäne	$\frac{1}{10}$
Eisenkies oder Schwefelkies	$\frac{1}{4}$
Eisenplatten, gegossene, geschmiedete und gewalzte	$\frac{1}{4}$
Eisenvitriol	$\frac{1}{4}$
Eisenwaaren, s. Eisen und Stahl ꝛc.	
Elentthier-Geweihe	$\frac{1}{5}$
Emballage, gebrauchte, als: Leinwand-, Flanellstücke ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Erbsen, grüne	$\frac{1}{20}$
Erbsen, trockne	$\frac{1}{4}$
Erdäpfel	$\frac{1}{20}$
Erdbeeren	$\frac{1}{20}$
Erdbirnen	$\frac{1}{20}$
Erden und Erze:	
a) gemeine Erde, als: Ziegelerde, Lehm, Mergel, Sand und Grand oder Steinkies, auch Gießsand (Formsand), gewaschener, geriebener, geschlemmter; ferner Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand; Thon-, Porcellan-, Pfeifen- und Töpfererde, auch Zuckerbäcker- und Walkererde; Alaunstein und Alaunerde; Schwerspath (schwefelsaure Schwererde) in crystallisirten Stücken; ingleichen Galmeistein, Vitriolerz (Vitriolkies) und Erzschlacken	$\frac{1}{40}$
b) Erdfarben und Farberden, als: gelbe, grüne, rothe, braune Erde, Bergroth, Bolus, Kreide, weiße, schwarze, rothe, roh, gemahlen und geschlemmt, Oker (Berggelb); Rothstein (Röthel); ferner gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter Schwerspath; ingleichen Talk oder Talkerde, Terra di Siena, Terra sigillata, Tripel, auch metallische Mineralerden	$\frac{1}{5}$
c) Erze aller Art (mit Ausschluß der unter a. schon genannten) in crystal-	

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
lisirten Stücken oder gemahlen, namentlich: Arsenikerz oder Arsenikkies, Bleierz (Bleierde, Bleiglanz, Glasurerz ꝛc.), Braunstein, Chromerz, Eisenerz oder Eisenstein (Blutstein, Glaskopf ꝛc.), Eisenkies oder Schwefelkies, Graphit (Reißblei, Molybdän, Wasserblei), Gußerz, Kobalt, Kobaltspeise, Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.), Schmirgel, Spießglanzerz ꝛc.; ingleichen zinkischer Ofenbruch (tutia) . .	$\frac{1}{4}$
Erdenwaaren: gewöhnliche Töpferwaaren jeder Art, mit Einschluß von Tabackspfeifen, Schmelztiegel und Knicker oder Steinschusser, auch thönerne Zuckerformen mit und ohne Holzbänden; ingleichen Fayence, Steingut, Siderolith und Wedgewoodwaaren	$\frac{1}{10}$
Erdfarben (Farbenerden)	$\frac{1}{5}$
Erdharze	$\frac{1}{4}$
Erdmandeln wie Cichorienwurzeln.	
Erdnüsse (Erdpistazien)	$\frac{1}{4}$
Erdpechkitt (Asphalt)	$\frac{1}{4}$
Erlenholz, s. Holz.	
Erze, s. Erden und Erze.	
Eschenholz, s. Holz.	
Esparsette, s. Klee und Kleesaat.	
Essig aller Art	$\frac{1}{5}$
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben)	$\frac{1}{20}$
Fässer, leere, auch Faßstäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, ingl. leere Fässer, welche zum Tragen der Holzflöße dienen	$\frac{1}{5}$
Farbenerde, gelbe, grüne, rothe, braune	$\frac{1}{5}$
Faschinen	$\frac{1}{20}$
Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz) . .	$\frac{1}{10}$
Faßstäbe von zerlegten Gebinden u. Fässern	$\frac{1}{5}$
Fayence	$\frac{1}{10}$
Federvieh	$\frac{1}{5}$
Feldfrüchte, s. Getreide, Gras, Gartengewächse, Stroh.	
Feldspath	$\frac{1}{40}$
Felgen, bearbeitete	$\frac{1}{5}$
= rohe (Felgenholz), vom Stellmacher noch nicht bearbeitet . . .	$\frac{1}{10}$
Fenchel	$\frac{1}{4}$
Fensterglas	$\frac{1}{4}$
Fensterrahmen, hölzerne, ohne Glas und Farbe	$\frac{1}{5}$
Fett, von Rind- und Schaafvieh (Talg)	$\frac{1}{4}$
Feuerschwamm, roh und bereitet .	$\frac{1}{4}$
Feuersteine, rohe	$\frac{1}{40}$
Fichtenholz, s. Holz	
Fichtenrinde	$\frac{1}{5}$
Fichtensaamen	$\frac{1}{4}$
Fische: lebendige und frische, zu welchen letzteren auch die, bloß zur Erhaltung auf dem Transporte mit Salz bestreuten oder mit Salzwasser begossenen Fische dann zu rechnen sind, wenn sie in Körben eingehen	$\frac{1}{10}$
Fischleim	$\frac{1}{4}$
Flacheisen	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Flachs	1/4
Flaschen, von Glas, auch dergl. Korbflaschen	1/4
= von Thon	1/10
Flaschenkeller	1/4
Flaschenzüge	1/5
Flechsen (Thierflechsen)	1/5
Flechtweiden	1/10
Fliederbeeren, s. Beeren.	
Fliederblüthen, frische	1/20
Fliegenstein	1/4
Fliesen, aus Sandstein	1/40
= aus Thon gebrannt	1/10
= aus Marmor	1/5
Flintglas	1/4
Flöhsaamen, gemahlen und ungemahlen	1/4
Floßgeräthschaften, zum Behuf der Fahrt, ingleichen rückgehende	frei
Flußspath, roher	1/40
Fönum grăcum (Bockshornsaamen, Siebenzeiten), roh und gemahlen	1/4
Formerarbeit aus Töpferthon, Fayence oder Steingut	1/10
Formsand (Gießsand), roh, gewaschen, gerieben oder geschlemmt	1/40
Fourniere, ungehobelte von europäischem Holze	1/10
Fourniere, gehobelte dergl.	1/5
Fraueneis, Frauenglas	1/20
Frischstahl	1/4
Früchte, s. Getreide, Obst, Gartengewächse.	
Fruchtkerne von Obstfrüchten	1/20
Fußbodentafeln oder Parquetten, hölzerne	1/5

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Füße, Rinds- und Schaaf-	1/5
Futterkräuter	1/20
Futterschwingen	1/5
Gänse	1/5
Galitzenstein (weißer Vitriol)	1/4
Galläpfel	1/5
Gallerte zum Fabrikgebrauch (Leimgallerte)	1/4
Gallus (Galläpfel)	1/5
Galmei und Galmeistein	1/40
Gartenerde	1/40
Gartengewächse ꝛc.	
a) frische Gartenfrüchte, als: Gemüse und Krautarten; Gurken, Melonen, Salat ꝛc.; Kartoffeln; Rüben und andere eßbare Wurzeln; ferner Cichorienwurzeln, grüne, auch geschnittene und gedörrte; ingleichen Runkelrüben und Runkelrübenblätter, sowohl grün als getrocknet	1/20
b) Sauerkraut	1/5
(Trockene Erbsen und Bohnen, s. Getreide und Hülsenfrüchte.)	
Geflügel, lebende Vögel und geschlachtetes Federvieh, auch Federwild	1/5
Geigenholz, s. Resonanzbretter.	
Gekrätz (Münzgekrätz)	1/5
Gelbwurzel (Curcume)	1/5
Gemshörner	1/5
Gemüse, s. Gartengewächse.	
Geräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.	

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satz.
Gerberlohe	1/5
Gerbestahl	1/4
Gerste, auch gemälzte	1/4
= geschälte, gerollte (Graupen)	1/4
Gesträuche zum Verpflanzen	1/20
Getreide und Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Buchweizen, Erbsen, Gerste, Hafer, Hirse, Korn (Roggen), Linsen, Mais, Spelz, Weizen, Wicken, auch Getreide in Stroh	1/4
Getreidekörner, geschrotete oder geschälte	1/4
Gewächse, frische zum Verpflanzen	1/20
Geweihe (Hörner)	1/5
Gewichte von Gußeisen	1/4
Gießsand (Formsand) im rohen Zustande oder gewaschen, gerieben, geschlemmt	1/40
Gips, roher	1/40
= gebrannter	1/20
Gipsmehl	1/20
Gitter, eiserne gegossene	1/4
Gläser, optische (Brenngläser, Brillengläser ꝛc.) ungefaßte	1/4
Glätte, (Blei-, Silber- und Gold-)	1/4
Glas und Glaswaaren ohne Unterschied, mit Einschluß von Kronleuchterbehängen, Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind, Glasknöpfen, auch dergl. mit Metallöhr versehenen oder in Metall gefaßten, Glasflüssen, Glasgespinnsten, Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei), Glasschmelz, Glastropfen, ungefaßten optischen Gläsern (Brenngläser, Brillengläser ꝛc.) unächten böhmischen Steinen (Glasflüsse zur Nachahmung ächter Steine), belegtem Spiegelglase, gläsernen Bierkrügen mit und ohne Metalldeckel, ingl. Flaschenkeller und sonstige Glaswaaren mit Nebenbestandtheilen	1/4
Glasbehänge zu Kronleuchtern	1/4
Glasbrocken, Glasbruch	1/40
Glasflüsse	1/4
Glasgalle	1/5
Glasgeschirr	1/4
Glasgespinnste	1/4
Glasglanz (Streuglanz)	1/40
Glasknöpfe, auch dergl. mit Metallöhr versehene oder in Metall gefaßte	1/4
Glaskopf (Eisenerz)	1/4
Glasmasse (die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasblaserei)	1/4
Glasperlen, Glaskorallen, auch wenn sie an Fäden gereiht sind	1/4
Glasschaum	1/5
Glasschmelz	1/4
Glasscherben	1/40
Glastropfen	1/4
Glasurerz	1/4
Glasurmasse, grobe, (eine Composition von Kieselerde, Bleioxyd und Alkali)	1/4
Glaswaaren, s. Glas.	
Goldglätte	1/4

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Grabsteine, insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden:	
a) von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr	$\frac{1}{5}$
b) von Sandstein	$\frac{1}{40}$
Grätze (Münzgekrätz, Abfälle von der Gold- und Silberbearbeitung)	$\frac{1}{5}$
Grand	$\frac{1}{40}$
Granit	$\frac{1}{40}$
= geschliffener in Blöcken oder Platten	$\frac{1}{5}$
Grapen (grobe Gußeisenwaaren)	$\frac{1}{4}$
Graphit in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Gras	$\frac{1}{20}$
Graupen, Gries und Grütze von allen Getreidearten	$\frac{1}{4}$
Griesmehl	$\frac{1}{4}$
Griffel von Schiefer (Schieferstifte)	$\frac{1}{10}$
Grütze	$\frac{1}{4}$
Guano	$\frac{1}{40}$
Guineakörner	$\frac{1}{4}$
Gurken, frische	$\frac{1}{20}$
Gußeisen in Gänsen und Masseln	$\frac{1}{4}$
Gußeisenwaaren, s. Gußwaaren.	
Gußerz	$\frac{1}{4}$
Gußstahl	$\frac{1}{4}$
Gußwaaren aus Gußeisen, grobe, als: Oefen, Platten, Kessel, Gitter rc.	$\frac{1}{4}$
Haare und Borsten von Schweinen, Ziegen, Pferden und Rindvieh	$\frac{1}{5}$
Häckerling (Häcksel)	$\frac{1}{20}$
Hafer	$\frac{1}{4}$
Hafergrütze	$\frac{1}{4}$
Hafnererz (Alquifoux)	$\frac{1}{4}$
Hagebutten, s. Obst.	
Hammerschlag	$\frac{1}{10}$
Handmühlen, s. Maschinen.	
Hanf und Hanfsaat	$\frac{1}{4}$
Harfensiebe, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Harken, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Hartblei	$\frac{1}{4}$
Haselnüsse	$\frac{1}{20}$
Hausgeräthe, wie Waaren aus dem Material, woraus sie gefertigt sind.	
Heede (Werg)	$\frac{1}{4}$
Heidekorn (Buchweizen)	$\frac{1}{4}$
Heidelbeeren, s. Beeren.	
Hemmschuhe, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Heu	$\frac{1}{20}$
Heusaamen	$\frac{1}{4}$
Hexenmehl (Einstreupulver, Semen Lycopodii)	$\frac{1}{4}$
Himbeeren, s. Beeren.	
Himten	$\frac{1}{5}$
Hirschgeweihe	$\frac{1}{5}$
Hirschhorn, geraspeltes	$\frac{1}{5}$
Hirschunschlitt	$\frac{1}{4}$
Hirse, rohe, auch gestampfte oder abgeschälte	$\frac{1}{4}$
Hobelbänke, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Hobelgestelle	$\frac{1}{5}$
Hobelspäne	$\frac{1}{20}$
Hörner, s. Horn.	

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Hohlglas	$\frac{1}{4}$
Holländisch-Roth (Braunroth) . .	$\frac{1}{5}$
Holz und Holzwaaren:	
a) Brennholz und Busch aller Art, Faschinen, Wellen (Brandbusch, Reisig), Stubben, auch Hobel- und Sägespäne, desgl. Holzrinden zur Feuerung; ferner Besen aus Reisig (Birkenbesen ꝛc.) und Haidbesen . . .	$\frac{1}{20}$
b) europäisches Bau- und Nutzholz, als: Balken, Sparren, Krummholz, Pfahlholz und Zimmerholz aller Art, Masten, Bugspriete, Spieren, Stangen und Stöcke, Splitt- und Rundholz, Sägewaaren (Bohlen, Bretter, Dielen, Latten, Planken ꝛc.), Dachspäne und Schindeln, Stabholz für Böttcher, ingleichen Band- oder Reifenholz (unverarbeitete Bandstöcke und fertige Tonnenbände) rohe (vom Stellmacher noch nicht bearbeitete) Speichen und Felgen, auch Korbruthen (geschälte und ungeschälte), ungehobelte Resonanzbretter, ungehobeltes Claviaturholz . . .	$\frac{1}{10}$
c) gröbere Holzwaaren mit oder ohne Eisenbeschlag, namentlich: Acker-, Schiffs- und sonstige ganz grobe hölzerne Geräthe, als: Dreh- und Hobelbänke, auch Bohr-, Hobel- und Sägengestelle, Futterschwingen, Harfensiebe, Harken, Hemmschuhe, Joche, Kornfeger, Kornmaaße, Kornwannen, Leitern, Mulden und Schaufeln, Eggen, Pflüge, Karren, Leiterwagen und Holzschlitten, Holzschuhe, Sattelbäume, Schusterleisten, Stiefelblöcke und Stiefelknechte, Sensenbäume, Sensenstreichen, Ruder, Tröge und Krippen; grobe Böttcherwaaren, leere Fässer und Tonnen aller Art, Stäbe von zerlegten Gebinden und Fässern, auch Tonnen, welche zum Tragen der Holzflöße dienen; leere Kisten, Kasten und Schachteln, mit Ausnahme der gebeizten, gefärbten ꝛc.; ganz grobe Korbflechterwaaren von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen und dergl., auch leere Bienenkörbe; Maschinen; Wagner- oder Rademacher-Arbeiten, auch ganz grobe Tischlerwaaren, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte, polirte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene); Claviaturholz (bloß behobelte und übrigens rohe Holzstücke, aus welchen Claveshölzer geschnitten werden sollen); Fußbodentafeln oder Parquetten; ingleichen Fourniere und Resonanzbretter, gehobelte von eu-	

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
ropäischem Holze; Schuster- und Schwerdtfegerspäne, auch Siebränder	$\frac{1}{5}$
Holzasche	$\frac{1}{40}$
Holzborke und Baumrinden:	
a) Lohkuchen oder ausgelaugte Lohe als Brennmaterial	$\frac{1}{40}$
b) Eichenborke und Lohrinde, auch Birken-, Fichten-, Ulmen-, Weiden- und Roßkastanien-Baumrinde, ingl. Bast oder Baumrinde zum Flechten von Matten	$\frac{1}{5}$
c) Holzrinden zur Feuerung	$\frac{1}{20}$
Holzflechterarbeit, s. Korbflechterwaaren.	
Holzkohlen	$\frac{1}{5}$
Holzrinden, s. Holzborke.	
Holzschuhe	$\frac{1}{5}$
Holzwaaren, s. Holz.	
Hopfen	$\frac{1}{4}$
Horn: Hörner und Füße (Klauen) von Rindvieh, Bockhörner und Schaaffüße, so wie alle zu einer weitern Verarbeitung bestimmten Hornspitzen und Hornplatten; ingleichen Hirschgeweihe ꝛc. und Hornspäne	$\frac{1}{5}$
Huano	$\frac{1}{40}$
Hühner	$\frac{1}{5}$
Hülsenfrüchte	$\frac{1}{4}$
Hufe	$\frac{1}{5}$
Hyalithglas	frei
Inselt (Talg)	$\frac{1}{4}$
Inventarienstücke der Schiffe behuf der Fahrt	frei
Joche (Vorrichtung zum Ziehen)	$\frac{1}{5}$
Johannisbeeren, s. Beeren.	
Irdenzeug, s. Erdenwaaren.	
Judenpech (Asphalt)	$\frac{1}{4}$
Kacheln	$\frac{1}{10}$
Kähne	frei
Kälberhaare	$\frac{1}{5}$
Käse, frische (kleine Handkäse für den Marktverkehr)	$\frac{1}{10}$
Kaff	$\frac{1}{40}$
Kalk und Gips:	
a) roher Kalkstein, Muschelschaalen zum Kalkbrennen, auch Gipsstein oder Gipserde	$\frac{1}{40}$
b) gebrannter Kalk (Stein- und Muschel-), gebrannter Gips, Gipsmehl, auch Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	$\frac{1}{20}$
c) chlorsaurer, essigsaurer und salzsaurer Kalk	$\frac{1}{4}$
Kalkäscher	$\frac{1}{40}$
Kalksteine	$\frac{1}{40}$
Kanonen und Bombenmörser, sowohl eiserne als metallene	$\frac{1}{4}$
Kaolin (Porzellanerde)	$\frac{1}{40}$
Karren, beschlagene und unbeschlagene	$\frac{1}{5}$
Kartoffeln	$\frac{1}{20}$
Kastanien, wilde oder Roßkastanien	$\frac{1}{20}$
Kasten, hölzerne rohe	$\frac{1}{5}$
Kerne und Steine von Obstfrüchten	$\frac{1}{20}$
Kessel, eiserne gegossene	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Ketten: Ankerketten	$\frac{1}{4}$
Kieferzapfen (Kienäpfel)	$\frac{1}{4}$
Kienruß	$\frac{1}{5}$
Kies (gemeiner Steinkies)	$\frac{1}{40}$
Kirschen, s. Obst.	
Kirschholz, s. Holz.	
Kisten, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Klauen	$\frac{1}{5}$
Klee	$\frac{1}{20}$
Kleesaat	$\frac{1}{4}$
Kleie	$\frac{1}{4}$
Klinker	$\frac{1}{40}$
Kloben (Flaschenzüge)	$\frac{1}{5}$
Knicker oder Knippkugeln von Marmor oder sonstigem Stein, ingleichen von gebranntem Thon	$\frac{1}{10}$
Knochen:	
a) rohe Knochen aller Art, auch ausgelaugte; ingl. Wallfischrippen	$\frac{1}{10}$
b) gemahlene Knochen oder Knochenmehl	$\frac{1}{5}$
Knochenschaum (Zuckererde, Abfall von der Zuckerfabrikation)	$\frac{1}{40}$
Knoppern, gemahlene und ungemahlene	$\frac{1}{5}$
Kobalt (Kobaltstufen, Erz), roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Kobaltspeise	$\frac{1}{4}$
Kochsalz	$\frac{1}{4}$
Kohlen:	
a) Braun-, Stein- und Torfkohlen	$\frac{1}{40}$
b) Holzkohlen	$\frac{1}{5}$
Korbflaschen, gläserne	$\frac{1}{4}$
Korbflechterwaaren, grobe von ungeschälten Ruthen, Baumwurzeln ꝛc. zu Fastagen und dergleichen	$\frac{1}{5}$
Korbruthen (geschälte und ungeschälte)	$\frac{1}{10}$
Korn (Roggen)	$\frac{1}{4}$
Kornelholz, s. Holz.	
Kornfeger, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Kornmaaße	$\frac{1}{5}$
Kornwannen	$\frac{1}{5}$
Krätze (Gekrätz)	$\frac{1}{5}$
Kräuter, frische	$\frac{1}{20}$
Krauseisen	$\frac{1}{4}$
Kreide (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde), roh, gemahlen oder geschlemmt	$\frac{1}{5}$
Kreidenglas	$\frac{1}{4}$
Kreuzbeeren	$\frac{1}{5}$
Krippen, steinerne	$\frac{1}{40}$
= hölzerne	$\frac{1}{5}$
= von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
Kronleuchter und Kronleuchterbehänge, gläserne	$\frac{1}{4}$
Kronglas	$\frac{1}{4}$
Krüge, Kruken, s. Erdenwaaren.	
Krystallglas	$\frac{1}{4}$
Kümmel, sowohl gewöhnlicher inländischer, als römischer und sonstiger ausländischer	$\frac{1}{4}$
Küpen von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
Kufen, steinerne	$\frac{1}{40}$
= hölzerne	$\frac{1}{5}$
Kugeln von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
Kuhhaare	$\frac{1}{5}$
Kupfererz (Kupferlasur ꝛc.)	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Kupfervitriol	1/4
Kupferwasser, gemeines (Eisen- oder grüner Vitriol)	1/4
Lafetten	1/4
Laternenhorn	1/5
Latten	1/10
Laugenfluß, auch im calcinirten Zustande	1/10
Leichensteine, s. Grabsteine.	
Lehm	1/40
Leim (Fisch-, Horn-, Leder-)	1/4
Leimgallerte (durch Salzsäure decalcinirte Knochen)	1/4
Leimleder	1/5
Leinkuchen	1/4
Leinmehl, Leinkuchenmehl	1/4
Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Leinsaat und Leindotter	1/4
Leiterbäume	1/10
Leitern	1/5
Leiterwagen, beschlagene und unbeschlagene	1/5
Lerchenholz, s. Holz.	
Linsen	1/4
Lippitz (Meth)	1/5
Lithographirsteine, rohe (nicht gravirte oder bezeichnete)	1/40
Lohe	1/5
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial)	1/40
Lohrinde	1/5
Lüstersteine (Glassteine zu Kronleuchterbehängen)	1/4
Luppeneisen (gefrischtes Eisen in der Gestalt von Luppen oder Kuchen)	1/4
Luzerne, s. Klee und Kleesaat.	
Majolica (Fayence)	1/10
Mais (türkischer Weizen)	1/4
Malz	1/4
Mangan, Manganoxyd (Braunstein) in Stücken oder gemahlen	1/4
Mannagrütze (Schwadengrütze) rohe und gestampfte	1/4
Marienglas	1/20
Markasitkies	1/4
Marmor, roher und geschliffener in Platten oder Blöcken ꝛc.	1/5
Maschinen und Maschinentheile:	
a) von Holz	1/5
b) von Gußeisen	1/4
c) theils aus Eisen oder andern Materialien, theils aus Holz und andern Materialien gefertigt: nach dem Zollsatze des Fabrikats, von welchem, dem Gewichte nach, am meisten an der Maschine vorhanden ist, insofern sich die einzelnen Bestandtheile nach dem Gewichte nicht zuverlässig abschätzen oder sonst ohne Aufenthalt ermitteln lassen.	
Masseln (Roheisen)	1/4
Masten	1/10
Mastixcement	1/40

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Matten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen: zu Emballagen	$\frac{1}{5}$
Mauersteine	$\frac{1}{40}$
Meerrettig	$\frac{1}{20}$
Meersalz	$\frac{1}{4}$
Mehl: gewöhnliches von allen Getreidearten	$\frac{1}{4}$
Melonen	$\frac{1}{20}$
Mennige	$\frac{1}{5}$
Mergel	$\frac{1}{40}$
Meth in Fässern oder in Flaschen ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Metzen, hölzerne (beschlagene u. unbeschlagene)	$\frac{1}{5}$
Meubles, hölzerne: bloß gehobelte	$\frac{1}{5}$
Milch	$\frac{1}{10}$
Milchglas	$\frac{1}{4}$
Mineralerde, metallische	$\frac{1}{5}$
Mineralkitt (Wassermörtel)	$\frac{1}{40}$
Mineraltheer	$\frac{1}{10}$
Mineralwasser	$\frac{1}{10}$
Minium (Mennige)	$\frac{1}{5}$
Mirabellen, s. Obst.	
Mispeln, desgl.	
Mist	$\frac{1}{40}$
Modelle, wie Maschinen.	
Möhren, (Mohrrüben) frische und getrocknete	$\frac{1}{20}$
Mörser, von Serpentinstein	$\frac{1}{10}$
= eiserne	$\frac{1}{4}$
(S. auch Bombenmörser.)	
Mörtel (Cement)	$\frac{1}{40}$
Mohnsaamen	$\frac{1}{4}$
Molden oder Mulden, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Molybdän, roh und gemahlen	$\frac{1}{4}$
Moos, gemeines	$\frac{1}{20}$

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Morcheln, frische	$\frac{1}{20}$
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl, Kleie und dergl.	$\frac{1}{4}$
Mühlsteine	$\frac{1}{40}$
Münzkrätze, Münzgekrätz (Abfall von der Gold- und Silberbearbeitung)	$\frac{1}{5}$
Mumme, in Fässern oder in Flaschen	$\frac{1}{5}$
Murmeln (Marmeln, Knicker)	$\frac{1}{10}$
Muschelkalk	$\frac{1}{20}$
Muschelschaalen zum Kalkbrennen	$\frac{1}{40}$
Nägel, eiserne alte	$\frac{1}{10}$
= von Gußeisen	$\frac{1}{4}$
Nüsse, Hasel- und Wallnüsse, und dergleichen Schaalen	$\frac{1}{20}$
Nutzholz, s. Holz.	
Obst und Früchte:	
a) frische Aepfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Beeren, Weintrauben, auch Kerne und Steine von Obstfrüchten; ingleichen Hasel- und Wallnüsse	$\frac{1}{20}$
b) getrocknete Aepfel, Birnen, Kirschen und Pflaumen (Backobst), auch gedörrte Hagebutten und Heidelbeeren ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Oelkuchen und Mehl hieraus	$\frac{1}{4}$
Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübsaat, ingl. Erdnüsse oder Erdpistazien und dergl.	$\frac{1}{4}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Oelsäure (acide oléique, Oelstoff, oléine)	$\frac{1}{4}$
Ofen, thönerne	$\frac{1}{10}$
= eiserne gegossene	$\frac{1}{4}$
Ofenbruch, zinkischer (Tutia)	$\frac{1}{4}$
Oker	$\frac{1}{5}$
Okras (Pottasche)	$\frac{1}{4}$
Olein	$\frac{1}{4}$
Osemund	$\frac{1}{4}$
Packmatten von Stroh, Schilf, Bast und Binsen	$\frac{1}{5}$
Pätschen (Kahnruder)	$\frac{1}{5}$
Panicum (ital. Hirse)	$\frac{1}{4}$
Pappelholz, s. Holz.	
Paradieskörner	$\frac{1}{4}$
Parquetten (Fußbodentafeln)	$\frac{1}{5}$
Patinen (Holzschuhe)	$\frac{1}{5}$
Pech und Theer:	
a) Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech (schwarzes, Schiffspech, Schusterpech, welches durch Einkochen von Theer gewonnen wird)	$\frac{1}{10}$
b) Asphalt (Judenpech), auch sonstiges Erdpech oder Erdharz	$\frac{1}{4}$
Pechsatz	$\frac{1}{10}$
Perlasche	$\frac{1}{4}$
Perlen, aus gebranntem oder ungebranntem Thon	$\frac{1}{10}$
Perlen, von Glas	$\frac{1}{4}$
Pfähle (Pfahlholz)	$\frac{1}{10}$
Pfeifenerde	$\frac{1}{40}$
Pferde: Leinpferde, zurückgeführt werdende	frei
Pferdehaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte	$\frac{1}{5}$
Pfirsiche, s. Obst.	
Pfirsichkerne	$\frac{1}{20}$
Pflanzen, frische	$\frac{1}{20}$
Pflanzenasche, gemeine	$\frac{1}{40}$
Pflastersteine	$\frac{1}{40}$
Pflaumen, s. Obst.	
Pflüge, hölzerne, beschlagene und unbeschlagene	$\frac{1}{5}$
Pfosten	$\frac{1}{10}$
Pilze, frische	$\frac{1}{20}$
Pipenholz (Faßholz)	$\frac{1}{10}$
Planken	$\frac{1}{10}$
Platten, aus Sandstein	$\frac{1}{40}$
= aus Thon	$\frac{1}{10}$
= aus Marmor, geschliffenem Granit oder geschliffenem Porphyr	$\frac{1}{5}$
= aus Blei, Gußeisen, geschmiedetem oder gewalztem Eisen	$\frac{1}{4}$
Porphyr, roher	$\frac{1}{40}$
= geschliffener in Platten und Blöcken 2c.	$\frac{1}{5}$
Porter (Bier), in Fässern oder in Flaschen 2c.	$\frac{1}{5}$
Porzellanerde	$\frac{1}{40}$
Pottasche, ingl. Pottaschenabfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei)	$\frac{1}{4}$
Pottloth (Bleiglätte)	$\frac{1}{4}$
= (Wasserblei)	$\frac{1}{4}$
Pressen, s. Maschinen.	

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satz.
Preußisch-Roth (Braunroth) . . .	$\frac{1}{5}$
Prünellen, s. Obst.	
Puzzolan oder Puzzolanerde . . .	$\frac{1}{40}$
Quadrateisen	$\frac{1}{4}$
Quarz	$\frac{1}{40}$
Quirle	$\frac{1}{5}$
Quitten, s. Obst.	
Quittensaamen oder Quittenkerne . .	$\frac{1}{20}$
Rademacherarbeit, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene)	$\frac{1}{5}$
Radfelgen, bloß zugerichtete (Felgenholz)	$\frac{1}{10}$
= fertig gearbeitete . . .	$\frac{1}{5}$
Radspeichen, bloß zugerichtete, vor der Einsetzung einer weitern Bearbeitung bedürfende	$\frac{1}{10}$
= fertig gearbeitete . .	$\frac{1}{5}$
Räder, s. Rademacherarbeit.	
Räderwerk, s. Maschinen.	
Rahm (fette Milch)	$\frac{1}{10}$
Rahm (Kienruß)	$\frac{1}{5}$
Raps	$\frac{1}{4}$
Rapskuchen, Rapsmehl	$\frac{1}{4}$
Reben (grün oder trocken)	$\frac{1}{20}$
Rechen, hölzerne	$\frac{1}{5}$
Reckeisen	$\frac{1}{4}$
Reh-Hörner	$\frac{1}{5}$
Reifeisen	$\frac{1}{4}$

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satz.
Reifen, hölzerne	$\frac{1}{10}$
Reifholz	$\frac{1}{10}$
Reisegepäck und Reisevictualien der Schiffer und Passagiere, letztere in der bestimmten verhältnißmäßigen Quantität	frei
Reisig	$\frac{1}{20}$
Reißblei	$\frac{1}{4}$
Rennthier-Geweihe	$\frac{1}{5}$
Resonanzbretter, ungehobelte von europäischem Holze . .	$\frac{1}{10}$
= gehobelte dergl. .	$\frac{1}{5}$
Rinden, s. Holzborke ꝛc.	
Rindshörner	$\frac{1}{5}$
Rindsfüße	$\frac{1}{5}$
Rindviehhaare	$\frac{1}{5}$
Rinnen, steinerne	$\frac{1}{40}$
= bloß behauene hölzerne . .	$\frac{1}{10}$
= andere hölzerne	$\frac{1}{5}$
Röhren, steinerne Brunnenröhren . .	$\frac{1}{40}$
= hölzerne dergl. (gebohrte Holzstämme), ingl. thönerne Röhren	$\frac{1}{10}$
= gußeiserne	$\frac{1}{4}$
Röthel (Rothstein)	$\frac{1}{5}$
Roggen	$\frac{1}{4}$
Roggenmehl	$\frac{1}{4}$
Roheisen aller Art	$\frac{1}{4}$
Rohstahl	$\frac{1}{4}$
Rohr: Dach- und Schilfrohr; ingleichen Stuhlrohr aller Art mit Einschluß des brasilianischen und sonstigen ausländischen; auch Weberrohr	$\frac{1}{20}$
Roßhaare, auch gehechelte, gesottene, gefärbte	$\frac{1}{5}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Roßkastanien	1/20
Roste von Gußeisen	1/4
Rothstein (Röthel)	1/5
Ruder	1/5
Rüben, frische und getrocknete	1/20
Rübsaat	1/4
Rundeisen und Rundstahl	1/4
Runkelrüben, sowohl frische als getrocknete und gedörrte	1/20
Runkelrübenblätter, grün und getrocknte	1/20
Ruß (Rußbutten)	1/5
Ruthen (Flechtweiden), s. Holz.	
Saamen im natürlichen Zustande und gemahlener, als: Anis (excl. Sternanis), Canariensaamen, Coriander, Dill, Fenchel, Flohsaamen, Garten-, Blumen-, Klee- und Wiesensaamen, Kümmel (sowohl gewöhnlicher inländischer als römischer und sonstiger ausländischer), Oelsaat (Hanfsaat, Leinsaat, Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat, ingleichen Erdnüsse oder Erdpistazien ꝛc.), ferner Schwadengrütze, Senfsaamen, Zitwer- oder Wurmsaamen, ingleichen Buchkerne und andere Saamen von Waldhölzern (mit Ausschluß der zu 1/20 besonders tarifirten Eicheln), Bärlappsaamen (semen licopodii), Bockshornsaamen (foenum graecum) ꝛc.	1/4
Saamenkerne und Steine von Obstfrüchten	1/20
Säcke, alte leere	1/5
Sägengestelle, hölzerne.	1/5
Sägespäne	1/20
Sägewaaren	1/10
Sämereien	1/4
Salat	1/20
Salz: Küchen-, See-, Steinsalz und Düngesalz	1/4
Sand, gemeiner; desgleichen Gießsand, gewaschener, geriebener, geschlemmter; Streusand, auch gefärbter, Silbersand ꝛc. und spanischer Sand	1/40
Sandstein	1/40
Sanitätsgeschirr, s. Fayence und Eisenwaaren.	
Sattelbäume	1/5
Sauerampfer	1/20
Sauerkohl oder Sauerkraut	1/5
Schaaffüße	1/5
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben)	1/5
Schachtelhalm	1/20
Schachteln, hölzerne, rohe	1/5
Schaufeln, hölzerne, mit oder ohne Eisenbeschlag	1/5
Scheffel, hölzerne, auch dergl. mit Eisenbeschlag	1/5
Schemel, hölzerne rohe	1/5
Schiebkarren, beschlagene und unbeschlagene	1/5
Schiefer	1/40
Schieferstifte, Schiefertafeln	1/10
Schienen (Eisenbahnschienen)	1/4

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Schienen, hölzerne zu Siebböden . .	$\frac{1}{6}$
Schiffe	frei
Schiffsgeräthschaften, als:	
a) die zum Schiffsinventario gehörigen Gegenstände mit Einschluß der zu dem Verdecke einmal ein- und zugerichteten Bretter, auch in Ermangelung solcher die zur Bedeckung der Ladung nöthigen losen Bretter in der bestimmten Quantität, ingl. Unterlagebretter zum Bedarf der Schiffer beim Laden der Waaren, auch	
b) solche Schiffsgeräthschaften, welche aus den zu Hamburg verkauften abgängigen Schiffen elbaufwärts zurückgeführt werden, unter der Bedingung, daß von den Schiffern neben dem Manifeste eine von dem zuerst passirten Zollamte beglaubigte Specification producirt werde, auf welcher sich jeder etwaige Abgang durch das betreffende Zollamt verificirt finden muß	frei
Schiffsgeräthschaften, zum Verkauf versandt werdende, s. Holzwaaren und Eisenwaaren.	
Schilf	$\frac{1}{20}$
Schilfmatten zu Emballagen . . .	$\frac{1}{5}$
Schindeln	$\frac{1}{10}$
Schippen, s. Schaufeln.	
Schlacken von Erzen	$\frac{1}{40}$
Schlehen, wie Obst.	

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Schleifsteine, grobe	$\frac{1}{40}$
= feine (zum Schleifen chirurgischer Instrumente, Rasirmesser ꝛc.) . . .	$\frac{1}{5}$
Schlempe (Branntweinspülig) . . .	$\frac{1}{40}$
Schliff (Abfall beim Schleifen grober Eisenwaaren)	$\frac{1}{10}$
Schlitten, s. Wagen ꝛc.	
Schlössereisen	$\frac{1}{4}$
Schmeer, s. Fett.	
Schmelz (Glasschmelz)	$\frac{1}{4}$
Schmelztiegel, irdene	$\frac{1}{10}$
Schmiedearbeiten, s. Eisenwaaren.	
Schmiedezunder (Hammerschlag) . .	$\frac{1}{10}$
Schmirgel in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Schönroth (Braunroth, Colcothar) .	$\frac{1}{5}$
Schraubenkluppen, s. Maschinen.	
Schröpfköpfe, gläserne	$\frac{1}{4}$
Schrot (geschrotetes Getreide) . . .	$\frac{1}{4}$
Schüsser (Knicker)	$\frac{1}{10}$
Schuhstifte, eiserne gegossene . . .	$\frac{1}{4}$
Schusterleisten	$\frac{1}{5}$
Schusterspäne	$\frac{1}{10}$
Schwadengrütze, rohe und gestampfte	$\frac{1}{4}$
Schwämme, eßbare frische	$\frac{1}{20}$
= Feuerschwamm (roh und bearbeitet	$\frac{1}{4}$
Schwefelkies (Eisenkies)	$\frac{1}{4}$
Schweineborsten	$\frac{1}{5}$
Schweinehaare oder sogenannte Schweinewolle	$\frac{1}{5}$
Schwerspath in krystallisirten Stücken	$\frac{1}{40}$

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Schwerspath, gepochter, gemahlener und zu Farbe bereiteter	1/5
Schwerdtfegerspäne	1/10
Schwingen (Futterschwingen)	1/5
Seegras (Seetang)	1/20
Seesalz	1/4
Seifensiederfluß (Unterlauge), auch im calcinirten Zustande	1/10
Senfmehl (Senfpulver)	1/4
Senfsaat	1/4
Sensenbäume	1/5
Sensenstreicher	1/5
Serpentinsteinwaaren	1/10
Siderolithwaaren	1/10
Siebränder, hölzerne	1/5
Siegelerde (Terra sigillata)	1/5
Silberglätte	1/4
Silbersand	1/40
Silberkrätze (Silbergekrätz)	1/5
Sonnenblumenkerne	1/4
Span (Schuster- und Schwerdtfegerspäne), ingl. Brennspäne, gehobelte (Schleißen)	1/10
Spanischer Sand	1/40
Spargel	1/20
Sparren	1/10
Spaten, s. Schaufeln.	
Speckstein, roher	1/40
Speichen, bloß zugerichtete, vor der Einsetzung einer weitern Bearbeitung bedürfende (Speichenholz)	1/10
Speichen, fertig gearbeitete	1/5
Spelz (Dinkel)	1/4
Spiegelglas, auch belegte Spiegelgläser	1/4
Spieren	1/10
Spießglanzerz in Stücken oder gemahlen	1/4
Splittholz	1/10
Spreu	1/20
Springgläser	1/4
Spülig (Branntweinspülig)	1/40
Stabeisen	1/4
Stäbe von zerlegten Gebinden u. Fässern	1/5
Stabholz	1/10
Stahl: Roh-, Cement-, Frisch-, Gerbe-, Guß-, raffinirter und Rundstahl, gestreckter Stahl (Stahl in Stangen)	1/4
Stahlblech	1/4
Stahldraht	1/4
Stahlkuchen	1/4
Stangen (Holzstangen)	1/10
Steinasche (Pottasche)	1/4
Steine und Steinwaaren:	
a) Bruchsteine, auch behauene, jedoch nicht geschliffene, Steine aller Art (mit Ausnahme von Marmor und Alabaster), geschliffene Platten ꝛc. von Sandstein; auch Lithographirsteine (nicht gravirte oder bezeichnete); Mühlsteine, steinerne Kufen, Rinnen, Krippen, Tröge ꝛc.; Grab- oder Leichensteine von Sandstein (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden); ingleichen Pflastersteine und rohe Feuersteine,	

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Sage.
Dachschiefer, Mauersteine, Tropfsteine, auch Tuf oder Tufstein, roher Speckstein, Talkstein, grobe Schleif- und Wetzsteine (zum Schärfen der Sensen ꝛc.), ferner Steingruß (Abfall von Sandstein) .	$\frac{1}{40}$
b) Serpentinsteinwaaren, Schiefertafeln und Griffel, Knicker oder Steinschusser	$\frac{1}{10}$
c) Alabaster und Marmor, roher, auch geschliffene Platten ꝛc. von Alabaster, Marmor, Granit oder Porphyr, ingl. Grabsteine von Marmor, geschliffenem Granit oder Porphyr (insofern durch höhere artistische Bearbeitung hervorgebrachte Kunstwerke hierunter nicht begriffen werden); auch feine Schleif- und Wetzsteine	$\frac{1}{5}$
Steingruß	$\frac{1}{40}$
Steingut	$\frac{1}{10}$
Steinkohlen	$\frac{1}{40}$
Steinkohlenasche	$\frac{1}{40}$
Steinkohlentheer	$\frac{1}{10}$
Steinsalz	$\frac{1}{4}$
Steinwaaren, s. Steine.	
Stellmacherarbeit, s. Rademacherarbeit.	
Stiefelblöcke, Stiefelknechte	$\frac{1}{5}$
Stöcke, hölzerne rohe	$\frac{1}{10}$
Stoppeln	$\frac{1}{40}$
Sträucher, frische zum Verpflanzen .	$\frac{1}{20}$
Straß (Glassteine)	$\frac{1}{4}$
Streu (Spreu)	$\frac{1}{20}$
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold und Streusilber	$\frac{1}{40}$
Streusand	$\frac{1}{40}$
Stroh	$\frac{1}{20}$
Strohmatten, s. Matten.	
Strumpfwirkerstühle, s. Maschinen.	
Stubben (Kohlenstubben)	$\frac{1}{20}$
Stühle, s. Meubles.	
Stufen (Erz-)	$\frac{1}{4}$
Stuhlrohr (auch brasilianisches) . .	$\frac{1}{20}$
Tabackspfeifen, thönerne	$\frac{1}{10}$
Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe	$\frac{1}{4}$
Talg und Talgöl	$\frac{1}{4}$
Talk, Talkerde	$\frac{1}{5}$
Talkstein	$\frac{1}{40}$
Tannenholz, s. Holz.	
Tannenzapfen	$\frac{1}{4}$
Tauben	$\frac{1}{5}$
Teller, gemeine thönerne, auch von Steingut oder Fayence	$\frac{1}{10}$
= gläsern aller Art	$\frac{1}{4}$
Terra di Siena, gebrannte und ungebrannte	$\frac{1}{5}$
Terra sigillata (Siegelerde) . . .	$\frac{1}{5}$
Theer (Mineraltheer und anderer) . .	$\frac{1}{10}$
Theerbutten	$\frac{1}{5}$
Theergalle	$\frac{1}{10}$
Thierflechsen	$\frac{1}{5}$
Thierknochen, s. Knochen.	

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satz.	Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satz.
Thon, Thonerde, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, auch Zuckerbäckererde und Porzellanerde	$\frac{1}{4}\sigma$	Valonen (Knoppern)	$\frac{1}{5}$
Thongeschirr	$\frac{1}{1}\sigma$	Venetianisch-Roth (Braunroth)	$\frac{1}{5}$
Tiegel, aus Thon gebrannte	$\frac{1}{1}\sigma$	Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch, s. Reise-Victualien.	
Tischlerwaaren, s. Meubles.		Vitriol, grüner Eisenvitriol, Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, auch weißer (Zink-) Vitriol	$\frac{1}{4}$
Todtenkopf (Caput mortuum)	$\frac{1}{5}$	Vitriolerz (Vitriolkies) und Vitriolstein	$\frac{1}{40}$
Töpfe, gemeine irdene	$\frac{1}{1}\sigma$	Vögel, lebende, auch geschlachtetes Geflügel und Federwild	$\frac{1}{5}$
Töpferthon	$\frac{1}{4}\sigma$	Vogelleim	$\frac{1}{4}$
Töpferwaaren	$\frac{1}{1}\sigma$		
Topfscherben	$\frac{1}{4}\sigma$	Wachholderbeeren, frische und getrocknete	$\frac{1}{5}$
Tonnen, leere	$\frac{1}{5}$	Wagen und Schlitten, bloß aus Holz mit oder ohne Eisenbeschlag bestehend (jedoch nicht gefärbte, gebeizte oder lackirte, auch nicht mit Leder- oder Polsterarbeit verbundene)	$\frac{1}{5}$
Tonnenbände, hölzerne	$\frac{1}{1}\sigma$	Wagen, welche die mit den Dampfschiffen Reisenden mit sich führen	frei
Torf	$\frac{1}{4}\sigma$	Wagenschmiere, s. Fett und Theer.	
Torfasche	$\frac{1}{4}\sigma$	Wagnerarbeiten, s. Rademacherarbeit.	
Torfkohlen	$\frac{1}{4}\sigma$	Waidasche	$\frac{1}{4}$
Traß	$\frac{1}{4}\sigma$	Waldholzsaamen	$\frac{1}{4}$
Trauben, frische	$\frac{1}{2}\sigma$	Walkererde	$\frac{1}{40}$
Treber und Treester	$\frac{1}{4}\sigma$	Wallfischrippen	$\frac{1}{1}\sigma$
Tripel	$\frac{1}{5}$	Walzen, s. Maschinen.	
Tröge, hölzerne	$\frac{1}{5}$	Waschleisen	$\frac{1}{4}$
= steinerne	$\frac{1}{1}\sigma$	Wasserblei in Stücken oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Tropfstein	$\frac{1}{4}\sigma$	Weberrohr	$\frac{1}{2}\sigma$
Trüffeln, frische	$\frac{1}{2}\sigma$	Weberstühle, s. Maschinen.	
Truthüner	$\frac{1}{5}$	Wedgewoodwaaren	$\frac{1}{1}\sigma$
Türkischer Weizen (Mais)	$\frac{1}{4}$		
Tuf oder Tufstein	$\frac{1}{4}\sigma$		
Tutia (zinkischer Ofenbruch)	$\frac{1}{4}$		
Uhrgläser	$\frac{1}{4}$		
Unschlitt	$\frac{1}{4}$		
Unterlauge (Seifensiederfluß)	$\frac{1}{1}\sigma$		

Digitized by Google

Gegenstände.	Zahlt vom Normal-Satze.
Weichselstöcke, rohe	$\frac{1}{10}$
Weinbeeren, frische	$\frac{1}{20}$
Weinessig	$\frac{1}{5}$
Weinhefen, gebrannte (Drusenasche)	$\frac{1}{4}$
Weinreben (grün oder trocken)	$\frac{1}{20}$
Weintrauben, frische	$\frac{1}{20}$
Weißblech	$\frac{1}{4}$
Weizen	$\frac{1}{4}$
Wellen (Brandbusch, Reisig)	$\frac{1}{20}$
Welleneisen	$\frac{1}{4}$
Werg	$\frac{1}{4}$
Wetzsteine, grobe zum Schärfen der Sensen ꝛc.	$\frac{1}{40}$
feine zum Schleifen der Rasirmesser, chirurgischer Instrumente ꝛc.	$\frac{1}{5}$
Wicken	$\frac{1}{4}$
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel)	$\frac{1}{20}$
Wißmuth-Erz	$\frac{1}{4}$
Wurmsaamen im natürlichen Zustande oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Wurzeln, eßbare	$\frac{1}{20}$
Zaineisen	$\frac{1}{4}$
Ziegel	$\frac{1}{40}$
Ziegel-Cement	$\frac{1}{40}$
Ziegelerde	$\frac{1}{40}$
Ziegelmehl	$\frac{1}{40}$
Ziegenhörner	$\frac{1}{5}$
Zimmerholz	$\frac{1}{10}$
Zinkvitriol (schwefelsaurer Zink)	$\frac{1}{5}$
Zinngekrätz	$\frac{1}{5}$
Zittwersaamen (Wurmsaamen) im natürlichen Zustande oder gemahlen	$\frac{1}{4}$
Zuckerbäckererde (Thon zum Läutern des Zuckers)	$\frac{1}{40}$
Zuckererde (Knochenschaum, Abfall von der Zuckerfabrication)	$\frac{1}{40}$
Zuckerformen, thönerne, mit oder ohne Holzbänden	$\frac{1}{10}$
Zunder	$\frac{1}{4}$
Zwecken, eiserne gegossene	$\frac{1}{4}$
Zwetschen, s. Obst.	
Zwiebeln (Gemüsezwiebeln)	$\frac{1}{20}$

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage G.

Muster eines Manifestes

für die auf der Strecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg fahrenden Elbschiffe.

Ausstellungs-Amt . . . . . № . . .

Manifest

über die Ladung des Schiffes . . . . . №. . . Eigenthum de . . . . . aus . . . . . geführt vom Steuermann . . . . . aus . . . . . zur Fahrt von . . . . . nach . . . . . und bemannt mit . . . Mann.

Bemerkungen.

1) Jedes Fahrzeug muß mit dem Namen des Orts, wohin es gehört, und mit einer Nummer deutlich und dauernd bezeichnet sein.

2) Die Abfahrt von dem Ladungsplatze darf nicht eher erfolgen, als wenn der Schiffer mit dem zur Ladung gehörigen Manifeste nebst Frachtbriefen versehen ist. Jede Zu- und Abladung muß beim nächsten Elbzollamte gehörig nachgewiesen werden.

3) Die Güter eines jeden Frachtbriefes werden im Manifeste unter einer besondern Nummer eingetragen, welche auch auf dem Frachtbriefe zu bemerken ist. Die Gegenstände eines jeden Frachtbriefes sind im Manifeste in derselben Reihefolge anzuführen, wie sie im Frachtbriefe verzeichnet sind.

4) Waaren im unverpackten Zustande sind, soweit es ihre Beschaffenheit gestattet, dem Gewicht und der Stückzahl nach im Manifeste anzugeben.

5) Der Schiffsführer hat das Manifest mit seiner Unterschrift, durch welche er für die Richtigkeit des Inhalts haftet, zu versehen und dasselbe beim Elbzollamte des Einladungsortes, oder, wenn ein solches sich dort nicht befindet, bei dem nächsten auf der Fahrt berührten Elbzollamte zur Beglaubigung zu überreichen. Diese geschieht gebührenfrei. Besteht das Manifest aus mehr als einem Bogen, so muß es mit Seitenzahlen versehen und geheftet übergeben werden, worauf die Heftschnur amtlich angesiegelt wird. Alle Frachtzettel und Ladungspapiere sind bei dieser Gelegenheit vorzuzeigen und während der Fahrt, als Beilagen des Manifestes, vom Schiffsführer aufzubewahren.

6) Der Schiffsführer hat das Original-Manifest nebst Beilagen jedem auf der Fahrt berührten Elbzollamte vorzuzeigen und eine richtige Abschrift desselben dem zuerst berührten Elbzollamte jedes Staatsgebietes einzuhändigen.

7) Das Manifest wird zu . . . bei dem . . . abgegeben und von demselben nach Vorschrift der Elbschiffahrts-Acte aufbewahrt.

8) Transitirende Schiffe können am ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines Uferstaates entrichten.

Digitized by Google

I. Deklaration.

Folge-№ der Frachtbriefe.	Einladungsort und vollständiger Name des Absenders.	Bestimmungsort und vollständiger Name des Empfängers.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Elbzolltarifs.	Anzahl und Art der Colli.	Deren Zeichen und Nummer.	Gewicht. Ctr.	Gewicht. ℔	Maaß.
1	2	3	4	5	6	7		8

Digitized by Google

II. Revision.				III. Expedition.																	
				Eintheilung nach den Elbzollsätzen.												Beträgt demnach zum vollen Elbzollsatze		Elbzollbetrag in 14 Thlr. Courant.			Bemerkungen.
Maaß.	Gewicht.		Elbzoll-Satz	zum vollen Elbzollsatze		zum $\frac{1}{4}$		zum $\frac{1}{5}$		zum $\frac{1}{10}$		zum $\frac{1}{20}$		zum $\frac{1}{40}$							
	Ctr.	℔		Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Ctr.	℔	Rt.	Gr.	₰	
9	10		11	12		13		14		15		16		17		18		19			20

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 214.

Uebereinkunft
zwischen den Elbuferstaaten, die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe betreffend.
Vom 13. April 1844.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 51. am 21. December 1844.)

I. Vereinbarung über die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften:

Um die Sicherheit und Ordnung der Elbschiffahrt zu befördern, haben sämmtliche Elbuferstaaten durch ihre zur 2ten Elbschiffahrts-Revisions-Commission versammelten Commissarien folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Ratificationen verabreden lassen.

Art. 1.

A. für die Ober-Elbe,

In Beziehung auf die Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg wird jeder Elbuferstaat für sein Gebiet umfassende schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften gleichzeitig mit Verkündigung der Additional-Acte erlassen und dabei die in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundsätze festhalten.

B. für die Unter-Elbe.

Für die Stromstrecken zwischen Hamburg oder Harburg und der Nordsee werden die betheiligten drei Staaten die erforderlichen schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften, soweit dies nicht bereits geschehen ist, gleichfalls baldigst erlassen und diese sowohl für die drei Staatsgebiete, als auch, so weit die abweichenden Verhältnisse es gestatten, mit den in den Art. 2. bis 30. enthaltenen Grundsätzen in Uebereinstimmung zu bringen suchen.

Art. 2.

II. Grundsätze der für die Ober-Elbe zu erlassenden Vorschriften:

Auf die Construction, Ausrüstung und Erhaltung der Fahrzeuge und ihrer Zubehörungen, insbesondere der Maschinen und Kessel auf Dampfschiffen, haben

Digitized by Google

A. Construction, Ausrüstung und Erhaltung 1) der Fahrzeuge,

die Eigner eben so, wie die Führer der Fahrzeuge ganz vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, und namentlich in Bezug auf die Dampfschiffe die bestehenden, besondern Vorschriften wegen Anlage und Gebrauchs von Dampfapparaten genau zu beobachten.

Sie sind verpflichtet, sich den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden amtlichen Untersuchungen ihrer Fahrzeuge nebst Zubehörungen zu unterwerfen, und die etwa hierbei gerügten Mängel sofort abzustellen.

In Fällen entstandener, mit Gefahr verknüpfter Beschädigung des Fahrzeuges während der Reise ist letztere sofort einzustellen und erst nach erfolgter vollständiger Ausbesserung des Schadens weiter fortzusetzen.

Art. 3.

2) der Holzflöße.

Die ein Holzfloß bildenden Stämme, Balken und anderen Materialien müssen unter sich fest und dauerhaft verbunden, und die Flöße selbst an beiden Enden mit einem Steuerruder versehen sein. Die Breite eines Holzfloßes darf in der Regel 20 Fuß preußisch nicht überschreiten. Doch kann von jedem Uferstaate für seine Elbstrecken eine größere Breite der Holzflöße zugelassen werden.

Art. 4.

B. Belastung der Schiffe und Flöße.

Kein Schiff oder Floß darf stärker belastet werden, als es die bekannte Beschaffenheit der Fahrbahn und der herrschende Wasserstand erlauben.

Art. 5.

C. Beifahrzeuge.

Bei jedem, auf der Fahrt begriffenen, zur Fracht oder Personenfahrt dienenden Schiffe muß sich wenigstens ein gut und dauerhaft gebautes Boot befinden.

Art. 6.

D. Verhalten, rücksichtlich a) der Fahrbahn,

Während der Fahrt darf kein Schiff oder Floß die Fahrbahn absichtlich verlassen.

Jede Verunreinigung der letzteren durch Auswerfung von Ballast, Steinen, Steinkohlenschlacken oder anderen der Schiffahrt hinderlichen oder gefährlichen Gegenständen ist verboten.

Aus diesem Grunde müssen die zur Beschwerung der Steuerruder dienenden Steine oder anderen Körper dergestalt befestigt und verwahrt sein, daß das Herabfallen derselben in die Fahrbahn oder Leichterstellen verhütet wird.

Digitized by Google

Art. 7.

b) der Ufer, Brücken und anderer Werke,

Die Ufer nebst den an denselben befindlichen Werken und Anlagen, sowie die Brücken, Schiffsmühlen, Fähren u. s. w. dürfen von den Schiffen und Holzflößen auf ihrer Fahrt nicht berührt und beschädigt, auch die Leinpfade von den Zugknechten oder dem Zugvieh weder verdorben, noch zum Nachtheil der anliegenden Grundstücke überschritten werden.

Dampfschiffe müssen sich von den Uferanlagen möglichst entfernt halten, damit letztere vom Wellenschlage nicht beschädigt werden.

Art. 8.

c) des Anlegens und Ankerns

na) am Ufer und an Brückenpfeilern,

Die Schiffs- und Floßführer dürfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen, oder da, wo es außerdem für gewöhnlich nachgelassen ist, anlegen und vor Anker gehen.

Nur in Nothfällen ist es gestattet, auch an anderen Uferstellen anzulegen, wobei jedoch Buhnen, Packwerke, Uferbefestigungen (Vernähterungen), Dämme und unterbrüchige oder durch Verbotstafeln bezeichnete Uferstrecken zu meiden sind.

An das Ufer, auf welchem sich der Leinpfad befindet, darf ein Schiff oder Floß nur dann anlegen, wenn ihm die Ladung oder Löschung seiner Waaren oder das Aus- und Einladen der Hölzer daselbst erlaubt ist, oder wenn Unwetter oder Beschädigung dasselbe hierzu nöthigen.

Dergleichen außergewöhnliche Landungsplätze sind jedoch von den Schiffs- und Floßführern sofort nach entfernter Gefahr oder erfolgter Ein- oder Ausladung wieder zu verlassen, auch sind die Fahrzeuge und Floße, so lange sie daselbst liegen, bei Nacht oder dichtem Nebel durch Aussteckung einer erleuchteten Laterne zu signalisiren, und, um den Zug anderer Schiffe an der Leinpfadseite nicht zu hindern, die Masten niederzulegen.

Das Einschlagen von Pfählen auf dem Ufer, um die Schiffe und Floße mittelst der Taue an solche zu befestigen, ist an solchen außergewöhnlichen Ankerplätzen unbedingt untersagt.

Das Anlegen und Ankern unmittelbar vor oder hinter den Pfeilern stehender Brücken ist unter allen Umständen verboten.

Art. 9.

bb) in der Fahrbahn oder entfernt vom Ufer,

In der Fahrbahn darf ein Schiff oder Floß nur an solchen Stellen vor Anker gehen, an welchen jene so breit ist, daß andere, selbst die größten Fahrzeuge oder Floße, neben jenem noch bequem vorbeifahren können. Solchenfalls und wenn ein Schiff auf einer vom Ufer entfernten Stelle vor Anker geht, treten wegen dessen Signalisirung die Bestimmungen des Art. 8. ein.

Digitized by Google

Art. 10.

d) des Ableichtens,

Kein Schiff darf im Fahrwasser da um- oder überladen, wo es dem Schiffsverkehr hinderlich ist.

Ist die Ableichtung nöthig, um das Schiff über Untiefen im Fahrwasser zu schaffen, so muß sie stets vor den letzteren und an solcher Stelle geschehen, wo weder das beladene Schiff, noch der Leichter den Schiffsverkehr hindern oder erschweren.

Wird ein Schiff im Fahrwasser dergestalt festgefahren, daß dasselbe nicht sofort oder nur durch Ableichtung wieder abgebracht werden kann, so ist der Führer strafbar.

Art. 11.

e) des Passirens gefährlicher oder schwieriger Stromstellen,

Sind gefährliche oder schwierige Stromstellen den Schiffs- oder Floßführern nicht genau bekannt, so müssen sie dieselben durch vorausgeschickte Häupter untersuchen lassen, insofern sie nicht vorziehen, sich da, wo Lootsen zu haben sind, derselben gegen Erlegung der tarmäßigen Gebühren zu bedienen.

Art. 12.

f) des Passirens der Brücken,

Stehende Brücken dürfen von Dampfschiffen nur mit halber Geschwindigkeit und zurückschlagenden Rädern passirt werden.

Beladene Segelschiffe können, bei starker Strömung durch die Brückenbögen, da, wo Lootsen zu haben sind, sich der letzteren bedienen, müssen aber außerdem die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit beim Passiren der Brücke anwenden und namentlich in der Thalfahrt mittelst des Ankers sacken oder umlegen.

Unbeladene Fahrzeuge und Floße können stromrecht durchgehen.

Segel- und Dampfschiffe haben dabei ihre Masten und Rauchfänge so weit niederzulegen, daß die Bogenwölbung von demselben nicht berührt werden kann, auch ist von Fahrzeugen und Holzfloßen jedes Anstreifen an die Seitenwände der Pfeiler zu vermeiden.

Art. 13.

g) des Passirens der Fähranstalten (fliegenden Brücken),

Jedes Schiff, welches im Begriff steht, eine im Gange befindliche Fähre zu passiren, muß in angemessener Entfernung beilegen, bis die Fähre aus dem Bereiche des Fahrwassers und des Wellenschlages gelangt ist.

Dagegen haben die Fährmeister oder Fährknechte während des Vorbeifahrens von Holzfloßen den Gang der Fähre so lange, bis diese Floße vorüber sind, einzustellen.

Digitized by Google

Art. 14.

Während des Fahrens bei finsterer Nacht oder dichtem Nebel muß jedes Schiff oder Floß in der Thalfahrt drei, in der Bergfahrt zwei über einander befindliche, hellerleuchte Laternen am halben Mast oder, wenn es ohne Mast fährt, an einer, nach allen Seiten hin sichtbaren Stelle führen. b) des Fahrens bei Nacht oder dichtem Nebel,

Außerdem hat jedes Dampfschiff von 5 zu 5 Minuten und, dafern es ein Fahrzeug in seinem Fahrstrich vor sich bemerkt, sofort nach dessen Wahrnehmung ein deutlich vernehmbares Zeichen durch die Glocke oder Dampfpfeife zu geben.

Art. 15.

Von zwei, sich im freien Fahrwasser begegnenden Segelschiffen oder Floßen behält dasjenige, welches gezogen wird, die Leinpfadseite. Wird aber keins derselben gezogen, so muß das zu Berg gehende dem zu Thal fahrenden, so weit es Wind und Oertlichkeit gestatten, ausweichen und gleichzeitig diejenige Seite, auf welcher letzteres vorbeikommen kann, von einem an der Spitze aufgestellten Mann in angemessener Entfernung durch Zuruf und verständliche Zeichen andeuten lassen. i) des Begegnens der Schiffe oder Floße, aa) im freien Strome, α) der Segelschiffe oder Floße,

Auf diesen Zuruf ist von dem thalwärtsfahrenden Schiffe oder Floße, zum Zeichen daß er richtig verstanden worden, stets zu antworten.

Art. 16.

Begegnen sich im freien Fahrwasser zwei Dampfschiffe, so muß jedes derselben beim Ausweichen, so weit es thunlich ist, das ihm zur Rechten liegende Ufer halten. Begegnen sie sich zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel, so hat jedes derselben durch 2 Zeichen mit der Glocke anzukündigen, daß es rechts ausweiche. Ist aber ein Dampfschiff durch die Oertlichkeit verhindert, auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge durch 3 Zeichen mit der Glocke und gleichzeitig durch Zuruf, der beantwortet werden muß (Art. 15.), anzudeuten; in diesem Falle muß das letztere Fahrzeug nach der ihm als fahrbar bezeichneten Stelle ganz ausweichen. β) der Dampfschiffe,

Art. 17.

Dampfschiffe müssen im freien Fahrwasser den Segelschiffen oder Floßen ausweichen und zwar nach derjenigen Seite hin, auf welcher sie an letzteren ohne Gefahr vorbeizukommen vermögen. Gestattet indessen die Oertlichkeit dem Dampfschiffe nicht, seinerseits auszuweichen, so hat dessen Führer solches dem entgegenkommenden Fahrzeuge oder Floß zur Tageszeit durch Aufziehung einer γ) der Segelschiffe oder Floße und der Dampfschiffe,

Digitized by Google

blauen Flagge bis zum halben Mast und gleichzeitig durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, der nach Art. 15. beantwortet werden muß, zur Nachtzeit oder bei dichtem Nebel aber durch 3 Zeichen mit der Glocke und durch Zuruf, welcher nach Art. 15. beantwortet werden muß, unverzüglich zu erkennen zu geben. Solchenfalls muß das Segelschiff oder Floß nach der, ihm als fahrbar bezeichneten Seite ganz ausweichen.

Art. 18.

bb) bei schmaler Stromrinne,

Ist von zwei sich entgegenkommenden Fahrzeugen oder Floßen eine schmale, für das gegenseitige Ausweichen keinen hinlänglichen Raum darbietende Stromrinne zu passiren, und das Eine derselben schon in letztere eingelaufen, so muß das noch außerhalb der Stromrinne befindliche Fahrzeug oder Floß so lange beilegen, bis das andere dieselbe völlig durchfahren hat. Kommen beide sich entgegenfahrende Fahrzeuge gleichzeitig an den Ein- und Ausgängen der Stromrinne an, so muß das zu Berg fahrende so lange anhalten, bis das zu Thal fahrende die Rinne zurückgelegt hat. Vermöchte jedoch das stromabwärts kommende Fahrzeug oder Floß nicht mit aufgespannten Segeln oder nicht stromrecht hindurch zu fahren, so muß es anhalten und dem zu Berg fahrenden Schiffe oder Floße das Passiren der Rinne zuerst einräumen.

Das gleichzeitige Einlaufen beider sich entgegenkommender Fahrzeuge in die vor ihnen liegende schmale Stromrinne ist untersagt. Im Falle einer Uebertretung dieses Verbots muß das zu Berg fahrende Fahrzeug oder Floß wieder zurück bis vor die Ausmündung der schmalen Stromrinne gehen und das thalwärts fahrende vorbeilassen.

Art. 19.

k) des Ueberholens und Vorbeifahrens vorausgehender Fahrzeuge und Floße durch nachfolgende,

aa) im freien Strome,

Erreicht im freien Fahrwasser ein schneller fahrendes Dampf- oder Segelschiff oder Floß das voraus- und langsamer fahrende, so ist ersteres befugt, zu verlangen, daß es von letzterem vorbeigelassen werde. Dieses Verlangen und die Seite, an welcher es vorbeifahren will, hat das hinterdrein kommende Fahrzeug oder Floß dem vorausfahrenden durch die im Art. 15. angeordneten Signale zu erkennen zu geben, und das vorausfahrende Schiff oder Floß ist verpflichtet, diesen Signalen ohne Verzug Folge zu leisten.

bb) im schmalen Fahrwasser,

Erreicht ein Dampfschiff das Segelschiff oder Floß am Eingange in eine schmale Stromrinne, so müssen letztere das erstere jederzeit vorbeilassen.

Art. 20.

l) des Vorbeifahrens der Dampfschiffe an kleineren und schwer beladenen größeren Fahrzeugen,

In allen Fällen, wo ein Dampfschiff an kleineren Fahrzeugen, oder auch an schwer beladenen größeren, mit geringer Bordhöhe fahrenden, Schiffen vor-

Digitized by Google

über zu gehen genöthigt ist, muß dieß in gehöriger Entfernung und nur mit halber Maschinenkraft geschehen, um jede aus dem Wellenschlage etwa entstehende Gefahr möglichst abzuhalten. Wäre jedoch ersteres den letzteren schon so nahe gekommen, daß der Wellenschlag für diese auch noch bei halber Maschinenkraft gefahrbringend werden könnte, so muß das Dampfschiff die Räder so lange hemmen, bis alle Gefahr vorüber ist.

Hierbei müssen sich übrigens das Dampfschiff und die anderen Fahrzeuge in der vorgeschriebenen Art und Weise vorher gegenseitig signalisiren. Vergl. Art. 15.

Art. 21.

m) der Merkmale und Warnungszeichen,

Die im Strome zur Bezeichnung des Fahrwassers, der Untiefen oder sonst gefährlicher Stellen gelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen dürfen von den vorbeifahrenden Schiffern und Schiffsleuten weder beschädigt, noch verrückt, noch weggenommen werden. Ist dieß ohne Verschuldung eines Schiffers geschehen, so muß derselbe bei der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige machen.

Uebrigens hat sich jeder Schiffsführer bei der Fahrt nach dergleichen Merkmalen und Warnungszeichen gebührend zu richten. Namentlich hat derselbe die durch solche bezeichneten, hinderlichen und gefährlichen Stellen sorgfältig zu vermeiden.

Art. 22.

n) der Pulverladungen.

Schiffe, welche Schießpulver geladen haben, müssen eine schwarze Flagge führen und dürfen nicht bei Nacht fahren. Anderen Fahrzeugen, insbesondere den Dampfschiffen, haben sie möglichst fern und vor dem Winde zu bleiben.

Sie dürfen niemals in der Nähe anderer Schiffe vor Anker gehen und müssen sich ankommenden Fahrzeugen bemerklich machen.

Größere Militair- oder andere ungewöhnliche Pulvertransporte unterliegen den besonderen Sicherheitsvorschriften, die, nach dem Ermessen der dabei betheiligten Uferstaaten, entweder im allgemeinen oder für den einzelnen Fall als erforderlich angesehen werden dürften.

Art. 23.

K. Gegenseitige Befugniß und Obliegenheiten,

a) der Schiffsführer, Mannschaften und Passagiere,

Der Schiffsführer hat in allem, was das Fahrzeug selbst, dessen Leitung, Erhaltung, Ladung u. s. w. und die Aufrechthaltung der guten Ordnung auf demselben betrifft, den Oberbefehl über Mannschaft und Passagiere, welche verpflichtet sind, sich den von ihm in jenen Beziehungen ertheilten Anordnungen

Digitized by Google

ohne Widerspruch zu fügen. Dasselbe gilt von den Floßführern und den ihm beigegebenen Leuten.

Widerspenstige, unruhige und Unordnung erregende Individuen können noch während der Fahrt aus dem Schiffe oder von dem Floße entfernt und der nächsten Polizeibehörde zur Bestrafung übergeben werden.

Dagegen ist der Schiffsführer verpflichtet, nicht allein gegen die ihm untergebene Mannschaft ein anständiges, das ihm unbedingt nöthige Ansehen bei derselben sicherndes Benehmen zu beobachten, sondern auch die Achtung gegen seine Passagiere niemals aus den Augen zu setzen, und dieselben nicht mit Zumuthungen zu behelligen, zu deren Befolgung sie in gedachter ihrer Eigenschaft nicht verbunden sind.

Insbesondere dürfen Handleistungen von den Passagieren nur in Fällen dringender Gefahr gefordert werden.

Art. 24.

b) der Schiffsführer, Lootsen und Schiffsmannschaften.

Sobald ein Lootse die Führung des Fahrzeugs übernommen hat, geht alle Befugniß, Verpflichtung und Verantwortlichkeit in Bezug auf die Leitung des Schiffs vom Schiffsführer auf denselben über, und die Mannschaft ist zur unbedingten Befolgung seiner Befehle verbunden. Nach Zurücklegung der gefährlichen Stelle tritt der Schiffsführer in die, ihm als solchem zukommenden Befugnisse und Verbindlichkeiten ohne weiteres wieder ein.

Art. 25.

F. Verpflichtungen des Schiffsführers und der Mannschaft,

a) in Ansehung der Güterladungen,

Der Schiffsführer ist verpflichtet, die größte Aufmerksamkeit auf die geladenen Fracht- und Passagier-Güter zu verwenden, und nicht allein das Abhandenkommen oder Verderben, sondern auch jede Beschädigung derselben möglichst zu verhüten.

Gleiche Fürsorge liegt jedem Einzelnen der Schiffsmannschaft ob.

Für den Ersatz des, durch Abhandenkommen, Verletzung oder Verderben der Ladung herbeigeführten, Schadens ist der Schiffsführer stets zunächst verhaftet, insoweit er nicht nachzuweisen vermag, daß der Schade durch inneren Fehler der Sache, mangelhafte Verpackung oder unabweisliche Ereignisse verursacht worden sei.

Art. 26.

b) bei entdeckten Schiffsdiebstählen,

An der Waarenladung verübte Diebstähle sind vom Schiffsführer, unmittelbar nach ihrer Entdeckung, der nächsten elbschiffahrtspolizeilichen Behörde unter genauer Angabe aller Umstände zur weitern polizeilichen Erörterung anzuzeigen.

Digitized by Google

Art. 27.

c) Verbotener Handelsverkehr der Schiffer,

Der auf Frachtschiffen oder Floßen dienenden Mannschaft ist es untersagt, neben den eingeladenen Gegenständen, gleichnamige oder andere Waaren für eigene Rechnung auf dem Schiffe oder Floße mit sich zu führen und Handel oder ähnliche Geschäfte mit solchen zu treiben.

Der Schiffs- oder Floßführer darf über das Fahrzeug oder Floß oder über die auf denselben geladenen Gegenstände in einer, mit dem Manifeste in Widerspruch stehenden Art und Weise nicht verfügen, insofern er sich nicht als Eigner des Schiffes oder Floßes, oder der Ladung, soweit er darüber disponiren will, oder endlich, als hierzu vom Schiffs-, Floß- oder Waaren-Eigenthümer ausdrücklich beauftragt, genügend auszuweisen vermag.

Niemand darf sich mit den Schiffsleuten oder mit hierzu nicht gehörig legitimirten Schiffs- oder Floßführern in dergleichen Handelsgeschäfte auf irgend eine Weise mittel- oder unmittelbar einlassen.

Uebertretungen dieser Verbote sollen von den schiffahrtspolizeilichen Behörden zur Untersuchung gezogen und entweder sofort polizeilich bestraft (Art. 30.) oder, dafern sich bei der Untersuchung der Verdacht eines criminellen Verbrechens herausstellen sollte, zur weiteren Untersuchung und Bestrafung an die zuständige Gerichtsbehörde abgegeben werden.

Art. 28.

d) bei Unglücksfällen.

Bei sich ereignenden, das Fahrzeug oder Floß mit Gefahr bedrohenden Unglücksfällen dürfen Führer und Mannschaft, bei Vermeidung scharfer Ahndung, das Schiff oder Floß nicht sogleich verlassen. Vielmehr müssen sie vor allen Dingen auf Beseitigung der Gefahr, dafern hierzu noch die Möglichkeit vorhanden, wo aber nicht, und wenn die Gefahr dringend ist, vorerst auf Rettung der Passagiere, sodann auf Bergung der Waarenladung die angestrengteste Thätigkeit verwenden. Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Fahrzeuge aller Art und der Floße sind zu schleunigster Hilfsleistung verpflichtet.

Der zuständigen Behörde ist demnächst von dem Vorfall sofort Anzeige zu machen, und deren weiteren Anordnungen Folge zu leisten, auch vom Schiffsführer dem Eigenthümer des Fahrzeuges und den Waarenabsendern baldmöglichst Nachricht zu geben.

Art. 29.

6. Paß-Polizei.

Führer, Passagiere und Mannschaften haben die, in den Staaten, auf welche die Fahrt sich erstreckt, geltenden paßpolizeilichen Vorschriften zu beobachten.

Der Schiffsführer ist in dieser Beziehung nicht allein für seine Schiffsleute

Digitized by Google

verantwortlich, sondern auch berechtigt und verpflichtet, die Passagiere zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten aufzufordern.

Wenn jedoch ein Elbschiff, nach der Gesetzgebung des Staates, welchem es angehört, eine amtlich beglaubigte Musterrolle führt, in welcher Name, Alter und Wohnort der Schiffsleute und die Bedingungen ihres Dienstverhältnisses angegeben sind, so soll eine solche Musterrolle zur persönlichen Legitimation der darin aufgeführten Schiffsleute, so lange diese sich bei ihrem Schiffe befinden, in allen Elbuferstaaten als genügend angenommen werden.

Art. 30.

H. Strafbestimmungen.

Die Uebertretung einer der obigen Vorschriften wird, außer dem vom Angeschuldigten etwa zu leistenden Schadenersatze, mit einer, nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Uebertretung abzumessenden, Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, oder, im Fall des Unvermögens, mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft. Daneben bleibt, insofern die strafbare Handlung ein criminelles Verbrechen enthält, die Untersuchung und Bestrafung desselben den zuständigen Gerichtsbehörden vorbehalten.

Die erkannten Geldstrafen sind in der Währung des 14 Thalerfußes zu erlegen, mit Ausnahme Böhmens, in welchem letztere im Verhältnisse von 21:20 auf Oestreichische Conventions-Münze reduzirt wird.

J. Haftung wegen der Geldstrafen.

Wegen dieser Geldstrafen haften

1) der Schiffsführer für die verurtheilten Individuen von der Schiffsmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnißstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt;
2) das Schiff für den Schiffsführer.

Art. 31.

Die Ratificationen dieser Uebereinkunft sollen gleichzeitig und in Verbindung mit denjenigen der Elbschiffahrts-Additional-Acte ertheilt und ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde ist diese Uebereinkunft von sämmtlichen Commissarien unterschrieben und untersiegelt worden.

Geschehen zu Dresden, den 13. April, im Jahre Eintausend Achthundert Vier und Vierzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 215.

Bekanntmachung,
den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zollvereine einer Seits und Belgien anderer Seits betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 51. am 21. December 1844.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Daß zwischen dem Königreiche Preußen für sich und im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zollvereins einer Seits und dem Königreiche Belgien anderer Seits unter dem 1. September d. J. ein Handels- und Schiffahrts-Vertrag abgeschlossen worden ist, durch welchen unter Anderm nicht nur eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den beiderseitigen Unterthanen in so weit stipulirt worden ist, daß sie dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und denselben Schutz wie die Nationalen genießen sollen, sondern auch außerdem mehrere Ermäßigungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zugestanden worden sind.

In letzterer Hinsicht ist namentlich bestimmt worden:

1. Im Artikel 19: „Das Eisen belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Landesgrenze zwischen beiden Ländern zugelassen werden wie folgt:
   a) das unter Lit. A. im Tarife des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Brucheisen u. s. w.) mit einer Ermäßigung von funfzig vom Hundert auf die mit dem 1. September achtzehnhundert vier und vierzig eingetretene allgemeine Abgabe;

Digitized by Google

b) das unter **Lit. B.** des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satze von einem Thaler sieben und einem halben Silbergroschen vom Centner, das heißt mit einer Ermäßigung von funfzig vom Hundert auf die mit dem 1. September 1844 eingetretene Zollerhöhung;

c) die andern Gattungen façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder Art, welche unter den folgenden Kategorien desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabensätzen."

2. Im Artikel 21: „Die in dem Zollvereine bestehende Eingangsabgabe für Käse belgischen Ursprungs soll um funfzig vom Hundert ermäßigt werden."

3. Im Artikel 20: „Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangsabgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden."

Diese Bestimmungen, durch welche der unter dem 31. October 1842 (Zahl 192. der Gesetzsammlung) bekannt gemachte Zolltarif und die von Uns unter dem 17. Juni d. J. (Zahl 207. der Gesetzsammlung) erlassene Verordnung theilweise abgeändert werden, machen Wir hierdurch zur Nachachtung Unserer Steuerbehörden und mit dem Bemerken bekannt, daß der gedachte Vertrag mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Wirksamkeit tritt und daß diejenigen Unserer Unterthanen, welche ein Interesse dabei haben, die Königlich-Belgischer Seits vertragsmäßig zu gewährenden Zoll- und Handels-Erleichterungen und die bei Waarenversendungen nach Belgien zu beobachtenden Vorschriften näher kennen zu lernen, darüber von Unserer Steuerdirection Auskunft erhalten können.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 9. December 1844.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 216.

Bekanntmachung,

die erleichterte Legitimationsführung durch Paßkarten in den innenbenannten, durch Eisenbahnen verbundenen deutschen Staaten betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 10. am 8. März 1845.)

Zur Erleichterung des Reiseverkehrs auf den Eisenbahnen, so wie zur gleichmäßigen Handhabung der Polizei auf denselben in den weiter unten bemerkten Staatsgebieten ist unter höchster Genehmigung Sr. Hoheit, des Herzogs, mit der Königlich Preußischen, der Königlich Sächsischen, der Königlich Hannoverschen, der Herzoglich Anhalt-Cöthenschen, der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen, der Herzoglich Sachsen-Altenburgschen und der Herzoglich Braunschweigschen Regierung eine Uebereinkunft zu Stande gekommen, auf deren Grund, unter Aufhebung der betreffenden, unter Nr. 178. und Nr. 189. der Gesetzsammlung, erlassenen frühern Verordnung vom 10. December 1841 und resp. Bekanntmachung vom 21. October 1842, folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

§. 1.

Diejenigen Einwohner des in §. 2. näher bezeichneten Bahnrayons, welche nach den in §. 3. folgenden Bestimmungen zur Führung von Paßkarten berechtigt sind, werden von der Verpflichtung entbunden, sich bei ihren Reisen in die §. 2. gedachten Landestheile mit förmlichen Reisepässen zu versehen.

Digitized by Google

§. 2.

Der Bahnrayon umfaßt zur Zeit:

1) im Königreiche Preußen:
die Provinz Brandenburg,
die Provinz Schlesien und
die Regierungsbezirke Stettin, Magdeburg und Merseburg;

2) das Königreich Sachsen;

3) im Königreiche Hannover:
die Verwaltungsbezirke der Königlichen Landdrosteien zu Hannover, Hildesheim, Lüneburg, der Königlichen Berghauptmannschaft zu Clausthal und die Stadt Göttingen;

4) die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg;

5) das Herzogthum Sachsen-Altenburg und

6) das Herzogthum Braunschweig.

§. 3.

Die den Polizei-Behörden als vollkommen sicher und zuverlässig bekannten Einwohner des Bahnrayons erhalten künftig für ihre Reisen innerhalb des Bahnrayons, auch wenn sie sich der Eisenbahn zu denselben nicht bedienen, statt der Pässe, Paßkarten. Als vollkommen zuverlässig gelten den Polizei-Behörden in dieser Beziehung alle diejenigen selbstständigen Personen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen festen Wohnsitz haben.

Auf die Ertheilung von Paßkarten haben diejenigen Personen keinen Anspruch, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei den Reisen im Inlande paßpflichtig sind, wie Gewerbegehülfen, Handwerksgesellen und dergleichen;
2) der Klasse der Dienstboten oder Arbeitsuchenden angehören, oder
3) aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

Solche Reisende, welche zwar innerhalb des Bahnrayons wohnen, aber ihre Reise über denselben hinaus fortzusetzen beabsichtigen, haben sich auch ferner mit ordentlichen Pässen zu versehen.

Digitized by Google

§. 4.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt. Unselbstständige Familienglieder erhalten nur, wenn sie das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und nur auf den Antrag des Familienhauptes oder Vormundes, Handlungs-Commis nur auf den Antrag ihres Principals, Paßkarten.

§. 5.

Die Paßkarten, welche nach einem für alle betheiligten Staaten im Wesentlichen übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind nur für die Dauer des Kalenderjahres gültig, mit dessen Ablauf sie von selbst erlöschen, und werden von denjenigen Polizei-Behörden ertheilt, denen die Ausstellung von Auslandspässen zusteht; der Preis derselben ist auf 4 gGr. bestimmt, welcher durch Expeditions- oder Stempelgebühren nicht erhöht werden darf.

§. 6.

Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reisen auf der Bahn und innerhalb des §. 2. gedachten Rayons ein Jeder verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf Aufforderung der Polizeibeamten durch Paßkarte, Paß, oder auf sonst genügende Weise zu führen, so bleibt er von der Weiterreise ausgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falls, auf Grund der bestehenden Vorschriften wegen der ohne Legitimation betroffenen Reisenden, verfügt wird.

§. 7.

Wer die Paßkarte verfälscht, oder eine verfälschte zu seiner Legitimation producirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Andern zum Gebrauch als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtigtes oder in Verbindung stehendes Verbrechen criminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Deßau, den 14. Februar 1845.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 217.

Verordnung,
die Aufbringung der Kosten zu den Bauten und Reparaturen der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude in der Residenzstadt Deßau betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 10. am 8. März 1845.)

Von Gottes Gnaden Wir, Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

In dem Gesetze vom 18. Februar 1816, welches die Leistungen der Eingepfarrten an Hand- und Spanndiensten, so wie die Verpflichtung des Patrons und der Eingepfarrten zu Geldbeiträgen, in Ermangelung von Kirchenvermögen, bei Bauten und Besserungen an Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden betrifft, ist §. 12. bestimmt, daß die Verordnungen dieses Gesetzes keine Beziehung auf die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude der Residenzstadt Deßau haben sollen. Die Umstände, welche damals diese letztere Bestimmung herbeiführten, durch welche die bestehenden Verpflichtungen der hiesigen kirchlichen Gemeinden damals nicht zugleich mit geordnet wurden, sind im Laufe der Zeit theils ganz weggefallen, theils haben sie eine Veränderung erlitten. Namentlich hat sich die damals zur Erhaltung der St. Johanniskirche und der von ihr abhängenden Pfarr- und Schulgebäude stiftungsmäßig ganz allein verpflichtete, in allen Theilen der Stadt und deren Umgebung umher wohnende lutherische Gemeinde nach der Union zur evangelischen Kirche mit den beiden andern Kirchengemeinden der Residenzstadt Deßau vereinigt und ist durch die Eintheilung der Stadt in Kirchensprengel eine andere Gemeinde der St. Johanniskirche zu Theil geworden, wie solches in demselben Maaße

Digitized by Google

auch bei den beiden andern Kirchen der Residenz der Fall gewesen ist. Hierdurch ist der Umfang der Verpflichtung der eingepfarrten Kirchengemeinden zur antheiligen Erbauung und Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude unsicher geworden, und mußte man sich damit behelfen, daß Sammlungen von freiwilligen Geldbeiträgen veranstaltet wurden, welche indessen nur selten einen genügenden Erfolg hatten, und in der neuesten Zeit ganz unverhältnißmäßig gering ausgefallen sind. Um nun diese Unsicherheit des Umfangs der Beitrags- und Leistungspflichten der Kirchengemeinden der hiesigen Residenz zu entfernen, haben Wir für nöthig erachtet, die Verordnungen des obigen Gesetzes, jedoch unter folgenden, durch die besondern städtischen Verhältnisse hervorgerufenen Bestimmungen in Bezug auf die Residenzstadt Deßau in Kraft treten zu lassen.

Wir setzen, verordnen und gebieten demnach:

1) Sämmtliche Mitglieder der drei evangelischen Kirchengemeinden der hiesigen Residenz sind, wenn das zunächst hierzu zu verwendende Kirchenvermögen nach dem Ermessen Unseres Consistorii hierzu nicht ausreicht, ohne Rücksicht auf die Kirchensprengel-Eintheilung, insgesammt verpflichtet, ein Drittheil zu den baaren Kosten für Bauten und Besserungen der drei hiesigen evangelischen Kirchen, nebst dazu gehörigen Pfarrgebäuden, ingleichen der Töchterschule, der Johannis- und Georgenschulen, mit Einschluß der Rößlerschen Freischule, beizutragen, wogegen zwei Drittheile von diesen Kosten von Uns getragen und auf Unsere Cammer-Casse übernommen werden sollen.
2) Hand- und Spanndienste werden von den Gemeindegliedern nicht unentgeltlich geleistet, sondern für Lohn verrichtet, und werden die dadurch entstandenen Kosten zu den obigen baaren Kosten geschlagen.
3) Die Bestimmung der Art und Weise der Aufbringung des baaren Beitrags der drei Kirchengemeinden wird einem besondern Regulative vorbehalten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

Gegeben Deßau, den 26. Februar 1845.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 218.

Privilegium für die Kunsthandlung Artaria & Fontaine in Mannheim auf das von derselben herauszugebende Kunstwerk: La Madonna della scodella, gegen den Nachstich und den Verkauf von Nachstichen in den Herzogl. Anhalt-Deßauischen Landen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 17. am 26. April 1845.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

Daß die Kunsthandlung Artaria & Fontaine zu Mannheim um ein Privilegium auf den bei ihr erscheinenden Kupferstich:

„La Madonna della scodella“

gegen dessen Nachstich und den Verkauf von Nachstichen in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen Landen, bei Uns unterthänigst nachgesucht, Wir auch, diesem Gesuche zu fügen und das erbetene Privilegium auf einen Zeitraum von 10 Jahren zu ertheilen, gnädigst beschlossen haben.

Wir thun auch solches und ertheilen der Kunsthandlung Artaria & Fontaine und deren legitimen Cessionaren das gewünschte Privilegium auf zehn Jahre dergestalt und also, daß in diesem Zeitraume jeder Nachstich des gedachten Kunstwerks, so wie auch der Verkauf von Nachstichen desselben, bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von 50 Thalern für jedes Exemplar, in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen Landen untersagt sein

Digitized by Google

und die genannte Kunsthandlung und deren legitime Cessionare gegen jede Beeinträchtigung in ihren privilegirten Gerechtsamen, auf geschehenes Ansuchen, obrigkeitlich geschützt werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterschrieben, auch solches durch die hiesige Gesetzsammlung öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen zu Deßau, am 5. April 1845.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№. 219.

Bekanntmachung,
den Vertrag mit Portugal über die gegenseitige Handels- und Abzugsfreiheit der Unterthanen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 22. am 31. Mai 1845.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Daß zwischen Uns und der Königin von Portugal, Majestät, unter dem 5. December vorigen Jahres ein Vertrag abgeschlossen worden ist, nach welchem den beiderseitigen Unterthanen

1) Handelsfreiheit in so weit, daß sie im Lande des andern contrahirenden Theils wohnen und ihre Geschäfte betreiben dürfen und hierbei denselben Schutz, wie die eigenen Unterthanen, gegen Bezahlung gleicher Abgaben und Befolgung der Landesgesetze, genießen sollen;
2) die Befugniß, Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleißes, welche mit Ursprungsbescheinigungen versehen sind, einzuführen, ohne dafür mehr an Abgaben entrichten zu müssen, als davon von den Unterthanen der am Meisten begünstigten Nation zu zahlen sein würden und
3) bei Erhebung von Erbschaften oder Ausführung ihres Eigenthums die Befreiung von allen Abgaben, welchen die eigenen Unterthanen nicht gleichfalls unterworfen sein würden,

zugesichert wird.

Digitized by Google

Wir befehlen Unsern Behörden, sich vorkommenden Falles hiernach zu achten, und besonders Unserer Steuerdirection, denjenigen Unserer Unterthanen, welche ein näheres Interesse hierbei haben sollten, auf Anmelden über die Bedingungen Auskunft zu geben, welche bei Waarenversendungen nach Portugal zu beobachten sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 17. Mai 1845.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 220.

Erläuterung des Stempelgesetzes vom 10. Juni 1836.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 30. am 26. Juli 1845.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für nöthig befunden, das unter dem 10. Juni 1836 (No. 119. D. der Gesetzsammlung) erlassene Stempelgesetz hinsichtlich der in §. 4. lit. n. vorläufig nachgelassenen Stempelfreiheit außergerichtlicher Geschäfte zu erläutern, und verordnen daher

1) daß diese Stempelfreiheit nur von schriftlichen Ausfertigungen gilt, die Privatpersonen über außergerichtliche Geschäfte aufnehmen, nicht aber von Ausfertigungen, die zwar nicht vor den Gerichten, aber doch vor andern öffentlichen Behörden aufgenommen werden, wohin auch Notariats-Urkunden gehören;

2) daß aber die Befreiung solcher von Privatpersonen aufgenommenen Ausfertigungen aufhört, wenn dieselben zu irgend einem Behufe einem inländischen Gerichte vorgelegt werden; daß

3) wenn in diesem Falle das erforderliche Stempelpapier der Ausfertigung nicht beigefügt worden, solches, wie in dem §. 8. bezeichneten Falle, ohne den Vorleger deshalb zu bestrafen, von dem Gerichte der Ausfertigung hinzugefügt und der Betrag von dem Vorleger mit eingezogen werden soll, dem sein Regreß deshalb an den Aussteller nach Inhalt des Vertrags oder nach Maßgabe der Rechte vorbehalten bleibt, und

Digitized by Google

4) daß die nach §. 4. lit. n. des Gesetzes nachgelassene Stempelfreiheit auf Verträge, welche der gerichtlichen Bestätigung bedürfen und von Privatpersonen außergerichtlich aufgenommen worden sind, gleichfalls Anwendung finden soll, wenn auch die gerichtliche Bestätigung nicht binnen 14 Tagen nach der Aufnahme, wie §. 8. des Gesetzes bestimmt worden, sondern erst später nachgesucht wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 18. Juli 1845.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 221.

Bekanntmachung,
das Verbot des Neger- oder Sklavenhandels betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 34. am 23. August 1845.)

Von Gottes Gnaden Wir, Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit, unter Bezug auf den Beschluß des deutschen Bundes vom 19. Juni d. J., was folgt:

Der Sklavenhandel ist verboten und wird, auch von Inländern im Auslande begangen, mit der Strafe des Menschenraubes belegt.

Urkundlich ist diese Verordnung unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel ausgefertigt worden.

Deßau, am 30. Juli 1845.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 222.

Verordnung,

in Bezug auf den in der 11ten diesjährigen Bundestagssitzung gefaßten Beschluß, die allgemeinen Grundsätze in Betreff des Schutzes von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung anlangend, für die betheiligten Herzoglich Anhalt-Deßauischen Unterthanen erlassen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 35. am 30. August 1845.)

Von Gottes Gnaden Wir, Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß die hohe deutsche Bundesversammlung in ihrer 11ten diesjährigen Sitzung zum Schutze von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung für den ganzen Umfang des Bundesgebietes folgenden Beschluß gefaßt hat:

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

Digitized by Google

1. Der durch den Artikel 2. des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben, gewährt.
2. Werke anonymer oder pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademieen, Universitäten ꝛc.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.
3. Um diesen Schutz in allen deutschen Bundes-Staaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.
4. Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck ꝛc. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.
5. Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.
6. Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.
7. Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei

Digitized by Google

literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

Indem Wir diese unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten getroffene Vereinbarung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, verordnen Wir an Unsere Behörden und Unterthanen, sich danach zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

Deßau, den 8. August 1845.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Deßau.

№ 223.

Bekanntmachung,
den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 49. am 6. December 1845.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß vom 1. Januar künftigen Jahres an der nachstehende Zolltarif in Kraft treten wird, die Eingangs-Zollsätze für folgende Waaren-Artikel aber, nämlich:

1. für Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Position 20. des Zolltarifs) pro Zentner 100 Thlr. (175 Fl.);
2. für lederne Handschuhe (Position 21. d. des Zolltarifs) pro Zentner 44 Thlr. (77 Fl.);

Digitized by Google

3. für Franzbranntwein (Position 25. b. des Zolltarifs) pro Zentner 16 Thlr. (28 Fl.) und
4. für Papiertapeten (Position 27. d. des Zolltarifs) pro Zentner 20 Thlr. (35 Fl.)

auch ferner bis auf weitere Bestimmung an die Stelle der im Tarifs festgesetzten eintreten sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Siegel.

Deßau, am 11. November 1845.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Zolltarif

für die Jahre

1846. 1847. 1848.

Anmerk. Der Preußische Silbergroschen ist, so weit die Erhebung von den Herzoglichen Steuerbehörden erfolgt, nur als Rechnungsmünze anzusehen. In Zahlung wird derselbe nur angenommen, um Summen, welche sich nicht ohne Bruch auf Preußisches Courant reduciren lassen, damit zu berichtigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

1. Bäume, Sträuche und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flachs und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bunden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu, auch Heusaamen;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, in sofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerk. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der

Digitized by Google

darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, in sofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Shuddywolle);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester;

Anmerk. Die städtische Eingangsabgabe der ad 5. 8. 10. 11. 19. 20. und 28. gedachten Gegenstände bleibt unverändert.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gulden-Fuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel beim Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgl. Scherben u. Bruch von Glas u. Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigekrätz, Bleiabzug od. Abstrich u. Bleiasche); von der Gold- u. Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut v. geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen u. Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	b) Baumwollengarn: ungemischt od. gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2. ungebleichtes drei- und mehrdräthiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	c) Baumwollene, desgl. aus Baumwolle u. Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle u. andern Thierhaaren gefertigte Zeuge u. Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergl. Zeug- und										

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) u. Baumwolle od. Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern und Kisten. 7 in Ballen.
Blei:										
a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten ꝛc., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern und Kisten.
c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergl. lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:										
a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten.
Droguerie- u. Apotheker-, auch Farbewaaren:										
a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . .	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fässern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Ungereinigte — unter 30 Procent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda beim Eingange über die Preußische Seegrenze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	g) 1. Kreuzbeeren, Quercitron, Sa-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	flor, Waid und Wau	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	3. Aloe, Flechten, Galläpfel, Kurkume, Sumach	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	4. Eckerdoppern, Knoppern . .	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	h) Farbehölzer, in Blöcken, gemahlen oder geraspelt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	l) Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	m) Mineralwasser, natürliches, in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	n) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	o) Salzsäure und Schwefelsäure .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	{23 in Kisten. 9 in Körben.
	p) Schwefel	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	q) Terpentin u. Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	

Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen:
1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer;
2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	xr.	Ausgang. Fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
6	**Eisen und Stahl:**										
	a) Roheisen aller Art; altes Bruch-eisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	—	10 (8)	—	7½ (6)	—	35	—	26¼	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt und darüber; desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	15 (12)	—	—	2	37½	—	—	
	c) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von weniger als ¼ Quadratzoll Preußisch im Querschnitt	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	d) Façonirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- u. Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen u. Stahldraht	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	

Anmerk. 1. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg sind die unter Pos. a. genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Anmerk. 2. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
Anmerk. 3. Geknoppertes Zaineisen kann in Baiern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1½ Thlr. (2 Fl. 37½ kr.) pro Zentner eingehen.										
Anmerk. 4. Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.										
f) Eisen- und Stahlwaaren:										
1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln u. -Mühlen, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz,										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	beim Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gußwaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w. (mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln); ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- u. Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Baierischen, Sächsischen, Würtembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	1 Zentr.	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien**, auch **Beeren:**										
	a) Getreide u. Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz od. Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
		1 Baierisches Schäffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Baiern an der Grenze von Berchtesgaden	1 Baierisches Schäffel.	—	—	—	—	—	24	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel .	1 Dresdner Scheffel.	—	1⅓	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	fgr. (ggr)	beim Ausgang. thlr.	fgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Dresdner Scheffel.	—	1¼	—	—	—	—	—	—	
Gerste	1 dito	—	1	—	—	—	—	—	—	
Hafer und Heidekorn	1 dito	—	7/12	—	—	—	—	—	—	
Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Baierischen Metzen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Baierischen Metze frei.										
b) Sämereien und Beeren:										
1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4½	—	—	
3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Baierisches Schäffel desgl. zu 360 Pfd. gerechnet.										
Glas und Glaswaaren:										
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische, 6⅔ Altbaierische oder 4½ Rheinbaierische } Kubikfuß.										
b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben u. Gestellen
Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbaierische oder 255 Rheinbaierische Q. Zoll mißt,										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. Q. Zoll mißt . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. Q. Zoll mißt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
		Rheinbaier. Q. Z. / Q. Z. Preuß. / Altbairische Q. Zoll.									
	288 bis 576	oder bis 666 oder 511	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—
	576 " 1000	" " 1156 " 886	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—
	1000 " 1400	" " 1618 " 1241	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—
	1400 " 1900	" " 2196 " 1684	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—
	1900 Q. Z. Preußisch		1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Formen, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern, nicht zu den Ge-										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
spinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. Q. Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Anmerk.: Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangs-Zoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer, als 10 Thlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
Häute, Felle und Haare:										
a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
c) Hasen- u. Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
Holz, Holzwaaren ꝛc.										
a) Brennholz beim Wassertransport, ...	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
	1 Baierisches Klftr.	—	—	—	—	—	8	—	—	
b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubikfuß.	1	—	—	—	1	45	—	—	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	Eingang. sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	Ausgang. sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für										
	aa) Blöcke od. Balken von hartem Holze	5 Stück.	1	—	—	—	—	—	—	—	
	bb) Blöcke oder Balken von weichem Holze	25 dito.	1	—	—	—	—	—	—	—	
	cc) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—	—	—	—	—	
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechter-Waaren, Fourniere mit eingelegter Arbeit und gerissenes Fischbein	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	Eingang. sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	Ausgang. sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, geschnittenes Fischbein, auch Blei- und Rothstifte . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, tragen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten 9 in Ballen.
Kalender, welche nach Anhalt eingehen	1 Zentr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
Kalk und **Gips,** gebrannter	4 Preußische Scheffel (1 Tonne) oder 1 Baierisch. Schäffel.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Anmerk. 1. Kalk und Gips können, insofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
17	**Karden** oder **Weberdisteln**	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing:**										
	a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- u. Glockengießer-, Gürtler- und Nadelwaaren außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren, namentlich: Herren- u. Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet, und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unechten Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- u. Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln und (metallene) Stricknadeln; feine lackirte Waaren von Metall oder											

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Pappmasse (papier maché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- u. Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachsperlen, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren u. dgl. mehr	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden und sonstige Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Anmerk. 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
Anmerk. 2. Gummi in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen ꝛc.	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler u. Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lakkirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen u. Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Leinengarn, Leinwand u. andere **Leinenwaaren:**										
a) Rohes Garn	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
c) Zwirn	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
d) Graue Packleinwand u. Segeltuch	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich . . .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. **in Preußen:** auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligen-										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	stadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borden, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden u. Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte**, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentr.	frei	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren u. andere Consumtibilien:										
a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine; desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben, für Branntwein ꝛc. nur beim Eingange in Flaschen. 11. in Ueberfässern.
c) Essig aller Art in Fässern . .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
f) Wein und Most, auch Cider .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten, 16 in Körben nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Töpfen.
Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	beim Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen . . . . Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} od. 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergl.	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich, Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse u. -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt u. Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	m) Kaffee, roher, und Kaffeesurrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschaalen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladesurrogate	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Zentr. und darüber. 16 in Kisten unter 1 Zent. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Confituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte oder auch blos eingedämpfte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Oel, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feinern Tafelgenusses	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete od. geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5	—	—	—	—	—	—	
	r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten u. dergl.	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	s) Reis	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
	t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
	u) Syrop	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.
	v) Taback:										
	1) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern, Seronen und Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	15	—	—	—	26	15	—	—	Bei Cigarren, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
	x) Zucker:										
	1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	Eingang. sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	Ausgang. sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Zentr. und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentr.
3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7. in andern Körben. 6 in Ballen.
Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker und Syrop gelten nur bis zum 1. September 1847.										
Oel, in Fässern eingehend . . .	1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangs-Abgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen .	1 Zentr.	—	1 (½)	—	—	—	3½	—	—	
Papier- u. Pappwaaren:										
a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
b) geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter c genannten Papiergattungen); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtetes Papier; ordinäre Bilderbogen, desgleichen										

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	Malerpappe	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	c) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	d) Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe; grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):										
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze; und dergl.	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide** und **Seidenwaaren:**										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	xr.	Ausgang. Fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste u. Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing u. Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, so wie der Bänder	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
Seife:										
a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	(8) —	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	xr.	Ausgang. Fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.										
33	**Steine:**										
	a) Bruchsteine u. behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffslast oder 37½ Zentr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
	Anmerk. zu a und b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	—	1½ (1)	—	—	—	4½	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	—	½ (⅗)	—	—	—	—	—	—	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Baierischen Grenze rechts des Rheins eingehend .	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
c) Feine Bast- und Strohhüte .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
Theer (Mineraltheer u. anderer), **Daggert, Pech** . . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Töpferthon und Töpferwaaren:										
a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
Anmerk. An der Baierischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
f) Porzellan, farbiges, u. weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung .	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	beim Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Rindvieh:										
	1. Ochsen und Zuchtstiere . . .	1 Stück.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	2. Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	3. Jungvieh	1 Stück.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	4. Kälber	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	c) Schweine:										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	3. Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	d) Hammel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen .	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.										
	Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Anmerk. 2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden a) Zuchtstiere, Kühe und Jungvieh zur Nachzucht, b) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft:										
a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
Wolle und Wollenwaaren:										
a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
b) weißes drei- od. mehrfach gezwirntes wollenes u. Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
c) Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:										
1. bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz od. theilweis aus Kammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- u. Stickereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Mes-										

Digitized by Google

lo.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	sing und Stahl	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
	2. gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- u. Filzwaaren; Strumpfwaaren aller Art; so wie alle ungewalkte ungemusterte Waaren	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	3. Fußteppiche	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Controle gegen den Zollsatz von ½ Thlr. (52½ Xr.) ausgeführt werden.										
	Anmerk. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Deltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangs-Abgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) Roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren u. Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergl. .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1⅓ Thlr. oder 2 Fl. 20 Xr.
b) = Ochsen und Zuchtstieren	1 = = 1 = 45 =
c) = Kühen und Jungvieh	½ = = — = 52½ =
d) = Schweinen und Schaafvieh	⅙ = = — = 17½ =

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgesetzt.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schifffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schifffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Baierischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaierischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Baierischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baierischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

Digitized by Google

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so menig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe Einen Thaler oder Einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen, nach vorstehender Bestimmung, der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den, im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den, im Tarif mit einem höhern Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem, für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material, nach dem Ermessen der Zoll-Behörde, erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

Bei Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner bleibt es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichts durch Verwiegung anzutragen.

Digitized by Google

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht Statt findet, den Tara-Tarif gelten oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem, in dem Tarif angenommenen Tarasatze bebemerkbar wird, ist auch die Zoll-Behörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

IV. Bei den, aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Klassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

   Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben, Behufs der spziellen Revision, beim Grenz-Zollamte auspacken, oder es wird, falls er das Letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

Digitized by Google

VII. a) Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird

1. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben;
2. sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

b) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei a. 2.

c) Waaren dagegen, welche höher belegt oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen, und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über Fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangs-Zoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen, als Sechs Thaler oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfunden im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den, in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangs-Zoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

Digitized by Google

c) Insoweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger, als Sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 224.

Höchste Verordnung,

die Gestattung der Entrichtung der Mahlsteuer für das sogenannte amerikanische Mehl nach dem Gewichte desselben betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 29. am 18. Juli 1846.)

Auf den Vortrag der Cammer genehmige Ich, um den Bezug des auf den amerikanischen Mahlgängen der inländischen Mühlen gemahlenen Mehls zu erleichtern, daß dasselbe bis auf Weiteres nach den Städten gegen Entrichtung der Mahlsteuer nach dem Gewichte eingeführt werden kann, wenn

1. die Anmeldung, — und zwar von Gewerbetreibenden nach ganzen Centnern und von andern Steuerpflichtigen mindestens nach halben Centnern — vorher bei der Steuerbehörde des Wohnortes erfolgt;
2. dabei die Steuer mit 6 Gr. 8 Pf. für den Centner Weizenmehl und 5 Gr. für den Centner Rokkenmehl von Bäckern und Mehlhändlern, welche die Mahlsteuer nach dem Satze für das Scharnbacken zu entrichten haben, und mit 5 Gr. für den Centner Weizenmehl und 1 Gr. 2 Pf. für den Centner Rokkenmehl von andern Steuerpflichtigen bezahlt,
3. die darüber ertheilte Steuerquittung in der betreffenden Mühle abgestempelt und
4. das Mehl mit dieser Quittung beim Eintreffen im Bestimmungsorte an den Thoren und in offenen Städten ohne Aufenthalt bei der Steuerbehörde zur Revision gestellt wird.

Auch ermächtige Ich die Cammer, in den Städten, wo die Verhältnisse es zulassen, die Einbringung des Mehls überhaupt und auch das Mahlen gegen Entrichtung der Mahlsteuer nach dem Gewichte des Mehls nach vor-

Digitized by Google

stehenden Bestimmungen widerruflich zu gestatten und die steuerfreie Einführung des aus der versteuerten Niederlage der hiesigen Mühle entnommenen Mehls auf Freischeine nachzugeben.

Die Cammer hat das Nöthige hierüber bekannt zu machen und anzuordnen.

Deßau, am 18. März 1846.

Leopold Friedrich.

An die Cammer.

Indem die vorstehende höchste Verordnung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, wird dabei bemerkt,

1. daß die Steuerbehörden hiernach mit der erforderlichen Anweisung wegen der Einhebung der Steuer für das nach den Städten von inländischen Mühlen eingehende sogenannte amerikanische Mehl versehen worden sind;
2. daß alles Mehl, welches ohne vorherige Entrichtung der Mahlsteuer in die Städte eingeführt wird, der gesetzlichen Eingangsabgabe, welche ohne Unterschied 4 Pfennige für die Metze oder 9 Groschen 2 Pfennige für den Centner beträgt, unterworfen bleibt;
3. daß, wie sich von selbst versteht, die Strafe der Steuerumgehung, eben so wie bei andern Verkürzungen der städtischen Eingangsabgabe, begründet ist, wenn auf eine vorher gelöste Steuerquittung mehr oder eine höher besteuerte Gattung Mehl eingebracht wird, als diese Quittung besagt;
4. daß das hiesige Herzogl. Steueramt auf Verlangen Freischeine über das aus der versteuerten Mehlniederlage der hiesigen Mühle entnommene und nach andern Städten bestimmte Mehl ausstellen wird, der Verkauf von Rokkenmehl aus dieser Niederlage aber an hiesige Bäcker und die Ausstellung von Freischeinen darüber für Bäcker in andern Städten nur dann erfolgen kann, wenn eine Nachsteuer von 3 Gr. 10 Pf. für den Centner vorher davon bezahlt worden ist, da der Rokken vom Mühlpächter zum niedrigern Satze versteuert wird, und
5. daß über den Mehlverkauf in der Mühle zu Raguhn an die Bewohner der Stadt ein besonderes Regulativ erlassen und am Herzoglichen Steueramte, so wie in der Mühle daselbst affigirt worden ist.

Deßau, am 27. Juni 1846.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 225.

Verordnung,

in Betreff der Anzeige von Sterbefällen fremder Staatsangehöriger oder im Auslande geborner Personen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 29. am 18. Juli 1846.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche Pfarrer haben fortan alle in ihren Kirchsprengeln sich ereignenden und zum Eintrag in die Kirchenbücher zu ihrer Kenntniß kommenden Todesfälle von Ausländern, oder im Auslande geborner Personen, wenn sie im Inlande keine Leibeserben hinterlassen haben, ungesäumt der betreffenden Gerichtsbehörde, unter Bemerkung der ihnen etwa bekannten persönlichen Verwandtschafts-, Vermögens- und Erbschafts-Verhältnisse, anzuzeigen.

§. 2.

Die Gerichtsbehörden haben diese Todesanzeigen sofort mit etwa sonst ihnen nöthig scheinenden Ermittelungen und Berichtigungen der persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, wenn ihnen dessen heimathliche Behörde bekannt ist und diese innerhalb der deutschen Bundesstaaten ihren Sitz hat, unmittelbar an dieselbe, entgegengesetzten Falls aber an Unser Ministerium zur Weiterbeförderung einzusenden.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, auch Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen und solche durch die Gesetzsammlung öffentlich bekannt zu machen befohlen.

Deßau, am 14. Juli 1846.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Publications-Patent.

Von Gottes Gnaden Wir **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit Unsern sämmtlichen richterlichen Behörden, Vasallen, Magisträten und übrigen Unterthanen zu wissen, daß Wir, auf fernerweiten unterthänigsten Vortrag Unserer Landesregierung, die diesem Patente beigefügten, mit den Zahlen **XXXIV. — LXIX.** bezeichneten, die Gesetzgebung betreffenden Entscheidungen nach ihrem ganzen Inhalte dergestalt genehmigt haben, daß denselben respective von jetzt an volle Gesetzeskraft beigelegt werden soll. Wir befehlen demnach, daß die vorbezeichneten sechs und dreißig Entscheidungen in die Gesetzsammlung aufgenommen und im Rechtsverfahren, wie im Rechtsprechen überall und jederzeit befolgt werden sollen.

Digitized by Google

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 22. Juli 1846.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 226.

Verordnungen und Entscheidungen, XXXIV—LXIX.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 34. am 22. August 1846.)

XXXIV.

Erläuterung zu der landesherrlichen Verordnung No. 371. vom 1. Juli 1815.

Die hier §. I. angeordnete Halseisenstrafe findet auch dann Statt, wenn nach §. II. des Gesetzes eine strengere als die §. I. desselben angeordnete Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe auszusprechen ist.

Dagegen soll, wie bisher schon üblich gewesen, diese Strafe nur an Marktdieben, die den Marktdiebstahl als Gewerbe treiben, oder sonst als Gauner oder Vagabonden übel berüchtigt sind, vollstreckt werden.

XXXV.

Erläuterung zur Innungsordnung, Gesetz No. XVI., vom 23. August 1821. §. 13.

Der den Innungen zustehende Handel mit den in ihr Gewerbe einschlagenden Waaren ist nur in so fern ein ihnen ausschließlich zustehender, als er Waarengattungen betrifft, welche sie wirklich selbst verfertigen und nicht vom Auslande oder von inländischen Verfertigern oder Erzeugern beziehen.

Digitized by Google

XXXVI.

Erläuterung zum Gesetz No. XXXIII. §. 27.

Die Schätzung des zu ersetzenden Brandschadens soll allemal nach Aufnahme derselben den Brandbeschädigten mit dem ihnen ausdrücklich anzudeutenden Erfolge bekannt gemacht werden, daß ihnen nach Ablauf von zehn Tagen eine Beschwerde darüber nicht mehr zustehe, und dafür also die zehntägige Nothfrist Statt finden, nach deren Ablauf aber unumstößliche Gültigkeit der Schätzung eintreten.

XXXVII.

Erläuterung zum Jagdgesetz No. XLVIII. §. 14. und 17.

In dem Satze: „Im Wiederholungsfall ꝛc." werden die Worte: „vorhin erlittene Strafe" in die Worte: in diesem Gesetz bestimmte Strafe abgeändert, so daß dieser Satz künftig in folgender Fassung zur Anwendung kommt:

> Im Wiederholungsfall wird die in diesem Gesetz bestimmte Strafe nach richterlichem Ermessen verschärft, jedoch so u. s. w.

Der §. 17. dieses Gesetzes kommt künftig in folgender Fassung zur Anwendung:

> Wenn Mehrere gemeinschaftlich auf Wilddiebstahl ausgehen, so trifft jeden Einzelnen die ganze Strafe für das von allen Theilnehmern zusammen erlegte Wild.

XXXVIII.

Erläuterung zum Gesetz No. LI.

In solchen Fällen, wo auf halbjährige oder längere Gefängnißstrafe zu erkennen wäre, kann diese, nach dem Ermessen des erkennenden Gerichts, der-

Digitized by Google

gestalt in Zuchthausstrafe verwandelt werden, daß jeder Tag der Zuchthausstrafe einer zweitägigen Gefängnißstrafe oder 1 Thlr. 6 Gr. Geldstrafe gleichgeachtet werden soll.

XXXIX.

Erläuterung zur Beilage No. I. des Erbschaftsstempel-Gesetzes No. LXIV., d. i. dem Erbschaftsstempel-Tarif Lit. F. und §. 5a.

1.

Im zweiten Satze des Erbstempel-Tarifs Lit. F. ist das Wort „erste", „ersten" vor „Fideicommißnehmer" gleichbedeutend mit früher und früheren zu verstehen.

2.

Zu §. 5a daselbst.

Der Erbe oder Schenknehmer darf dasjenige nicht in Abrechnung bringen, was er dem Erblasser bei dessen Leben aus freiem Willen und lediglich in der Hoffnung künftiger Beerbung desselben hat zu Gute kommen lassen, wie Wohnung, Verpflegung u. s. w.

XL.

Erläuterung zum Gesetz No. XC.

Unter wörtlichen Beleidigungen öffentlicher Beamten bei Ausübung ihres Amtes sind auch solche Beleidigungen zu verstehen, die ihnen wegen Amtshandlungen nachher aus Rache oder Haß zugefügt worden sind, z. B. wenn der Beamte deshalb zur Rede gesetzt worden ist.

Digitized by Google

XLI.

Erläuterung zum Schulgesetz No. CXXXII.

Nur solchen Familienvätern ist es gestattet, ihre Kinder in Schulwissenschaften selbst zu unterrichten, ohne sie in eine öffentliche oder erlaubte Privatschule zu schicken, und ohne Schulgeld zu entrichten, zu denen das Consistorium das Vertrauen hat, daß sie die nöthigen Fähigkeiten dazu besitzen. Jedoch ist es nicht erlaubt, unter diesen Umständen Kinder an einzelnen Unterrichtsstunden öffentlicher Schulen Theil nehmen zu lassen.

XLII.

Zu den Erläuterungen des V. VI. und VIII. Titels der Landesordnung, §. 2. No. 5.

Die Beibringung der mütterlichen Einwilligung zu Verheirathungen ist nicht nur für minderjährige, sondern auch für großjährige vaterlose Kinder erforderlich, so daß unter diesen Umständen die Nichteinwilligung der Mutter ein Ehehinderniß ist.

XLIII.

Zusatz zu Tit. XII. der Landesordnung.

Die Summe der Verzugszinsen wird für den Landestheil jenseits der Elbe, zur Ausgleichung mit dem gemeinen anhaltischen Rechte, auf jährlich fünf vom Hundert gesetzt.

Digitized by Google

XLIV.

Zu den Erläuterungen des Tit. II. der Prozeßordnung §. 2.

Kein Advokat darf, so wenig von der von ihm vertretenen Parthei, als von dem in die Kosten verurtheilten Gegner, aus anhängig gewesenen Prozessen, mögen sie rechtlich entschieden, oder verglichen oder liegen geblieben sein, Gebühren und Kosten anders fordern, als in Folge einer gerichtlich festgestellten Kostenberechnung, bei Strafe des Verlustes seiner Forderung, und in Wiederholungsfällen außerdem bei willkührlicher Geldbuße.

In laufenden Prozessen sind am Schluß jeder Instanz die jedesmaligen Kostenberechnungen zur Feststellung bei 3 Thlr. Ordnungsstrafe einzureichen.

XLV.

Zu den Erläuterungen des Tit. IV. der Prozeßordnung.

Die gerichtliche Zustellung von Vorladungen in die Wohnung (insinuatio ad aedes) soll in Abwesenheit des Vorzuladenden nur dann Statt finden, wenn derselbe in der Stadt, dem Dorfe oder da, wo das betreffende Haus gelegen ist, einen wirklichen Wohnsitz begründet hat. Von Seiten des Gerichts des Geburtsortes findet, in so fern dessen Gerichtsbarkeit überhaupt begründet ist, die Zustellung in die Wohnung nur dann Statt, wenn der Vorzuladende unter dessen Gerichtsbarkeit eine eigene Wohnung hat. In die Wohnung der Aeltern kann die Zustellung nur dann geschehen, wenn der Vorzuladende das älterliche Haus noch nicht verlassen hat.

Digitized by Google

XLVI.

Zu den Erläuterungen zur Prozeßordnung Tit. VI. §. 6. No. V.

Der Rechtsnachtheil der Versäumniß an rechtzeitiger Einreichung der Appellations-Rechtfertigungsschrift und Läuterungs-Prosekutionsschrift tritt nur nach vorgängiger Ungehorsams-Beschuldigung ein.

XLVII.

Zu den Erläuterungen des IX. Titels der Prozeßordnung §. 8.

Die Einlassung auf den über eine Forderung angetragenen Eid und die Erklärung über dessen Annahme darf nicht so geschehen, daß das Vorhandensein der Forderung an sich zugegeben, die Summe derselben aber geleugnet wird, sondern es muß in solchem Fall derjenige, welchem der Eid angetragen worden, angeben, wie viel weniger, als vom Gegentheil behauptet wird, er darauf schuldig sei, und danach ist dann der Eid abzufassen und abzuleisten.

XLVIII.

Erläuterung zu Tit. IX. der Prozeßordnung.

Die Zahl derjenigen Mitglieder der Gemeinden oder Collegien, durch welche diese im Prozeß einen ihnen obliegenden Eid leisten, wird nach richterlichem Ermessen in dem den Eid feststellenden Erkenntnisse bestimmt. Die Wahl derselben steht dem Gegner zu. Versagen die Gewählten, alle oder einige, die Eidesleistung, so hat der Gegner an deren Stelle andere zu wählen. Erst wenn die Hälfte sämmtlicher Mitglieder den Eid verweigert haben, gilt dieser als von der Gemeinde oder dem Collegio verweigert.

Digitized by Google

XLIX.

Erläuterung zum Tit. X. der Prozeßordnung.

Bei Fügung von Ersuchungsschreiben auswärtiger Gerichte um Zeugenvernehmungen sollen, wenn dem nicht ausdrückliche Anträge dieser Behörden entgegen stehen, den streitenden Parteien Anwälte von Amtswegen zugeordnet, übrigens aber die Parteien zum Vereidigungs- und Vernehmungstermine nicht besonders mit vorgeladen werden.

L.

Zu den Erläuterungen der Prozeßordnung Tit. XV. §. 5.

Gegen prozeßleitende Decrete, die in keiner Weise die Wirkung eines endlichen Erkenntnisses haben, findet weder das Rechtsmittel der Läuterung, noch das der Appellation, sondern nur Justizbeschwerde Statt.

LI.

Zu den Erläuterungen des Tit. XVI. der Prozeßordnung §. 2.

Das Unterlassen der Beifügung einer Abschrift des Erkenntnisses erster Instanz zieht die Nichtigkeit der Einführung der Appellation nicht nach sich. Der Advocat aber, welcher es unterläßt, seiner Einführungsschrift eine einfache Abschrift des Erkenntnisses erster Instanz beizulegen, soll in 5 Thlr. Strafe genommen werden.

Digitized by Google

LII.
Zu den Erläuterungen zur Prozeßordnung Tit. XIX. — XXI. §. 2. lit. a.

Aus diesem Satz sind die Worte: „gleichzeitige — verbunden" zu streichen, so daß er nun so lautet:

a. mehrere mit dem vorliegenden Verbrechen in Zusammenhang stehende Anzeigen, welche einzeln vollständig erwiesen sind, in der beschuldigten Person zusammentreffen, u. s. w.

LIII.
Zu den Erläuterungen zum XIX. — XXI. Titel der Prozeßordnung, §. 4. No. 1.

Um Mißverständnissen darüber vorzubeugen, als ob schon geringe äußere Spuren, wie ein blauer Fleck oder eine unbedeutende Hautwunde den Untergerichten die Rechtszuständigkeit entziehe, wird hiermit anstatt des Erfordernisses „daß die Realinjurien keine Spur äußerer Verletzung hinterlassen, oder keinen direkten nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit gehabt haben dürfen," folgendes gestellt: „daß die Verletzungen weder eine bleibende Entstellung des Körpers herbeigeführt, noch den Verletzten länger als 24 Stunden am freien Gebrauch seiner Glieder und an seinen gewöhnlichen Verrichtungen und Beschäftigungen gehindert haben dürfen."

LIV.
Zu §. 10. der Erläuterungen zum XIX. — XXI. Titel der Prozeßordnung.

Wegen des Wiederholungs- und Schlußverhörs (recapitulirenden Schlußverhörs).

1.

Die Wiederholung und Beeidigung der Zeugen-Aussagen in Gegenwart des Angeschuldigten sind nur dann ein unerläßlicher Bestandtheil des Wieder-

Digitized by Google

holungs- und Schlußverhörs, wenn dieselben in wesentlichen Punkten unter einander oder mit den Aussagen des Angeschuldigten in Widerspruch stehen. Wo aber volle Uebereinstimmung herrscht, also namentlich wenn der Angeschuldigte gestanden hat, und die Zeugen-Aussagen mit diesem Geständniß nur übereinstimmen, kann dieselbe unterbleiben, namentlich dann, wenn die Zeugen entfernt wohnen, und nur mit Schwierigkeit oder bedeutenden Kosten herbeizuholen sein würden.

2.

Wenn im Wiederholungs- und Schlußverhöre durch veränderte Aussagen des Angeschuldigten, etwa in Folge der Confrontation der Zeugen, oder durch Geständniß des Angeschuldigten, während er bisher geleugnet hat, oder durch neue und veränderte Aussagen schon früher vernommener Zeugen, oder durch Aussagen neu erst ermittelter und zugezogener Zeugen und dergl. mehr ein von dem der frühern Untersuchung abweichendes Ergebniß erreicht wird, so genügt diese einmalige Vernehmlassung, ohne daß etwa auf diese Vernehmungen im Wiederholungs- und Schlußverhöre ein nochmaliges darüber erfolgen müßte. Es ist aber in Betreff dieser neuen und veränderten Aussagen der Zeugen und Angeschuldigten, so weit dadurch nicht schon eine Uebereinstimmung herbeigeführt wird, und dieselben von wesentlichem Einfluß auf die Sache sind, nun noch im Wiederholungs- und Schlußverhöre Confrontation zwischen ihnen erforderlich.

3.

Diejenigen frühern Vernehmungen und Verhandlungen, welche nicht in der für sie eigentlich vorgeschriebenen criminalprozessualischen Form vorgenommen worden sind, werden dadurch vollkommen beweiskräftig, daß sie in dieser Form im Wiederholungs- und Schlußverhöre wenigstens nochmals vorgenommen werden.

4.

In geringfügigen Criminalfällen, wenn der Angeschuldigte bereits vor besetzter Gerichtsbank vernommen und dadurch die Sache sofort in's Klare gesetzt und spruchreif geworden, ist ein Wiederholungs- und Schlußverhör nicht nöthig.

Digitized by Google

LV.

Zu den Erläuterungen zur Prozeßordnung Tit. XIX. — XXI.

Der von der Untersuchung (Instanz) losgesprochene Angeschuldigte soll dann in die Untersuchungskosten verurtheilt werden, wenn er entweder die Untersuchung durch verdächtige Handlungen veranlaßt, oder durch sein Benehmen bei der Untersuchung besondere Veranlassung zur Entstehung und Vermehrung der Kosten gegeben hat.

LVI.

Zu den Erläuterungen zur Prozeßordnung Tit. XIX. — XXI.

Die Summe des großen Diebstahls wird auf 15 Thlr. 20 Gr. Preuß. Courant (im Vierzehnthalerfuß) festgesetzt.

LVII.

Zu den Erläuterungen zur Prozeßordnung Tit XIX. — XXI.

Es ist für Diebstahl mit Einbruch zu erachten, wenn Jemand im Innern eines Hauses in eine Behaltung, worunter jedoch Mobilien nicht zu verstehen sind, einbricht und stiehlt.

Durch diese Erläuterung wird jedoch der Gerichtsbrauch, nach welchem die ordentliche Strafe des Diebstahls mit Einbruch nicht mehr erkannt, sondern auf diese Qualification nur so weit Rücksicht genommen wird, daß sie als erschwerender Umstand beim Abmessen der Strafe erscheint, nicht aufgehoben.

Digitized by Google

LVIII.

Erläuterung zu Tit. XIX. — XXI. der Prozeßordnung.

Wenn ein des Diebstahls Angeschuldigter im Auslande bereits wegen Diebstahls gestraft worden ist, so kommt es zur Herstellung des Begriffs des wiederholten oder dritten Diebstahls nur darauf an, daß er rechtskräftig verurtheilt und bestraft worden, während die diesen Strafurtheilen zu Grunde liegenden, von den inländischen vielleicht abweichenden Beweistheorien, wonach die Strafe nur als eine außerordentliche im Auslande ausgesprochen wurde, ohne Einfluß sind.

LIX.

Zu den Erläuterungen zu Tit. XIX. — XXI. der Prozeßordnung.

In allen Fällen, wo Gefängnißhaft als Strafe oder eine sonstige Bestrafung verfügt wird, muß, selbst bei Disciplinarsachen und ganz geringen Vergehen, wenn der Thatbestand und die Schuld auch ganz klar vorliegen und keiner nähern Untersuchung bedürfen, über die Veranlassung hierzu ein Protokoll aufgenommen und solches nebst dem in der Sache zu ertheilenden schriftlichen Strafdecret dem zu Verhaftenden vorgelesen werden.

LX.

Zu den Erläuterungen zur Prozeßordnung Tit. XIX. — XXI.

Mehrere Angeschuldigte zu einem und demselben Verbrechen, welche sämmtlich zu Strafe verurtheilt, oder sämmtlich nur von der Untersuchung entbunden werden, haften für die sämmtlichen Kosten der Untersuchung, so weit sie in dieselben überhaupt zu verurtheilen sind, einer für alle und alle für einen.

Digitized by Google

LXI.

Zu den Erläuterungen zur Prozeßordnung Tit. XXII. No. I. B. pos. 3.

Wenn die Gerichte aus vor ihnen oder andern Gerichten geschehenen Verhandlungen Kenntniß von dem Vermögen der Personen haben, welche darüber oder über einen Theil desselben einen Vertrag schließen, so soll dessen Betrag bei der Kostenrechnung berücksichtigt werden.

LXII.

Erläuterung zum Cap. IX. des Anhanges zu den Erläuterungen zur Prozeßordnung §. 1. No. 1.

Die bisher auf 30 Thlr. gesetzt gewesene Summe derjenigen Streitsachen, welche im Wege des geringfügigen Prozesses verhandelt werden sollen, wird hiermit bis auf 50 Thlr. erhöhet.

Ingleichen wird die Summe von 45 Thlr. wegen hinzukommender Zinsen auf 75 Thlr. erhöhet.

Diese Verordnung soll, so weit es nur den Prozeßgang, und nicht wirkliche durch das Prozeßrecht bereits entstandene wohlerworbene Rechte betrifft, nach richterlichem Ermessen, auch auf die bei Bekanntmachung dieses Gesetzes schon gerichtlich anhängigen und im Verfahren begriffenen Rechtssachen ausgedehnt werden.

LXIII.

Erläuterung zu Cap. IX. des Anhanges zu den Erläuterungen zur Prozeßordnung §. 1. No. 2.

Aestimatorische Injurienklagen zwischen Personen des gemeinen Bürger- und Bauernstandes werden auch dann im Wege des geringfügigen Prozesses verhandelt, wenn über 50 Thlr. gefordert worden sind.

Digitized by Google

LXIV.

Erläuterung zum Cap. IX. des Anhanges zu den Erläuterungen zur Prozeßordnung §. 1. No. 2.

1.

Injurienſachen ſollen, wenn der Beleidiger vornehmen Standes iſt, der Beleidigte aber zum gemeinen Bürger- oder Bauernſtande gehört, ebenfalls im geringfügigen Prozeſſe verhandelt werden.

2.

Der denunziatoriſche Prozeß ſoll auch da nicht Statt finden, wo der Beleidiger geringern, der Beleidigte vornehmern Standes iſt.

LXV.

Erläuterung zu §. 13. Cap. IX. des Anhangs zu den Erläuterungen zur Prozeßordnung.

Eine Entſchuldigung der Untergerichte, daß über einen Vortritt vor denſelben, worin ein Beſcheid ertheilt worden, über welchen eine Beſchwerde rechtlich möglich iſt, keine Akten vorhanden ſeien, iſt unzuläſſig und wird die Aufnahme von Protokollen in ſolchen Fällen (auch ſo weit dies nicht ſchon §. 13. der Erläuterungen vorſchreibt) für die Zukunft bei 10 Thlr. Ordnungsſtrafe geboten.

LXVI.

Erläuterung zu der Entſcheidung No. III. zu §. 4. 5. der Erläuterungen des Tit. VI. der Prozeßordnung.

Für das Verfahren in dieſen Sachen gilt auch der Schlußſatz des §. 9. des Anhanges Cap. IX., daß das zweite Erkenntniß, es ſei beſtätigend oder abändernd, allemal entſcheidend iſt.

Digitized by Google

LXVII.

Erläuterung zu der Entscheidung No. XIII., die Bewilligung des Armenrechts betreffend, §. 2.

Zu den nothwendigen baaren Auslagen gehören nicht die nach §. 44. Cap. XII. des Anhanges zu den Erläuterungen vorzuschießenden Verpflegungs- und andern Verhaftungskosten desjenigen, an welchem die Hülfe durch Personalhaft vollstreckt wird.

LXVIII.

Erläuterungen zu §. 11. 12. 13. 16. der Entscheidung No XV.

Wenn der Vertheidiger binnen der ihm gesetzten Frist weder die Vertheidigungsschrift einreicht, noch neue Anträge oder Fristgesuche einbringt, so wird angenommen, daß der Angeschuldigte auf eine besondere Vertheidigungsschrift verzichte, und sind dann die Akten ohne Weiteres zum Spruch vorzulegen.

So weit es jedoch nach §. 13. der Erläuterungen dem Ermessen der Regierung überlassen ist, Amtswegen eine Vertheidigung anzuordnen, behält es ferner bei dieser Vorschrift sein Bewenden.

LXIX.

Erläuterung zu der Entscheidung XXVIII. unter II. S. 419. der Gesetzsammlung.

Brenner und Brauer, welche in bestimmtem Lohne stehen, und nicht auf Tagelohn arbeiten, sind zum Gesinde zu rechnen.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Anhalt-Dessau.

№ 227.

Verordnung,
die Abänderungen des Vereins-Zolltarifs für die Jahre 1846, 1847 u. 1848 betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 47. am 21. November 1846.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

machen hierdurch bekannt, daß in Gemäßheit der zwischen den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarungen an die Stelle der Positionen 2. a., 2. b. 1., 5. h. und 22. der zweiten Abtheilung des unter dem 11. November 1845 publicirten Zolltarifs (No. 223. der Gesetzsammlung) vom 1. Januar künftigen Jahres die folgenden Bestimmungen treten sollen:

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim Eingang. thlr.	sgr.	Ausgang. thlr.	sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
2	a. Rohe Baumwolle	1 Ztr.	frei	—	—	10	
	b. Baumwollengarn, ungemischt od. gemischt mit Wolle oder Leinen:						
	1) ungebleichtes ein- und zweidräthiges und Watten	1 Ztr.	3	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
5	h. Farbehölzer:						
	1) in Blöcken	1 Ztr.	frei	—	—	10	
	2) gemahlen oder geraspelt	1 Ztr.	—	5	—	5	

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim Eingang. thlr.	sgr.	Ausgang. thlr.	sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren.						
a. Rohes Garn:						
1) Maschinengespinnst	1 Ztr.	2	—	—	—	13 in Kisten, 6 in Ballen.
2) Handgespinnst	1 Ztr.	—	5	—	—	
b. Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . .	1 Ztr.	3	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
c. Zwirn	1 Ztr.	4	—	—	—	
d. Graue Packleinwand und Segeltuch . .	1 Ztr.	—	20	—	—	
e. Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Ztr.	4	—	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt nach Bleichereien od. Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.						
Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche . . .	1 Ztr.	20	—	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze beim Eingang. thlr.	Eingang. sgr.	Ausgang. thlr.	Ausgang. sgr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Bruttogewicht: Pfund.
g.	Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste u. Tressenwaaren aus Metallfäden u. Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ...	1 Ztr.	30	—	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
h.	Zwirnspitzen.	1 Ztr.	60	—	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.

Wir befehlen Unsern Steuerbehörden, hiernach zu verfahren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Siegel.

Deßau, am 5. November 1846.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google